

Verfassungsgeschichte der Stadt Wil

Ernst Wild







Ulrich Stutz
der Rechte Doctor
& Professor





Wappen der Stadt Wil.

Verfassungsgeschichte

der

Stadt Wil

(Kanton St. Gallen)

(754—1733)

von

Dr. jur. Ernst Wild in Wil.



Im Selbstverlag des Verfassers.

Wil.
Druck von Friedrich Gegenbauer.
1904

Vorwort.

Die vorliegende rechtshistorische Studie, welche nun teilweise erweitert und umgearbeitet, auch einem weitern Leserkreise zugänglich gemacht werden soll, hatte zunächst als Inauguraldissertation zu Handen der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern ihren Zweck zu erfüllen.

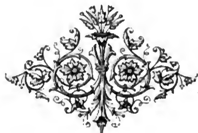
Ihrer Ausführung lag die Absicht zugrunde, eine namentlich auf dem Rechtsgebiete bestehende Lücke in der Geschichtsschreibung Wil's auszufüllen, dessen politische Geschichte bis zur Reformation schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch den Wiler Bürger und st. gallischen Landammann Sailer zu zusammenhängender Darstellung gelangte. Damit verband sich auch das Bestreben, einen bescheidenen Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechtes in der Ostschweiz im allgemeinen zu bieten, was auf den Umfang und teilweise auch auf die Art und Weise der Bearbeitung von bestimmendem Einflusse war.

Die allseitige Beleuchtung der zu behandelnden Materie erforderte eine eingehende Berücksichtigung der Forschungsresultate auf dem am meisten bestrittenen Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, der Ergründung des deutschen Städtewesens. Demzufolge ergab sich für Wil eine Verbindung jener wissenschaftlichen Richtungen, welche den Ursprung des Städtewesens entweder auf eine freie Gemeinde oder den Genusbegriff Markt zurückführen zu müssen glauben. Die Verfassungsgeschichte der Stadt Wil bedeu-

tet danach im wesentlichen nichts anderes, als die Geschichte der Erhaltung und Umgestaltung ehemaliger freier Rechtsanschauung und freien Rechtslebens aus alemannischer Zeit, wobei in der Folge der Markt der gesamten Entwicklung den städtischen Charakter verleiht.

Aus der nicht mühelosen Untersuchung, welche sich fast ausschließlich auf Urkundenmaterial stützt und chronikalische Aufzeichnungen nur soweit benützt, als dies zur Herstellung des Zusammenhanges nötig erscheint, geht hervor, daß das bescheidene st. gallische Landstädtchen mit Rücksicht auf seine rechtsgeschichtliche Bedeutung sich den meisten größern Schweizerstädten ebenbürtig anreiht und bezüglich Eigenart der Entwicklung als interessante Erscheinung auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens überhaupt dasteht.

Der Verfasser.



Literatur.

J. v. Arx: Geschichten des Kt. St. Gallen. (St. Gallen 1810—1813.)
Archiv für Schweizergeschichte.
Beyerle: Grund- und Eigentumsverhältnisse der Stadt Konstanz.
Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien. (St. Gallen 1850/59.)
Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. (Zürich 1838/39.)
Brandi: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. (Heidelberg 1890.)
Dümge: Regesta badensia. (Karlsruhe 1836.)
Fäsi, Füßli: Erdbeschreibungen. (Zürich 1795.)
Fickler: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. (Mannheim 1859.)
Gaupp: Stadtrechte.
Gengler: Deutsches Privatrecht. (Erlangen und Leipzig 1892.)
Gengler: Stadtrechtsaltertümer. (Erlangen 1882.)
Gengler: Stadtrechte.
Goldast: rerum allamanicarum scriptores. (Francofurti 1603.)
Gmür: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. (St. Gallen 1900.
Grimm: Weisthümer. (1840—1878.)
Hegel: Ursprung des deutschen Städtewesens. (Leipzig 1898.)
Heusler: Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (Weimar 1872.)
Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. (Basel 1860.)
Huber: Schweizer. Privatrecht. (Basel 1886/93.)
Ladewig u. Müller: Regesta episcoporum constantiensium. (Innsbruck 1895.
Lychnowski: Geschichte des Hauses Habsburg.
Moor: Regesten der Archive in der schweizer. Eidgenossenschaft. (Chur 1854.)
Näf: Chronik. (Zürich St. Gallen 1867.)
Puppikofer: Geschichte des Kt. Thurgau. (Frauenfeld 1886—89.)
Quellen zur Schweizergeschichte.
Rietschel: Stadt und Markt. (Leipzig 1897.)
Ruppert: Die Chroniken der Stadt Konstanz. (Konstanz 1891.)
Sailer: Chronik der Stadt Wyl. (1866.)
St. Gallische Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. (St. Gallen histor. Verein.)

Schauberg: Zeitschrift für ungedruckte schweizer. Rechtsquellen.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. (Lindau.)
Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. (Leipzig 1889).
Schweizer. Geschichtsforscher.
Stumpf: Chronikon Helveticon. (Zürich 1606.)
Thurgauische Beiträge. (Thurg. histor. Verein.)
J. v. Watt: Deutsche historische Schriften. (St. Gallen 1875—79.)
Wegelin: Geschichte des Toggenburgs. (St. Gallen 1857.)
v. Wyß: Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechtes. (Zürich 1892.)
Zellweger: Geschichte des Kt. Appenzell. (Trogen 1867.)
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. (Freiburg i. B.)
Zeitschrift für schweizer. Recht.

Urkundenmaterial.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (W. U.). (St. Gallen 1863—1899.)
Zürcher Urkundenbuch (Z. U.).
Stiftsarchiv St. Gallen (Urkunden, Akten und Bücherarchiv). (St. A.)
Stadtarchiv Wil (Urkunden und Bücher).
Zürich (Staatsarchiv).



Inhalts-Verzeichnis.

I. Periode.

Wil in der Grafschaft Thurgau; die Entstehung der Stadt bis zum Übergange an die Abtei St. Gallen 1226.

II. Periode.

Die Stadt Wil im Thurgau unter der Herrschaft der Äbte von St. Gallen 1226—1492.

(Vom Zeitpunkte des Überganges an das Gotteshaus St. Gallen bis zum Abschlusse des großen Vertrages von 1492).

A.

Gestaltung der Verfassungszustände nach Außen.

III. Periode.

Die Verfassungszustände vom Jahre 1492—1733,
d. h. vom Großen Vertrage 1492 bis zum
sog. Rorschacher Rechtsspruch durch die IV Orte 1733.

Berichtigungen.

p. 25 Zeile 25 von oben lies besser „auf die durch Überlieferung".

p. 75 „ 26 „ „ „ Stadtherr statt Stattherr.

p. 77 „ 32 „ „ „ daß statt das.

p. 100 „ 5 „ „ „ Hofgericht statt Hochgericht.

p. 144 „ 8 „ „ „ waren statt war.

p. 226 „ 15 „ „ „ einläßlich statt einläßig.

p. 230 " 34 „ „ „ ordnungen als erstes Wort zu Zeile 33.



I. Periode.

Wil in der Grafschaft Thurgau; die Entstehung der Stadt bis zum Uebergange an die Abtei St. Gallen 1226.

§ 1. Wil, erste urkundliche Erwähnung; Zustände jener Zeit.

Das Herzogtum Alamannien war durch die Machtentfaltung der fränkischen Hausmeier seiner Auflösung entgegengegangen. Die Gelände am obern und untern Bodensee, der Thurgau, wurden bereits 722 und 723 der Herrschaft des Alamannenherzoges entrissen. Die am linken Ufer des Bodensees und Oberrheins ansäßigen Alamannenstämme hatten die Herrschaft der Hausmeier anerkannt. Während der ganzen Zeit des Kampfes um das Herzogtum stund der Thurgau unter der Oberverwaltung der königlichen Hausobersten, so daß selbst die Amtsverrichtungen der Grafen nur durch zeitweilige Stellvertreter versehen wurden. Die Begrenzungen der Gaue und ihre Namen waren noch unbestimmt. Festere Gestalt scheinen sie erst nach der Aufhebung des Herzogtums angenommen zu haben. Der Thurgau erhielt jetzt einen ständigen Grafen, der als Stellvertreter des Königs der Franken und seiner Hausobersten im engern Kreise des Gaues auch die Regierungsangelegenheiten besorgte, die früher dem Herzoge vorbehalten waren.

So waren die Verhältnisse in jener Zeit gestaltet, als Graf Warin dem Thurgau vorstand und uns Wil zum ersten Male urkundlich entgegentritt. Rothpald, ein freier Grundbesitzer, überträgt 754 dem Abte von St. Gallen (Autmaro Abbati Durgauginsi) Güter und Hörige in Rickenbach, Wil 2c. (Hoc est in pago Durgaugensi, in villa, qui dicitur Richinbach et in Wila [1]). Diese Schenkung erfährt eine Nachahmung durch Winithar und seine Mutter Sleta, die 796

[1]) Wartmann. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Band I Nr. 18.

ihren Besitz zu Wil und Bronschofen mit Ausnahme von 4 Hörigen dem Kloster St. Gallen schenkungsweise übereigneten (id est in pago Turgaunense in finis vel in marcas nuncupantes in villa, qui dicitur Wila, et in Pramolveshova, quiquid etc. [1]). In gleicher Weise schenkt 804 Graf Isanbard seinen Besitz zu Wiesendangen, Roßrüti, Wil ꝛc. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an St. Gallen [2]). (in loco, qui dicitur Wilauvia.)

Der Thurgau zerfiel in Centen und diese hinwiederum in kleinere Bezirke; das Land in der Ostschweiz, wie des Nähern aus den st. gallischen Urkunden dieser Zeit hervorgeht, in einzelne besondere Namen tragende Niederlassungen, Villen (villæ), in denen die vorhandenen Güter, soweit das Land nicht einer Gesamtnutzung unterstund, regelmäßig einzelnen freien Leuten zu Privateigentum zugeteilt waren. Neben diesem zum Privateigentum gewordenen eigentlichen Kulturland (Gebäude, Aecker, zuweilen auch Wiesen) fand sich noch in Gesamtnutzung stehendes Gemeinland (Wald und Weide). Größere, zusammenhängende Grundstücke umfassende Grundherrschaften sehen wir damals höchstens in herzoglichem oder königlichem Besitze. Die Schenkungen, die in jener Zeit so häufig an St. Gallen gemacht wurden, betrafen immer nur Teile einer Niederlassung oder Villa, nämlich gerade dasjenige, was der Schenker darin besaß. Dieser Art waren denn auch die Schenkungen, von denen uns mit Rücksicht auf die Villa Wil berichtet wird. So überträgt Rothpald 754 dem Kloster St. Gallen: quicquid in istas villas (Rickenbach, Wil) visus sum habere picuniis, mancippiis, casas, casalis, campis, pratis, silvis [3]); so schenken Winithar und Sleta 796 (quidquid in ipsas fines vel marcas visi sumus habere [4]) und Graf Isanbard macht 804 zum Geschenke omnia quicquid in his locis vel ad illa loca pertinentia de mea portione contingit [5]). Das ganze Gebiet der Niederlassung, Privat- und Gemeindeland umfassend, heißt marca. Ursprünglich Grenze bedeutend, bezeichnet es das innerhalb der Grenzen liegende Gebiet im engeren Sinne, das Gemeinland [6]). Nach den Urkunden sind den Villæ regelmäßig besondere Marken zugeteilt; wir

[1]) W. U. Nr. 142.
[2]) W. U. Nr. 178.
[3]) W. U. Nr. 18.
[4]) W. U. Nr. 142. [5]) W. U. Nr. 178. Vergl. auch Nr. 307, 333, 513, 708, 712, 37. (cf. W. U. Teil II. p. 414.)
[6]) v. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden pag. 9.

finden dies auch für Wil bestätigt [1]). Die Verteilung der Güter innerhalb dieser Villen, deren Einwohner, soweit sie Grundbesitz hatten, gemeinfreie Leute waren, war keine gleichmäßige; wie den Urkunden zu entnehmen ist, finden sich in denselben verschiedene Höfe mit den Wirtschaftsgebäuden (casis, casalis). Zu diesen Gebäuden gehört Kulturland (campis, pratis). Für den Anbau dieses Landes, sowie für die Hausdienste, Handwerksarbeit, weibliche Dienstleistungen finden sich eine Anzahl eigener Leute, mancipia, die im Hofe wohnen und mit demselben zumeist veräußert werden. Zu dem Hofe gehören gewöhnlich eine Anzahl Bauerngüter (hobæ), welche meistens von einem servus des Hofherrn mit seiner Familie, von freien Leuten erst allmälig im weitern Verlauf erworben werden (W. U. Nr. 18 et servum meum nomine Nandeng et oxorem ejus Bruna et cum **oba** sua et cum omnia, quo vestiti sunt, et alium servum meum nomine Wolfarium cum uxore sua Atane, cum **oba** sua etc.) Die zu diesen hobæ gehörigen Wohnungen werden als Bestandteile der Villa in der Nähe des Haupthofes gestanden sein; ist die Hube besetzt und mit gehörigem Inventar von Vieh und Geräten ausgestattet, so heißt sie hoba vestita. Die Servi, welche solche Huben inne haben, erscheinen als eine höhere Klasse von Unfreien, die ein bestimmtes Maß von Zinsen und Fronden zu leisten haben; bei Veräußerung erfolgt diese zugleich mit dem von ihnen beworbenen Gute und dessen Inventar.

Die verschiedenen uns bekannten Übereignungen, die Güter in Wil zum Gegenstande haben, zeigen uns Wil in jener Zeit als eine Villa, die mehrere, an Ausdehnung verschiedene Höfe, nebst im Besitze von freien Leuten stehende Bauerngüter mit Anteil an der Gemeindemark umfaßte [2]). Welchen Umfang die einzelnen Huben gehabt haben, läßt sich für Wil nicht feststellen. Ihrem Werte nach wird die Hube dem Betrage der compositio oder des Wergeldes des Besitzers gleichgestellt; wir finden nämlich auch für Wil als Auslösungssumme für die dem Kloster geschenkten und als precarium zurückgegebenen Güter das Wergeld bezeichnet [3]). Die Wohnungen aller Besitzer von Gütern in der Villa Wil werden in geringer Entfernung von einander gestanden haben und zu einem Dorfe vereinigt gewesen sein. Doch gab es jedenfalls auch Höfe außerhalb

[1]) W. U. Nr. 142.

[2]) W. U. Nr. 18, 142, 178, 307, 333, 513.

[3]) W. U. Nr. 142; v. Wyß, die schweiz. Landgemeinden p. 13.

des engeren Dorfverbandes, die allmäliger Ausrodung ihre Existenz zu verdanken hatten. Diese Höfe werden dann den Namen des Dorfes angenommen haben, in dessen Verband sie gehörten. Wohl auf eine solche Entstehung wird die heutige, eine halbe Stunde von der jetzigen Stadt Wil entfernte thurgauische Gemeinde Wilen zurückzuführen sein, die noch im 16. Jahrhundert nur aus einem Hofe bestand [1]). Es geht dies mit ziemlicher Sicherheit aus der nachmaligen Entwicklung der Stadt Wil hervor, die sich nicht, wie wir unten sehen werden, aus dem Dorfe, das örtlich dem Hofe Wil näher gerückt war, entwickelte, von diesem vielmehr nur den Namen annahm, während das Dorf selbst bis auf den damaligen Hof, das heutige Dörfchen Wilen, verschwand; eine Erscheinung, wie wir sie öfter bei Dörfern, in deren Nähe sich Städte entwickelten, antreffen [2]).

Nebst dem Privatlande gehört zu der Villa auch Gemeinland, an dem die Grundbesitzer der Villa das Nutzungsrecht haben. Es ist dies ersichtlich aus den verschiedenen urkundlichen Berichten über Güterschenkungen zu Wil, bei denen die diese Nutzung bezeichnende Formel cum terris, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus regelmäßig wiederkehrt [3]). Wir finden hierin die für die damalige Landwirtschaft unentbehrliche Nutzung an Wald, für Holzbezug und Schweinemast, an Weide, Wegen, Quellen, Bächen zusammengefaßt; Gerechtigkeiten, die zumeist als eine geregelte Zubehörde zum Privatlande erscheinen. Dies bestätigt denn auch die in Urkunde Nr. 142 W. U. vorkommende Stelle quod . . . . visi sumus habere de paternico, vel quod legibus nos obtinet; Nr. 178 omnia quicquid in his locis (Roßrüti, Wil) vel ad illa loca pertinentia de mea portione contingit. Das Genußrecht war jedenfalls noch nicht auf ein bestimmtes Maß beschränkt, doch mochte sich die Nutzung nach dem Umfange und dem Bedürfnisse des Privatgutes richten. Dieser Gemeindenutzen brachte es dann auch mit sich, daß die in der Villa

---

[1]) Vertragsbuch (Archiv Wil), fol. 81. Noch 1641 hat die Stadt einen Hof daselbst und Anteil an Trib und Tratt auf den Egelsee.

[2]) Mit Rücksicht auf diesen Umstand mag es als gerechtfertigt erscheinen, daß in dieser Arbeit die bei Wartmann zum Teil auf Wil und Wilen gedeuteten Bezeichnungen Wila, Wilauv, Wilauvo, Wilauvia auf das Städtchen resp. auf die Villa Wil bezogen werden; für Nr. 708 und 712, von Wartmann für Wilen bei Bichwil angenommen, liegt zudem noch ein anderer Grund vor, wie wir später sehen werden; vrgl. p. 7. Vrgl. auch St. Gall. Mitteilungen XIII. Exkurs II p. 111, Anmerkung 121.

[3]) W. U. Nr. 18, 142, 307.

niedergelassenen freien Grundbesitzer, sei es nun, daß sie größere Höfe oder kleinere Bauerngüter zu Eigen besaßen, als Markgenossen sich verbanden für die gemeinsame Nutzung des Gemeinlandes und wohl auch, obschon die Urkunden schweigen, für gewisse Nutzungen am Privatlande, wie Weide nach der Ernte, auf dem Brachlande. Nach W. Urkunde Nr. 142 ist für Wil eine eigene Mark anzunehmen (in finis vel in marcas nuncupantes in villa, qui dicitur Wila, et in Pramolveshova, quidquid *in ipsas fines* vel *marcas* etc.). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß diese Mark nicht bloß der Villa Wil zugeteilt war, sondern vielmehr auch einzelne umliegende Gemeinden umfaßt habe. Es schweben uns hier die Weidegerechtigkeiten vor Augen, deren die Gemeinden Rickenbach und Schwarzenbach noch 1623 auf der, der Stadt Wil zugehörigen Allmende, der Thurau, sich erfreuen und die in diesem Jahre einer vertraglichen Regelung unterzogen werden, ohne daß uns irgend etwas von einem früheren Erwerbe, sei es durch Kauf oder Schenkung, bekannt wäre. Anderseits ist es auch nicht ausgeschlossen, daß die bestehenden Gerechtigkeiten ehemaligen Waldungen, die noch keiner bestimmten Mark zugeteilt waren und zu freier Benutzung der Gaugenossen offen standen, ihren Ursprung zu verdanken haben. Da die Urkunden schweigen, müssen wir die Richtigkeit der einen oder andern Annahme dahingestellt sein lassen. Nur ein bestimmter Anhaltspunkt ergibt sich aus dieser Tatsache, nämlich der, daß die Villa Wil mit den Gemeinden Rickenbach und Schwarzenbach in den gleichen Gerichtskreis gehört haben muß. Wir haben also um diese Zeit zu Wil eine freie Gemeinde in ihren Anfängen.

§ 2. Wil, freie Gemeinde.

Der Mangel an Nachrichten aus dieser Zeit macht es unmöglich, ein sicheres Bild der innern Organisation der Gemeinde zu geben. Wir sind diesbezüglich auf die Ergebnisse der allgemeinen Entwickelung angewiesen. Naturgemäß verlangte die Gemeinschaft der Nutzungen an dem Gemeinland, sowie teilweise auch an dem Privatland, und die Verbindung der Felder für den Ackerbau bestimmte Anordnungen, die auf der Übereinkunft der Genossen beruhen mußten. Die Inhaber der größeren Höfe und einzelner

Huben mußten für solche Bedürfnisse zusammen treten, eine Vereinigung eingehen. Die bei den Traditionen in Urkunde W. U. Nr. 18 und 142 sich findende quislibet opposita persona, qui contra hanc traditionem venire temptaverit läßt indirekt auf eine solche Vereinbarung schließen. Konnte der freie Grundeigentümer über seine Güter auch frei verfügen, so ist dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß er in Ausübung dieser Verfügungsbefugnis an gewisse Bestimmungen gebunden war, die durch die Markgenossen festgelegt wurden; solche Bestimmungen finden wir gerade auch bei dem Freigerichte unter der Thurlinden, dessen Auftauchen mit dem Verfassungsumschwunge der nächstfolgenden Zeiten in Verbindung zu bringen ist und dessen ursprüngliche Zusammensetzung jedenfalls auch die Höfe, die die Villa Wil bildeten, soweit sie nicht im Laufe der Zeit schon in den Besitz des Klosters St. Gallen oder anderer Großen gekommen waren, umfaßte. Vor allem ist ein gewisses Einspruchsrecht der Markgenossen bezüglich des Gemeinlandes als sicher anzunehmen; es ist dies ein Ergebnis, hervorgerufen durch den immer größer werdenden Einfluß der klösterlichen Immunität und die Furcht von dieser erdrückt zu werden.

Gericht und Heerwesen, die staatlichen Funktionen, waren der Grafschaft Thurgau zugewiesen, in welcher der Graf als Beamter des Königs innerhalb bestimmter Grenzen die volle richterliche und vollziehende Gewalt ausübte. Der Gau zerfiel in eine Mehrzahl von Hundertschaften oder Centen, an deren Spitze ein Centenarius stund. Der Graf hielt jährlich 3 mal Gericht, das sogenannte echte Ding; diesem Gerichte allein stand die Befugnis zu, über peinliche Sachen, Freiheit, Eigentum an Grund und Boden und an eigenen Leuten zu urteilen. Von diesem Gerichte verschieden war das gebotene Ding, das Gericht des Centenars, das auf dem Gebote der Amtsgewalt beruhend, an beliebigen Orten zu beliebiger Zeit berufen werden konnte. Beweistermine in Sachen des Grafengerichtes, Urteilsfällungen in geringern Dingen, Frevel, die mit Geld gebüßt wurden, Klagen um Geldschuld und Fahrhabe gehörten in seinen Bereich. Auf diese den größern Verbänden zustehenden staatlichen Funktionen deutet der in Urk. 307 W. U. sich findende Passus: quodcumque ego legibus querere sive defendere in adjacente comitatu debui vel potui, ad prefatum cœnobium volo esse traditum etc. Dahin zurückzuführen sind auch die in den Urkunden wiederkehrenden Bußbe-

stimmungen zu Gunsten des Fiskus bei Anfechtung einer Schenkung seitens Drittpersonen. Vergleiche W. U. Nr. 142 auri uncias VI et argento pondera X; W. U. Nr. 18 tum inferat parte custodiente dobla repititione et a fisco auri liberas II et argenti pondera III; W. U. Nr. 307: in ærarium regis auri untias III et argenti pondera quinque coactus renitensque conponat.

Grafen im Thurgau waren: Warin 754—771; Isenbard 771 bis 779; Erchenmar 779; Odalrich 779 (urkundlich erst 787) bis 799; Scopo 804; Hruadbert 806; Richwin 806—822; Erchanbald 824—826; Gerold I. 826—840; Odalrich 845—856; Adelhelm 857 bis 859; Adalbert II. 860—894 2c.

Die auf die villa oder den locus Wil sich beziehenden Urkunden nennen den Grafen Warin in W. U. Nr. 18, in 142 Odalricus; 178 Scopo; 307 und 333 Erchanbard; 513 u. 712 Adalbert, unter denen die jeweiligen Traditionen erfolgt sind. Die uns aus dieser Zeit bekannten Übertragungen fanden publice und an verschiedenen Orten statt; so in Henau W. U. Nr. 18, in Wil Nr. 37, in Jonswil Nr. 142, in Elgg Nr. 307, in Leutmerken Nr. 333, in Winterthur Nr. 513 und Wiesendangen Nr. 712. Von diesen Ausstellungsorten erscheinen nur Leutmerken und Winterthur als wirkliche Gerichtsstätten.

Nicht so klar wie die Zugehörigkeit zur Gau-Grafschaft liegt die Einbeziehung in die Hundertschaft, der Wil angehören mußte, vor uns. Die Urkunden schweigen. Als Centgraf tritt uns 814 in einer zu Algetshausen ausgestellten Urkunde Othar entgegen [1]). Es dürfte dieser Centurio identisch sein mit dem 817 [2]) bei einer Schenkung an die Kirche Jonswil zu Uzwil auftretenden Other, dem wir in einer Reihe von Übertragungen dieser Zeit und in der Gegend an der Thur und Murg begegnen. Zu ermitteln, inwiefern eine Verbindung besteht zwischen diesem und dem in Urkunde W. U. Nr. 801 als quondam tribunus anno 942 in Jonswil verzeichneten Othar, ist nicht unsere Aufgabe. 830 begegnen wir zu Zuzwil dem Centgrafen Erchanbald [3]), den wir auch in der auf Wil bezüglichen Urkunde Nr. 333 entdecken dürften. 873 tritt zu Uzwil Heiter als Centurio auf [4]). In einer Besitzübertragung zu Bettwiesen 874 an das Klo-

[1]) W. U. Nr. 3 Anhang.
[2]) W. U. Nr. 227.
[3]) W. U. Nr. 332.
[4]) W. U. Nr. 572.

ster St. Gallen tritt als Zeuge auf Ascherus, tribunus [1]) und 887 erscheint in einer zu Wängi gegebenen Urkunde Hotharius als Centurio. In welche Beziehung Wil nun zu diesen Centgrafen zu bringen ist, kann nicht klar gelegt werden; sicher ist nur das eine, daß Wil keine eigene Hundertschaft bildete, sondern vielmehr der unter dem 814 zu Jonswil auftauchenden Centenaren Othar stehenden Hundertschaft zugehört haben wird, welche die Gegend um Wil, d. h. diesen Teil des Gebietes zwischen Thur und Murg umfaßt haben dürfte. Daß Wil hieher gehörig, ist auch ersichtlich aus dem 897 [2]) vollzogenen Gütertausche, wonach Abt Salomon, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung, die dann auch im gleichen Jahre erfolgte, mit Gütern zu Jonswil Besitz Others zu Wil eintauschte [3]).

§ 3. Die Immunität der Abtei St. Gallen.

Wie aus den bereits angeführten Urkunden hervorgeht, gelangte das Kloster St. Gallen im 7. und 8. Jahrhundert in den Besitz verschiedener Güter mit Hörigen und Gerechtigkeiten. Die meisten Güter, von deren Uebertragung uns berichtet wird, sind zu freier Verfügung an die Abtei übergegangen; doch finden sich auch Bestimmungen, die diese Verfügungsfreiheit ausschließen ita dumtaxat, ut in beneficium cuilibet nunquam dentur [4]). Das Kloster ließ sich, wohl um die Schenkung zu erleichtern, meist gefallen, das geschenkte Gut durch einen förmlichen, volksrechtlich geschützten Vertrag dem Schenker für seine Lebenszeit [5]) oder auch für seine Nachkommen [6]) unter gewissen Bedingungen als precarium zur Nutzung wieder zu übertragen, gegen jährlichen Zins und Frohnarbeiten (et pro istas res proservire volo annis singulis, hoc est XXX seglas cervesa, XL panis, frischenga tremesse valiente et XXX mannas et arare duos jochos in anno et recollegere et intus ducere et angaria, ubi obus est [7]), W. U. Nr. 142 et dum nos vixerimus in annis singulis pro ipsas res ad ipsum

[1]) W. U. Nr. 578.
[2]) W. U. Nr. 712.
[3]) W. U. Nr. 708.
[4]) W. U. Nr. 307.
[5]) W. U. Nr. 178, 142.
[6]) W. U. Nr. 18. Vrgl. v. Wyß, Landgemeinden p. 19.
[7]) W. U. Nr. 18.

monasterium censum dare debemus XV siglas de cirvisa et XXX panis et una friscinga saiga valente; W. U. Nr. 178 kennt nur freie Uebergabe mit Vorbehalt des Rückkaufrechtes. Die Wiedereinlösung erfolgte gegen eine bestimmte Summe, die bei der Uebertragung festgesetzt wurde. Die Uebernahme eines Zinses hatte keine erniedrigende Wirkung, doch war die Gefahr eines Abhängigkeitsverhältnisses namentlich bei Uebernahme von Frohndiensten für Leute geringeren Standes, d. h. weniger begüterte Freie, nicht ausgeschlossen.

Der ausgedehnte Güterbesitz des Klosters war jedenfalls noch kein zusammenhängender, aber immerhin die Grundlage für die Ausbildung der Grundherrschaft, die, unterstützt durch die der Abtei schon 818 von König Ludwig erteilten Immunitätsrechte [1]), für die Villa Wil gefährlich werden mußte, sofern diese nicht die Ausbreitung derselben auf die ganze Gemeinde geschehen lassen wollte. Durch die Immunitätsprivilegien, welche den öffentlichen Beamten das Betreten des, der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Klostergebietes verboten und behufs Ausübung der Gerichtsbarkeit, soweit sie diesen in peinlichen Sachen und in Rechtsstreitigkeiten der Immunitätsleute mit dritten außer der Immunität sitzenden Leuten noch zustand, die Vermittlung des Abtes notwendig machten, ergab sich die Organisation der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, als ein nicht zu umgehendes Erfordernis.

Im 10. Jahrhundert tritt zunächst mit der Entwicklung des Hofrechtes eine geordnete, die in der Grundherrschaft sich befindenden unfreien Leute umfassende Gerichtsbarkeit zu Tage, die aber ihren Ursprung nicht in der Immunität hat. In den Gerichten, die zur Handhabung des Hofrechtes entstehen, führen die grundherrlichen Beamten den Vorsitz. Mit Rücksicht auf seinen Besitz zu Wil wird das Kloster St. Gallen auch hier einen solchen Beamten gesetzt haben, einen Meier, Villicus oder Ammann, wie sie später im St. Gallischen genannt werden. Wohl auf einen solchen ist auch der bei Goldast, rerum Alleman. scriptores III p. 68 für Wil genannte vicarius zurückzuführen: Supra autem diximus in Ahadorf, præposituram quondam extitisse, quæ postea in locum Durgavorum, quem Vilam nominant, translata videtur, supresso quidem præpositurae nomine et instituto vicario, qui ab Abbate Sangallensi reditibus contrahendis aliisque id genus negotiis administrandis

---

[1]) W. U. Nr. 234.

præficitur. Die Propstei Aadorf ging dem Kloster St. Gallen um das Jahr 1000 unter der Regierung des Abtes Gerhard verloren. Weitere Belege über diesen vicarius mangeln gänzlich; doch scheint mit Rücksicht auf die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse seine Existenz als sicher und seine Identität mit dem grundherrlichen Beamten außer allem Zweifel zu sein.

Die Gerichtsbarkeit über die freien Hintersaßen der Immunität wurde dem für Strafsachen vom Kloster bestellten Advocatus, der überhaupt für Rechtshandlungen des Klosters als Beistand figurierte, übertragen. Mit der Ausdehnung der Immunität seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, welche die volle Gerichtsbarkeit für das Klostergebiet nach sich zog, wurde dasselbe einer Grafschaft der öffentlichen Verfassung gleichgestellt, so daß die Advocati, die bald in größerer Zahl auftraten und eigene Bezirke für ihre Amtstätigkeit zugewiesen erhielten, eine den Centenaren entsprechende Stellung einnahmen. Notwendigerweise mußte diese Erweiterung der herrschaftlichen Gewalt auf den Zustand der Gemeinden, in denen sich bedeutender Klosterbesitz befand, einen tiefgreifenden Einfluß ausüben. Es fehlt nicht an Spuren von Besorgnissen vor Bedrükkungen durch das Kloster, welche soweit gingen, daß das Kloster selbst in Schenkungsurkunden Bestimmungen zum Schutze dagegen aufnehmen mußte. Dieser Gefahr war vorzüglich das Recht an der Gemeinmark ausgesetzt, nachdem man angefangen hatte, den Genuß derselben zum Gegenstande von Privatverträgen zu machen; durch diese konnten nämlich Abweichungen von dem legitimen Rechte der Pertinenz von Privatgrundstücken begründet werden [1]). Hieraus konnte dann ein Zustand hervorgehen, nach welchem der herrschaftliche Klosterhof die Disposition über das Gemeinland der Gemeinde auch dort, wo noch andere freie Grundeigentümer darin saßen, an sich riß. Hatte das Kloster St. Gallen in Wil auch ausgedehnten Besitz erhalten und hatte sich infolgedessen in der eben angedeuteten Weise ein gewisser Einfluß geltend gemacht, so erhielt sich doch in dieser Zeit die freie Gemeinde. Der Einfluß auf dieselbe wird sich auf eine gemeinsame Verbindung, die bezüglich der Nutzung des Gemeinlandes zwischen den freien Grundbesitzern und der äbtischen Grundherrschaft resp. dem dieselbe vertretenden Beamten bestand, beschränkt haben. Ist uns auch bekannt, daß das Gebiet um Wil

[1]) W. U. Nr. 513, v. Wyß, Landgemeinden p. 21.

in einem weitern Kreise unter einem eigenen Vogte stand [1]), so wird doch in den ziemlich häufigen Traditionen Wil nie als eine Mallstätte des klösterlichen Advokaten genannt, was es doch jedenfalls gewesen wäre, wenn das Kloster St. Gallen zu Wil auch über die freien Grundbesitzer seine Gerichtsbarkeit ausgedehnt hätte. Als solche Mallstätte erscheint vielmehr das naheliegende Zuzwil (in publico mallo Notkeri advocati, coram monasterii sancti Galli abbate [2]); weitere solche Mallstätten finden wir in Goßau [3]), Uzwil [4]), und Neunforn [5]). Wir haben also zu Wil, neben dem unter der Gerichtsbarkeit des Klosters stehenden Klosterbesitz für diese Zeit, achtes bis 10. Jahrhundert, eine freie Gemeinde, die der Gaugrafschaft und einer Cente unterstehend, im Verlaufe des 10. Jahrhunderts der allgemeinen Entwicklung folgend, die Schicksale derselben teilt.

§ 4. Verhältnis zur Gaugrafschaft.

Unter den Ottonen, bei denen das Bestreben vorwaltete, die höchsten Gewalten mit der Krone zu vereinigen, besonders die Herzoge in Abhängigkeit von der Krone zu erhalten, um von denselben ungehindert über alle Streitkräfte des Reiches frei verfügen zu können, erfuhr die Reichsverwaltung eine Aenderung durch Einführung des Lehenwesens. Dieses, eine besondere persönliche Treueverpflichtung mit Erteilung von Benefizien oder Lehen in Verbindung bringend, ergriff in seiner Ausbildung nicht nur Grund und Boden in weitem Umfange, sondern auch die Aemter und Einkünfte derselben, als Folge der schon seit Karl dem Großen und unter seinen Nachfolgern immer mehr überhand nehmenden Einbuße der königlichen Macht. Diese Schwächung brachte die Grafenämter als königliche Lehen in Privatbesitz; die Grafengewalt, die schon durch die im 9. Jahrhundert aufgekommenen Immunitätsprivilegien eine erhebliche Einbuße in ihrem Gebiete erfuhr, wurde durch die Ablösung größerer weltlicher, eigenen Grundbesitz mit andern Rechtstiteln verbindender, und zuweilen mit vollem Grafenrecht begabter Herr=

[1]) Vergl. St. Galler Mitteil. Heft XII p. 144. (Hrodinus 806—830) etc.
[2]) W. U. Nr. 797, 810.
[3]) W. U. Nr. 806, 812, 815, 817.
[4]) W. U. Nr. 807.
[5]) W. U. Nr. 808.

schaften auf ein immer kleineres Gebiet beschränkt. Die Reichsämter wurden den Herzogen und Grafen, Bischöfen und Aebten als lebenslängliche oder auch erbliche Lehen übertragen, wogegen der Belehnte sich stets zu Hof und Königsdiensten zur Verfügung zu stellen hatte. Von den Belehnten wurden in gleicher Weise die großen Lehen stückweise an die, durch großen Besitz ausgezeichneten Landsaßen übertragen. Die bisherigen Amtsverrichtungen: das Richteramt, der Steuerbezug, das Aufgebot zum Heerbanne wurden dadurch zu einem Angebinde der zu Lehensbesitz erlangten Landschaften und Güter.

Durch Eingehen einer solchen Lehensverbindung erlangte auch der Freie einen höhern Rang, ein stärkeres Wehrgeld; freies Eigen wurden in Lehen umgewandelt, um solchen Vorzuges teilhaft werden zu können. Für die untern Volksschichten, besonders für die freien Landsaßen mußte diese Verfassungsänderung nicht ohne drückende Rückwirkung bleiben. Durch die Ausbildung der Ritterschaft, die selbst unfreie, Kriegsdienst leistende Leute, Ministerialen, in sich aufnahm, wurde eine Umbildung der Stände hervorgerufen. Geistliche und weltliche Herren wurden mit der von ihnen beliehenen Ritterschaft zu Trägern der öffentlichen Gewalt, die dem Könige gegenüber nur mehr in geringer Abhängigkeit stunden. Der Stand der Gemeinfreien, soweit dieselben nicht in den Lehensverband und die Ritterschaft eintraten, mußte notwendigerweise sinken. Mit der Umwandlung des Heerwesens fiel der eigene Heerdienst dahin; an seine Stelle traten die auf die Güter gelegten Lasten, die durch das Bedürfnis des Schutzes durch kriegstüchtige Glieder der Aristokratie noch vermehrt wurden. Durch Annäherung an die vielfach in derselben Gemeinde wohnenden, abhängig gewordenen Freien hob sich der Zustand der unfreien Leute. Die Teilnahme der Gemeinfreien an der Rechtspflege, sowie die eigene Rechtssatzung machte sich nur noch in den Kreisen der einzelnen Gemeinden geltend.

Diesen Gang der Entwicklung hatte auch die Gaugrafschaft Thurgau durchzumachen. Die gaugräfliche Gewalt ging seit Burkhard I. 920 auf den Herzog und seine Nachfolger über, die dieselbe aber durch Stellvertreter ausüben ließen. Der Herzog nahm die den Gaugrafen zugestandenen Reichslehen zu eigenen Handen und verlieh sie an seine Dienstmannen. Die Tätigkeit des Gaugrafen war auf die Rechtsverwaltung der Grafschaft, die Handhabung des Landgerichtes beschränkt; aus den Gaugrafen waren Land-

grafen geworden. Von der Gaugrafschaft Thurgau wurde der Zürichgau als Reichsvogtei losgetrennt; die Grafen von Kyburg erhielten das Tößtal und das untere Thurtal bis an den Rhein; die östlich gelegene Gegend bis an den Bodensee hinauf wurde der Landgrafschaft, die dem Herzog von Schwaben untergeordnet wurde, vorbehalten, doch so, daß die Grafschaft Kyburg und die Landgrafschaft ein gemeinsames Landgericht beibehielten.

Trotz der Zerstückelung, die durch die Abtrennung geistlicher und weltlicher Herrschaften notwendig erfolgen mußte, blieb dennoch für die Landgrafschaft ein ansehnlicher Teil des Landes offen und zwar nicht bloß für die Ausübung des hohen Gerichtes, sondern für ihr volles, noch die niedern Gerichte in sich fassendes Recht. Die Centenare waren allmälig zu den Grafen in ein Verhältnis bloßer abhängiger Unterbeamten gekommen. Mit der größern Ausbreitung der Exemtion mußte sich begreiflicher Weise bei den Grafen das Bestreben geltend machen, in dem ihnen übrig gebliebenen Gebiete volle Gewalt zu erlangen. Dieses Streben mochte dann auch für die weitern Geschicke Wils von bestimmender Wirkung sein. Die Umwandlung, der die Gaugrafschaft im Laufe des 10. Jahrhunderts unterworfen war, hatte eine Zerteilung der Centen zur Folge, als das notwendige Ergebnis der zerstückelnden Wirkung der, Teile fast aller Dörfer ergreifenden, und die Centgerichtsbarkeit aufhebenden Exemtionen. Wie oben erwähnt, hatte das Kloster St. Gallen zu Wil bedeutenden Grundbesitz, der sich mit dem übrigen Besitze der Abtei der dieser erteilten Freiheit erfreute. Eine Ausdehnung dieses Machtkreises auf die nicht in den Bereich des klösterlichen Grundbesitzes gezogenen Freien, wie wir sie anderwärts antreffen, ist, wie bereits betont, als ausgeschlossen zu betrachten, was auch durch die spätere Entwicklung eine Bestätigung erhält. Ebenso ist nichts bekannt von einem Privilegium, das dem Abte die Gerichtsbarkeit über die vereinzelten resp. die nicht von der Immunität umfaßten Freien erteilt hätte. Eine weltliche Herrschaft sodann, die den noch unberührten Teil der Villa unter ihre Vogtei gebracht hätte, ist nicht nachzuweisen. Es scheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch weltliche Herren zu Wil als Grundbesitzer auftraten. Als ein solcher dürfte der, bei einer Erneuerung und Beurkundung der seitens des Grafen von Nellenburg an das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erfolgten Schenkung von Herm-

mendal 1092 als Zeuge auftretende Wito de Wila zu betrachten sein[1]). Daß es sich hier um einen bedeutenderen Edeln handeln muß, ergibt sich aus der Stellung, die er in der Reihenfolge der Zeugen einnimmt; so wird er unmittelbar vor Diethalm di Tochinburc genannt. Weitere Nachrichten über diesen Wito mangeln, es wäre denn, daß man in diesem einen Nachkommen jenes Wito zu erblicken hätte, der nach W. U. Nr. 779, 920 in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu Rankwil als Richter genannt wird. Für die Existenz eines Wito zu Wil dürfte das noch im 14. Jahrhundert zu Wil vertretene Geschlecht derer von Wittenwil sprechen.[2])

Bei der im Jahre 1280 erfolgten Schenkung des Hofes zu Dreibrunnen (Kehlnhof zu Tübrunnen) durch Graf Friedrich von Toggenburg an das Gotteshaus Rüti geschieht indirekt eines Wittenwilers Erwähnung. Unter den in der Schenkung verzeichneten Gütern findet sich mit andern auch der Eintrag: „Item ein Schupiß, nahe bey dem Schloß Wyl, so da bawet Conradin, Diener von Wyttenwyler." (Wil Urk. VIII 1 und 19.) Der hier genannte Wittenwiler ist jedenfalls als ein Nachkomme mit jenem frühern Wito de Wila in Verbindung zu bringen.

Da es sich bei obiger W. U. Nr. 779 um ein Gericht der öffentlichen Verfassung handelt, hat man in diesem Wito einen Centenaren zu erblicken, der gemäß seiner Stellung als gräflicher Unterbeamter beim Gerichte des Grafen mitzuwirken hat. Ist nun mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Centenare den einzelnen Hundertschaften bisweilen vom Grafen selbst vorgesetzt werden und infolgedessen eine vererbliche Übertragung innerhalb derselben Familie ermöglicht wird, ein Schluß zu ziehen gestattet, so hätten wir in diesem Wito de Wila einen Centenaren, den Vorläufer des nachmaligen Stadtschultheißen zu erblicken. Ob dann ferner eine Beziehung besteht zwischen diesem Wito und dem in W. U. Nr. 803 im Jahre 953 als Advocatus erscheinenden und dem noch 1061 (W. U. 822) als Klostervogt genannten Wito, muß dahingestellt bleiben. Mit Rücksicht auf die berührte Urkunde des Klosters Allerheiligen, die jenen Wito de Wila als einen zur multitudo procerum, zur Zahl der Vornehmsten gehörigen, bezeichnet, ist bedeutender Grundbesitz desselben zu Wil vorauszusetzen.

[1]) Quellen zur Schweizergeschichte III. p. 18.

[2]) Vergl. G. Scherrer, Kleine Toggenb. Chroniken p. 97 ff.

Es wäre nun naheliegend, eine in diesen Händen liegende, auf Privileg, Pfand oder Lehen beruhende weltliche Vogtei über die nach der Ausbreitung der Immunität und der Zersprengung der Centen übriggebliebenen Freien zu Wil anzunehmen. Verschiedene Zeichen späterer Zeit lassen dies als ausgeschlossen erscheinen. So finden wir noch 1478 die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen in den Händen der ganzen Gemeinde der Bürger, was als alte Gewohnheit bezeichnet wird. Werden bei der weltlichen Vogtei die Bußen dem Vogte ganz zugestanden, so haben wir für Wil eine Dreiteilung der Bußen; von Vogtabgaben, wie von persönlichen Dienstleistungen fehlt späterhin in Wil jede Spur, wie denn auch nichts von Bezügen bei Verkauf von Grundstücken bekannt ist. Zudem begegnen wir weltlichen oder niederen Vogteien zumeist nur dort, wo Güter von Kirchen und freien Herren entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfange sich finden, was nachgewiesenermaßen für Wil keinesteils zutrifft.

Es scheint vielmehr als sicher angenommen werden zu müssen, daß die Freien, welche wir in dieser Zeit in der villa Wil finden, ihren ursprünglichen Zusammenhang mit der Hundertschaft sich erhalten haben, was schon mit Rücksicht auf ihre jedenfalls geringe Zahl sehr erklärlich erscheint. Daß wir es hier mit Freien zu tun haben, dürfte schon aus dem Umstande erhellen, daß im 14. Jahrhundert, in einer an Quellen nunmehr reichern Zeit, durch Bürger der Stadt vielfach Übertragungen von Gütern, die vor der Stadtmauer gelegen sind, erfolgen, unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Güter „ihr recht eigen“ seien. Einen weitern Fingerzeig gibt uns die hohe Gerichtsbarkeit, die für Wil bis 1464 resp. 1430, in Anlehnung an die ursprüngliche Verbindung, beim thurgauischen Landgerichte verblieb; Wil war, obwohl schon 1226 st. gallisch geworden, niemals ein Glied der st. gallischen Reichsvogtei. Für diese Zeit, 10. bis Mitte 12. Jahrhundert, mag denn auch ein Zusammenhang mit dem Freigerichte unter der Thurlinden als sicher zu betrachten sein, jenem Gerichte, das seine Gerichtsstätte oberhalb Rickenbach bei der Linde, später bei einem gemauerten Bild auf einem Felsen an der Thur hatte[1]). Dieses Gericht umfaßte jedenfalls alle Freien in der Gegend von Wil, wurde dann

[1]) Miss. Helv. XII/3 Tom. 1. Bern Stadtbibliothek. Marchungsbrief zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Toggenburg. 1553.

aber durch die Gründung der Stadt Wil, sowie Abtrennung des Gerichtes Rickenbach, welcher Ort unter Vogtei geriet und des sogenannten Berggerichtes eines engern räumlichen Zusammenhanges verlustig[1]).

In dem genannten Zeitraume machte sich vor allem das Streben geltend, sich möglichst dem unterdrückenden Einflusse des st. gallischen Klostergebietes zu entziehen; es findet denn auch dieser Gedanke Ausdruck in der Öffnung des Thurlindengerichtes, die an erster Stelle durch den Wiler Bürger Cuonrad Rych anno 1458 geschieht, in einer Zeit, da dieses Gericht schon längst seinen territorialen Zusammenhang verloren hatte. Es wird nämlich als alte Bestimmung aufgeführt, daß freie Güter beim Verkaufe keinem Gotteshause angeboten werden dürfen. Eine Anlehnung an diese Bestimmung dürfte, wenn auch nicht gegenüber dem Gotteshause St. Gallen, in den Satzungen der Stadt Wil gefunden werden, welche unter anderm einem Außmanne, dem Güter in dem Stadtgerichte kaufs- oder erbsweise anfallen, das Recht auf Besitz absprechen. Gleichwie ferner bei Verkauf an andere Leute jeder rechte Fryg Zugrecht über kurz oder lang hatte, so finden wir durch die Satzungen den Bürgern ein solches gegenüber den Hintersaßen und Außleuten zuerkannt.

Für ihre engere Verbindung als Markgenossen werden die freien Leute der Villa einen eigenen abgeschlossenen Verband gebildet haben, in dem sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegten und über Verletzung derselben zu Gericht saßen; mit andern Worten: wir haben vor uns ein der Cente untergeordnetes Dorfgericht. So die Zustände, wie wir sie für Wil um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wenn auch nicht absolut nachweisbar, so doch als höchst wahrscheinlich anzunehmen haben. Die immer größer werdenden Bedrängungen der Gemeinfreien durch die Immunität, wie durch weltliche Herren, mochten auch zu Wil die Verhältnisse für eine Städtegründung, die eine Fortentwickelung der persönlichen Freiheit versprach und nebenbei ein gewünschtes Gegengewicht gegen st. gallischen Besitz bedentete, wesentlich günstig gestalten.

[1]) Vergl. hiezu Gmür, Rechtsquellen d. Kantons St. Gallen p. 634.

§ 5. Die Herrschaft der Toggenburger.

Licht in das tiefe Dunkel, das über der Gestaltung der Verhältnisse im 10. und 11. Jahrhundert liegt, bringt das Auftreten der Herren von Toggenburg auf dem Schauplatze der Geschichte unseres engern Vaterlandes. Die historischen Spuren dieses Geschlechtes, von dem eine ganze Landschaft den Namen erhielt, reichen zurück bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts. Ist auch ihr unvermitteltes Auftreten in jener Zeit, ja ihre Herkunft in unaufgeklärtes Dunkel gehüllt, so steht doch fest, daß sie zu Beginn des 11. Jahrhunderts zu den edlen Geschlechtern des Landes gehörten und ihren Namen, dem Beispiele ihrer Zeit folgend, von der Burg Toggenburg, in der heutigen Gemeinde Gähwil ableiteten [1]). Die erste zuverläßige Kunde von diesem Geschlechte stammt aus dem Jahre 1044, als Diethelm von Toggenburg und seine Söhne Berthold und Wodalrich nebst andern Edelleuten die Schenkungen von Embrach durch Hunfried von Mümpelgard, des nachherigen Erzbischofs von Ravenna, an das Hochstift Straßburg urkundlich bezeugten. In den lange andauernden, heftigen Fehden, welche seit dem Jahre 1077 zwischen den 2 Kandidaten für die Abtswürde, dem Ulrich von Kärnthen und dem Mönche Lüthold von Nellenburg, statt hatten, standen die Toggenburger auf der Seite des letztern, welcher auch von der Partei der Welfen unterstützt wurde. In dieser Zeit heftiger Kämpfe erbaute der st. gallische Abt Ulrich zum Schutze seiner Lande verschiedene Schlösser; ein gleiches ist auch von den Herren von Toggenburg anzunehmen, da ihr Besitz nach den Berichten der Chroniken ein bedeutender gewesen sein muß und der 1084 als Befehlshaber des gegen das Kloster St. Gallen errichteten Blockhauses auf Berneck genannte Volknand von Toggenburg als castellanorum potentissimus bezeichnet wird [2]).

Mit Rücksicht darauf, daß die Herren von Toggenburg die Stadt Wil zum Gegenstande einer Schenkung an das Kloster St. Gallen machten, ist man gezwungen, Grundbesitz dieser Herren in Wil oder dessen nächster Umgebung vorauszusetzen, umsomehr, als die Gründung der Stadt Wil als ihr Werk zu betrachten ist. Welcher Art

[1]) Wegelin p. 40 ff.

[2]) Puppikofer, Geschichte des Kt. Thurgau p. 306 ff.

dieser Grundbesitz war, kann mangels urkundlicher Nachrichten nicht mit Sicherheit festgestellt werden; der Rechtstitel, auf welchen sich ihr Besitz und Eigentum stützte, ist nicht aufgeklärt. Da die Herren von Toggenburg jedenfalls zum Feudaladel gehörten, ist es nicht unwahrscheinlich, daß ihr Besitz sich auf ein ursprüngliches Lehen bezieht, das von Herzog Burkhard und seinen Nachfolgern aus den, dem ehemaligen Gaugrafen unterstellten Reichslehen an ihre ritterlichen Dienstmannen verliehen wurde. Durch den mehrfach erfolgten Besitzwechsel — wir müssen hier von einer bestimmten Bezugnahme auf den oben genannten Wito de Wila absehen — ging dann der ursprüngliche Lehenscharakter, unterstützt durch Privilegien und Exemtionen verloren; Besitz zu Eigen, wie wir ihn bei der Übergabe Wils an die Abtei[1]) ausdrücklich betont finden, war an die Stelle von Lehensbesitz getreten.

Die Stellung der Toggenburger mit Rücksicht auf den Grundbesitz in dieser Gegend mag auch durch den Umstand einige Beleuchtung erhalten, daß wir die Toggenburger in den Reihen der Ministerialen der ehemaligen, berühmten Benediktinerabtei Reichenau im Bodensee finden. In seiner Chronik des „Gotzhuses Rychenowe" gibt Gallus Öhem, Kleriker der Diözese Konstanz im 15. Jahrhundert, ein bis auf die Gründungszeit (8. Jahrhundert) zurückreichendes Verzeichnis der Fürsten und „Edeln, Dienst- und Lehenlüt" dieses Klosters[2]). Als Amtsherren des Gotteshauses werden genannt: die Herren von Kiburg, Rordorf, Rappenschwil, Hochenberg, Bregenz, Wirtenberg, Tockenburg, Habspurg, Nellenburg, Werdenberg 2c. Die Reihenfolge, in der diese Geschlechter genannt werden, beweist uns, daß die Herren von Toggenburg sich eine bedeutende Stellung errungen haben mußten und ein Blick auf die Geschlechter selbst zeigt die Richtigkeit dieser Annahme, wonach die Toggenburger zu den hervorragendsten Vertretern des Feudaladels zu zählen sind.

Die „Rennten und Gülten des Gotzhuses" behandelnd, berichtet der Chronist, daß nach dem Tode des Königs Konstantinus, das von demselben als Allod besessene Gebiet von der Limmat durch den Thurgau bis an den Rhein ein Bild arger Zerrüttung geboten habe. Der Adel suchte die freien Leute auf dem Lande unter seine

---

[1]) W. U. Nr. 871.

[2]) Vrgl. Brandis Quellen zur Geschichte der Reichenau II. p. 145.

Vogtei zu bringen; mit Gewalt wurde dieser Zweck an den Leuten und ihrer Habe zu erreichen gesucht. „Und da also die lütt uff dem land groß truck und kumer hatten, wurden sy flüchtig ab dem land und machtend samlungen; ir ettlich zugend sich gen Costentz und ergaben sich unser lieben frowen zu Gotzhuslüten, ettlich zugen und ergaben sich ainem Herren von Ow, der sich nun underzogen hat des gantzen küngsgesäß und was dem römischen küng zu Pfin, sinen küngclichen sitz, zu versprechen was. Zu den zitten zugen sich vil gen Wyl, das gar ain schon herlich hus und ein groß gesäß was; was och Constancii gewesen; desselben gesäß hat sich och underzogen ain her von Sant Gallen und hat das bracht von ainem herren von Ow, das were dann mit gelt oder fruntschafft, wie sich das gemacht hatt, wann ain herr von Sant Gallen was zu denselben zitten gar mechtig an gutt, land und lüt; und ward allda zu Wyl ain stat gebuwen.[1])

Der geschichtliche Vorgang, wie er hier erwähnt wird, entspricht nun allerdings, wie wir sehen werden, nicht den tatsächlichen Begebenheiten. Der Chronist wirft in sagenhafter Weise die sachlich und zeitlich verschiedensten Vorkommnisse bunt durcheinander, wobei aber das Wesentliche dennoch sichtbar verbleibt. Soweit Wil, das in der Sprache des Chronisten schon frühe — die Beziehung auf Kaiser Konstantin bedarf hier als zum vornherein unwahrscheinlich keiner weitern Erörterung — ein „herlich hus" und „ein groß gesäß" war, in Betracht kommt, mag hier fest gehalten werden, daß für das 8.—10. Jahrhundert in der Gegend um Wil umfangreiches königliches Allod nachweisbar ist (Vrgl. W. U. Zuckenriet, Zuzwil, Roßrüti ꝛc.) Die in W. U. 178 verzeichnete Schenkung an das Kloster St. Gallen betrifft u. a. auch Allod in Wil, was darauf hinweist, daß sich daselbst ehemaliges königliches Besitztum vorfand. Dieser Umstand nun dürfte eine Erklärung für das vom Chronisten genannte herrliche „hus" zu Wil bieten. Wie quellenmäßig belegt ist, haben wir in Wil im 13. Jahrhundert, örtlich getrennt vom Städtchen ein Schloß, welches in der Gegend des heutigen Burgstalls, dem höchsten Punkte des sich westlich an die Stadt anschmiegenden Rebgeländes zu suchen ist; die p. 14 angezogene Urkunde weist darauf hin. Es darf nun als sicher betrachtet werden, daß

[1]) Obige Darstellung hat Öhem geschöpft aus der Konstanzer Chronik des Gebhard Dacher († 1472), einer sagenhaften Erweiterung und Fortsetzung der Chronik Stetters († 1390). Vrgl. Brandis II. p. 21.

dieses Schloß, jedenfalls älter als die Stadt, in jene Zeiten zurückreicht, da königliche Jagdhörner in dieser Gegend zu edlem Waidwerke riefen. In seiner Chronik [1]) bespricht der st. gallische Konventual Brüllisauer den Ursprung Wils, den er nach der Überlieferung in einem königlichen Kastell oder Jagdschloß erblickte, das schon zu Kaiser Konstantins Zeiten existiert hätte. Jedenfalls kann nach alten handschriftlichen Belegen als sicher angenommen werden, daß auf dem bezeichneten Hügel schon vor Heinrich dem II. (1002—1024) ein Schloß gestanden hat. Als königlicher Besitz dürfte dieses dann im Laufe der Zeit, der allgemeinen Entwicklung folgend, als Lehensbesitz in die Hände angesehener Edeln, worunter möglicherweise gerade der schon besprochene Wito de Wila, gekommen sein; umsomehr, als das Schloß Wil nach der Urkunde von 1282 als von der Stadt Wil unabhängiges, getrenntes Bauwerk, das nicht mit dem von den Toggenburgern an das Gotteshaus St. Gallen geschenkten burgum Wille identifiziert werden kann, erscheint. Der Besitz der Toggenburger zu Wil scheint vielmehr von demjenigen jener Edelleute verschieden zu sein, schon deshalb, weil derselbe jedenfalls nicht ausschließlich in einem königlichen Lehen seinen Ursprung findet.

Wie oben erwähnt, zählten die Toggenburger zu den Ministerialen des ehedem mächtigen und reichen Gotteshauses Reichenau. Bei Brüllisauer a. a. O. lesen wir nun: Wilam, olim augiensis cœnobium, villam sive coloniam fuisse, manuscriptum quod apud nos est, Augiense Chronicon testatur, sed qua fide nescio. Nach einer alten handschriftlichen Aufzeichnung des Klosters St. Gallen hätten wir demnach zu Wil reichenauischen Besitz. Nachforschungen des Verfassers nach dieser Quelle blieben resultatlos, es wäre denn, daß Brüllisauer sich auf Dacher stützen würde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Reichenau in Wil Grundbesitz hatte; die dem Verfasser zugänglichen Quellen schweigen sich darüber aus — möglich, daß die in Ausführung begriffene Veröffentlichung der Reichenauerquellen hierin mehr Aufschluß bringt. Ob und inwiefern das bei Öhem [2]) als Gegenstand einer alten Schenkung an das genannte Gotteshaus angeführte, auf Weilheim (Baden) gedeutete Wile und Brunthofen, „ain tail wisen und höltzer“ nicht vielmehr für das st. gal-

[1]) St. G. Stiftsbibliothek Tom. II. lib. VIII. fol. 3804.
[2]) Brandis II. p. 18 und 19.

lische Wil resp. Bronschofen in Anspruch genommen werden dürfte, muß hier dahingestellt bleiben. Vorläufig ist neben der oben bezeichneten chronikalischen Notiz, welche durch die Kirche in Wil, von der unten in anderem Zusammenhange die Rede ist, eine mehrere Beleuchtung erfährt, festzustellen, daß sofern keine geographische Unrichtigkeit vorliegt, wenigstens im 13. Jahrhundert in der Gegend um Wil noch Reichenauer Besitz nachgewiesen werden kann. 1268 belehnt Abt Albertus von Reichenau das Frauenkloster Tänikon mit curiam in Wile cum fundo castri quondam dicti Hagenbach, welche Lüttold von Gerlikon, ein Ministeriale von Reichenau, an dasselbe verkauft hatte.[1]) In ähnlicher Weise überträgt der gleiche Abt 1270 Güter in Liboltsberg, welche Eberhard von Bichelnse vom Kloster Reichenau zu Lehen hatte, an ebendasselbe Frauenkloster.

Ziehen wir nun in Betracht, daß die Bewohner der Villa Wil freie Leute waren; daß das Kloster St. Gallen, wie oben ausgeführt, schon umfangreichen Besitz zu Wil hatte, und berücksichtigen wir ferner den Umstand, daß beim Übergange an die Abtei die Stadt Wil freies toggenburgisches Eigen war, ohne daß uns je Traditionen oder käuflicher Erwerb der Toggenburger bekannt geworden wären, so haben wir, soll die a. a. O. verzeichnete chronikalische Notiz nicht jeder Grundlage entbehren, mit Rücksicht auf die Stellung der Toggenburger als Reichenauer Ministerialen eine Lehensübertragung seitens dieses Gotteshauses an dieselben vorauszusetzen, die beim Niedergange dieses Stiftes in der für uns gerade in Betracht kommenden Zeit, sich in freies Eigen verwandelt haben wird. Der damit angedeutete Entwicklungsgang ergibt sich umso wahrscheinlicher, als das ursprüngliche Stadtgebiet, das allein als ehemaliger toggenburgischer Besitz in Betracht kommen kann, in seinem Umfange sehr beschränkt war. Zudem mag hier, der unten folgenden Darstellung vorgängig, bemerkt werden, daß der Weiterverlauf der Dinge in verschiedener Hinsicht an die Reichenauer-Städtegründungen erinnert, ein Umstand der dazu angetan ist, den Ursprung des toggenburgischen Besitzes obiger Ausführung gemäß zu suchen und zu finden. Sei dem wie ihm wolle, so steht doch das eine fest, daß wir der Stadtgründung vorgängig in Wil freies toggenburgisches Territorium haben.

[1]) Moor, Regesten schweizer. Archive II. Tänikon p. 23.

Weiter stellt sich dieser Grundbesitz als Pertinenz einer Burg dar, die jedenfalls von den Herren von Toggenburg als militärischer Stützpunkt erbaut worden sein dürfte. Verschiedene Nachrichten späterer Zeiten deuten darauf hin, daß wir es mit einer solchen Gestaltung zu tun haben. So lesen wir bei Vadian [1]): „Die pfalz zu Wil, zu der grafen ziten von Toggaburg (wie sie Wil inhattend) ist ain schloß gsin nit sonderer größi". Conrad di Fabaria berichtet von Abt Conrad von Bußnang: prædiorum partem laicis feodi jure concessit, quo *levis castrum potuisset obtinere cum burgo Wille* [2]); die Vorzüge dieses Abtes preisend, ruft er den Gegnern desselben zu: videant castrum ad Tokkenburg, Wilo cum militibus honestis et familia multa, curtim de qua nunc in proximo sermo fuit. Viderunt . . . . . emptionem castri cum burgo Wille. [3]) Die Herren von Toggenburg werden nun zunächst über die Burg und die für die Dienerschaft bestimmte Vorburg mit Einbezug ihrer weiteren Güter die grundherrliche Gewalt ausgeübt haben. Wohl dahin wird der bei Conrad di Fabaria sich findende Passus „cum militibus honestis et familia multa" zu deuten sein. Unter diesen milites hat man für diese Zeit Ministerialen zu verstehen, während die familia die hörigen Leute in sich schließt. [4]) Eine Ausdehnung der toggenburgischen Grundherrschaft, welche im Laufe der Zeit jedenfalls durch Privilegien eine exemte Stellung erhalten haben mochte, über die freien Leute der Villa Wil, dürfte mit Rücksicht auf den ausgedehnten Besitz des Klosters St. Gallen und die in der 2ten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor sich gehende Stadtgründung ausgeschlossen sein, umsomehr als wir auch nach deren Durchführung Gebiete in unmittelbarer Nähe nicht im Besitze der Toggenburger und die freien Güter außerhalb der Stadt erhalten finden.

Zusammenfassend haben wir also zu Wil in jenem Zeitpunkte verschiedene Rechtskomplexe: den unter Immunität stehenden Besitz des Klosters St. Gallen, die auf ursprünglichen Lehensbesitz begründete nicht sehr umfangreiche Herrschaft der Toggenburger und die Markgenossenschaft der freien Grund-

[1]) J. v. Watt (Chronik der Äbte) Goettinger II. p. 384.

[2]) Cunradi di Fabaria liber de casibus Monasterii S. Galli (Goldast: Rerum allemanicarum scriptores Tom. I) Cap. XIV.

[3]) a. a. O. Cap. XVI. Vrgl. St. Gall. Mitteilungen. Heft.

[4]) Vrgl. von Wyß p. 327 Anmerkung. Die freien Leute.

besitzer. Die Lage dieser letztern mußte aber zwischen diesen zwei gleich mächtig anstrebenden Machtsphären eine immer schwierigere werden, entsprechend der allgemeinen Entwickelung, in der die Hebung des Standes der Unfreien einen wichtigen Faktor bildete. Anderseits mußte es aus praktischen Gründen den Herren von Toggenburg sehr nahe liegen, ihrer vom Klostergebiete rings umgebenen Herrschaft eine Kräftigung herbeizuführen, eine Ausdehnung des äbtischen Interessenkreises zu verhindern und für Zeiten des Krieges ein starkes Gegengewicht zu schaffen. Diesem Gedanken konnte keine bessere Verwirklichung gegeben werden, als durch die Anbahnung einer Städtegründung, ein Vorhaben, in dem auch die in ihren Rechten bedrohten Gemeinfreien ein willkommenes Mittel zur Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit erblicken mußten.

§ 6. Die Entstehung der Stadt.

Dem Beispiele der zähringischen Städtegründer folgend, welche in dieser Zeitepoche den Grund zu den Städten Freiburg, Bern und Burgdorf legten, erweiterten die Herren von Toggenburg ihre ursprüngliche Burg zu einem städtischen Gemeinwesen. Um die zu diesem Zwecke notwendigen Ansiedler herbeizulocken, bedienten sie sich, wie dies aus den uns überlieferten „Hofstätterödeln“ hervorgeht, jenes Mittels, das bei den Gründungen dieser Zeit durchwegs zur Anwendung kam, nämlich der Überlassung von Grund und Boden an die Ansiedler gegen einen geringen Zins, unter Verheißung des Schutzes und Garantie der Freiheiten, die sich auf Privilegien stützten. Den bei ihrer damaligen Lage besonders verlockenden Zusicherungen des Schutzes und der Freiheit Vertrauen schenkend; siedelten sich die freien Leute der Villa Wil um die Burg an und befestigten ihre Ansiedelungen mit Mauern und Graben. Der Umstand, daß viele Güter im 13. Jahrhundert außerhalb der Stadtmauern im freien Besitze der Bürger der Stadt Wil sich befanden; daß ferner die Allmende, welche, wie schon aus den noch im 15. Jahrhundert sich bemerkbar machenden gemeinsamen Nutzungen mit Rickenbach und Schwarzenbach erhellt, zur bäuerlichen Gemeinde gehörte und in der Folge auch die Allmende der Bürger der Stadt bildete, und daß endlich ein großes Stück Wiesland in un-

mittelbarer Nähe der Stadtmauern, die sogenannte Pünt, auf die sich später auch die Allmendgerechtigkeiten erstreckten, nicht im Besitze der Herren von Toggenburg war, infolgedessen auch nicht als Gemeinland zugeteilt werden konnte, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß die freien bäuerlichen Elemente der Villa ihre bisherige Wohnstätte unter Beibehaltung des Grundeigentums aufgaben und durch Ansiedelung auf dem, von den Toggenburgern angebotenen Grund und Boden ihr ferneres Heil hinter den schützenden Mauern der Stadt suchten. Dadurch wurde nun der Bannkreis, der sich ursprünglich auf die toggenburgische Grundherrschaft erstreckte, auch über die Freien ausgedehnt. Die Herren von Toggenburg wurden die Schirmherren, denen in den nunmehrigen Bürgern die Schirm- und Steuerpflichtigen entsprachen.

Die niedere Gerichtsverwaltung, die dadurch in ihrer Organisation einen Wechsel erfahren mußte, gelangte aber als Folge dieser Vorgänge keineswegs in die Hände der Herren von Toggenburg, wie wir unten sehen werden. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die freien Leute durch ihre Ansiedelung in der Stadt und der damit verbundenen Anerkennung der herrschaftlichen Hoheit ihre Freiheit nicht verloren. Sie wurden nicht Vogtleute, die freiwillig sich der weltlichen Vogtei einer Herrschaft unterstellten. Unter Beibehaltung ihres Gemeindeverbandes als Markgenossen wurden sie aus freien Bauern freie Bürger. Die Absicht der Toggenburger konnte es zum Vornherein nicht sein, den hofrechtlichen Verband festzuhalten und auszudehnen, sondern das Ziel war jetzt, wie bei den vorbildlichen zähringischen Städtegründungen: kräftige Beförderung der freien Bewegung von Handel und Wandel sowie freiheitlicher Entwickelung, aus deren Begünstigung mehr Kraft und Hilfsmittel erwuchsen, als im zähen Festhalten an den Zinsen und Frohnden, welche das Hofrecht gewähren konnte. Immerhin hatte sich im Anschlusse an das Schloß, unabhängig und verschieden von der Stadt, ein hofrechtlicher Verband erhalten, den wir später kennen lernen.

In den alten Chroniken begegnen wir der regelmäßig wiederkehrenden Legende, daß die Stadt Wil früher weiter gegen die Thur hin gestanden habe. Sailer schreibt in seiner Chronik p. 52: „Ausgemacht ist, daß es früher nicht auf dem jetzigen Platze stund, sondern der Thur näher gerückt, unmittelbar ob jener Abdachung sich befand,

die wie ein riesiger Festungswall sich nach der Thurau hinabsenkt." Als Begründung hiefür beruft sich Sailer auf die in Chroniken [1]) und in Rechnungen aus dem Jahre 1600 erscheinenden Benennungen von Gütern, die heute noch den Namen „in der alten Stadt" tragen; ebenso auf die um das Jahr 1600 erfolgte Bezeichnung eines Weges in dortiger Gegend mit dem Namen „Leichengasse". Die Auslegung dieser aus dem 17. Jahrhundert datierenden Bezeichnungen, also aus einer Zeit, in welcher man es mit der historischen Forschung nicht so genau nahm, ist absolut nicht stichhaltig. Unter der erwähnten Leichengasse haben wir nichts anderes zu erblicken, als den Weg, den die Leute aus der Gegend von Züberwangen und Zuzwil benutzen mußten, um zur Kirche und zum Friedhofe zu St. Peter zu gelangen. Die Benennung dieses Weges mit Gasse weist darauf hin, daß er an menschlichen Ansiedelungen vorbeigeführt haben muß. Es ist damit jedoch gar nicht gesagt, daß es sich bei diesen letztern mit Notwendigkeit um ein städtisches Gebilde handeln müsse. Die Bezeichnung „Gasse" für Weg kehrt in jener Zeit auch für bäuerliche Ansiedelungen öfters wieder. (Vrgl. Gengler Stadtrechtsaltertümer.)

Aus obigen Benennungen kann also gerade mit Sicherheit abgeleitet werden, daß die bäuerliche Ansiedelung, die Villa Wil in genannter Gegend zu suchen ist; durch die Erbauung der Stadt ist sie dann, wie dies anderswo auch der Fall gewesen, verschwunden. Die Stadt Wil stund immer auf dem gleichen Boden, auf dem sie jetzt noch weit in die Lande hinaus sichtbar thront. Eine spätere Zeit hat die durch Überlieferung erhaltene Nachricht von einem andern Standorte, nach der, ihrer damaligen Anschauungsweise entsprechenden Auffassung, der ehemaligen bäuerlichen Ansiedelung den Begriff Stadt beigelegt.

Haben wir auch für die oben ausgeführte Art und Weise der Entstehung der Stadt Wil keinen schriftlichen Beweis überliefert erhalten, so reden uns die Steine, die der zerstörenden Macht des Feuers und der Nachlässigkeit der Menschen weniger ausgesetzt sind, eine deutliche Sprache und diesen „steinernen" Beweis bringt uns

---

[1]) Eine Vergleichung der alten Chroniken der Stadt Wil ergibt, daß sie alle, zum Teile fast wörtlich, von einander abgeschrieben sind. Die dem 17. Jahrhundert angehörenden sind lediglich Abschriften der in Stumpfs Chronicon Helveticon gegebenen Abhandlung. Als Chronik von originellem Werte scheint einzig die eine der zwei in der st. gallischen Stiftsbibliothek sich befindlichen handschriftlichen Zusammenstellungen in Betracht zu kommen.

die Kirche zu St. Peter, jenes einzige Baudenkmal, das noch in heutiger Zeit an der gleichen Stelle sich erhebend, nach 7 Jahrhunderten aus längst vergangener Zeit Kunde bringt.

Erhalten wir auch von dieser Kirche erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts zuverläßige urkundliche Nachricht, so ist es doch gerade mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche derselben in dieser Zeit beigemessen wird, als sicher zu betrachten, daß deren Ursprung in einer weit früheren Zeit gesucht und gefunden werden muß. Nach der Darstellung des Konstanzer Chronisten Dacher hatten die kirchlichen Verhältnisse im Thurgau unter Bischof Salomon III. (890—913) eine durchgreifende Ordnung erfahren. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß das Kloster Reichenau vor der Zeit dieses Bischofes den ehemaligen königlichen Besitz an sich gebracht habe; damit waren dann auch die zahlreichen Kirchen und Bethäuser unter Reichenau gekommen, was aber nicht im Interesse des religiösen Lebens gewesen zu sein scheint. Die angeführte Neuordnung dürfte darin zu erblicken sein, daß das Bistum Konstanz damals behufs besserer Verwaltung in Bezirke oder sogenannte Kapitel eingeteilt wurde. In diesem Sinne ist wohl der Chronist zu verstehen, wenn er schreibt: So ward ouch gen Bischoffzell zogen Sulgen, das nun gar ain groß kilchspiel ward und corherren hatt, das hat ze tochter Berg und Bürglen. Und ward dahin gezogen Sittrendorf, hat ze tochter Tillschlacht. Und also ward nun ouch etwas gen Wil gezogen, und vil kilchen gen S. Gallen. Das nun als ain herr von Ow von gebett wegen der edlen und ouch, umb das die selen dester bas versechen wurden und ouch der dienst gottes geuffet, von hand ließ in maß, als dann vor schriben ist und das man dene noch wol in den alten historien und büchern vindet.

Kann in obigem Berichte, wenn auch nur im Allgemeinen ein richtiger Grundgedanke gefunden werden, so geht aus ihm zunächst hervor, daß die Kirche zu Wil jedenfalls nicht zu Reichenau gehörte, ihre Fundation und Dotation somit nicht dort zu suchen ist. Diese letztere [1]) wird nämlich nach alten fragwürdigen Überlieferungen dem Abte von Reichenau zugeschrieben. Aus den auf uns gekommenen Nachrichten kann hierin keine Klarheit geschaffen werden; jedenfalls ist es aber sicher, daß die Kirche zu Wil schon frühe

[1]) St. A. R. LXXXII. Fasc. 8.

mit dem bischöflichen Stuhle zu Konstanz in Verbindung zu bringen ist, hat sie doch einem Dekanate der Konstanzer Diözese den Namen gegeben.[1]) Gerade dieser Umstand weist darauf hin, daß die Wiler Kirche eine selbständige Kirche war, die jedenfalls von den begüterten Freien in dieser Gegend gebaut oder gestiftet wurde. Zu einer Zeit, da die Stadt Wil bereits in den Besitz des Gotteshauses St. Gallen gelangt war, werden noch Patronatsrechte von Edeln geltend gemacht. Die ewige Kaplanei (Capellania perpetua) zu St. Peter wird 1283 durch H. von Iberg, einem St. Galler Minsterialen, auf Grund eines, von seinen Vorfahren erbsweise auf ihn übergegangenen Rechtstitels an den Burchart Homo verliehen.[2]) Diese Besetzung erfolgte unbeschadet des Patronatsrechtes, das bereits 1248 in einem Privilege Innocenz des IV. als zu Recht bestehend und dem Abte und Konvente zu St. Gallen zukommend, anerkannt wird.

Auf welcher Grundlage dieses Patronatsrecht entstanden, ist nicht bekannt. Dasselbe scheint im Laufe der Zeit schenkungsweise an die Abtei gekommen zu sein. Der Nachwelt wird mehrfach von den Kirchen berichtet, welche vom 8. bis 10. Jahrhundert im Besitze St. Gallens waren; von einer Kirche zu Wil ist hiebei nirgends die Rede; erst 1248 tritt uns dieselbe urkundlich in Verbindung mit dem Gotteshause St. Gallen entgegen. In diesem Jahre erteilt Papst Innocenz der IV. Abt und Konvent zu St. Gallen die Erlaubnis, die Kirche zu Wil, sobald sie frei werde, zu eigener Nutznießung an sich zu ziehen, gegen Übernahme der Verpflichtung einen geeigneten Vikar zu bestellen.[3]) Die Einkünfte der Kirche müssen bis dahin anderswohin geflossen sein, wahrscheinlich nach Konstanz, womit dann auch jener bei v. Arx II. p. 657 [4]) erwähnte Konstanzische Stiftsamtmann, für den wir weder in Wil noch in

---

[1]) Zeerleder, Urkundenbuch Nr. 48.

[2]) W. U. Nr. 1037. Cum jus conferendi prebendam altaris sancti Petri in Wila ex decessu matris mee ad me hereditarie translatum esse dinoscatur etc. Es mag hier bemerkt werden, daß der St. Peteraltar als der älteste Altar betrachtet werden muß; die späterhin erscheinenden sind nachweisbar jüngeren Datums.

[3]) W. U. Nr. 907; Amtsbuch des Hofes Wil fol. 21.

[4]) Das hier erwähnte Urkundenbuch des Konstanzer Stiftamtmanns zu Wil konnte vom Verfasser weder zu Wil noch in St. Gallen eruiert werden. Ebenso scheint dasselbe nach gestellten Anfragen auch in Konstanz unbekannt zu sein.

St. Gallen Anhaltspunkte finden, in ein helleres Licht gerückt wird, abgesehen davon, daß sich möglicherweise für die bei Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium Bd. I. pag. 107 ff. in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts (1158) wiederholt genannten bischöflich konstanzischen Ministerialen zu Wilare, Willare und Wilar eine bis anhin noch nicht gefundene Erklärung ergibt. Neben Konstanz scheint als nutzungsberechtigt auch das Cistertienserkloster Salem (Salmannswiler) am Bodensee in Betracht zu kommen; ergeht doch gerade an jenen Abt der päpstliche Befehl, den st. gallischen Abt durch niemanden im freien Genusse der Kirche zu Wil stören zu lassen.[1])

Faßt man den bereits oben behandelten, im Laufe der Zeit zu stande gekommenen Großgrundbesitz St. Gallens ins Auge, so erhält auch das späterhin im Besitze St. Gallens sich befindliche Patronatsrecht eine natürliche Erklärung. Dem Gotteshause St. Gallen als einer religiösen Genossenschaft mußte es nahe liegen, mit Rücksicht auf die in dortiger Gegend auf seinen Gütern wohnenden Leute, diese Kirche an sich zu ziehen oder sich doch gewisse Rechte an derselben zu sichern. Die St. Peterskirche war für die Stadt Wil, obwohl außerhalb der Stadt, lange Zeit die einzige Pfarrkirche; ja, noch in Mandaten des 17. Jahrhunderts wird sie als die allein „rechte“ Pfarrkirche bezeichnet.[2]) Sie war aber auch, und zwar bis ins 15. Jahrhundert hinein, Pfarrkirche der benachbarten Dörfer Zuzwil, Züberwangen, Weiern, Hausen, Gampen, Bronschofen, Roßrüti, Maugwil, Wolfikon rc., also für ein Gebiet, das sozusagen ganz unter der äbtischen Herrschaft stand. [3])

Die Annahme Sailers a. a. O. p. 96, es sei dieses Patronatsrecht mit der Stadt Wil dem Gotteshause von Diethelm von Toggenburg übergeben worden, entbehrt jeder Grundlage und muß, wie seine Behauptung einer Erbauung der Kirche durch die Toggenburger schon mit Rücksicht auf die Entwicklung der Stadt zurückgewiesen werden; es fällt damit auch die Annahme Nüschelers, der hierin Sailer gefolgt ist. [4])

Wie schon bemerkt, muß die Kirche in Wil zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine der angesehensten des Landes gewesen sein.

---

[1]) W. U. Nr. 908.

[2]) Die jetzige Pfarrkirche zu St. Nikolaus wird als Kirche erst um das Jahr 1304 erwähnt.

[3]) Vrgl. W. U. III. Anh. Nr. 67. Einkünfte der Kirche in Wil.

[4]) Nüscheler: Die Gotteshäuser der Schweiz.

Der Pfarrer oder Leutpriester zu Wil erscheint öfter als Zeuge und dies zudem nicht an untergeordneter Stelle. Im Jahre 1209 wird plebanus Albertus de Wila in einer Vergleichsurkunde zwischen Graf Rudolf von Montfort und Abt Konrad von St. Johann als Zeuge genannt. In der hier gegebenen langen Zeugenreihe figuriert derselbe an 7ter Stelle; ihm gehen voran 3 Äbte und 3 Konstanzer Kanoniker. [1])

Der Umstand, daß des Leutpriesters Erwähnung geschieht, längere Zeit bevor uns von der Stadt berichtet wird, spricht für die Annahme, daß die Kirche schon vor der Stadt existierte und daraus, daß der Leutpriester zu Wil und Diethelm, comes di Toggin-burg wiederholt nebeneinander als Zeugen auftreten, geht ferner hervor, daß die Kirche, wie schon oben ersichtlich, jedenfalls unabhängig von den Edlen von Toggenburg bestanden hat.

Dadurch nun, daß die Kirche St. Peter nicht im Besitze der Herren von Toggenburg sich befand, [2]) wird auch die oben ausgeführte Art und Weise der Entstehung der Stadt sehr erklärlich. Bei der bestimmt zutage tretenden Existenz einer Kirche wäre es das Naheliegenste, eine Entwicklung der Stadt im Anschlusse an die Kirche zu suchen.

Nun aber hatte die Kirche zu St. Peter jederzeit außerhalb der Stadt ihren Standort; noch im 14. Jahrhundert wird sie ausdrücklich als außerhalb der Stadtmauern sich befindend genannt. (ze sant Peter vor der stat 1347 [3]). Eine Übertragung der Stadt, von der Kirche weg auf den nahen Hügel, ihrem jetzigen Standort, ist zum Vornherein als ausgeschlossen zu betrachten, da sich hiefür auch nicht der leiseste urkundliche Anhaltspunkt findet. Im Gegenteil wird berichtet, daß die Stadt nach ihrer Zerstörung 1292 und der zeitweiligen Übersiedelung der Bürger nach Schwarzenbach im Jahre 1302 wieder auf der alten Brandstelle mit Ringmauern und 227 Häusern aufgebaut wurde. [4]) Die Stadt Wil, ehe sie ab-

---

[1]) W. U. Nr. 838. Vergl. auch Ladewig a. a. O. Nr. 1231, 1299, 1393. (anno 1228 Werenherus, plebanus de Wile.) Zürcher Urkundenbuch: Nr. 380 und 381 (anno 1216); Nr. 417 (anno 1223); Nr. 417 (anno 1228); Nr. 1112 (anno ca. 1260).

[2]) Eine diesbezügliche Verfügungsgewalt der Toggenburger scheint auch schon deshalb ausgeschlossen zu sein, weil diese im Besitze der 1/4 Stunde von Wil entfernten Kirche zu Dreibrunnen waren.

[3]) W. U. Nr. 1443.

[4]) Vrgl. J. v. Arx: Geschichten des Kt. St. Gall. I. p. 430; Kuchimeister.

gebrannt wurde, stand wie die neue an einem Weiher. [1]) Ein Baudenkmal, das, wenn auch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt noch zur Stunde den gleichen Standort der Stadt dartut, ist die heutige Liegenschaft zur „untern Mühle", welche von dem Schultheißen Eberhard (1244—1260) der Kirche zu Wil zugewendet wird; sie wird genannt: molendinum ad portam inferiorem, (die Mühle beim untern Tore. [2])

Wäre die Kirche im Besitze der Grafen von Toggenburg gewesen, so hätte sich wohl naturgemäß und schon mit Rücksicht auf die für den Marktverkehr günstigere Lage, die Stadt in der unmittelbaren Umgebung der Kirche entwickelt. So erscheint nach allem letztere um diese Zeit gegenteils als für sich getrennter Faktor.

Im Anschlusse an die Erörterung der Verhältnisse, denen die Gründung der Stadt folgte, ist es zunächst wichtig, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem das Stadtgebilde seinen Anfang nahm, die Verfassungszustände zu Wil in eine neue Phase traten. In seiner Chronik [3]) von Wil nimmt Sailer an, daß Wil 1050 eine Stadt gewesen sei, und bezieht sich für diese Annahme auf eine Stelle, die sich bei Ekkehard IV. findet. Dieser Geschichtsschreiber [4]) beschreibt den Tod Chuniberts, eines Mönches des Klosters St. Gallen, der durch einen Fall vom Pferde circa villam Wilaham erfolgte. [5]) Die Behauptung Sailers stützt sich auf die Deutung des Wortes villa, das in der Sprache dieses Schriftstellers eine Stadt bezeichne. Eine nähere Betrachtung der uns von diesem Mönche überlieferten Berichte ergibt jedoch das gegenteilige Resultat, indem die Schreibweise dieses Mönches, entgegen der von Sailer geäußerten Auffassung, unter villa gerade kein städtisches Gebilde voraussetzen läßt. Ekkehard berichtet über die Einfälle der Ungarn in St. Gallen (monasterio omisso villæ domus, ut videri possint, aliquas incendunt). Um diese Zeit, zu Anfang des 10. Jahrhunderts, unter der Regierung des Abtes Engelbert (924—933) war St. Gallen eine Villa, eine Bezeichnung, wie sie nach Goldast die zeitgenössischen

---

[1]) Kuchimeister.

[2]) W. U. III. Anh. Nr. 67.

[3]) Sailer, Chonik der Stadt Wil p. 50.

[4]) Ekkehardus IV. (980—1036).

[5]) Ekkehardi junioris Cœnobitate S. Galli liber de casibus Monast. S. Galli. Cap. XV. Goldast. Rerum al. script. Tom. I. Pars prima.

Geschichtsschreiber für berühmtere Höfe gebrauchten (celebriores vicos); villa bedeutet hier also nicht Stadt. [1]) Mit Beziehung auf die Ummauerung von St. Gallen durch Abt Anno (953) und seine Nachfolger nennt ebenderselbe Chronist den Abt Notker (971—975) als im Besitze des oppidum S. Galli. Noch unter dem vorhergehenden Abte Burkhard (958—971) spricht Ekkehard von Wil als einer villa. Die Unterscheidung, die dieser Geschichtsschreiber somit selbst in der Bezeichnung und zwar in zeitlichen Abständen anwendet, macht die Behauptung Sailers hinfällig.

Unter Villa haben wir hier noch keine Stadt zu verstehen; infolgedessen haben wir auch im 11. Jahrhundert in Wil noch kein städtisches Gebilde. Die Entwickelung der Stadt fällt vielmehr, wenn auch direkte Beweise fehlen, in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts nämlich ist Wil eine Stadt. Wenn auch die Urkunde, die uns hierüber den ersten Bericht gibt — es ist die Urkunde W. U. Nr. 871, wonach die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Regensburg und Würzburg und Abt Konrad von Fulda Zeugnis aufnehmen über die Friedensvermittlung des Grafen Gottfried von Hohenlohe zwischen Abt Konrad von St. Gallen und dem Grafen Diethelm dem Jüngern, im Streite, der durch die, infolge des Brudermordes im Hause Toggenburg durch Diethem II. erfolgte Schenkung der Burg Toggenburg und der Villa Wil an das Gotteshaus St. Gallen zwischen dem Abte und dem jüngeren Diethelm entstanden war — noch ausdrücklich von einer Villa spricht, so i t doch sicher, daß Wil in dieser Zeit schon eine Stadt war, wenn vielleicht auch noch nicht mit vollständigem, verfassungsmäßigem, innerem Ausbau, wie wir ihn bei Städten, die in eben derselben Zeit aufkamen, finden. Der zeitgenössische Chronist Conradus di Fabaria [2]) bezeichnet in seinem casus Wil als oppidum (sperans (nämlich Diethelm III.) se occupaturum et castrum Tokkenburg et Wilo oppidum [3]). Er berichtet,

[1]) Goldast. Glossen a. a. O. p. 121. Ergo nondum erat oppidum in loco S. Galli sed tantum villa, cuius appellatione huius ævi scriptores intelligunt vicos celebriores. Quod haud diu post sub Annone Abbate contra huiusmodi hostium invasiones muris cinctum et fossatis circumdatum A. D. 954 ut exsertim scribit Ekkehardus infra cap. 8.

[2]) C. de Fabaria lebte zirka 1228; die Casus setzte er fort von 1203, von Heinrich I. bis Abt Konrad von Bußnang, der 1239 starb.

[3]) Conradi di Fabaria liber de casibus S. Galli cap. XIV. Goldast a. a. O. Tom. I p. 87.

wie Abt Konrad von Bußnang die von Diethelm II. erlangten Güter, um sich diese leichter zu erhalten, Laien, d. i. Dienstmännern, zu Lehen überwies (quo levis castrum potuisset obtinere cum burgo Wille [1]) Videant . . . . Wilo cum militibus et familia multa; viderunt emptionem castri cum burgo Wille. [2]) Es ist mit Grund anzunehmen, der Chronist habe die zu seiner Zeit gebräuchlichen Benennungen angewendet und darnach haben wir mit Rücksicht auf das burgum Wille auf ein städtisches Gebilde zu schließen. [3]) Während die benachbarte Stadt Winterthur noch im Jahre 1264 villa genannt wird, wohl mit Rücksicht auf die nach dem Hinweis ihrer Handfeste noch geringe Kulturentfaltung, erscheint Wil in der gleichen Zeit schon als civitas. Die von Konrad de Fabaria ausdrücklich gebrauchten Bezeichnungen oppidum und burgum deuten auf einen zunächst der Burg, jedoch außerhalb ihrer Ummauerung entstandenen Häuseranbau, auf eine irgendwie gegen Raub- und Plünderungsanfälle dauernd umwehrte Ansiedelung, wenn auch mit bloß dorfschaftlichen Einrichtungen. [4]) Abt Konrad (1226—1239), unter dessen Regierung die Schenkung Wils an das Kloster St. Gallen erfolgte, stiftete der Gräfin Gutta von Toggenburg nach ihrem Tode eine Jahrzeit im Münster zu St. Gallen. Dieser Stiftung geschieht im Nekrolog Nr. 453 p. 197 in nachstehender Weise Erwähnung: Obitus Gutun Comitisse de Tockinburc. Hæc comitissa cum viro suo Comite Diethelm post occisionem filii sui Frid. contulit ecclesiæ nostre Tockinburc et *civit* Wile cum civibus suis et clientes cum aliis prediis nobis perpetuo possidendis. Im Jahre 1260 nimmt Abt Berchtold von St. Gallen in *munitione nostra* Wile eine Besitzübertragung des Klosters Tännikon vor. [5]) Der oben angetönten civitas begegnen wir dann auch in einem Verzeichnisse der Einkünfte der Abtei beim Tode Abt Berchtolds 1272. [6])

Ist es nun sicher — die obigen Notizen haben dies zur Genüge dargetan — daß Wil bei seinem Übergange an das Gotteshaus

[1]) Conradi di Fabaria liber de casibus S. Galli cap. XIV. Goldast a. a. O. Tom. I p. 87.

[2]) C. di Fabaria Cap. XVI. a. a. O.

[3]) Goldast: Glossen. a. a. O. p. 132: Fabariensi Wilo Latinis nihil aliud est quam villa, quam appellationem et alia oppida fortita sunt a vulgo nomen appellativum ut hodie ita olim usurpante pro proprio die Statt, Stattlüth.

[4]) Gengler: Stadtrechtsaltertümer p. 350 ff.

[5]) Z. U. Nr. 1094.

[6]) W. U. Anh. III. 57.

St. Gallen schon eine Stadt war, so ist es ebenso gewiß, daß die Entwicklung nicht das Resultat einer kleinen Zeitepoche gewesen sein kann. Wenn Puppikofer p. 485 die Herren von Sidwald 1209 nach Wil übersiedeln läßt, — wie er berichtet, in der gleichen Zeit, als die Grafen von Toggenburg Wil erbauten, — so dürfen wir diese Notiz, für die ein urkundlicher Beleg allerdings nicht erbracht wird, als richtig erachten, umsomehr als, wie wir gesehen, die Entwicklung der Stadt Wil die Annahme der Gründung resp. Erbauung durch die Toggenburger als sicher erscheinen läßt. Wir haben also ein Erstehen der Stadt in der 2ten Hälfte des 12. Jahrhunderts, spätestens um die Wende desselben.

Wurde nun im Vorhergehenden klar zu legen versucht, in welchem Zeitraum die Gründung der Stadt erfolgt sei, so tritt die ebenso wichtige Frage heran: Wie verhielt es sich mit dieser Gründung und Entwicklung im Einzelnen, auf welcher Grundlage ging diese vor sich? — eine Frage, deren Beantwortung sich um so schwieriger gestaltet, als die Nachrichten aus jener Zeit sehr spärlich fließen, so daß nur mit vieler Mühe ein Wahrscheinlichkeitsschluß ermöglicht wird. Diese Frage nun hat bis jetzt eine verschiedenartige Beantwortung erfahren, jedoch schwerlich eine, die der Wirklichkeit entsprechen dürfte.

J. v. Arx I. p. 223 betrachtet es als wahrscheinlich, daß die Stadt Wil neben den Städten Altstätten, Rheinegg, Uznach, Wangen dem Reichsgesetze von 925 ihr Entstehen zu verdanken habe. Für Wil ist eine Gründung infolge dieses Reichsgesetzes ausgeschlossen, denn weder gehörten die Herren von Toggenburg, die damals den Grafentitel noch nicht besaßen, zu den Großen des Reiches, die unter jenes Gesetz fielen, noch finden wir irgend eine Spur des 9ten Mannes oder eine Spur von Pflichtigkeit für den Unterhalt desselben, was bei der Richtigkeit unserer Annahme, die die Entstehung in eine spätere Zeit setzt, sehr begreiflich ist.

Sailer p. 49 führt das Entstehen der Stadt auf einen Vertrag der Grundherrschaft mit den Ansiedlern zurück und läßt die Stadt auf Grundlage einer Handfeste erstehen. Das gänzliche Fehlen einer solchen sucht er durch Hinweis auf die gänzliche Zerstörung Wils im Jahre 1292, der auch die Urkunden anheim gefallen sein sollen, zu erklären. Ohne einen eingehenden Vergleich anzustellen, kommt er in Berücksichtigung von Erscheinungen und

Grundsätzen, die in den schriftlichen Denkmalen späterer Zeit niedergelegt sind und als uraltes Recht der Stadt bezeichnet werden, zu dem für ihn klaren und sichern Schlusse, daß das Stadtrecht, welches Dießenhofen gegründet habe, auch die Verfassungs- und Gründungsurkunde von Wil gewesen sei; lange Zeit vor Dießenhofen jedoch, das im Jahre 1175 gegründet wurde, sei Wil eine Stadt gewesen, eine Behauptung, die, wie wir oben gesehen, als unrichtig bezeichnet werden muß. Ein eingehender Vergleich des Stadtrechtes von Dießenhofen mit den später zu Wil geltenden Satzungen macht überdies diese Annahme Sailers hinfällig. Die Entwicklung war bei Wil eine wesentlich andere. Aus dem Umstande, daß sich einzelne allerdings nur annähernd verwandte Bestimmungen finden, auf eine Abstammung, sei es nun, daß Wil oder Dießenhofen früher gewesen, schließen zu wollen, muß als unrichtig abgelehnt werden.

Die Städtegründungen im 12. Jahrhundert fußen alle mehr oder weniger auf den gleichen Bestimmungen, ohne daß sie deswegen immer mit einander verwandt sind. Ebenso gut hätte Sailer auch auf eine Verwandtschaft mit der örtlich näher gelegenen habsburgischen Stadt Winterthur schließen können. Das Dießenhofener Stadtrecht ist eine Nachbildung des Stadtrechtes von Freiburg i. B., das für eine Reihe von schweizerischen Städten zum Mutterrechte geworden ist. Freiburg wurde 1120 vom Zähringer Herzog Konrad gegründet, also 70 Jahre später, als nach Sailer Wil entstanden ist. Warum kommt Sailer denn nicht zu dem naheliegenden Schlusse, daß die Urkunde welche Wil gegründet haben soll, auch die Gründungsurkunde für Freiburg im Breisgau gewesen sei?

Um über die gestellte Frage Klarheit zu erzielen, hat man sich vor allem folgendes vor Augen zu halten. Es steht fest, daß die Gründung Wils in jene Zeit fällt, in der die bürgerliche Freiheit zu kräftiger Entfaltung sich anschickte, in der in Deutschland ein erneuter Aufschwung der Städtegründung erfolgte. Das 11. und 12. Jahrhundert ist die Zeit der Marktprivilegien. Die Städte entwickelten sich aus den Märkten, die der Gegenstand der Privilegien seitens der Kaiser an die Grundherren waren. Mit dem zwölften Jahrhundert verschwinden die Marktprivilegien, welche einfach das Marktrecht ohne jeden beschränkenden Zusatz verleihen. Sie werden ersetzt durch die Jahrmarktsprivilegien einer- und durch die Stadtgründungsurkunden anderseits. An die Stelle der Privilegien, durch

welche sich der Marktherr sein Marktrecht vom Kaiser verbriefen läßt, treten die Urkunden der Marktherren selbst, welche den Ansiedlern der neuen Marktgründung ihre Rechte verbriefen.

Liegt nun auch für die Art der Entstehung der Stadt Wil keine urkundliche Quelle vor, so deuten doch verschiedene Erscheinungen späterer Zeit darauf hin, daß wir es auch in Wil ursprünglich mit einer Niederlassung auf herrschaftlichem Boden zu tun haben, der von Anfang an ein kaufmännisch-gewerblicher Charakter zugesprochen werden muß. Mag für den Stadtherrn die Schaffung einer Bürgerwehr, überhaupt eines militärisch festen Punktes, der Hauptgrund für die Stadtgründung gewesen sein [1]), so mußte es doch gerade für den Gründer nahe liegen, zur Erreichung dieses Zieles jener Mittel sich zu bedienen, welche die vorbildlichen Städtegründer jener Zeit gebrauchten, nämlich der kräftigsten Begünstigung von Handel und Verkehr. Es ist wohl nicht verfehlt, anzunehmen, daß die zunächst Landwirtschaft treibende, freie Bevölkerung der Villa Wil, vermöge der günstigen Lage des Ortes als Verkehrspunkt zwischen dem obern und untern Thur- und Murgtale, durch gewerbetreibende Elemente allmählig durchsetzt wurde; eine derartig sich entwickelnde Ansiedelung bedurfte ohnehin, abgesehen von der sonst schon schwierigen Lage der Freien, eines erhöhten Schutzes. Die Interessen der nach erhöhter Sicherheit trachtenden Gemeinde und der nahegelegenen Herrschaft der Toggenburger trafen sich in diesem Punkte. Um nun ihren Zweck zu erreichen, mußten letztere die heranziehenden Kolonisten begünstigen und was lag näher, als sie gerade dort zu unterstützen, wo das Hauptgewicht ihrer Interessen lag.

Wie sodann aus verschiedenen Nachrichten späterer Zeit geschlossen werden muß, ist die Gründung der Stadt Wil mit Errichtung eines Marktes in Zusammenhang zu bringen, obwohl eine betreffende Marktgründungsurkunde seitens der Toggenburger fehlt. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß einmal eine solche existierte, so ist es bis jetzt nicht gelungen, Näheres über sie zu erfahren. Eine Andeutung scheint in dem Gnadenbriefe Abt Hermanns von St. Gallen aus dem Jahre 1334 gegeben zu sein. Wir lesen dort: „und süllint der selbun statt und den burgern staet lassen beliben ellü irü reht und

---

[1]) Vrgl. Thurg. Beiträge Heft 8 p. 17.

die guten gewonhait und gesetzten, die si vön ünsren vordern her hant gehebt nah geschribener verjehenüst und redelicher gelübde." [1]) Es wird hier auf eine schriftliche Aufzeichnung hingewiesen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß es sich hier um eine Bestätigung der Rechte und Gewohnheiten handelt, die die Stadt Wil von den Vorfahren des Abtes Hermann, welcher seit dem Übergange Wils an Toggenburg als der 10. Stadtherr erscheint, erhalten hatte, und daß uns von einer eingreifenden Erweiterung dieser Gerechtigkeiten durch die Äbte nichts bekannt geworden ist, kommen wir mit Rücksicht auf den verhältnismäßig kurzen Zeitraum von kaum 110 Jahren zum naheliegenden Schlusse, daß in der angedeuteten „geschribenen verjehenüst" eine von den Herren von Toggenburg herstammende Verbriefung der Rechte der von diesen gegründeten Stadt zu erblicken ist.

Um die Annahme einer Entwicklung aus Markt zu begründen, müssen wir also dem Gange der Geschichte um 100 Jahre vorgreifen. 1292 war die Stadt Wil in der Fehde zwischen den Österreichern und dem Abte Wilhelm in die Hände der erstern geraten, gleichzeitig aber auch ein Raub der Flammen geworden. Die Wiler, müde des kriegerischen Lebens, zogen hinüber nach dem erst kurz vorher begründeten, rasch in Blüte gekommenen Schwarzenbach. Abt Wilhelm bemühte sich in der Folge bei Herzog Albrecht fortwährend um Frieden und um Überlassung der Brandstätte Wil. Im Jahre 1301, Oktober 16., kam dann ein Vergleich zu stande zwischen den Herzogen Rudolf, Friedrich und Leopold von Österreich und dem Abte Wilhelm, welcher die Zerstörung der Stadt und Burg Schwarzenbach und den Wiederaufbau der Stadt Wil gewährte. In dieser Vergleichsurkunde heißt es nun wörtlich: „Es süln ouch die vorgenannten abte und convent dez gozhaus von sant Gallen und ouch ir nachkommen die statt ze Wyle wider pauen und den margt der statt wider haben, also daß wir .... noch unser leute von unsern wegen den pau der statt, noch den margt nit wehren süln, noch wenden etc." [2]) Es wird hier ausdrücklich von einem Markte gesprochen, ohne daß wir je vorher von einer Marktverleihung seitens des Abtes oder Reiches gehört hätten; der Markt mußte also schon zur Zeit des Überganges an die Abtei bestanden haben.

---

[1]) W. U. Nr. 1352.
[2]) W. U. Nr. 1130.

Haben wir hier die ausdrückliche Erwähnung eines Marktes, dessen Identität mit dem Wesen des städtischen Gebildes unschwer zu erkennen ist und dessen Anerkennung und Wiederverleihung seitens des Hauses Österreich den Ursprung erhellt, begegnen wir in den Stadtsatzungen des 15. Jahrhunderts der bestimmten Erwähnung von Marktrecht. [1]) „Zu wißen sige alsdann vorhar vil irrung in den erbfällen gewesen ist, in dem ob der som im veld desglich das höw in den wisen belegen oder varend gut sye, desglich was gelegner gütern zu marktsrecht ligint oder nit, umb willen dan deshalben inkünftig zyt irrung und spenn dester füro vermitten plibint, so haben Schultḣaiß, Raut und die dryßig von einer gemeind etc. geaint: Item was gelegen Güttern, es sigen hüser, stedel, hoffstetten, garten innerhalb der stattgraben gelegen sind, das alles ligt ze markts-recht und sol ouch also hinfür allweg in den erbfällen geerbt werden, nemlich ein frow von irem elichen Mann und hinwiderumb ain man von siner elichen frowen in liptingswise. — Item was aber gelegen guetter ussert der stattgraben gelegen sind, dero ligt dhains ze Marktsrecht." Dieses Marktrecht, welches nur innerhalb der Stadtgraben Geltung hat und nur auf die innerhalb dieses Kreises gelegenen Güter Anwendung findet, gibt bestimmten Aufschluß dafür, daß die Entwicklung der Stadt aus einem Markte vor sich gegangen und daß hier Marktrecht identisch geworden ist mit Stadtrecht.

Daß übrigens die ganze spätere Entwicklung auf einen Markt zu schließen drängt, ist auch ersichtlich aus den Verzeichnissen alter Gewohnheiten des Gotteshauses St. Gallen zu Wil, wie sie sich im Stiftsarchiv Rubrik LXXXII. Fasc. 2 finden, welche (eine Jahrzahl fehlt) jedenfalls auf die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückzuführen sind, da denselben eine Satzung Abt Cunos (1379—1411) beigefügt ist. „Item", heißt es dort, „nimpt ouch ein herr Bankschilling von allen denen so ußrent ihren häusern vail hand, aineß in dem Jahr, eß syen Schuhmacher, Krömer oder Ledergerwen. Item es nimpt ouch ein herr von denen die Salz vail hand undt von den metzgern undt von den die sälber läder gerwent, jetlichem 3 Schilling-Pfennig ainest in dem jar, daß haißet, die Wissat (B). Item eß gehören ouch alle gewicht, alle meß einem herrn zu. Item es lehet ouch ein Herr den Ellenstab um einen Zins wenn er will." [2])

[1]) Stadtbuch I p. 90. Archiv Wil.
[2]) R. LXXXII. Fasc. 2. Stiftsarchiv St. Gallen. Vergl. hinten Satzungsbuch: Gewohnheiten A, B, C.

In dem Vertrage von 1401 begegnen wir der Bestimmung, daß der Hofammann zu Wil von des Gotteshauses wegen von den Metzgern, Ledergerbern, Salzleuten und von andern Handwerkern zu Wil, die dem Gotteshause von altersher Wissat gegeben haben, jedes Jahr ein Wissat nehmen soll und „wenn aber zwen man ain antwerk tribent, die baid in ainer kost sint und uf ainem bank vail hant, von denselben soll sich der hofamann mit einer Wyßat begnügen". Diese Abgaben verraten einen ausgebildeten Markt, der auf grundherrlichem Boden begründet war; die Verkaufsstände waren dann natürlich auch auf grundherrlichem Boden und infolgedessen der Stadtherrschaft zinspflichtig. [1])

Bestimmend für unsere Annahme ist weiter die auffallende Erscheinung, daß wir in jener Zeit, aus welcher die urkundlichen Überlieferungen sonst spärlich fließen, einem Wiler Maße, das in den Urkunden neben Konstanzer und Winterthurer Maß auftritt, begegnen. Das erste urkundlich überlieferte Auftauchen dieses Maßes fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts. In dem zu Wil ausgestellten Schriftstücke W. U. Nr. 966 vom Jahre 1265 wird von einem Hofe im Dorfe Tänikon, solventem annuatim triginta duos modios tritici mensura de Wila, gesprochen. 1269 verpfändet Abt Berchtold dem Edlen Albrecht von Grießenberg 40 Scheffel Weizen, vom jährlichen Ertrag in den Höfen Dürnten und Münchaltorf und zwar ausdrücklich mensure oppidi nostri de Wile. [2]) 1296 wird es erwähnt neben Geld nach Konstanzer Gewicht: pro tucentis modiis tritici mensure Wilensis. [3]) Im habsburgischen Amt Frauenfeld werden die Abgaben zumeist mit Wilermaß entrichtet. [4]) Im Rodel des Schultheißen Wezilo, des Vogtes zu Kiburg um 1279, finden wir die Leistungen und Verpfändungen fast ausschließlich in Wiler Maß angegeben (mensura de Wile, [5]) zuweilen auch neben Winterthurer Maß.

Maß und Gewicht sind notwendigerweise mit dem Markt-, Münz- und Zollrecht verbunden; in der Verleihung dieser Rechte

[1]) Vergl. Rietschel, Stadt und Markt p. 139.

[2]) W. U. Nr. 982; Z. U. Nr. 1426.

[3]) W. U. Nr. 1098.

[4]) Habsburger Urbar I. p. 364 ff. in Quellen zur Schweizergeschichte Band XIV.

[5]) a. a. O. Bd. II p. 70; 84 ff. Quellen z. Schw. G. Bd. XV.

ist die Ordnung von Maß und Gewicht inbegriffen. [1]) Die ausdrückliche Betonung dieses Maßes als Wiler-Maß tut dar, daß Wil Marktrecht erhalten haben muß und zwar mußte dieses Marktrecht, — aus dem Umstande zu schließen, daß das genannte Maß schon kurz nach Entstehung der Stadt eine solche, weit verbreitete Anwendung fand, — vor dem Übergange in die Hände des Abtes, beim Akte der Gründung der Stadt als Recht verliehen worden sein, wie dies in jenen Zeitläufen bei den zähringischen und reichenauischen [2]) Städtegründungen in analoger Weise der Fall ist.

Die Verleihung des Marktrechtes ist es, auf die sich die Gründung von Wil durch die Toggenburger stützt, und sie veranlaßte die freien Bauern, ihre Wohnstätten in der Ebene zu verlassen und sich auf dem Hügel um das Schloß der Toggenburger anzusiedeln.

Diese Ansiedelung nun erfolgte auf dem durch die Toggenburger zur Verfügung gestellten grundherrlichen Boden. Wie in Freiburg, Bern 2c. mußten auch hier die Ansiedler, wie aus den spätern Hofstätterödeln und dem Urbarbuche der Pfarrkirche zu ersehen ist, einen geringen Arealzins entrichten. In dem oben berührten Fasc. 2 finden wir denn auch als altes Recht des Gotteshauses zu Wil verzeichnet: „Item es nimet och ain herr hoffstattpfenning von allen hoffstetten". [3]) Durch ihre Niederlassung auf herrschaftlichem Grund und Boden gelangen die Ansiedler nicht in einen hofrechtlichen Verband; sie sind nicht an die Scholle gebunden und auch in keiner Weise in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. Außer der Leistung des genannten Hofstättenpfennigs, wie er hier genannt wird, sind sie zu keinerlei privatrechtlichen Leistungen an den Stadtherrn als solchen verpflichtet. Die später zu berührenden Abgaben entspringen kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen.

---

[1]) Hegel: Entstehung des deutschen Städtewesens p. 67.

[2]) Die Abhandlung von Schulte: „Die Reichenauer-Städtegründungen" (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 1890) wurde dem Verfasser erst nach erfolgter Drucklegung bekannt. Der Umstand, daß die Herren von Toggenburg zu Reichenau in einem Ministerialenverhältnisse stunden, läßt es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß denselben bei der Gründung ähnliche Verhältnisse — wir verweisen hier auf die in Wil zu Tage tretende Scheidung von Gericht und Gemeinde p. 40 ff. — vor Augen schwebten, wie wir sie bei den Reichenauergründungen Radolfszell und Allensbach antreffen. Eine nähere Verwandtschaft des Wiler Rechtes kann jedoch nicht nachgewiesen werden.

[3]) Stiftsarchiv St. Gall. Akten Rubrik LXXXII. Fasc. 2. Vergl. hinten Satzungen: A.

Fassen wir nun die angeführten Erscheinungen zusammen und berücksichtigen wir ferner, daß der Schultheiß zu Wil schon bald nach dem Übergange an die Abtei vom Abte, ursprünglich von den Herren von Toggenburg als den Marktherren der Stadt gewählt wurde, welche Befugnis die Verleihung des Marktrechtes in sich schließt,[1]) so dürfen wir mit Sicherheit die Entstehung der Stadt Wil auf eine Marktgründung zurückführen. Der Markt ist es, der, wenn auch vielleicht nicht die direkte Veranlassung, so doch die Grundlage der weitern Entwicklung zur Stadt bildete. Dürfte nun damit die Frage der Entstehung klar gelegt sein, so ist im Folgenden ein Blick zu werfen auf die innere Entwicklung der Stadt.

§ 7. Innere Gestaltung der Stadt.

a. Das Stadtgericht.

Notwendigerweise mußte, veranlaßt durch die Übersiedelung der freien Grundbesitzer der Villa Wil, mit Rücksicht auf die städtische Entwicklung der alte Gerichtsverband gelöst werden. Man würde fehl gehen, wollte man diese Ansiedelung als gleichbedeutend mit der Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Grundherrn erachten. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die familia des Schlosses oder Hofes, blieb unverändert; das Recht in der neuen Stadt aber wurde durch die Freien der Villa Wil ausgeübt. Diese bildeten, weil ja die Villa, mit der sie bis anhin umfassenden Hundertschaft nicht zusammenfiel, ein eigenes Gericht, an dessen Spitze der von ihnen gewählte Schultheiß stand.[2]) Es lag nun nahe, daß die Stadtherren bestrebt waren, dieses Gericht sich botmäßig zu machen und als hauptsächliches Mittel hiezu mußte das Wahlrecht des Schultheißen erscheinen, ein Recht, welches dem Stadtherrn durch die, im wesentlichen als Marktgründungsprivileg sich erkennbar machende Gründungsurkunde verliehen wurde.

Wir sehen denn auch in der Folge dem Stadtherrn dieses Recht gewahrt. Fehlen nun aus der Zeit der Toggenburger diesbezügliche Nachrichten, so sind wir gezwungen, aus den Zuständen

[1]) Vergl. Huber, Schweiz. Privatrecht Bd. IV. p. 45 ff.
[2]) Vergl. Rietschel: Stadt und Markt p. 166/67.

der nächstfolgenden Zeit, als die äbtische Regierung an deren Stelle getreten, einen Schluß zu ziehen. In dem für Verfassungsänderungen sehr ungünstigen Zeitraume der dem Übereignungsakte folgenden 100 Jahre wird sich der ursprüngliche Zustand, auf den auch der Wechsel des Stadtherrn keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben mag, erhalten haben; dies um so mehr, als in der von der Tradition berichtenden Urkunde (Mitte 1232—1234) ausdrücklich betont wird et villam suam, quæ vocatur Wila cum omnibus eorum attinentiis et jure proprietatis *sicut* illa juste possidebat.[1]) Dem entsprechend dürfen wir in dem mehrberührten Fasc. 2 LXXXII. St. A. a. a. O. sich findende Bestimmung: „Item er (der Abt) sol und mag ihnen ainen Schulthaißen geben, wer im fuglichen ist, der zu dem Gotteshaus gehört", als aus jener ersten Zeit herübergenommen betrachten, wobei jedoch mit Berücksichtigung des Entwicklungsganges an dem angedeuteten Ursprunge dieses Rechtes festgehalten werden muß.

Dem Streben der Stadtherren stand notwendigerweise — die Verhältnisse drängen zu diesem Schlusse — ein Widerstand der Freien resp. der nunmehrigen Stadtbürger gegenüber, der gerade durch das Marktprivileg eine Stärkung erfuhr. Durch letzteres erhielt das Gericht als Marktgericht eine örtliche Begrenzung, die es ermöglichte, das Gericht auch über die Stadtmauern auszudehnen, wie wir dies später zu Wil vor sich gehen sehen und eine sachliche Erweiterung, welche auch die herwandernden freien Kaufleute und die Ansiedler, wenn sie auch unfrei waren, soweit sie mit den Bürgern in Marktverkehr standen, der Gerichtsbarkeit des Stadtschultheißen resp. dem Stadtgerichte unterstellt; wir haben hierin auch den Grund für die speziell im 14. Jahrhundert häufiger wiederkehrende Erscheinung, daß Leute, die nicht Bürger sind, dennoch dem Stadtgerichte unterstehen.[2]) Durch diese Umstände mußte notwendigerweise eine Festigung der Gerichtsbarkeit erreicht werden, die es ermöglichte, den Gelüsten des Stadtherrn, die Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, energischen Widerstand zu leisten.

Trotz der Wahl des Schultheißen durch den Stadtherrn blieb die Gerichtsbarkeit, als deren Träger der Schultheiß figurierte, bei der Gemeinde. Es geht dies mit Deutlichkeit aus der in der Folge

---

[1]) W. U. Nr. 871.
[2]) W. U. III Anhg. 57; Huber a. a. O. p. 45 ff.

zu erörternden Entwicklung des Gerichtes hervor. Der Stadtherr konnte sich das Gericht nicht botmäßig machen, wenn er sich auch einen Teil der Gerichtsgefälle zu sichern wußte; ja er war dem Gerichte geradezu unterworfen, wollte er etwas mit Bürgern zu Wil in Rechten handeln. Der Appellationszug bestand, in Anlehnung an die allgemeine Gerichtsverfassung, nur gegenüber den Land- und Hofgerichten, bis auch hierin durch den Bürgern erteilte kaiserliche Privilegien eine Kräftigung der städtischen Gerichtsbarkeit erfolgte. Der Stadtherr konnte sich späterhin trotz aller Betonung angeblicher Gerichtsgewalt nicht einmal das Recht der Schultheißenwahl erhalten und das endgültige Resultat des siegreichen Strebens der Bürgerschaft, das freien Zuständen entsprang, bestund in nichts wenigerem als der, schließlich auch formell seitens des Abtes erfolgten Anerkennung der, der Stadt allein zustehenden Gerichtsbarkeit.

Zu allen diesen Momenten kommt dann noch eines, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Durchgehen wir die Stadtsatzungen, so begegnen wir in denselben einer ausgesprochenen Anlehnung an das Landrecht, die denn auch die späte Aufzeichnung derselben, (das erste Mal geschieht dies 1427) erklärlich macht. Diese in verschiedener Hinsicht sich bemerkbar machende Verwandtschaft läßt auch die Stadtverfassung als eine Fortbildung ursprünglich geltenden Landrechtes mit der, durch die städtischen Verhältnisse bedingten Umformung erblicken, eine Erscheinung, die notwendigerweise auf eine ursprüngliche Gestaltung und Entwicklung der Gerichtsbarkeit in der angedeuteten Richtung hinweist. Der Schultheiß vereinigt die niedere Strafgerichtsbarkeit und die Civiljurisdiction in seiner Hand. „Item es offnet och ain Schulthaiß oder ain Waibel alle Jahrgericht des Gottshaus und der Stadt Recht und Gewohnheit.“ Wie sich nun dieses Stadtgericht ausbildet, welchen Kompetenzumfang im Einzelnen dasselbe hat, wird im nächsten Abschnitte ersichtlich sein.

b. Die Stadtgemeinde.

Wenn auch bei der geringen Ausdehnung der damaligen Stadt sich zunächst mit dem Stadtgerichte deckend, ist dennoch von diesem durchaus zu scheiden: die Stadtgemeinde. Durch die Übersiedelung in die Stadt haben die freien Bauern ihren Gerichts-

verband gelöst; wie oben ausgeführt, gelangten sie aber deshalb nicht unter die Gerichtsbarkeit des Stadtherrn. Diese Ablösung von ihrem frühern Gerichtsverbande hatte auch nicht die Aufgabe ihres Grundbesitzes zur Folge, ebensowenig wie das Preisgeben ihrer Allmende. Aus dem Dorfe der Umgegend kam der freie Bauer und baute sich Haus und Speicher in der Stadt, um den Ertrag seiner Wirtschaft an dem Zentralpunkt des Verkehrs zu verwerten und den günstigen Conjuncturen eines ausgedehnten Marktes nahe zu stehen.[1]) Vorerst waren Handwerker und Gewerbetreibende nötiger, als Kaufleute. Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Arbeitsleute überhaupt waren erforderlich, um Häuser zu bauen und Wohnungen herzurichten, Bäcker und Metzger ꝛc. um den täglichen Lebensbedarf zu beschaffen. Um den Markt dauernd einzurichten, hatte wenigstens ein Teil der künftigen Einwohner die erforderlichen Mittel für Bau- und Haushalt mitzubringen.

Dieser Art war jedenfalls die Bevölkerung der villa Wil, die nachher die Bürgerschaft bildete. Spätere Zeiten geben hiefür bestimmten Anhalt. Wir verweisen diesbezüglich auf mehr erwähnten Fasc. 2 a. a. O., wo sich Bestimmungen bezüglich der Handwerks- und Gewerbeleute finden, ebenso auf den Vertrag von 1413, der unter anderm die Allmendgerechtigkeit berührt.[2])

Der Grundstock dieser Bevölkerung behielt den Grundbesitz vor den Mauern der Stadt bei, der dann später zusammen mit der Allmende und den Besitzungen des Gotteshauses den mit den Grenzen der heutigen politischen Gemeinde Wil ziemlich genau zusammenfallenden Gerichtskreis der Stadt Wil bildete. Die in dem nach dem Tode Abt Berchtolds (1272) erstellten Pflichtenhefte der äbtischen Beamten erwähnten Abgaben, welche durch den Schultheißen von Wil zu entrichten waren, dürften nichts anderes als öffentlich-rechtliche Leistungen sein, die schon zuvor auf dem Grundbesitze der freien Leute lasteten. Man darf dies umsomehr anneh-

---

[1]) Vergl. Heusler: Ursprung der deutschen Städteverfassung p. 103.

[2]) Vergl. E 1355 Stiftsarchiv: Amtsbuch des Hofes Wil, in der Folge mit A. H. W. zitiert. Die diesbezügl. Citate folgen der folio-Numerierung des dem Verfasser vom derzeitigen Besitzer, Herrn Gerichtspräsident Bannwart in Wil, in verdankenswertester Weise zur Benützung überlassenen gleichlautenden Gegenstückes von E 1355. A. H. W. fol. 34. Art. 2.

men, als mit Rücksicht auf die ziemlich bedeutende Leistung, die civitas als solche nur mit einer Summe von 4 Mark verzeichnet ist.[1])

In dem Vertrage von 1413 lesen wir: „Item von der Owen wegen, daz die Owen mit aller zuogehörden der obgenannten unsers Gotzhus Statt und Burgeren ze Wil mit rechter Aigenschaft zuogehören söllint, douch uns unnd unserm Gotzhus an dem Wildbann unvergriffenlich: Und daz man ainem Herren und Abte, dem Capitel noch dem obgenannten unserm Gotzhus ze Sant Gallen nicht davon gebunden sin sol ze gebent weder die bürger noch die hirten ungevärlich.[2])"

Die Allmende, das Gemeinland, war also, wie unten weiter ersichtlich, herübergenommenes Eigen der Bürger, dessen ursprünglicher Kern in jene ersten Zeiten, da Wil uns erstlich urkundlich entgegentritt, auf die bäuerliche villa Wil zurückzuführen ist. Dieser Allmendgerechtigkeit begegnet man auch in dem mehr erwähnten Fasc. 2 a. a. O., wo sich der Passus findet: „Item es lichet och aineß herren hofamann die hirten ämpter dem, für den die burg bittend und setzend die burger ainen waibel und ainen Vorster und werdent minem herrn von den Kühern 8 Muth Kernen." Art. 14 der ältesten Stadtsatzungen von 1427 sagt: „Wer ouch in der Bürger holzer howet Buchen ald Tannen od bom ist vervallen der Statt von jeklichem stumpen 3 Schilling Pfenning." Die Allmendgerechtigkeit umfaßte somit nicht blos Weidland, sondern auch Wald; es erhellt dies schon daraus, daß der Abt zu wiederholten Malen als Ausfluß der herrschaftlichen Gewalt das Recht des „Wildbann" sich vorbehielt.

In dem Vergleiche wegen des Heuzehnten unter Abt Pius von 1651 wird denn auch das Recht der Bürger, in Allmendsachen selbstständig aufzutreten, anerkannt: „. . . hergegen auch von denen von Wyl, deß Gottßhaus Paur, der jeder zeit uff jetzigem, vor dem undern Thor ligenden, hoff sitzt unnd bawt unnd beeden Müllern, das ist dem Obern und dem Undern, zue ewigen Zeiten der Trib und Tratt ihres

---

[1]) Vergl. W. U. III. Anhang Nr. 57: In festo Andree debet scultetus de Wile habere 1522 modios tritici, de domino de Grienzinberc 20, et debet adhuc computari sumptus ipsius anni. In dominica Jubilate debet 128 lb. et 50 m., quorum 43 pertinent ad computationem Scribe et iste Hugo 4 m.; Rufus 14 m.; Staphili 1; de *horreo* 1; *civitas* 4 etc. Ueber dieses Citat siehe ferner Periode II dieser Abhandlung § 13. II.

[2]) Vergl. A. H. W. fol. 34. Der Gnadenbrief, wie er genannt wird, ist nichts anderes als ein Schiedsspruch zwischen Abt Cuno und Kapitel einer-, und Schultheiß, Rat und Bürger zu Wil anderseits durch den Bischof zu Konstanz und verschiedener Dienstmannen des Gotteshauses. (Abt Cuno regierte von 1379—1411.)

Vichs in die Aw, Thuraw, Wylmatt unnd Zelgen, sovil unnd gleich wie den Bürgern zuegelassen werden."

Es ist hier nicht angezeigt, zu erörtern, wie weit im Laufe der Zeit die Abtei ihre Rechte auf diese Gemeindenutzung und den Grundbesitz überhaupt auszudehnen wußte. Wenn es in dem beberührten Fasc. 2 a. a. O. heißt: „Item es sind alle Gericht Twing und Bän sin (des Abtes)", so ist hier unter Twing und Bann die Befugnis des Erlasses der für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote, die ehemals den freien Dorfgenossen zustand, nicht inbegriffen. Die Bürger allein treten hier in Tätigkeit, wie denn auch die diesbezüglichen Bußen im Gegensatze zu der sonstigen Praxis der Stadt allein zufallen.

Das ausschließliche Recht an Jagd und Fischerei seitens des Abtes ist als ein Ausfluß des hoheitlichen Rechtes zu betrachten, das durch die Schenkung dem Gotteshause über die Stadt Wil zukam. Wenn dann ferner in dem Vertrage von 1492 Art. XII [1]) gesagt wird, es habe ein Herr von St. Gallen und seiner Gnaden Konvent der Statt von Wil usser gnaden nachgelassen die Owen mit aller nutzung, so ist dies nichts anderes, als eine wiederholte Anerkennung der Verzichtleistung auf Mitdisposition in Allmendsachen, wie sie schon im Vertrage von 1413 festgelegt ist. Eine gewisse Mitdisposition des Klosters war von den ersten Zeiten an gegeben, da, wie wir gesehen, die Güterübertragungen an dasselbe auch eine Übertragung des verhältnismäßig zustehenden Nutzungsrechtes an der Gemeindemark involvierten. Unter dem, dem Gotteshause zustehenden Twing und Bann haben wir hier, es mag dies hervorgehoben werden, lediglich die Aufsicht über die Weinschenken, Müller und Bäcker, die wir noch im 14. Jahrhundert unter dem ausschließlichen Regimente des Abtes finden, zu verstehen.

Es handelt sich zunächst nur darum, festzustellen, daß die Allmende, wie sie sich später vorfindet, im Zeitpunkte der Stadtgründung nicht etwa den Ansiedlern zugeteilt wurde, sondern daß sie vielmehr schon früher gewesen und mit dem Verschwinden der villa Wil auf die Stadt übergegangen ist, in welcher dann auch die Bürger, als die ehemaligen Marktgenossen, die Verwaltung dieses Gemeinlandes beibehielten. Aus der alten Dorfgenossenschaft war eine

[1]) A. H. W. fol. 44.

Stadtgemeinde heraus gewachsen, die schon 1272 ausdrücklich genannte civitas, und für diese ersten Zeiten ist denn auch das Bürgerrecht d. h. die Angehörigkeit zur Stadtgemeinde, auf die alte Dorfgenossenschaftsangehörigkeit zurückzuführen.

Die Funktionen dieser Stadtgemeinde werden anfänglich die gleichen gewesen sein, wie bei der Landgemeinde. Ihre Tätigkeit erstreckte sich neben Handhabung der Polizeigewalt nur auf wirtschaftliche Dinge, Nutzung der Allmende; mit der stetigen Zunahme der städtischen Interessen jedoch ging auch eine Erweiterung dieser Tätigkeit, die sich namentlich in Bewachung der Stadt und Wahrung ihres Friedens bemerkbar machte, Hand in Hand. An der Spitze dieser Gemeinde steht kein Beamter, der Schultheiß übt nur die richterlichen Funktionen als Vertreter des Stadtgerichtes aus. Daß der Schultheiß mit der Gemeinde als solche in keine Beziehung zu bringen ist, dürfte aus einer urkundlichen Überlieferung aus dem 14. Jahrhundert hervorgehen. [1]) Nach dieser verzichtet Abt Hermann von St. Gallen (1333—1360) für seinen Schultheißen zu Wil auf das Recht, jederzeit ein Roß auf die Wilmatt zur Weide zu führen. Dieser Verzicht erfolgt auf Vorstellungen der Bürger zu Wil, die sich durch dieses Vorrecht in ihren Rechten beeinträchtigt sahen. Diese Urkunde beweist ferner, daß eine von dem Gerichte zu unterscheidende Gemeinde existierte, an deren Spitze dann allerdings zu dieser Zeit noch kein Rat stand, wie man dies sonst bei andern Städten findet.

Da die Gemeinde jedenfalls noch klein war, so wurde sie, sofern sie als solche handelnd auftrat, durch die Gesamtheit der Bürger, die civitas, tätig. Ihre Vertretung durch den Rat fällt in eine spätere Zeit, als Resultat einer beinahe 200jährigen Entwickelung. Mit dem innern Ausbau der Stadt mußte notwendigerweise auch die Verfassung der Gemeinde eine andere werden; die alte Gemeindegenossenschaft, wie sie bestanden hatte, mußte unter dem Einflusse verschiedener Faktoren verschwinden, wobei die Zersetzung der ursprünglichen Bevölkerung durch neu hinzukommende Elemente eine nicht untergeordnete Rolle spielte.

Schon waren jene deutlichen Merkmale vorhanden, welche das

---

[1]) W. U. Nr. 1355 (anno 1334).

Wesen eines Stadtgebildes ausmachen und aus denen im Laufe der folgenden 2 Jahrhunderte ein ziemlich vollkommenes städtisches Gemeinwesen sich entwickeln sollte, das, wenn auch fortwährend noch unter landesherrlicher Hoheit stehend, sich dennoch großer Freiheiten und einer gewissen Unabhängigkeit erfreute. Dies waren die Zustände unter der Herrschaft der Toggenburger, im Anfange des 13. Jahrhunderts, zu jener Zeit, als eine grause Tat Wil aus seinem stillen Dasein während zweier Jahrhunderte plötzlich auf den stürmischen Schauplatz der Geschichte rückte; durch ein Ereignis, das, wenn auch zunächst ohne großen Einfluß auf die Verfassungszustände, dennoch eine Veränderung insofern erzeugte, als die Stadt Wil ihren Stadtherrn wechselte, aus einer Stadt der Grafen von Toggenburg zu einer st. gallischen Gotteshausstadt wurde. Wie der Geschichte zu entnehmen ist, erfolgte 1226 im Hause Toggenburg, als Ausfluß kläglichen Zwistes, der unselige Brudermord, durch welchen Graf Friedrich von Toggenburg den gedungenen Waffen seines Bruders Diethelm zum Opfer fiel. Von seinem Vater Graf Diethelm II. hatte Friedrich das Schloß Toggenburg und Wil als Besitz erhalten. Diese beiden Besitzungen nun wurden von Diethelm II. nach dem Tode seines Sohnes dem Kloster St. Gallen geschenkt, einerseits um die Teilnahme des Abtes Konrad von Bußnang, der den Leichnam Friedrichs in der Münsterkirche zu St. Gallen beisetzte, zu belohnen, anderseits um den Brudermörder der Früchte seiner Tat zu berauben.[1])

Diethelm III., den dieser Verlust empfindlich schmerzte, nahm dem Abte, als derselbe als Gesandter des Königs Heinrich VII. bei Kaiser Friedrich II. in Italien weilte, die genannten 2 Plätze wieder weg, die Besitzungen des Klosters verwüstend. Nach seiner

[1]) Vergl. v. Arx . p. 344; Sailer p. 58. Wenn Sailer p. 56 sich gegen Puppikofer wendet und damit auch negiert, was v. Arx p. 343 berichtet, daß Wil und Alttoggenburg im Besitze Friedrichs sich befunden, so tritt er mit sich selbst in Widerspruch, indem er p. 57 mit Rücksicht auf Wil und Alttoggenburg, das der Brudermörder verschlossen fand, schreibt: „Niemand wollte einen Brudermörder zum Herrn“. Ebenso läßt sich die Motivierung, die er der Schenkung von Wil und Alttoggenburg zu Grunde legt: „um diese Teilnahme zu belohnen, den Brudermörder seiner Tat zu berauben“, kaum erklären, wenn man nicht einen frühern Besitz Friedrichs annimmt. Daß nach dem Tode Friedrichs der Besitz zunächst wieder an den Vater zurückfallen mußte, ist klar und eine diesbezügliche Berufung Sailers auf die Stelle der Urkunde von 1232: sicut illa juste possidebat dafür, daß ein der Schenkung vorgängiger Besitz Friedrichs ausgeschlossen und Graf Diethelm II. Eigentümer gewesen sei, eine ungeschickte Wortklauberei.

Rückkehr und nach Verkündung der Reichsacht und des Kirchenbannes über den Grafen Diethelm, wußte Abt Konrad unter Beihilfe des Bischofes, des Landgrafen und des thurgauischen Adels durch den Schiedsrichter Graf Gottfried von Hohenlohe, dem Diethelm seine Ansprüche anheimzustellen gezwungen wurde, zu seinem Rechte zu kommen. Nach diesem Schiedsspruche schwört Diethelm mit seinen Söhnen einen Eid, daß sie die Schenkung Diethelms II. von Wil und Alt-Toggenburg sicut illa juste possidebat cum omnibus eorum attinentiis et jure proprietatis gutheißen, gegen St. Gallen keine Feindseligkeiten mehr ausüben wollen und im Falle sie es täten, als Meineidige aller st. gallischen Lehen verlustig gehen sollten; hingegen hat der Abt, um jene Orte ruhig und mit doppeltem Rechtstitel zu besitzen, dem Grafen 500 und dessen Dienstmännern 100 Mark Silber zu zahlen: non solum, ut jus suum redimeret, verum etiam ut predicta bona *duplici titulo* firmius possideret, *emptionis* scilicet et *donationis*.

So war also die Stadt Wil, nachdem sie schon 1226 unter dem Rechtstitel der Schenkung an das Gotteshaus gekommen, zwischen 1232 bis 1234 — der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht ermitteln — durch Kauf der Abtei gesichert, mit deren Geschicken nun auch die Schicksale der Stadt eng verknüpft blieben bis zu der, durch die französische Revolution im Jahre 1798 in der Schweiz veranlaßten Umwälzung, die in der Folge auch zur Auflösung der territorialen Hoheit des Klosters St. Gallen führte.



II. Periode.

Die Stadt Wil im Thurgau unter der Herrschaft der Äbte von St. Gallen 1226—1492.

(Vom Zeitpunkte des Überganges an das Gotteshaus St. Gallen bis zum Abschlusse des großen Vertrages von 1492.)

Durch den im Jahre 1226 resp. 1234 erfolgten Übergang cum omnibus attinentiis et jure proprietatis an das Gotteshaus St. Gallen hatte die Stadt Wil ihren Stadtherrn gewechselt. An Stelle der Grafen von Toggenburg hatten die st. gallischen Äbte die Oberherrschaft übernommen, ihre Stellung und den daraus sich ergebenden Einfluß nach Zeitläufen mehr oder weniger stark geltend machend. Dieser Einfluß, bald ganz bestimmte Gestalt annehmend, wurde hinwieder zeitweise zur leeren Formalität. Waren auch in der dem Übergange direkt folgenden Periode, also im 13. Jahrhundert, die rechtlichen Verhältnisse in Wil, wie aus den spärlichen Nachrichten dieser Zeit geschlossen werden muß, nur einem kleinen Wechsel unterworfen und haben sie infolgedessen nur geringe Entwickelung aufzuweisen, so sehen wir im Laufe, speziell in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine umfassende Verfassungsänderung sich vorbereiten, die in dem großen Vertrage von 1492 ihren vorläufigen Abschluß erreicht. Bevor wir auf die einzelnen Phasen dieses Prozesses eingehen können, werden wir zunächst einen Blick auf den Gang der geschichtlichen Ereignisse werfen müssen, soweit sie mit unserm Gegenstande in Berührung kommen.

A. Gestaltung der Verfassungszustände nach Außen.

§ 8. Die Beziehungen zum Gotteshause St. Gallen.

Der kriegsgewandte Abt Konrad von Bußnang (1226—1239), der erste Stadtherr Wils aus der langen Reihe der auf ihn folgenden Äbte des Klosters St. Gallen, wußte die wertvolle Schenkung der Toggenburger wohl zu schätzen; mit richtigem Scharfblicke hatte er zur Festigung seiner Herrschaft einen großen Teil der erhaltenen Besitzungen Laien zu Lehen erteilt. (Venerandus ergo abbas linceis providentiæ usus oculis . . . . . prædiorum a patre (Diethelmo II) suæ condonatorum ecclesiæ partem laicis feodi jure concessit, quo levis castrum potuisset obtinere cum burgo Wille.) [1]) Der Aufenthalt Konrads am kaiserlichen Hofe und seine vielseitige kriegerische Tätigkeit ließen aber eine mehrere Sorge für die Schicksale Wils nicht aufkommen. Mit Ausnahme des Bezugs der Gefälle läßt sich weiter von diesem Abte wohl nichts mehr berichten, was speziell mit Wil in Verbindung zu bringen ist. Sein schwacher Nachfolger Walter von Trautburg (1239—1244), ein gutmütiger Herr, liebte die behagliche Ruhe, die auch durch seiner Abtei zugefügte Schädigungen nicht gestört wurde. So konnte es denn auch dem Grafen Kraft von Toggenburg im Jahre 1244 im geheimen Einverständnisse mit einigen Bürgern gelingen, über Nacht die Stadt Wil wieder an sich zu bringen. [2]) Berchtold von Falkenstein, der 1245 an die Spitze der Abtei gelangte, wandte sich zuerst nach Wil und belagerte die Stadt fünf Wochen lang. Notgedrungen übergab sie der Toggenburger und machte Frieden mit dem Abte. Von diesem Ereignisse an macht sich eine mehrere Aufmerksamkeit der Äbte auf ihre eigene Stadt bemerkbar, die Verfassungszustände treten deutlicher hervor. Wenn Sailer a. a. O. p. 65 schreibt: „Von diesem Zeitpunkte an bleibt Wil unwiderruflich an die Herrschaft und die Geschichte des Klosters St. Gallen gefesselt", so scheint er die Vorgänge am Ende des 13. Jahrhunderts, als Wil noch einmal seinen Stadtherrn änderte, übersehen zu haben.

---

[1]) Conrad di Fabaria Cap. XIV. a. a. O.

[2]) Sailer Chronik p. 64 setzt, die Citation von J. v. Arx als irrig erklärend, den Amtsantritt des Abtes Berchtold in das Jahr 1246; die Wiedergabe bei v. Arx ist aber in Vergleichung mit Wartmann richtig und Sailer befindet sich im Irrtum.

Liegen bis dahin keine urkundlichen Beweise dafür vor, daß die Äbte sich öfters in ihrer Stadt, wie sie sie nannten, aufhielten, so war dies nunmehr häufiger der Fall, wie aus dem Umstande gefolgert werden muß, daß Wil neben St. Gallen, Konstanz öfters, d. h. bis 1300 zirka 10 Mal, als Ausstellungsort der zumeist Lehenssachen betreffenden Urkunden figuriert. Die Verhältnisse unter Abt Berchtold scheinen friedliche gewesen zu sein, doch drückten die Steuern, die der prunkliebende Abt, um die Kosten seiner Verschwendungen und Kriege zu decken, auferlegte, das Volk schwer. Die Städte St. Gallen, Wangen, Wil verschworen sich heimlich mit den Leuten aus dem Appenzeller-, Hundwiler- und Grüningeramte, einander gegen den Abt, wenn er ihren Forderungen nicht nachgeben würde, Beistand zu leisten. Berchtolds Macht und Wachsamkeit ließ aber diese Freiheitsbestrebungen nicht zur Reife gedeihen.

Nachfolger in der Abtei war Heinrich von Wartenberg, mit dessen Wahl aber ein Doppelabttum erstand. Obwohl von der Mehrheit der Konventualen zu dieser Würde erkoren, mißfiel den Bürgern von Wil, St. Gallen und den Bergleuten, den Edlen von Ramschwag, von Elk, den Gielen von Glattburg diese Wahl höchlich, weil Heinrich ein naher Vetter des Abtes Berchtold war. Sie erklärten den Ulrich von Güttingen zum Abte [1]) und zwangen dadurch den rechtmäßig gewählten Heinrich, nach Arbon zu fliehen. (Da schwurent die Dienstlüt ettlich dem von Güttingen und die Berglüt unnd Wiler unnd die Burger.) [2]) Diese Wahl des Stadtherrn gibt beredtes Zeugnis von dem Selbstbewußtsein und dem Unabhängigkeitsdrang, der noch in den Bewohnern dieser Gegend fortlebte.

Wie unter beiden letztgenannten Äbten, so hatte die Stadt Wil jedenfalls auch unter dem folgenden Abte Rumo von Ramstein (1277—1281) unruhige und unerquickliche Zeiten, da dieser Abt beinahe ebenso schlecht wirtschaftete, wie die beiden andern zusammen. Mit Wilhelm von Montfort, 1282 zum Abte erwählt, begann eine Periode, die durch mannigfache Schicksalsschläge für Wil in der Geschichte gekennzeichnet ist. Unter seiner Regierung entstand eine heftige Fehde mit dem König Rudolf von Habsburg, welcher schon früher die Höfe Uffhofen und Schwarzenbach von Ulrich von Löwenberg erworben hatte. Rudolf begann 1273 diesen letztern Ort zu

[1]) J. v. Arx I p. 401.

[2]) Kuchimeister.

befestigen und in eine Stadt umzuwandeln. Große Vorteile, die den Ansiedlern in Aussicht standen, verlockten viele Dienstmänner und Gotteshausleute des Abtes, in Schwarzenbach ihren Wohnsitz zu nehmen, von wo aus Wil in der Folge manches Mißgeschick erfahren sollte.

In jener Zeit steter Fehden war die Stadt Wil fast nur eine Militärkolonie und die Sorge um die innere Organisation mußte vor der steten Sorge um Leben und Gut zurücktreten. Den Anstoß zu blutigem Treiben gab der von Schwarzenbach aus auf der Thurau in's Werk gesetzte Wegtrieb von Vieh, welches Wiler-Bürgern gehörte, und die hiebei vorgekommene Verwundung des Viehhirten. Dieser Tat folgte die Zerstörung von Schwarzenbach durch die geschädigten Wiler auf dem Fuße. Die Stadt Schwarzenbach wurde dem Erdboden gleichgemacht und die Bürgerschaft zu Wil erfuhr eine Vermehrung durch zuwandernde ehemalige Bürger von Schwarzenbach. Dem kühnen Handstreiche folgte eine Bestürmung Wils durch die Österreicher, die aber ohne Erfolg blieb; dagegen erstand 1287 Schwarzenbach neuerdings aus den Trümmern. Ein zweiter Sturm auf Wil scheiterte an der tapfern Gegenwehr der Bürger und Besatzung dieser Stadt.

Müde der erfolglosen Kämpfe und steter Bedrängnisse, neigten beide Parteien zum Friedensschluße. Die diesbezüglichen Verhandlungen zerschlugen sich aber. Abt Wilhelm wurde auf Betreiben König Rudolfs der Abtei entsetzt, abermals mit dem Banne belegt und die Reichsacht über ihn verhängt. Dem zum Abte bestellten Konrad von Gundelfingen, dem Verwalter von Kempten, mußten die Bürger und Gotteshausleute huldigen. Die Stadt blieb ihrem Stadtherrn, Abt Wilhelm, treu, der auch diesmal wieder innert ihren Mauern Schutz suchte und fand. Die über den Abt verhängte Reichsacht, die mit ihm auch jeden seiner Verteidiger traf, mochte indessen die zuverläßige Gesinnung der Wiler-Bürger in's Wanken bringen. Sich nicht mehr länger sicher fühlend, zog sich Wilhelm auf die Alttoggenburg zurück und Mitte Maimonat 1288 öffnete die Stadt Wil dem König Rudolf die Tore und huldigte dem Abte von Kempten. Wil hatte seinen Stadtherrn gewechselt.

Doch nur 3 Jahre dauerte die Herrschaft dieses Afterstadtherrn. Der Tod Rudolfs 1291 änderte die Lage. Abt Wilhelm wußte die Stadt St. Gallen durch Verheißungen von Freiheiten für

sich zu gewinnen; viele Herren und Städte, von Habsburg bedrückt, und begierig, wieder in frühern Besitz und ihre innegehabte Stellung zu gelangen, schlugen sich in sein Lager; rasch eroberte er sein Land zurück. Wil erkannte ihn freiwillig und freudig wieder als seinen Herrn an; der Gegenabt, von dessen Tätigkeit in Wil uns weiter nichts bekannt ist, als daß er bei verschiedenen Bürgern von Wil Schulden machte [1]), wurde gezwungen, in das befestigte Schwarzenbach zu flüchten, von wo aus die Stadt Wil durch den österreichischen Vogt Jakob von Frauenfeld viel Unbill erlitt, so durch einen von ihm im Jahre 1291 veranstalteten Ausfall, dem 60 Bürger von Wil zum Opfer fielen. Im August 1292 bestürmte Herzog Albrecht selbst mit beträchtlicher Macht die Stadt Wil. Die Belagerung dauerte längere Zeit. Die durch fortwährende Abwehr von Angriffen und durch jahrelang andauerndes Kriegsungemach in Anspruch genommene Kraft und Geduld der Bürger war erschöpft. Sie verlangten die Übergabe der Stadt, die dann auch unter sehr annehmbaren Bedingungen am 24. August 1292 erfolgte. Stadt und Bürger erhielten volle Sicherheit; Abt und Reisige freien Abzug, welches Versprechen aber nicht gehalten wurde. Herzog Albrecht nahm Besitz von der Stadt und übertrug die Sorge für dieselbe den Freiherren von Waldsee und Ulrich von Klingenberg. Wil hatte nun zum dritten Male seinen Herrn gewechselt; aus einer Gotteshausstadt war es eine österreichisch-habsburgische Stadt geworden.

Doch nicht lange sollte sich dieses Herrscherhaus des neuen Besitzes erfreuen; was der Feind geschont, fiel den vom Freunde entzündeten Flammen zum Opfer. Dienstmannen des Abtes, über die Bürger von Wil, welche die Übergabe der Stadt verlangt hatten, ergrimmt, steckten diese in Brand, sie in einen elenden Trümmerhaufen verwandelnd. Die Bürger von Wil, durch diesen neuen Schicksalsschlag entmutigt, suchten ihr künftiges Glück hinter den Mauern jenes Ortes, der ihnen so viel Verderben gebracht hatte. Sie zogen mit ihren Kirchenglocken nach Schwarzenbach. Wie die Chronisten berichten, waren es zwei Wiler Bürger, Süß und der Hans Goldschmid, welche als Hüter der Trümmer ihrer Vaterstadt zurückblieben. Sieben Jahre weilten die Bürger Wils unter der

[1]) W. U. III Anh. Nr. 58.

Herrschaft der Habsburger in Schwarzenbach. Die Bemühungen Abt Wilhelms, dessen Kloster zu Wil immer noch bedeutendes Grundeigentum besaß und dort auch wieder einen Kehlhof erbaut hatte, von Herzog Albrecht Frieden, resp. die Brandstätte Wil, wiederzuerlangen, blieben lange erfolglos. Erst nach dem Tode Adolfs von Nassau kam durch die Anstrengungen der Anhänger Wilhelms der Frieden zustande. 1301, 16. Oktober verglichen sich die Herzoge Rudolf, Friedrich und Leopold von Österreich mit dem Abte Wilhelm von St. Gallen über alle Streitigkeiten: „Die erstern sollen die statt und die burch ze Swarzenbach haizzen brechen, also daz wir noch unser prüder, noch unsers vettern sun Johans ald unser aller nachkommen unnd erben ꝛc. niemermer dehain burch, stat oder vest da gebuwen sülln. Es sülln ouch die vorgenannten Abte unnd convent des Gozhaus von Sant Gallen unnd ouch ir nachkommen die stat ze Wyle wider pauen unnd den margt der stat wider haben ꝛc.“ [1]) Gegenüber dem Nachfolger des Abtes Wilhelm, der schon 3 Tage vor Abschluß des vorgenannten Vergleiches, am 13. Oktober gestorben war, Heinrich II. von Ramstein (1301—1318), säumte König Albrecht den Vertrag zu halten; erst 1303 gab er den Befehl, Schwarzenbach Stadt und Burg zu brechen, den Bewohnern aber die Weisung, nach Wil überzusiedeln. [2]) Diesem Befehle wurde dadurch Nachdruck verschafft, daß jedes Haus, welches durch seinen Besitzer nicht abgebrochen würde, niedergebrannt werden sollte. Die Bürger von Schwarzenbach, zum großen Teile die ehemaligen Bürger von Wil, zogen zurück auf jene Trümmerstätte, die sie vor ca. 12 Jahren verlassen hatten. Binnen Jahresfrist bauten sie die Stadt auf den alten Grundmauern wieder auf. Innert den Ringmauern [3]) erstanden 227 Häuser, die Reichengasse, Mittelgasse und die obere und untere Vorstadt bildend. Es ergibt sich hier ein nennenswertes Beispiel für eine translatio civitatis in alium locum aus politischen Motiven. [4])

Aus der habsburgischen Stadt war Wil nun neuerdings äbtische Stadt geworden. Der Abt hatte nun allerdings die Stadt

[1]) W. U. Nr. 1130.

[2]) W. U. Nr. 1140. v. Arx scheint sich hier in dem Zeitpunkte des Wiederaufbaues zu irren, wenn er 1304 annimmt.

[3]) J. v. Arx I p. 430. Vergl. auch Kuchimeister.

[4]) Vergl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer p. 364 ff.

wieder erbaut, aber Albrecht riß sogleich die Vogtei zu handen des Reiches an sich. Dem steten Bemühen, den freien Besitz der Stadt zu erlangen, winkte erst nach dem Tode Albrechts 1308 der Erfolg. Auf die Vorstellungen Abt Heinrichs gab 1310 der Nachfolger Albrechts, König Heinrich VII., die Stadt Wil mittelst zu Zürich ausgestellter Urkunde dem Abte zurück: quia per communem omnium astancium assercionem et sentenciam invenimus prefatum opidum Wile pleno jure prefatis (Heinrico) abbati, conventui et monasterio pertinere nobisque et imperio in eodem opido nullam advocatiam competere, ipsum oppidum eisdem abbati, conventui et monasterio sancti Galli restituendum duximus et restituimus per presentes, reponentes tamen eos et ipsum monasterium tantum *ad illud jus* et *in eum statum in quibus fuerant, antequam prefatus antecessor noster se intromiserat de opido memorato.* [1]) Damit war die Stadt Wil nach einem Zeitraume von 18 Jahren mit vollen Rechten wieder in ihren frühern Zustand zurückversetzt.

Bemerkenswert ist, daß noch 1301, zu einer Zeit als Wil in Trümmern lag, von einem Wilermaße berichtet wird, welches, obwohl die Stadt vom Erdboden verschwunden war, wohl zunächst unter der Bürgerschaft von Schwarzenbach seine Bedeutung nicht verlor. [2])

Nach wiederholt eingetretenem Wechsel des Stadtherrn sind es von nun an die st. gallischen Äbte, die allein die Hoheitsrechte geltend machen.

Hat bis zu dieser Zeit der Kampf um den Besitz der Stadt zwischen geistlichen und weltlichen Großen sich abgespielt, so sehen wir in der Folge den Kampf in die Stadt selbst verlegt, wo eine rührige Bürgerschaft immer mehr Freiheiten zu erlangen wußte. Das Ringen zwischen Stadtherrn und Stadtherrn weicht einem zumeist mehr mit Wort und Schrift geführten Kampfe zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft. Diesem Umstande ist es denn auch zuzuschreiben, daß fürderhin die Äbte auf die Entwicklung der Stadt ein wachsameres Auge hatten. Die gegenseitigen Beziehungen nahmen bestimmtere Form an. Es geht dies daraus hervor, daß von nun an der Abt und die Bürgerschaft als zwei Parteien einander gegenüber standen, die ihre gegenseitigen Rechte und Zwistigkeiten verträglich zum Austrage brachten. Auf der einen Seite macht sich

[1]) W. U. Nr. 1190.
[2]) W. U. Nr. 45 Anh. p. 725.

das Gefühl der pflichtschuldigen Dankbarkeit für geleistete Treue geltend, auf der andern das durch einen gewissen Selbständigkeitstrieb geförderte Bewußtsein, als fordernder Teil auftreten zu dürfen.

In der nächstfolgenden Zeit sind es zunächst Steuererlasse, Freiheitsbestätigungen, die nach Außen die Beziehungen zwischen Stadtherr und Stadt markieren. Im Jahre 1306 erläßt Abt Heinrich den Bürgern der Stadt Wil wegen eines Brandes alle dem Gotteshause zufallenden Steuern auf 5 Jahre (ab omnibus stüris seu exactionibus, que vulgariter dicuntur Stüren), damit nicht etwa Einwohner der Stadt wegen Armut sich gezwungen sehen würden, auszuwandern (ne aliquos hominum dicti nostri oppidi propter paupertatem ab ipso opido discedere contingeret, quod sine dispendio magno nostri nostrique monasterii fieri non valeret), was für das Kloster einen großen Verlust bedeutet hätte. [1])

Unter Abt Hermann erhält dann Wil einen Freiheitsbestätigungsbrief, eine Handfeste, die sich aber in allgemeiner Form bewegt. Mit gelehrten Worten schwört der Abt zu den Heiligen einen Eid, daß er die Stadt Wil, die des Gotteshauses eigen sei, demselben niemals mehr entfremden, noch entführen wolle und bekräftigt bei demselben Eid, daß er deshalb die Stadt Wil von dem Anfange seiner Herrschaft an nicht verkümmert noch versetzt habe; er wolle auch die Stadt niemanden, dem die Bürger mit Eiden gebunden wären zu warten, empfehlen, denn seinem Nachfolger. Schließlich bestätigt er alle Rechte, guten Gewohnheiten und Gesetze, die Stadt und Bürger von seinen Vorfahren erhalten und gehabt haben „nah geschribener verjehenüst und redelicher gelübde." [2]) Noch unter Abt Wilhelm wurde Stadt und Hof Wil 1294 für 300 Mark Silber, wohl um die dem Abte bewiesene Treue zu belohnen, den Freiherren Heinrich und Lütold von Grießenberg verpfändet. [3]) Eine solche Disposition über die Stadt, die für deren Freiheit leicht gefährlich werden konnte, war fürderhin ausgeschlossen. 1347 weist Abt Hermann den Schultheißen und die Bürger von Wil an, ihre

---

[1]) W. U. Nr. 1206.

[2]) W. U. Nr. 1352.

[3]) Die Stadt und der Hof wurden 1302 dem Gotteshause wieder ledig; es handelte sich hier um eine Verpfändung von Stadt und Hof, die obwohl zur Zeit nicht bestehend (wenigstens die Stadt) dennoch als aus der Asche sich erhebend gedacht wird.

jährlichen Steuern an eine Anzahl Bürgen bis zu deren Auslösung zu zahlen.[1])

Der Nachfolger Abt Georg von Wildenstein, (1360—1379) bestätigte der Stadt Wil die Verfügung Abt Hermanns über die Steuern.[2]) Unter ihm machte sich der Freiheitsdrang bei seinen Untertanen wieder mehr bemerkbar. Das Beispiel der Eidgenossen, deren Unabhängigkeit, Steuerfreiheit und Kriegsglück mochten dazu beitragen, schon deshalb, weil dieser Abt mit großer Pünktlichkeit die Gefälle bezog und die Rechte des Stiftes wahrte. Die ersten Spuren dieser Erregung finden wir in Wil, Appenzell und Hundwil. Wie die Stadt St. Gallen, so überwarf sich auch die Stadt Wil, unbekannt aus welchem Grunde, 1373 mit diesem Abte und zwar nahm der Zwist ernstere Gestalt an, indem es zu Tätlichkeiten kam und infolgedessen Ulrich von Schwarzenberg, Hans und Gerig von Tigesheim, Burkard von Ehingen und Arnold Rütler, Dienstleute des Abtes, den Wilern den Krieg erklärten. Diesem Aufstande, der übrigens zu Gunsten der Wiler ausfiel, wurde vom Abte im gleichen Jahre ein Ende gemacht, indem er sich der Regierung über Wil begab. An seine Stelle trat der Propst Kuno, den Georg nach Rat des Kapitels zu seinem Pfleger oder Statthalter für die Dienstleute des Gotteshauses und auch für die Bürger zu Wil bestellte. Am 16. Juni 1375 wies der Abt die Bürger von Wil an, dem Propste Kuno von Stoffeln Gehorsam zu schwören. Rat und Bürger der Stadt Wil kamen unterm 18. Juni dem Befehle nach und beurkundeten, daß sie dem Kuno, so lange er Pfleger sei, gehorsamen wollen; für den Fall seines Todes oder seiner Entsetzung aber bleiben sie gemäß ihrem frühern Eide dem Abte Georg verbunden. Kuno übernahm die Regierung über Wil. Dadurch wurden die Bürger ihres, Abt Georg geleisteten Eides entbunden; die Lehensherrlichkeit verblieb jedoch bei dem Abte und infolgedessen erhielten sich auch die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten, unbeschadet des Kuno geleisteten Eides.[3])

Um in diesen schwierigen Zeiten sein Land nicht allerlei Unruhen preiszugeben, ging Abt Georg mit dem Grafen Rudolf von

---

[1]) W. U. Nr. 1352; ferner W. U. Nr. 236 Anhang.

[2]) W. U. Nr. 1559. Von einem Steuererlaß Abt Hermanns ist jedoch nichts bekannt.

[3]) W. U. Nr. 1745.

Montfort-Feldkirch am 18. April 1373 ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis auf 4 Jahre, bis zum 23. April 1377, ein.[1] Rat und Bürger der Stadt Wil, letztere als äbtische Stadt inbegriffen, geloben für den Fall tötlichen Abganges des Abtes während der 4jährigen Vertragsdauer keinem Abte noch Pfleger zu schwören und zu huldigen, der nicht vorerst verheißen habe, dieses Bündnis zu halten, auf jeden Fall aber ihrerseits den Bund zu beobachten, auch wenn der äbtische Stuhl oder der Posten eines Pflegers unbesetzt bleiben sollte. War die Stadt Wil nun auch dem Pfleger Kuno unterstellt, so hatte sich dennoch der Abt eine gewisse, seiner Hoheit entsprechende Verfügungsfreiheit in administrativer Hinsicht vorbehalten. 1377 noch bewilligt Abt Georg Schultheiß und Bürgern zu Wil, ihre jährlichen Steuern in gleicher Weise aufzulegen, wie dies von alters her zu Wil Sitte und Gewohnheit war; sie haben hierin keine Neuerung einzuführen.[2]

Selbständig, ohne daß uns eine Bewilligung des Stadtherrn bekannt wäre, sehen wir Wil 1379 in den schwäbischen Städtebund, dem es bis zu seiner Auflösung angehörte, eintreten. Konstanz und St. Gallen wurden von diesem Städtebunde zu Schirmherren Wils ernannt, wodurch sie die Pflicht übernahmen, diese Stadt in erster Linie gegen feindliche Angriffe und in ihrer Rechtsstellung zu schützen. Nach dem Zerfalle des größern Städtebundes erhielt sich immer noch ein Bund der Städte um den Bodensee mit Isny, Kempten, Memmingen und Leutkirch. Auch in diesem Bunde befand sich Wil und zwar unter dem Schutze der Stadt Konstanz bis 1405. Wie aus obigem hervorgeht, muß das Verhältnis zum Stadtherrn in dieser Zeit ein gelockertes gewesen sein. Diesem Umstande vorab ist es zuzuschreiben, wenn wir gleichzeitig die Symptome sich anbahnender Selbständigkeit deutlicher wahrnehmen können.

Abt Kuno von Stoffeln (1379—1411), der auf dem fürst-äbtischen Stuhle folgte, erweiterte und bestätigte gleich bei seinem Amtsantritte die Freiheiten und Rechte der Stadt Wil.[3] Er leistete den Eid, weder die Stadt Wil noch die zu Wil Seßhaften, ihr Leib und Gut dem Gotteshause in keiner Weise entfremden zu wollen, noch zuzugeben, daß sie „weder mit brieven, noch gelübd noch

[1] W. U. Nr. 1710.
[2] W. U. Nr. 1772.
[3] W. U. Nr. 1796.

mit ain kainen andren sachen“, angegriffen werden, in diesem Falle sie aber getreulich zu schützen und zu schirmen. Die Bürger hatten nur dem Gotteshause oder „einem der desselben Gotteshauses ist, mit Eiden zu warten“, d. h. Treue zu geloben und den daraus sich ergebenden Heerbann zu leisten. Bürger soll der Abt nur vor ihrem Schultheißen belangen. Die Bürger hatten des fernern im Jahre nur einmal zu steuern; die Steuerverfügung Abt Georgs erhielt Kunos Bestätigung [1]) und am gleichen Tage entließ er sie eventuell des ihm geschworenen Eides (13. Juli 1379). [2])

Die Strenge, mit der Abt Kuno die Gefälle einziehen ließ und die Rechtsamen der Abtei überwachte, trug wesentlich dazu bei, die Unzufriedenheit im Lande zu mehren. Die Wiler waren die ersten, die ihrem Herrn gegenüber den Gehorsam kündeten; durch österreichische Truppen wurden sie 1391 zum Gehorsam gezwungen. [3]) Der Zwist entstand wegen Erhöhung der Steuer (Abt Kuno hatte dieselbe auf 100 Pfd. Pfennig erhöht), des Müllerlohnes und der Taverngelder. Ein Schiedsgericht mit dem Bischofe von Konstanz an der Spitze stellte den Frieden 1399 wieder her, der dann zu einem „Richtungs- und Verglichsbrieff zwischen Abt Cuonen unnd gemainer Statt Wyl“ aus dem Jahre 1401 führte. [4]) Die Differenzen zwischen Abt und Stadt fanden dadurch ihre Erledigung; die Ruhe wurde wieder so dauerhaft hergestellt, daß sich die Wiler von dieser Zeit an immer durch Treue und Anhänglichkeit an ihre Obrigkeit vor allen andern auszeichneten. [5])

Abt Heinrich von Gundelfingen (1412—1418) erteilte dann 1413 denen von Wil einen sog. Gnadenbrief, die Allmende, Steuern, Tavernen und Bäcker, sowie die Verfügungsfreiheit bez. der Güter betreffend. [6]) Im gleichen Jahre erlaubte derselbe Abt den Bürgern auf Widerruf, die Bußen- und Frevelgelder in seinem Namen und an seiner Statt einzunehmen und nach Notdurft zum Bau und zur Verbesserung der Stadt und ihrer Befestigung zu verwenden. In dem von Schultheiß, Rat und Bürgern ausgestellten Reverse bekennen dieselben, kein Recht aus diesem Gnadenakte machen zu

[1]) W. U. Nr. 1797.
[2]) W. U. Nr. 1798.
[3]) J. v. Arx II p. 95.
[4]) A. H. W. fol. 33.; Vergl. ferner W. U. Nr. 2218.
[5]) J. v. Arx II p. 95.
[6]) A. H. W. fol. 34.

wollen „Und söllent uns dannethin lassen benügen so vil als der obgenanten Stadt ze Wil mit den Rechten ertailt wird unnd gevallet in sölicher mazz als ouch daz vormals von alter untz her in derselben Statt ze Wil herkommen ist." [1]) Abt und Konvent zu St. Gallen und die Bürger zu Wil stifteten 1416 den Heiliggeist=Spital, um dessen Bestätigung sie beim Bischofe von Konstanz einkamen. Ein Haus und eine Herberge an der mittlern Gasse und ein Stadel in der obern Vorstadt bilden den Spital, der innerhalb des Stadtgerichtes so viel Ackerfeld bebauen darf, als er dies mit 2 Pferden kann und so viel Wiesland kultivieren soll, daß er 2 Pferde und 2 Kühe zu unterhalten imstande ist; der Spital ist weder dem Gotteshause noch der Stadt steuer= und dienstpflichtig. [2]) Die nähere Organisation dieses Spitals, vermöge welcher derselbe einer von der Stadt abgelösten Vogtei gleichkommt, werden wir später kennen lernen.

Das Jahr 1419 brachte den Wilern einen besiegelten Gunstbrief Abt Heinrich des IV. (1418—1426), ein Burg= und Schirmrecht auf 15 Jahre schließen zu dürfen. Den Rechten des Gotteshauses soll kein Eintrag geschehen, die Wiler haben demselben in allen Dingen „gewärtig" zu sein. In einem allfälligen Kriege zwischen dem Schirmorte und dem Gotteshause haben die Wiler sich neutral zu verhalten und das Bündnis darf nach Ablauf dieser Zeit nur mit Bewilligung des Abtes erneuert werden. [3])

Auf Eglolfus Blarer von Wartensee (1426—1441), unter dessen Regierung die Hochgerichtsbarkeit eine Reformation erfuhr, folgte Kaspar von Breiten=Landenberg (1441—1467). Dieser befreite, um die Wiler für sein Bündnis mit den IV Orten zu gewinnen, 1451 Schultheiß, Rat, auch gemeine Bürger und mit Namen alle Gotteshausleute, die jetzt und in künftigen Zeiten in der Stadt wohnen, gänzlich von Gwandfall, Läß und Erbschaft und bestätigte zugleich die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Wil. [4]) Gegen diesen Abt, der durch seine Verschwendungssucht die Rechte seines Stiftes in schwierige Lage brachte, traten die Wiler energisch auf und luden den Konvent ein, in Wil Aufenthalt zu nehmen, indem sie versprachen, ihr Leib und Gut für denselben einzusetzen. [5])

---

[1]) Urkunde II. 17. Archiv Wil; A. H. W. fol. 35.
[2]) A. H. W. fol. 53.
[3]) A. H. W. fol. 35b.
[4]) A. H. W. fol. 36.
[5]) St. A. (Stifts=Archiv) Tom. IV fol. 503.

Unter dem folgenden Abte, dem schon 1457 zum Pfleger des Gotteshauses bestellten Ulrich VIII. Rösch (1464—1491) nahmen die Beziehungen zum Gotteshause eine bestimmte, feste Form an, wie wir sie wegleitend für die kommenden Jahrhunderte in dem Vertrage von 1492 niedergelegt finden. Entsprechend der von Abt Ulrich energisch geleiteten Entwicklung der alten Landschaft, die gewissermaßen ein Aufwachen aus der Lethargie bedeutete, finden wir unter der Regierung dieses Stadtherrn eine bedeutende Kräftigung des städtischen Gedankens. Der ihm ergebenen Stadt gegenüber, die in den Wirren dieser Zeit ein glänzendes Zeugnis ihrer Treue gab, geizte dieser Abt mit Erteilung resp. Erwirkung von Freiheiten nicht. Wie unten ersichtlich, war die hohe Gerichtsbarkeit unter seiner Regierung an das Gotteshaus gekommen; 1464 wurde dieselbe zum Gegenstande eines Vertrages mit Schultheiß, Rat und Bürgern [1]) gemacht. Zur Hebung gemeinen Nutzens und Wohlstandes führte der Abt den Leinwandhandel ein und gründete im Verein mit der Stadt d. sog. Gemeinamt 1472. [2]) Das Ende seiner Regierungszeit war durch den sog. Rorschacher Klosterbruchhandel gekennzeichnet. Die hiedurch hervorgerufenen kriegerischen Wirren zu schildern, ist Sache der politischen Geschichte; hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Wil, entgegen der Strömung in der alten Landschaft, dem Abte und seinem Gotteshause treu blieb. Als Zeichen seiner Anerkennung stellte ihr Abt Ulrich 1490 einen Freiheitsbrief aus: Das Gotteshaus soll die Stadt Wil mit Leuten, Gerichten, Twing und Bann in keiner Weise verpfänden, versetzen, verkaufen oder sonstwie verabwandeln. Die Wiler behalten alle ihre Gerechtigkeiten und freien Zug, die sie nach dem Burg- und Landrechtsbrief mit den IV Orten und nach den Verträgen mit Abt und Konvent gemeiniglich haben. [3])

Unter dem Nachfolger Abt Gotthard Giel von Glattburg (1491—1504) wurden die Beziehungen der Stadt Wil zu ihrem Stadtherrn in dem sog. großen Vertrage endgültig geregelt. (Güttlicher Vertrag zwischent dem Gottßhus St. Gallen unnd der Statt Wyl so man den Grossen nembt, wegen der Herligkeit, Recht unnd Gerechtigkeiten, so ein Regierender Herr von Sant Gallen in gemelter Statt hat). [4])

[1]) A. H. W. fol. 29. [2]) A. H. W. fol. 41. [3]) Archiv Wil II Nr. 35.
[4]) A. H. W. fol. 43 ff.

§ 9. Die Stellung der Stadt Wil gegenüber dem Reiche.

Im Anschlusse an die Erörterung der Beziehungen zum Abte als Stadtherrn haben wir einen Blick zu werfen auf die Gestaltung derjenigen zum Reiche. Durch die Gründung der Stadt wurde, wie wir gesehen, der ehemalige Gerichtsverband der Freien insofern gelöst, als die Stadt nunmehr ein eigenes Gericht bildete, eine isolierte Hundertschaft, für die aber dennoch eine Loslösung von dem allgemeinen Gerichtsverbande nicht erfolgte. Die Beziehungen zum Landgerichte, wie sie für die Freien bestanden, erhielten sich auch für das durch dieselben gebildete Stadtgericht und damit war denn auch die Verbindung mit dem Reiche gegeben. Das Stadtgericht war, entsprechend seiner Nachbildung einer Hundertschaft damaliger Zeit, noch nicht allein zuständiges Gericht für die Bürger, die jederzeit ihre Angelegenheiten vor das thurg. Landgericht oder andere ihnen beliebige Land- und Hofgerichte ziehen oder auch dort zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Wenn dann auch im 14. Jahrhundert in dieser Hinsicht durch königliche und kaiserliche Privilegien ein Wandel, der eine Exemtion bezüglich der niederen Gerichtsbarkeit zur Folge hatte, eintrat, so erhielt sich doch durch die bis ins 15. Jahrhundert hinein bei der thurgauischen Landgrafschaft verbleibende hohe Gerichtsbarkeit, wenn auch indirekt, ein Bindeglied zwischen der Stadt und dem Reiche.

Durch den Übergang an die Abtei mußte die Stadt auch des Schutzes des Immunitätsprivilegiums teilhaftig werden. Mit der eigenartigen Entwicklung, deren Grundlage nach dem Wortlaute der Urkunde durch den Besitzwechsel nicht berührt wurde, ist es in Verbindung zu bringen, wenn in der Folge die alten Zustände sich erhielten, ohne daß eine analoge Ausdehnung der Immunität mit den daraus sich ergebenden notwendigen Folgen für Wil eingetreten wäre. Die Stadt Wil kam als neuer Faktor zu den früheren Besitzungen der Abtei, von denen sie unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Verfassung jederzeit unterschieden blieb und neben welchen sie eine wesentlich verschiedene Stellung beibehielt, obwohl sie nun in dem Landesherrn auch den Stadtherrn zu erblicken hatte. Es ist dies auf die eigenartige Stellung als Stadtgebilde einer-, und auf die, wenn auch beschränkte Forterhaltung ehemaliger, einem Wandel

unterworfener freier Zustände anderseits zurückzuführen. Daß übrigens durch die Übertragung an das Gotteshaus der vormalige Zustand keiner Veränderung unterworfen wurde, erhellt, wie schon bemerkt, aus dem Passus der Traditionsurkunde cum omnibus eorum attinenciis et jure proprietatis, sicut illa juste possidebat. [1]) Die Stadt Wil war Eigentum des Gotteshauses; infolge dessen war es auch allein der Abt, dem stadtherrliche Hoheit zukam.

Einer vorübergehenden Änderung war dieser Zustand zu Ende des 13. Jahrhunderts unterworfen, als, wie oben erwähnt 1292 die Stadt in österreichisch-habsburgische Hände geriet. Obwohl nach dem Vergleiche von 1301 [2]) dem Fortbestande der frühern Verhältnisse nichts im Wege stand, ja dieser vertraglich festgelegt war, riß König Albrecht nach dem Wiederaufbau die Vogtei der Stadt zu des Reiches Handen an sich; aus einer st. gallischen Äbtestadt war Wil eine Reichsstadt geworden. An die Stelle des Abtes trat der König als Stadtherr. Dieser Zustand war nun allerdings kein gesetzlicher, die usurpatorischen Gelüste der Titel, mit dem das Haus Habsburg diese Stadt sich botmächtig machen wollte. Erst 1310 gelang es den Bemühungen des Abtes Heinrich, die Stadt dem Gotteshause wieder zu gewinnen. König Heinrich VII. gab Wil zurück, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dem Reiche über diese Stadt keine Vogtei zustehe. „Et quia per communem omnium astancium assercionem et sentenciam invenimus, prefatum opidum Wile pleno jure prefatis (Heinrico) abbati, conventui et monasterio pertinere *nobisque et imperio in eodem opido nullam advocaciam competere etc.*“ [3])

Die Stadt Wil war somit wieder äbtisch geworden, wie sie es früher war; daß sie von da an ausgesprochen äbtischen Charakter trägt, geht schon daraus hervor, daß im 14. und den folgenden Jahrhunderten die Äbte der Stadt Freiheitsbriefe erteilen, ihr versprechen, sie niemals dem Gotteshause zu entfremden; ähnlich, wie wir dies seitens des Königs gegenüber den ihm und dem Reiche zustehenden Städten z. B. 1276 Ravensburg [4]) und Rheinegg [5]) beobachten können. In der angeführten Restitutionsurkunde heißt es aber weiter:

[1]) W. U. Nr. 871.
[2]) W. U. Nr. 1130.
[3]) W. U. Nr. 1190.
[4]) Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg I. XLIV.
[5]) Lichnowsky: I. XLVIII.

„et restituimus per presentes, reponentes tamen eos et ipsum monasterium *tantum ad illud jus* et in *eum statum,* in quibus *fuerant, antequam prefatus antecessor noster se intromiserat de opido memorato.*“ Vorbehalten wird hiedurch ausdrücklich die alte Beziehung zum Reiche, die aber mit der fortschreitenden Selbständigkeit der Stadt durch die in diesem Jahrhundert erfolgende Befreiung von königlichen Land- und Hofgerichten, mit der königlichen Verleihung des privilegium de non evocando und endlich mit dem Übergange der hohen Gerichtsbarkeit an die Abtei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschwächt und endlich gelöst wird. Auf dieses Verhältnis zum Reiche scheint denn auch die 1438 durch König Albrecht II. erfolgte Bestätigung der vom weiland römischen König Sigmund vollzogenen Verpfändung der jährlichen Stadtsteuer zu Wil und Dunkelspuhel um 800 Mark Silber an Burkhard und Albrecht von Homburg hinzuweisen. [1])

Ergibt sich hier eine direkte Beziehung der Stadt Wil zum Reiche — der Befehl in obiger Angelegenheit geht direkt an die Stadt [2]) — so muß notwendigerweise auch das Vasallenverhältnis des Abtes von St. Gallen, der jeweils vom Reiche belehnt wurde, in Betracht gezogen werden. Diese Belehnung seitens des Reiches, welche der Huldigung und Treueleistung der Bürger von Wil dem Abte gegenüber vorausgehen mußte, („Unnd von unnserm aller Gnedigosten herren dem Römischen Keyser, des Gotzhus Regalia unnd Confirmation erlangt hat“) [3]) kennzeichnet des Nähern das Verhältnis der Stadt Wil zum Reiche. Die Beziehung des Abtes involvierte auch diejenige der Stadt, welche des Gotteshauses eigen war. Demgemäß umfaßt die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Gotteshauses durch König Karl IV. 1356 [4]) namentlich die Gerechtigkeiten des erstern zu Wil.

Wenn auch von den verschiedenen die Stadt Wil betreffenden königlichen und kaiserlichen Freiheitsbriefen einige direkt an Schultheiß (Rat) und Bürger sich wenden, so erfolgt dies jeweils unter ausdrücklicher Erwähnung der vorausgegangenen Gesuchstellung durch den regierenden Abt; die Stadt Wil wird nicht selbständig tätig. So

[1]) Lichnowsky: V. Nr. 3967 anno 1438. 4. Juli zu Prag.

[2]) Lichnowsky: V. Nr. 3969 anno 1438 5. Juli.

[3]) A. H. W. fol. 43. Vertrag von 1492. (Art. I.)

[4]) W. U. III Anhang Nr. 54.

finden wir, daß 1345 auf Bitten des Abtes Hermann (1333—1360) Kaiser Ludwig dem Rate und Bürgern zu Wil die Gnade erteilt, daß sie nur in ihrer Stadt und nur vor ihrem „Amptmann" verklagt werden dürfen, es sei denn, daß der Kläger beweise, daß ihm Recht versagt wurde. [1]) Drei Jahre später erhalten die Bürger von Wil wiederum auf Bemühen des Abtes Hermann von König Karl IV. das Recht, daß sie nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen. [2])

Im Allgemeinen jedoch erscheint, wie schon betont, der Abt als Träger der Beziehungen der Stadt Wil zum Reiche. Dem Abte wird das Privilegium König Wenzels von 1379 erteilt, wonach die Gotteshausleute und mit Namen die Stadt Wil von königlichen Hof- und Landgerichten befreit werden. [3]) Dem Abte Eglolf, welcher mit einer Botschaft wegen des hohen Gerichtes an den Kaiser Sigismund gelangt, erteilt dieser Kaiser 1430 die Freiheit, daß das Hochgericht zu Wil in Abänderung des bisherigen Zustandes von 12 Männern besetzt werden solle, die mit dem Vogte dort selbst die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben haben. [4]) 1433 bestätigt Kaiser Sigismund auf Bitten des Abtes Eglolf („wann uns nu der erwirdig Eglolff Abbt deß Gotzhuß zu Sant Gallen .... demüticlich gebetten hat") dem Gotteshause St. Gallen alle erlangten Freiheiten und dazu den Wildbann und den Fischnutzen zu Appenzell und Wil. [5]) Friedrich III. bewilligt 1412 dem Abte von St. Gallen für dessen Stadt Wil die Freiheit, daß des Abtes Vogt mit 12 vom Abte gesetzten Geschwornen über Frevel richten sollen [6]); diese Freiheitserteilung erfährt von Friedrich III. gegenüber dem Pfleger Ulrich Rösch 1463 eine Wiederholung. [7]) Dem Abte Gotthard III. (1491—1504) endlich erteilt der gleiche Kaiser das Recht, die hohen Gerichte, die das Gotteshaus vom Reiche als Lehen und Pfand innehabe — unter den diesbezüglichen Lehen finden wir das Stadt Wilische Hochgericht — entgegen der bis zu diesem Zeitpunkte ge-

[1]) W. U. Nr. 1434.
[2]) W. U. Nr. 1453.
[3]) W. U. Nr. 1809.
[4]) A. H. W. fol. 27.
[5]) A. H. W. fol. 25.
[6]) Lichnowsky a. a. O. Bd. 6. LVII Nr. 395. Vergl. Reg. Frederici Rom. regis Nr. 1140.
[7]) A. H. W. fol. 28.

pflogenen Gewohnheit bei geschlossener Thüre abhalten zu dürfen.[1]) In gleicher Weise verhält es sich mit den im Laufe der Zeit erworbenen Jahrmarktsprivilegien, die dem Abte, und nicht unmittelbar der Stadt verliehen wurden (in der selben Statt Wyl zwo Jar Messen auffzuorichtend nach lut der Kaiserlichen Fryhait, so wir obgenannter Apt Uolrich darumb erworben.[2])

Werden also die Beziehungen zum Reiche durch den Abt vermittelt, d. h. kommen für die Stadt Wil nur insoweit solche in Betracht, als die Stellung des Abtes als Stadtherr sie mit sich bringt, so fehlt es doch seit Beginn des 15. Jahrhunderts nicht an Beispielen, daß die Bürgerschaft der Stadt mit Umgehung des Abtes zum Reiche Beziehungen unterhält. Schultheiß, Rat und Bürger (unser und des Reichs lieb getrüwen) gelangen mit der Bitte an Kaiser Sigismund (1410—1437), alle ihre Gnaden, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten, Briefe und Privilegien, die sie von römischen Kaisern und Königen hätten, besonders auch ihre althergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu bestätigen. „Des haben wir angesehen sollich demütige bete und och ihre stätte willige und getrowe Dienste, die sy und ihr Vordern unsern Vorfahren allezeit unvertrossenliche und getrüwlicher gethan haben und uns und dem Reiche fürbas thun sollen und mögen in künftigen Zeiten.“ Der Kaiser erneuert und bestätigt dieselben mit Urkunde von 1413 und befiehlt geistlichen und weltlichen Großen, Richtern, Schultheißen, Räten, Bürgern jeglicher Städte, Märkten und Dörfern, daß sie die von Wil bei denselben ungestört lassen sollen.[3]) Eine gleiche Bestätigung erfolgt durch Kaiser Sigismund 1433. Wieder gelangen Schultheiß, Rat und Bürger 1442 mit dem gleichen Gesuche an Kaiser Friedrich III., welcher ihrer Bitte mit einem zu Zürich ausgestellten Briefe willfahrt. 1487 bestätigt König Maximilian der Stadt Wil Rechte und Freiheiten.[4])

Dieses selbständige Auftreten der Bürgerschaft dürfte aus der in diesem Jahrhundert erfolgten, erhöhten Entwicklung der städtischen Freiheit abzuleiten sein, wobei das erhaltene Zugeständnis, Bündnisse abschließen zu dürfen, auch eine selbsttätigere Überwach-

---

[1]) A. H. W. fol. 31; Stadtbuch I p. 21.

[2]) A. H. W. fol. 41 anno 1472; V. B. fol. 129 anno 1464.

[3]) Stadtarchiv Wil (Urkunden Schubl. I.)

[4]) Stadtarchiv Wil. Urkunden I.

ung der eingeräumten Freiheiten und Rechte ermöglichte. Wenn dann mit Ende des 15. Jahrhunderts die kaiserlichen Bestätigungen und Freiheitserteilungen überhaupt verschwinden, so haben wir vor allem ins Auge zu faßen, daß mit dem Abschlusse dieser Zeitepoche auch die konkurrierenden Bestrebungen des Stadtherrn einer- und der Bürgerschaft anderseits einen Stillstand resp. eine in dem großen Vertrage von 1492 festgelegte Regelung erfuhren, die bei der Stellung der beiden Parteien, als nunmehr beinahe gleich gestellter Kontrahenten, eine weitere Bestätigung seitens des Reiches überflüssig machte, umsomehr als mit der Erteilung der Hochgerichtsbarkeit zu Wil an das Gotteshaus St. Gallen der erhalten gebliebene direkte Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche dahin fiel. Den zu vorgenannter Zeit in den Hintergrund tretenden Beziehungen zum Reiche standen nunmehr andere näher liegendere gegenüber; das Band, das durch diese geflochten wurde, war ein weit stärkeres. Damit kommen wir auf jene Verbindung zu sprechen, welche für die Stadt Wil, wie uns die politische Geschichte berichtet,[1]) Tage gedeihlicher Entwicklung, aber auch mannigfachen kriegerischen Ungemachs im Gefolge hatte.

§ 10. Die Stellung der Stadt Wil gegenüber der schweizer. Eidgenossenschaft bezw. den IV Orten: Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. IV Orten Hauptmannschaft.

Wir haben bereits oben gesehen, daß Abt Georg mit dem Grafen Rudolf III. von Montfort-Feldkirch ein Bündnis abschloß, welches neben den Landleuten von Appenzell auch von Schultheiß, Rat und Bürgern zu Wil beschworen wurde;[2]) ferner, wie die Stadt Wil dem schwäbischen Städtebund beitrat und wie ebenderselben Stadt 1419 vom Gotteshause das Recht zuerkannt wurde, auf gewissen Termin ein Burg- und Schirmrecht einzugehen.[3]) Das Bünd-

[1]) J. v. Arx II p. 291 ff.; Sailer, Chronik p. 195 ff. Vergl. auch p. 170.
[2]) W. U. Nr. 1710.
[3]) A. H. W. fol. 35b.

nis, welches die Stadt in der Folge mit dem letzten Grafen von Toggenburg, Friedrich VI. 1425—1436, einging, war während seines Bestandes nicht von allzu großer Bedeutung, hatte aber durch den nach dem Tode des Grafen ausbrechenden alten Zürcherkrieg für Wil stürmische Zeiten zur Folge. Das Augenmerk der Bürgerschaft wurde dadurch begreiflicherweise mehr auf die Befestigung und Kräftigung nach Außen, als auf den Ausbau ihrer innern Organisation gerichtet.

Dem Bedürfnisse der Zeit folgend, schloß Abt Eglolf 1433 für sich und Wil ein Bündnis mit Schwyz und verpflichtete sich, auf 20 Jahre seinen Bundesgenossen während allfälliger Kriegszeiten Wil und Iberg zu öffnen; die Wiler insbesondere machten sich anheischig, nach Schwyz, wenn ihnen dahin Recht geboten würde, zu antworten. Es ist hier nicht der Ort auf die herben Schicksalsschläge, die Wil durch seine Verbündung mit Schwyz in dem angedeuteten Kriege zwischen Schwyz und Zürich zu ertragen hatte, ebensowenig, auf die ihm von seinem Bundesgenossen schlecht belohnte Treue des Nähern einzutreten. Nach dem 1450 erfolgten Friedensschlusse erachtete es Abt Caspar von Breiten-Landenberg zur Erhaltung des bisherigen Zustandes seines Landes und seiner Leute für notwendig, mit den Eidgenossen in nähere Beziehung zu treten, sie als seine Freunde sich zu sichern. Er schloß daher 1451 mit den 4 Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht, das ein, in seinen Wirkungen sehr verschiedenartiges Bindeglied zwischen dem Gotteshause St. Gallen und der Stadt Wil bis zur Auflösung der bestehenden Ordnung im Jahre 1798 bilden sollte. In diesem Bündnisse werden die Gerechtigkeiten, Freiheiten und der freie Zug der Stadt Wil, wie der von Iberg und Rorschach, ausgenommen und gewährleistet.[1]) Wil hatte nun — der Abt mußte die Einwilligung der Stadt, der er, obwohl sein Eigen, durch Eid verbunden war, sie in keiner Weise der Abtei zu entfremden, einholen — durch dieses Bündnis sich Bundesgenossen geschaffen für die Zeiten des Krieges; was aber noch wichtiger erscheint, eine Instanz, an die es in Streitigkeiten mit dem Abte gelangen konnte. Die ausschließliche Zuständigkeit dieser Instanz wurde Freitag nach St. Anton 1470 durch einen Vertrag zu Wil[2]),

[1]) Vertragsbuch Archiv Wil fol. 8; A. H. W. fol. 263.

[2]) A. H. W. fol. 37.

wohin die von Wil durch die 4 Orte Recht bieten ließen, festgelegt[1]). „Und ob dann sin Gnad darnach ainicher lay zu den genanten von Wyl zuo sprechen hett, darumb welle sin Gnad Sy mit Recht vor unsern herrn den vier Orten ersuochen unnd fürnemen, ob sin Gnad deß nit enberen mag; deßglichen Sy (die Wiler) och tuon mögen." In der Tat sehen wir dann in der Folge in allen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, soweit sie nicht gütlich zwischen Abt und Stadt abgetan wurden, die Boten der 4 Orte tätig werden. Die wichtigen Verträge und Rechtssprüche von 1492, 1502, 1518, 1639, 1733 erfolgen unter der hauptsächlichen Mitwirkung der IV Orte, während für andere, wie für die Vergleiche von 1650, 51 und 54 eigene Schiedsgerichte aufgestellt wurden.

Auf die Entwicklung der Stadt und ihre innere Organisation hatte dieses Bündnis mit Ausnahme der vorübergehenden Wirren der Jahre 1529—30 keinen weitern Einfluß. Wenn auch gemäß dem Hauptmannschaftsbriefe Abt Ulrichs von 1479 ein ständiger Hauptmann der IV Orte zu Wil in der Stadt seinen Wohnsitz nahm, trat derselbe dennoch nie mit der Stadt in engern Zusammenhang; in seinen Funktionen und in seiner Stellung der Bürgerschaft gegenüber war er speziell bezüglich der letztern den nicht verbürgerten fürstlichen Hof- oder Pfalzräten gleich gestellt.

Die besondere Aufgabe dieses Hauptmanns der 4 Orte bestand in der eidlichen Verpflichtung, den Nutzen des Stiftes zu fördern und den Abt im Besitze der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, seines Landes und seiner Leute, überhaupt seiner Rechtssamen gegen Übergriffe jeder Art zu schützen und in dem Bezug der Gefälle zu unterstützen.

Das Bündnis von 1451 erfuhr 1490 eine Erneuerung und Erläuterung. Bezüglich der Bußen, welche in des Gotteshauses St. Gallen Landschaft fallen, oder durch den Abt oder dessen Beamte erkannt werden, wird darin bestimmt, daß sie zum halben Teile den 4 Orten zukommen sollen. Die Grafschaft Toggenburg und die Stadt Wil werden jedoch hievon ausgenommen.[2])

War nun auch durch diese Verbindung mit der schweizer. Eidgenossenschaft in allfälligen Kriegsläufen ein vermehrter Schutz

[1]) A. H. W. fol. 37b. Schreiben der Vier Orthen an Abbt Ulrichen ageben am Samstag vor dem ingenden Jare Circumcisionis anno etc. LXX.

[2]) St. A. E 1355 p. 263 A. H. W.

nach Außen gesichert, so ist dies nicht zu sagen mit Rücksicht auf die Stellung der Stadt als solcher und der gedeihlichen Entwicklung ihrer innern Organisation. Die politische Geschichte entbehrt nicht gewisser Anzeichen dafür, daß die IV Orte den Einfluß, welcher ihnen durch das ewige Bündnis auf die Stiftslande überhaupt gewährt wurde, dazu zu benützen suchten, die Stadt Wil an sich zu bringen; bildete sie doch, wenn auch ihre kriegstechnische Bedeutung gesunken war, dennoch den Schlüssel zu den st. gallischen Stiftslanden. Einem solchen Ansinnen, in welcher Form es sich auch zeigte, widersetzte sich je und je die Stadt, welche obwohl am liebsten selbständig, es dennoch vorzog, sich unter dem äbtischen Krummstabe einer ziemlich ruhigen Fortentwicklung zu erfreuen, als das wenig verlockende Schicksal einer Landstadt der IV Orte zu teilen, denen man seit dem alten Zürcherkriege immer noch mißtrauisch gegenüberstand. Den Beweis hiefür leisteten die Wiler in dem Rorschacher Klosterbruchhandel, in welchem vorab der an der Spitze der Stadt stehende Rat durch Treue zum Stadtherrn sich auszeichnete.

B. Innere Verhältnisse. Verfassung der Stadt.

§ 11. Der Stadtherr.

Eingehend auf die nähere Erörterung der innern Verhältnisse d. h. der Stadtverfassung haben wir uns zunächst mit dem Stadtherrn d. i. dem Abte zu befassen. Wie oben schon hervorgehoben, war die Stadt Wil mit eben den Gerechtigkeiten an die Abtei St. Gallen übergegangen, deren die Grafen von Toggenburg sich rühmen konnten. Dieser Zustand erhielt durch die Restitutionsurkunde König Heinrichs VII. aus dem Jahre 1310 endgiltige Bekräftigung.[1] Wenn in genannter Urkunde ausdrücklich anerkannt wird, daß die Stadt Wil im Thurgau pleno jure dem Gotteshause St. Gallen zugehöre, dem Reiche also keine Vogtei über diese Stadt zustehe, ist damit gesagt, daß die Herrschaft über dieselbe allein dem Gotteshause bezw. dem jeweiligen Abte von St. Gallen zugesprochen werden müsse. Es wird denn auch dieses Recht, welches, wie wir

[1] W. U. Nr. 1190.

sehen werden, sich nur als ein Hoheitsrecht darstellt, wiederholt von seiten des Gotteshauses betont und hervorgehoben und sodann im Vertrage von 1492 festgelegt. Unter den in Fasc. 2, Akten Rubrik LXXXII. des Stiftsarchivs aufgezeichneten alten Rechten und Gewohnheiten eines Herrn zu Wil im Thurgau finden wir an erster Stelle vermerkt: „Item des ersten so ist die aigenschaft gänzlich sin". Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man der Ansicht zuneigen, es handle sich hier um uneingeschränktes Eigentum des Gotteshauses; wenn wir aber näher zusehen, so handelt es sich für Wil nicht um ein solches Eigentumsrecht des Abtes, das ein Privatrecht bedeuten würde, sondern lediglich um ein Hoheitsrecht, also ein öffentliches Recht, welches allerdings in verschiedener Hinsicht in das Privateigentum eingreift; wir haben auch nicht, der mittelalterlichen Anschauung entsprechend, ein sog. dominium directum, Obereigentum, vor uns, dem ein dominium utile, nutzbares oder Untereigentum der Bürger entgegenstehen würde.

Um die Stadt zu bevölkern, mußten die Herren von Toggenburg den Ansiedlern in üblicher Weise von dem in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz Baugrund für die Häuser und deren Zubehör überweisen, wofür ihnen diese hinwiederum einen geringen Zins zu entrichten hatten. Die einzelnen Hausbesitzer hatten also ursprünglich ihren Baugrund für Haus und Hof zu Zinsleihe. Dieses Zinsverhältnis ließ, weil es den Zinser als den Eigentümer des auf fremdem Grund und Boden errichteten Hauses auffaßte, das persönliche Verhältnis des Beliehenen ganz unberührt. Jedenfalls schon vor dem Übergang an das Gotteshaus, oder dann doch in der nächstfolgenden Zeit trat rentenpflichtiges Eigentum an seine Stelle. Auf eine so geartete Entwicklung weist denn auch die Bestimmung hin, daß von allen Hofstätten dem Abte der Pfenning entrichtet werden müsse. (Item es nimpt ein herr hoffstettpfenning von allen hoffstetten.[1]) Die Hofstatt war dadurch zum Eigentum des Bürgers geworden.

Die ursprünglichen Rechte der Herrschaft sind verschwunden; sie erfreut sich keines, auch nicht untergeordneten Eigentums innerhalb der Stadtmauern, und wenn solches später vereinzelt dennoch auftaucht, so handelt es sich um durch Kauf oder Schenkung an das

---

[1]) St. A. Aktenrubrik LXXXII Fasc. 2.

Gotteshaus gelangten Grund- und Liegenschaftsbesitz. So verkauft 1370 Frau Anna von Landenberg und ihr Sohn Hug dem Abte Georg „die Mühli und mülistat gelegen ze Wil in der nideren vorstat bi dem klainen weyer, den Garten hinder derselben müli, die iro recht aigen wärin."[1]) Der Priester Johann Schmid von Wil schenkt dem Abt Kuno von St. Gallen sein Haus, Hofstatt, Garten und Hofraite (min eigen hus etc.) zu Wil in der obern Vorstadt.[2]) Margret Trunger von Wil macht 1397 zum Gegenstand einer Schenkung an Abt Kuno ein Gärtchen in der obern Vorstadt (die aigenschaft ains gärtlis ze Wil in der ober Vorstat zwischan dem stattgraben und Hainrich Klingers Hus gelegen.[3])

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß im 14. Jahrhundert wenigstens, nicht bloß die Häuser, sondern auch Grund und Boden den Bürgern eigentümlich zugehörten, ein Zustand, der jedenfalls nicht erst dieser Zeit entsprungen, sondern vielmehr schon in der ersten Zeit der Entwicklung unter der äbtischen Regierung als fest bestehend betrachtet werden muß. Von Bedeutung ist hier der Umstand, daß mit der Vergrößerung der Stadt, mit der Ausdehnung des von den Stadtmauern umfaßten Gebietes, zu dem jedenfalls nicht bedeutenden ursprünglichen Grundbesitz der Toggenburger freies Eigentum der Bürger resp. der ehemaligen freien Grundbesitzer hinzukam, das ein Eigentumsrecht des Stadtherrn zum vorneherein ausschloß. Die Stadt, resp. das von den Stadtmauern umschlossene Gebiet, gehörte eigentümlich den Bürgern zu, unter deren alleiniger Verwaltung es stand; der Abt als Stadtherr hatte hierin keine Rechte und versuchte er es, seinen Einfluß geltend zu machen, so mußte er sich eine energische Zurückweisung seitens der Bürgerschaft gefallen lassen, was gänzlich ausgeschlossen wäre, hätte der Abt ein Eigentumsrecht über die Stadt besessen.

Einen Anhaltspunkt für die richtige Würdigung der Verhältnisse gibt uns der Vergleich von 1401, der in seinem VII. Artikel die Errichtung und Ausbesserung der Stadtgraben altem Herkommen gemäß der Stadt zuerkennt und in Artikel VIII. ein ganz bestimmtes Forderungsrecht der Stadt bekundet. (Item alz der obgenant unser herr Abt Cuon, ain Gruob gemachet hät, in der Wisen hinder

[1]) W. U. Nr. 1681.

[2]) W. U. Nr. 1880 anno 1383.

[3]) W. U. Nr. 2139; Vergl. auch 2017.

der Oeden Müli, darinn er uffvieng den Buw der usser der statt ze Wil rinnet, daz er noch wir (die Vertreter des Conventes) noch dehain sin noch unser nachkomme, daz nit mer tuon noch haissen soll und tuon, wan daz wir an alles sumen nu hinan hin jemer sollen lassen gan und fliessen uff Wilmatt alz rech daz von alter gewohnlich gewesen ist an gevärd.[1]) 1490 stellt Abt Ulrich den Bürgern einen Revers aus, daß sie ihm auf Ansuchen hin gestattet hätten, „ob dem alten Weiher hinter der Stadt" einen neuen Weiher anzulegen, desgleichen den Zwinghof in der Stadt bei dem obern Thor mit einer Mauer zu umfassen, wogegen sich der Abt verpflichte, durch den neuen Weiher hervorgerufenen Schaden nach Befund ehrbar frommer Leute nach Billigkeit abzutragen und auch den Zwinghof, soweit er mit der Mauer umfangen ist und nicht weiter, fürderhin Tag und Nacht offen zu lassen.[2])

Anders als mit dem Grund und Boden innerhalb der Stadtmauern, soweit derselbe ehemals dem Stadtherrn zugestanden, verhielt es sich schon in jener ersten Zeit mit der Allmende und dem vor der Stadt gelegenen Wies- und Ackerland. Letzteres war fast durchwegs im eigentümlichen Besitze der ehemaligen freien Leute, der nachmaligen Bürger geblieben, während die Allmende bei der Stadtgründung von der freien Gemeinde herüber genommen wurde. Dem Gotteshause St. Gallen gehörte an Wies- und Ackerland nur zu Eigentum zu, was es schon früher besessen, oder dann im Laufe der Zeit durch Kauf oder Schenkung an sich zu bringen wußte. Bei diesen Übereignungen, welche Güter vor der Stadt betreffen, handelt es sich, was obige Ausführung bestätigt, immer nur um Übertragungen von „frei aigen Gütern".[3])

In der mehrgebrauchten, der mittelalterlichen Anschauung entsprechenden Bezeichnung eines Eigentumsrechtes des Abtes auf die Stadt haben wir demnach, wie schon eingangs angedeutet, lediglich ein Hoheitsrecht zu erblicken, dessen hauptsächliche Bedeutung in der Huldigungs- und Heerbannpflicht der Bürger von Wil einer- und in dem, dem Abte zustehenden Verfügungsrechte über die Stadt anderseits zu suchen ist. In der Macht und Gewalt des Abtes lag es, die Stadt zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden.

[1]) A. H. W. fol. 33; Vergl. betreff Schnetztor V. B. fol. 118 anno 1693.
[2]) V. B. fol. 16; Urk. Nr. 33.
[3]) W. U. Nr. 1787; 1990; 2098; 2151; 2153.

Von diesem Verfügungsrechte haben dann auch zeitweilig die Äbte Gebrauch gemacht, z. B. 1294 Abt Wilhelm, bis 1334 Abt Hermann durch das eidliche Versprechen, die Stadt Wil in keiner Weise dem Gotteshause entfremden zu wollen, auf diese Befugnis Verzicht leistete. Das Beispiel dieses Abtes ahmten die folgenden Äbte gezwungen oder ungezwungen nach, bis dann dieser Verzicht vertraglich festgelegt wurde [1]) und, als eine Voraussetzung der Treueleistung seitens der Stadt, von dem jeweiligen Abte mit den übrigen Freiheiten eidlich bestätigt werden mußte. Die Anerkennung als Stadtherr seitens der Bürgerschaft erfolgte überdies, auch wenn die vorausgesetzten eidlichen Verpflichtungen des Abtes erfüllt waren, erst nach Bestätigung der Abtwahl durch den hl. Stuhl zu Rom und der stattgehabten Belehnung seitens des römischen Kaisers. Durch die Huldigung der Bürger hatte der Abt in Kriegsfällen ein Recht auf die Unterstützung der Stadt, die er in diesem Falle als offenes Haus betrachten durfte. Weiter ging das ihm dadurch verliehene Recht der Disposition über die Stadt als solche nicht; es ist dies schon daraus ersichtlich, daß der Abt nicht einmal von einem Rechte, welches mit seiner Hoheit notwendigerweise im Zusammenhange stand, dem Geleitsrechte, freien Gebrauch machen durfte. Mit Rücksicht auf letzeres lag ihm eine Anzeigepflicht gegenüber der Stadt ob, an deren Genehmigung die Zusage von Sicherheit und freiem Geleit gebunden war.[2]) Schultheiß und Rat hinwiederum erfreuten sich des Geleitsrechtes in den äbtischen Landen mit der gleichen Verpflichtung der Anzeige an Abt oder Statthalter zu Wil, denen jedoch zustand, das Geleit zu verweigern.

In nachdrücklicher Weise wurde die Hoheit des Abtes in Erinnerung gebracht durch den gewissenhaften Bezug der Stadtsteuer, welche die Stadtgemeinde als solche dem Stadtherrn zu entrichten hatte, während dieser als Patronatsherr der Kirchen zu St. Peter und St. Nikolaus, von den Wiesen, Äckern und Wein-

---

[1]) A. H. W. fol. 43 ff. Gr. Vertrag 1492. Art. II.

[2]) Vertrag 1492 Art. XXII. Item, von des Gleits wegen haben wir vilgenante undertedinger abgerete das hinfür ein jetlicher herr von Sant Gallen uß crafft siner Oberkeit zuo Wil sicherheit unnd gleit geben sol unnd mag, doch das solichs den von Wil unnd anderen verkünt werd, nach Gleitsrecht, deßglichen das ein Schulthes unnd Ratt zuo Wil, ouch gleit geben mögen, doch also, das sy das eim herren von Sant Gallen, oder siner Gnaden Statthalter verkünden sollen unnd ob solich gleit eim herren widrig unnd mit eben were, das ein herr von Sant Gallen gleit wol abkünden mögen. A. H. W. fol. 45b—46.

gärten, soweit dieselben zur Stadt gehörten, den Zehnten bezog. Als weiteren Ausfluß der Hoheit des Abtes und als ein Übergriff dieses öffentlichen Rechtes auf das Gebiet des Privatrechtes ist es zu betrachten, wenn der Abt die Verfügung über die Grundstücke zu Wil, Kauf, Tausch oder Schenkung und Eingehung einer Gemeinderschaft mit Rücksicht auf dieses bürgerliche Eigentum von seinem Consense abhängig macht. Woher dieses Zugrecht des Stadtherrn seinen Ursprung hat, kann nicht genau ermittelt werden; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß es sich hier um ein ehemaliges Zugrecht der Markgenossen, wie wir es in ähnlicher Weise bei dem nahegelegenen Thurlindengericht finden, handelt, welches dann mit der Stadtgründung und der veränderten Stellung der Markgenossen als Stadtbürger an den Stadtherrn übergegangen ist, für den es nicht von untergeordneter Bedeutung war, einen Einfluß auf die Mutationen im Grundbesitze und damit auf diejenigen innerhalb der Bürgerschaft selbst zu erhalten. Eine Anlehnung an das gemeine Recht, bei welchem aus der Zustimmung der nächsten Erben sich das Näherrecht der Markgenossen entwickelt hat, zeigt denn auch noch Art. 17 der Stadtsatzungen von 1665, der bezüglich verkaufter, in dem Stadtgericht gelegener Güter festsetzt: „welcher von den ingesessenen (Bürger) ist der nechst by dem bluett, soll ouch by dem guoth den Vorzug und Vorspruchhaben.[1])

Es bildet dieses Zugrecht einen Teil des Hoheitsrechtes des Abtes. Da die Markgenossen der villa Wil durch ihre Ansiedelung in der Stadt nicht unter Vogtei gerieten, ist ein direkter Übergang der Näherrechte von den Erben an den Stattherrn, welcher wohl bezüglich der Zins- oder Lehengüter stattgehabt hat, ausgeschlossen, umsomehr, als später auch die Lehengüter ausdrücklich ausgeschieden werden. Dagegen scheint hier eine Cumulation stattzufinden, durch welche zu dem, von der Markgenossenschaft übernommenen Rechte das Vorzugsrecht des Stadtherrn in Bezug auf die ursprünglich gegen Entrichtung des Hofstättenzinses zugewiesenen Baustellen hinzutritt. Diesem dem Stadtherrn als solchem zustehenden Zugrechte wird jenes beigesellt und mit der Anerkennung der Herrschaft des Stadtherrn in seiner Hand vereinigt, wie denn

[1]) St. A. Stadtsatzungen 1665 Fasc. 2 LXXXII; vergl. Stadtbuch 3 von 1571 fol. 99.

auch in den uns bekannten Bestimmungen betr. Zugrecht nur allgemein von liegendem und fahrendem Gute gesprochen wird.

Die Äbte scheinen nun von diesem Zugrechte ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben; es erhellt dies aus dem Umstande, daß in dem Richtungs- und Vergleichsbriefe von 1401, der als Resultat des Auflaufes unter Abt Kuno zu betrachten ist, das Zugrecht, ohne daß je von diesem vorher die Rede war, eine nähere Umgrenzung erfährt. „Item, daß der obgenant unser Herr Abt Cuon, unnd wir unnd sin unnd unser nachkomen allermenglichem der ze Wil seßhafft ist oder wirt, Er sye Burger oder Seldner gunnen söllent, daz er sin guet, Es sye ligendes, oder varendes, fügen und machen, oder darüber ze gemainder nemen mugi, wem ald welhen Lüten er wil, die doch öch ze Wil seßhaft syen, und daz ain Schulthais ze Wil, oder wem ain Schulthais daz enpfilhet, allweg gewalt haben sol, darumb ze richtend.[1]) Es wird durch diese Bestimmung das freie Zugrecht für alle diejenigen, die zu Wil seßhaft sind, es seien Bürger oder Söldner, d. h., wie wir später sehen werden, Hintersaßen, gegenseitig zuerkannt. Das Zugrecht des Abtes beschränkt sich nur noch auf Veräußerungen an Leute außerhalb des Stadtgerichtes. Durch den sog. Gnadenbrief Abt Heinrichs von 1413 erhält dieses Recht eine Modifikation, dahingehend, daß mit der Erlaubnis des Abtes dem Bürger die Veräußerung, „welchen Lüten und wahin er denn wil" gestattet wird.[2]) Diese letzte Schranke fällt dann mit dem großen Vertrage von 1492. In dem VII. Artikel finden wir dort festgelegt: „Item unnd insonder, daß die Burger zu Wil gemeinlich unnd sunderlich, ir guot, es sie ligend oder varend, fügen, machen, oder darüber zuo gemeinder annemen mögent, wem oder wohin sy wellent, unverhinderung eines herren unnd Gotzhus von Sant Gallen."[3])

---

[1]) A. H. W.-fol. 33.

[2]) A. H. W. fol. 34, anno 1413. Welcher Gotzhusmann unsers obgenanten Gotzhus ze Sant Gallen, ain ingesessner Burger oder Burgerin, in der genanten unsers Gottzhus Statt ze Wil des sinen, so er denn hat unnd besitzet, jemant anderem, denn unserm Gotzhus ze Santgallen batz gunnen wil, der mag an ainen herren unnd Abt desselben Gotzhus ze Sant Gallen, der je by ziten ist, ervordern, daz er im daz sin gunne ze verschaffen, es sig durch Got ald durch ere: Und wär denn daz dem sölich urlob darumb verzigen wurd, so möcht er vor Schulthaissen unnd Rat ze Wil daz sin also verschaffen unnd machen, welhen Lüten und wahin er denn wil, wie im daz fügt unnd ze willen stät und darbi sölt es onch denn beliiben on aines herren unnd Abtes unnd Capitels des obgenanten unsers Gotzhus, die bi den ziten sint hindernuß unnd jerrung an gevärd.

[3]) A. H. W. fol. 43b. Art. 7.

Diese Rechtshandlungen werden vor Schultheiß, Rat oder Gericht zu Wil gewiesen; eine Ausnahme machen die Lehengüter, deren Veräußerung „vor der Lechenhand beschechen, old volfürt" werden soll. Diese Lehensveräußerung involvierte eine Erlaubnis des Abtes, welch' letztere dann auch eine Zuständigkeit von Schultheißengericht oder Rat, jedoch nur von Fall zu Fall ermöglichte. Wir haben hier eine Betonung der alleinigen Verfügungsgewalt des Abtes in Lehensachen, die von jeher in dieser Gestalt dem Abte zustand und in der Folge die Kompetenz der Wilischen Lehenkammer ausmacht.

Die kritische Beleuchtung der Stellung des Stadtherrn würde der Vollständigkeit entbehren, würde hier nicht eine Erscheinung in den Bereich der Untersuchung gezogen, die auf den ersten Blick nicht blos ein weitgehendes Hoheitsrecht, sondern vielmehr ausgesprochene grundherrliche Gewalt des Abtes gegenüber der Stadt und ihrer Bürgerschaft vermuten ließe, eine Schlußfolgerung, die bis anhin als zutreffend betrachtet und hingenommen wurde.

Das Jahr 1451 bringt nämlich einen Freiheitsbrief Abt Kaspars, worin derselbe Schultheiß, Rat und Bürgern erklärt, daß er auf Gwandfall, Läß und Erbschaft verzichte; Abgaben, die der Abt gestützt auf seine Grundherrlichkeit von der Hinterlassenschaft verstorbener Gotteshausleute in der Landschaft bezog. Starb ein Gotteshausmann, so hatten die Hinterlassenen dem Landesherrn den sog. Hopt- oder Todtenfall, bestehend in dem besten Stück Vieh der Verlassenschaft zu entrichten; dazu bezog der Abt die sonntäglichen Kleider des Vaters (Läß) und der Mutter (Gewandfall), wenn der erstere ohne Söhne, die letztere ohne Töchter verstarb; hinterließ der Erblasser keinen Ehegatten oder Ascendenten, so ging das hinterlassene Vermögen an den Abt über, welches Recht dieser unter dem Namen „Erbschaft" besaß.

Die eingehende Erörterung der in Berücksichtigung fallenden Verhältnisse zeigt aber zur Evidenz, das es sich hier, soweit die Bürgerschaft von Wil in Betracht kommt, weder um ein Hoheitsrecht noch um ehemalige grundherrliche Gewalt handelt.

Bei dieser Feststellung hat man sich vorab vor Augen zu halten, daß man es in Wil rücksichtlich der Bürgerschaft mit durchaus freien Leuten zu tun hat, mit denen die oberwähnten Abgaben nichts zu schaffen haben. Ein Blick auf die Entwicklung des Erb-

rechtes dieser Bürger, das hier in Betracht kommt, belehrt uns über die Richtigkeit obigen Satzes.

Sind wir auch aus der auf die Gründung folgenden Zeit nicht genau orientiert, so scheint doch, Nachrichten späterer Zeit zufolge, das Erbrecht der freien Bürger schon frühzeitig eine, wenn auch nur in allgemeinen Zügen gehaltene Regelung erfahren zu haben. Es wurde bereits oben p. 37 in anderem Zusammenhange eine Satzung namhaft gemacht, welche dartut, daß im 15. Jahrhundert auch dieses Gebiet des Privatrechtes durch bestimmte Normen beherrscht wurde, und zwar stunden diese im engsten Zusammenhange mit der Entwicklung der Stadt in ihrem Anfangsstadium.

Das Marktrecht war es, das die Stadt geschaffen; das Marktrecht hatte auch ein Erbrecht gezeitigt mit einem Geltungsgebiete, das für beide das Gleiche war. Was zu Marktrecht lag, wurde nach bestimmten Gesetzen geerbt, welche die übrigen Vermögenskomplexe, denen diese Qualität nicht zukam, nicht in ihren Bereich zogen.

Die ausgesprochen freiheitliche Entwicklung des Erbrechtes, auch soweit nicht Marktrecht in Betracht kommt, wird des fernern durch die eigenartige Gestaltung des Jahrgerichtes, von dem unten die Rede sein wird, klar und deutlich dargetan. Bis 1472 fanden nämlich alle erbrechtlichen Anstände, wobei gerade nach dem Wortlaut noch vorhandener Urkunden des Stadtarchivs die Erbfolge als solche mit eingeschlossen ist, durch das von der ganzen Gemeinde gebildete Jahrgericht ihre Erledigung. In Ermangelung einer schriftlich festgelegten Richtschnur wurde dort nach Gewohnheitsrecht geurteilt, was dann notwendigerweise zu Verhältnissen führen mußte, die in der Formulierung der berührten Satzung: „als dann vorhar vil irrung in den erbfällen gewesen ist etc.“ beredten Ausdruck finden, Verhältnisse, die es ermöglichten, daß sowohl bei dem Stadtherrn als der Stadt Unsicherheit und Unklarheit an Stelle eines bestimmten Rechtsbewußtseins treten konnte.

Die Entwicklung des stadt-wilischen Erbrechtes ging auf durchaus freier Basis vor sich; ein Eingriff des Abtes war demgemäß zu allen Zeiten ausgeschlossen.

In den Satzungen geschieht denn auch nirgends einer diesbezüglichen Abgabepflicht der Bürger an den Stadtherrn Erwähnung und auch in den verschiedenen Aufzeichnungen der Rechte und Ge-

wohnheiten eines Abtes und Gotteshauses zu Wil — die berührten Zusammenstellungen stammen alle aus der Zeit vor 1451 — wird kein solches Recht des Stadtherrn namhaft gemacht, ein untrüglicher Beweis dafür, daß die in der Urkunde von 1451 erlassenen Abgaben nicht mit der Bürgerschaft in Verbindung zu bringen sind.

Es beziehen sich dieselben vielmehr nur auf die zu Wil seßhaften und nicht verbürgerten Gotteshausleute. Der Freiheitsbrief Abt Kaspars spricht denn auch deutlich von Gotteshausmännern, und nicht von Bürgern, denen die dort gewährten Privilegien zukommen sollen. „Darumb mit ainhelligem Rath und rechter wüssen. So haben wir Ihnen und mit nammen allen Gottßhaußleuten, die jetzt in der obgenannten unser Statt wohnend, und in könfftigen zyten jemer wohnen werden, solich Gnad und freyhait geben, und gütlich mittailt, geben und mitailen die Ihnen mit krafft diß brieffß. Also daß der gewandfall und der laeß und die Erbschaft, unserthalb gänzlich ab, und sye deß hinfür vertragen, und gar nichtß pflichtig noch schuldig sin sollen, besond daß unß und unser Nachkhommen, von ainem Gottßhaußman, der sye Jung oder alt, ainen hobfallß nach seinem Todt, alß von alter har khommen ist, benügen soll und will."

Wie in den Städten überhaupt, hat sich auch in Wil der Rechtssatz: „Stadtluft macht frei" Geltung verschafft. W. U. Nr. 1474 spricht mit Rücksicht auf diesen Satz ausdrücklich von einer alten Gewohnheit, mit der das Gotteshaus, von andern Gotteshäusern und Herren unbestritten, die Stadt Wil in der „gewere" d. h. im Besitze habe: „wer in derselben stat ze Wyl jar und tag für einen burger mit sinem aigen und von sinem herren unversprochen verschinet, wenn der darnach abgat, ist daz er elich liberben hinder im in der stat lat, daz sinem herren denn von im nit anderes gevolgot ist, denn ein val."

Gleiches Recht sollte gegenüber Gotteshausleuten Platz greifen, sei es nun, daß sie sich in der Folge zu Wyl einbürgerten oder nicht. Wie dem Abte als Stadtherr ein gewisses Mitberatungsrecht in Sachen der Bürgeraufnahme zustand, so machte sich auch seine Stellung als Landesherr geltend. Als solcher mochte er nur ungern Einkünfte missen, die neben Äuffnung seiner Geldmittel noch eine Betonung seiner herrschaftlichen Gewalt bedeuteten; dieses Moment konnte auch angesichts städtischer Verhältnisse umso mehr zu

Tage treten, als die Aufnahme in den Bürgerverband in der Regel an einen vorgängigen 2—6-jährigen Aufenthalt in der Stadt geknüpft war.

So ist es zu erklären, wenn der Abt Schultheiß, Rat und Bürgern zur Belohnung ihrer Treue, wie er ausdrücklich betont und in der Hoffnung auf ihren fernern Schutz und werktätige Hilfe, den angezogenen Freiheitsbrief ausstellt. Er wendet sich in demselben an die Bürger, weil er ihre Stadt mit einer Freiheit bedachte. Durch diese hatte die freiheitliche Wirkung der Stadtluft auch gegenüber den Untertanen aus der Landschaft die stadt- und landesherrliche Anerkennung erhalten. Die Gotteshausleute wurden durch ihre Ansiedelung in der Stadt von den alten Banden gelöst, welche sie daran erinnerten, daß sie unfreien Verhältnissen entstammten.

Daß es sich hier nur um eine Befreiung der Gotteshausleute und nicht der Bürger handeln kann, erhellt des fernern aus dem Bestätigungsbriefe Kaiser Karl IV. vom Jahre 1357. [1]) Durch denselben erhalten die Rechte des Abtes von St. Gallen — es werden unter anderm genannt „erb, erbschafft, — von des Gotshusluten und gutern zu sant Gallen, zu Wil ꝛc." die kaiserliche Anerkennung und Bekräftigung. Es ist hiebei ausdrücklich nur von Gotteshausleuten die Rede, nicht von Bürgern der Stadt. Der Ursprung obiger Rechte des Abtes ist damit zur Genüge beleuchtet. Es mag hier ergänzend nur noch bemerkt werden, daß der späterhin vom Abte bezogene „Hoptval" nur von denjenigen, welche ein Stück Vieh hinterließen, entrichtet werden mußte. Würde es sich um eine allgemeine Abgabe handeln, so müßten alle Bürger, gleichviel woher sie ihre Bürgerqualität ableiteten, zur Leistung herangezogen werden.

Mit den Hoheitsrechten des Abtes war aber nicht verbunden und demselben nicht zugehörend die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt Wil. Man würde fehl gehen, wollte man in dem Stadtherrn auch den Gerichtsherrn erblicken, in dessen Hand die städtische Gerichtsbarkeit vereinigt wäre. Die stadtherrliche Stellung umfaßte nur eine in ihren Ausflüssen durchaus beschränkte Hoheit bezüglich des Stadtgerichtes, welche mit der Stadtgründung selbst in Verbindung gebracht werden muß und mit der dort zugestandenen Wahl des Stadtrichters und dem spätern Zugeständ-

[1]) W. U. III. Anhg. Nr. 54.

nisse eines Teiles der Gefälle in ihrem ganzen Umfange durchaus erschöpft ist.

Zur richtigen Beurteilung dieser dem Stadtherrn zukommenden Rechte ist, wie schon betont, vor allem festzuhalten, — es ist dies ein Umstand von grundlegender Bedeutung — daß mit der Ansiedelung auf dem Herrschaftsgebiete der Toggenburger keine Unterstellung der Ansiedler unter die Gerichtsbarkeit der erstern verbunden war. Der Zweck der Stadtgründung, der in der Realisierung beidseitiger Vorteile erblickt werden muß, brachte die Ansiedler durch die Übernahme von Baugrund in ein gewisses Zinsleiheverhältnis zu dem Stadtgründer, das aber ihren persönlich freien Stand in keiner Weise beeinflußte. Bei diesen persönlich freien Leuten, welche bis anhin dem thurgauischen Landgerichte unterstanden, mußte bezüglich ihres engern Gerichtsstandes mit Rücksicht auf die nunmehr städtischen Verhältnisse ein engerer Zusammenschluß eintreten. Genossen nun auch die Herren von Toggenburg — was, obwohl uns eine direkte Verleihung nicht bekannt ist, bei der mächtigen Stellung derselben angenommen werden darf, — für ihren Grundbesitz die Exemtionsrechte, so konnten diese auf die Bürger der Stadt keine Anwendung finden, indem dieselben sich durch die Ansiedlung nicht in grundherrliche oder weltliche Vogtei begaben. Das alte Band der Zugehörigkeit zum angestammten Gerichtsverbande wurde für diese freien Leute nicht gelöst. Sie, die früher einer räumlich weitern Cente unterstanden, welche aber, der Entwicklung dieser Zeitepoche entsprechend, den engern Zusammenhang verloren haben mochte, wurden, gestützt auf das Stadtgründungsprivileg zu einer eigenen Hundertschaft zusammengedrängt, an deren Spitze entsprechend der Gerichtsverfassung der Schultheiß trat.

Durch das Stadtgründungsprivileg, das inhaltlich wesentlich als Marktgründungsprivileg erscheint, wird nun die Wahl des Schultheißen, die früher dem Gaugrafen unter Mitwirkung der ganzen Gemeinde zustand, dem Stadtherrn verliehen. Durch dieses Wahlrecht, das einen Teil der Hoheit des Stadtherrn ausmacht, wird aber der Schultheiß nicht Beamter des Stadtherrn; in seiner Funktion als Richter bleibt er vielmehr dem Landgerichte unterstellt. In seiner Hand finden wir das ordentliche Gericht in Sachen der niedern Gerichtsbarkeit, während bei dem Landgerichte, entsprechend seiner Entwicklung in jener Zeit, hauptsächlich die Strafgerichtsbar-

keit für Verbrechen, welche Todesstrafe oder auch andere peinliche Strafe an Leib und Ehre nach sich ziehen, stund. Dieser Zusammenhang mit dem Landgerichte und die gegenüber dem Stadtherrn unabhängige Stellung des Schultheißen als Stadtrichter, vermöge welcher derselbe als Träger der niedern Gerichtsbarkeit auftritt, wird schon in dem diesem Richter zugelegten Namen „Schultheiß" angedeutet. [1])

Vollends dargetan aber wird diese Unabhängigkeit durch den Umstand, daß der Schultheiß zu Wil allein als Stadtrichter tätig wurde; eine diesbezügliche Tätigkeit des Abtes, die mit der Stadt und ihrem Gerichte in Verbindung zu bringen wäre, ist uns nicht bekannt. Mit Rücksicht auf die öftere Anwesenheit des Abtes in Wil und die häufig vorkommende urkundliche Erwähnung desselben als Richter in Lehenssachen oder Angelegenheiten seines Stiftes, wäre jedenfalls auch ein Auftreten des Abtes als Stadtrichter wenigstens bei den Jahrgerichten verzeichnet, hätte ihm die niedere Gerichtsbarkeit zu Wil in der Stadt zugestanden. Einen weitern wichtigen Fingerzeig gibt die hohe Gerichtsbarkeit, die nachgewiesenermassen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht bei der Abtei, sondern bei dem thurgauischen Landgerichte stehend, im Laufe der Zeit in die Hände des Schultheißen überging und erst durch kaiserlichen Freiheitsbrief von diesem an den Abt resp. seinen Vogt den Hofammann übertragen wurde. Dieser Übergang hätte sich wohl kaum in angegebener Weise vollzogen, wenn der Abt im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit und der Schultheiß zu Wil sein Gerichtsbeamter gewesen wäre.

Berücksichtigt man ferner die im Laufe des 14. Jahrhunderts von Kaisern und Königen erteilten, auf das Gericht sich beziehenden Freiheitsbriefe, so tritt die vom Abte bezw. dem Stadtherrn unabhängige Stellung des Stadtgerichtes in noch deutlicherem Lichte hervor. Dem Rate und den Bürgern zu Wil erteilt König Ludwig die Gnade, daß sie nur vor ihrem Ammann — der Schultheiß wird hier ausdrücklich der Ammann der Bürger genannt — verklagt werden dürfen; wiederum den Bürgern der Stadt Wil und nicht etwa dem Abte von St. Gallen gibt 1348 König

[1]) Wir schließen uns hier der Ansicht von F. v. Wyß: „die freien Leute" p. 292 an; umsomehr als der Schultheiß urkundlich durchgehend Richter genannt wird. Vrgl. auch Privileg König Wenzels 1379. W. U. Nr. 1809.

Karl IV. das Recht, daß sie nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen (W. U. Nr. 1453); wäre dem Abte die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden, so würden ihm, als Gerichtsinhaber diese Freiheiten erteilt worden sein. Durch das Privileg König Wenzels werden Abt Kuno und seine Gotteshausleute von königlichen Hof- und Landgerichten befreit. Als Gotteshausstadt müßte nun die Stadt Wil, hätte der Abt daselbst die Gerichtsbarkeit inne, eo ipso in dieser Befreiung einbezogen sein; die namentliche Aufführung der Stadt Wil dagegen beweist uns, daß dieselbe bezüglich Gerichtsbarkeit eine Sonderstellung zu den Gotteshausleuten überhaupt einnahm, welche wir in der oben angeführten Zugehörigkeit zum Landgerichte erblicken müssen.

Daß der Schultheiß der Stadtrichter und als solcher der Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit war, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß der Abt als Stadtherr dem Gerichte des Schultheißen unterstellt ist, wie der Bürger, in dem Sinne nämlich, daß, wenn er einen Bürger rechtlich belangen will, er dies vor dem Gerichte des Schultheißen zu tun hat. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die schon 1379 von Abt Kuno als bisherige Sitte und Gewohnheit bestätigt wird. (Was wir och zu dekainem von Wil ze sprechen, gewinnenn da sol üns ains rechten benügen vor ünserm schulthaissen ze Wil als unzher sitt und gewonlich gewesen ist und sont i fürbas mit ain kainen andren gerichten niht uftriben).[1] Den Status quo sehen wir festgehalten in Art. IX des Vergleiches von 1401[2]) und wiederholt im großen Vertrage von 1492. Art. XI.[3]) Ebenso haben Fertigungen an den Abt, gleich wie an die Bürger, vor dem Schultheißengerichte zu erfolgen, wie der Abt denn auch seine Forderungen dort anzubringen hat. Der Stadtherr ist also in privatrechtlicher Hinsicht den Bürgern gleichgestellt; eine Ausnahme hievon finden wir einzig im Gericht um Geldschuld, wo Forderungen des Abtes bezw. des Gotteshauses allen andern vorgehen. („Ob sich hinfür zuo ewigen ziten begeb, das jemant sin guot in bott unnd hafft gelegt wurd unnd dieselbigen eim Gotzhus ouch schuldig weren das denn eins Herren bott unnd hafft vor mengklichem vorgan unnd daruß bezalt werden sol: doch das verbriwet Zinß unnd ver-

[1]) W. U. Nr. 1796.

[2]) W. U. Nr. 2218; A. H. W. fol. 33.

[3]) A. H. W. fol. 44.

briwet schulden, vor unverbriefften gan sollent.") Bei schuldigen Bodenzinsen, sie seien verbrieft oder nicht, prævalirt die Forderung des Abtes mit Bezug auf die mit Haft belegten Güter.[1])

Wir haben also in der Stadt Wil ein von dem Stadtherrn unabhängiges Gericht, das seinen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gerichtsverbande bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten hat. Mit dem Übergange der Stadt an das Gotteshaus St. Gallen wurde hierin keine Änderung geschaffen. Die diesem Kloster zustehenden Immunitätsrechte blieben für Wil ohne weitere Wirkung; die Stadt Wil, obwohl nun st. gallisch geworden, behielt ihre Eigenart in Bezug auf die Gerichtsbarkeit bei. Die Aufrechterhaltung der Zustände auch auf diesem Gebiete wird, wie bereits betont, in der die Übertragung der Stadt an die Abtei St. Gallen meldenden Urkunde W. U. Nr. 871 in dem Passus et villam, que vocatur Wila, cum omnibus eorum attinenciis et jure proprietatis, *sicut illa juste* possidebat vorbehalten und ausbedungen, wobei als nicht untergeordneter Umstand für die Beurteilung der Gerichtsverhältnisse in Betracht gezogen werden muß, daß diese Übereignung vor dem Landgrafen (comite provinciali) Ulrich von Kyburg erfolgte.

Wenn nun dem Stadtherrn die Gerichtsbarkeit als solche nicht zustand, fragt es sich, wie dann die in Fasc. 2. LXXXII a. a. O. sich findende Stelle: „Item es sind och alle Gericht, Zwing und Bann sin" zu erklären sei. In erster Linie muß bemerkt werden, daß obige in einem dem Kloster durchaus günstigen Sinne angeführten Gerechtigkeiten schon deshalb nicht zutreffen können, weil das hohe Gericht erst mit der Mitte des 15. Jahrhunderts an die Abtei gelangte und weil ferner, wie oben ausgeführt und später speziell mit Beziehung auf den Vertrag von 1525 noch einläßlicher erörtert wird, die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt zustand. Es muß die wörtliche Deutung obiger Satzung nicht bloß in Bezug auf das Gericht, sondern, wie wir gleich sehen werden, auch in Bezug auf Twing und Bann, als den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend, zurückgewiesen werden. Dadurch, daß das Gotteshaus St. Gallen die Hoheitsrechte über die Stadt erhielt, machte sich notwendigerweise auch eine gewisse Hoheit in Gerichtssachen geltend, die zunächst in der Wahl des Stadtrichters ihren Ausdruck fand. Erst in spä-

[1]) A. H. W. fol. 44. Vertrag 1492 Art. XX.

terer Zeit, als der ursprüngliche Gerichtsverband gelöst war, finden wir eine Appellation an den Abt, die aber merkwürdigerweise beim Jahrgerichte, das am meisten Anlehnung an die alten Zustände sich erhalten, ausgeschlossen war. Über diese Appellation und dem damit verbundenen Begnadigungsrechte, das übrigens eher mit der Entwicklung der Ratsverfassung in Verbindung zu bringen ist, wird unten die Rede sein.[1]) Die oben angeführten angeblichen Gerechtigkeiten an Gericht, Twing und Bann sind für deren richtige Erklärung mit dem am gleichen Orte sich findenden anschließenden Passus in Verbindung zu bringen: „Item es gehörend och ainem herrn all fräflinen." Obwohl nicht Gerichtsherr im eigentlichen Sinne, bezog der Abt von den Gerichtsgefällen seinen Teil. Wenn in obigem Fasc. 2 dem Abte alle Gefälle zugeschrieben werden, beruht dies auf einem Irrtum, denn in eben demselben Fasc. wird ausgeführt, daß dem Abte wie der Stadt und auch dem Schultheißen zu seinem Teil die Bußen und Frevelgelder zugehören sollen, wie wir denn in der Folge diese Zweiteilung mit Ausnahme des hohen Gerichtes festgehalten sehen.

Dieses Anrecht des Abtes auf die Gerichtsgefälle muß auf die hoheitliche Stellung zurückgeführt werden, bei der es den Äbten weniger um Betonung einer beschränkten Machtfülle, als um Schaffung und Erhaltung einer sichern Einnahmsquelle für ihre gar oft leere Klosterkasse zu tun war. Hätten die Äbte wirklich die Gerichtsbarkeit besessen und wären ihnen alle Bußen und Strafgelder zugeflossen, so würden sie dieselben wohl kaum preisgegeben haben, umsomehr, als wir gerade im 15. Jahrhundert das Bestreben, die Einkünfte des Klosters auf Kosten der Bürger möglichst zu vermehren, stark in den Vordergrund treten sehen. Durch die Unterstellung unter die Herrschaft des Gotteshauses St. Gallen mag die Tendenz, die Gerichtsorganisation in der Stadt Wil derjenigen der äbtischen Lande ähnlich zu gestalten, als selbstverständlich erscheinen. Als das Resultat eines derart zur Geltung gekommenen Strebens ist es wohl zu betrachten, wenn in der Folge eine Gleichstellung des Gotteshauses mit der Stadt Wil im Bezuge der Gerichtsgefälle Platz griff, wobei dann dem Schultheißen, dem dieselben früher im ganzen Umfange zu Handen der Stadt zufielen, ein Teil derselben vorbehalten wurde, was jedenfalls mit der in seiner Hand

[1]) St. A. lib. Nr. 90 fol. 842.

liegenden niedern Strafgerichtsbarkeit in Verbindung gebracht werden muß. Diese Gleichstellung tritt dann auch in Gegensatz zu der, bei den unter geistlicher Herrschaft stehenden Vogteien sich zumeist findenden Anordnung, daß diese Gefälle zu 2 Teilen dem Gotteshause zufallen sollen. Also auch hier geht wieder der Zusammenhang des Wiler Stadtgerichtes mit der öffentlichen Verfassung hervor.

Nur in dem Sinne eines dem Abte zustehenden Wahlrechtes des Schultheißen und dem mit der Stadt gleichberechtigten Bußen- und Strafgelderbezug ist die obige Bestimmung, welche dem Abte Gericht, Twing und Bann zuspricht und die Bußen zusichert, zu verstehen und nur in diesem Sinne kann man bis zum Übergange der hohen Gerichtsbarkeit an den Abt, welcher Wechsel jedoch die niedere Gerichtsbarkeit, als der Stadt zustehend, in keiner Weise beeinflußte, von einer Gerichtshoheit des Stadtherrn sprechen.

Nicht mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenhange, wohl aber nach Maßgabe seines Inhaltes, als Ausfluß der durch die Stadtgründung erlangten Hoheit, ist das dem Abte zugesprochene Twing- und Bannrecht zu betrachten. (Item es sind och alle Gericht, Zwing unnd Bann sin.)[1] Bei Beurteilung dieser Befugnis und ihrer nähern Umgrenzung ist vor allem die städtische Entwicklung nicht aus dem Auge zu lassen. Die tatsächlichen Verhältnisse lassen für die Stadt Wil unter Twing und Bann nicht alle jene Befugnisse zusammenfassen, wie wir sie für gewöhnlich in dem habsburgischen Urbar und den Dorfoffnungen der nähern Umgebung niedergelegt finden.

Vor allem muß hier betont werden, daß die gewöhnlich unter Twing und Bann verstandene Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen, die ehemals den freien Dorfgenossen zugestanden hatte, — also Art und Weise der Holznutzung, der Weide auf Gemein- und Privatland zu bestimmen, über Herstellung der nötigen Zäune und Wege, der Wässerung ɀc. zu wachen, — bei der nachmaligen Bürgerschaft der Stadt verblieb. Es macht dies in der ersten Zeit eine wesentliche, ihr allein zustehende Tätigkeit der Stadtgemeinde aus, in der wir die umgebildete alte Markgenossenschaft zu erblicken haben. Wenn

[1] Gewohnheiten und Rechte des Gotteshauses zu Wil. St. A. Rubri LXXXII Fasc. 2. (A. B. C.)

nun auch diese Befugnis in erster Linie der Stadtgemeinde zustand, ist damit nicht gesagt, daß der Abt, gestützt auf den Grundbesitz des Gotteshauses, nicht befugt gewesen wäre, hierin auch mitzusprechen. Seine Stellung kann mit Rücksicht auf diese ungebildete Markgenossenschaft höchstenfalls als die eines primus inter pares bezeichnet werden, die jedoch durch die Eigenschaft als Stadtherr eine etwelche Stärkung erfahren haben mochte, so daß sich mit der Zeit ein gewisses abgegrenztes Mitverwaltungsrecht desselben herausbildete. Es darf dies nach dem Wortlaute des obigen Urkundenstükkes in Fasc. 2, das die Erteilung der Hirtenämter dem Hofammann, allerdings unter Vorbehalt eines Vorschlagsrechtes der Bürger, diesen hinwiederum die Bestellung eines Weibels und eines Försters zuerkennt, als sicher angenommen werden. A. „Item es lichet och aineß Herrn hofammann die hirtenämpter dem für den die burg bittend und setzend die burger ainen Waibel und ainen Vorster.“ Es kann sich hiebei jedoch nur um einen vorübergehenden Zustand handeln, der wahrscheinlich in Verbindung zu bringen ist mit der Regierung des auf die Rechtsamen seiner Abtei eifersüchtigen Abtes Kuno, unter dem es zum Aufstande kam. Mit der im Anschlusse an genannten Auflauf den Bürgern erteilten Anerkennung ihres ausschließlichen Eigentums an der Allmende im Jahre 1413 [1]) fällt diese Mitwirkung dahin.

In Aufstellung der Stadtsatzungen des 15. Jahrhunderts, soweit sie die Allmende betreffen, werden die Bürger, was bei den übrigen Gebieten der Stadtverwaltung nicht der Fall ist, allein tätig. Unter Twing und Bann des Abtes haben wir hier vielmehr das Aufsichtsrecht über Weinschenken, Müller und Bäcker zu verstehen, ein Recht, das auch dann noch zum Teil im ausschließlichen Besitze des Abtes verblieb, als die Stadt Wil auf fast allen Gebieten eine ziemlich selbständige, oder doch zum mindesten gleichberechtigte Stellung sich erworben hatte. In der gleichen Weise, wie es 1413 durch Vergleich geregelt wurde, erhielt dieses Aufsichtsrecht Aufnahme im großen Vertrage von 1492. Art. XIII. Erst 1650 (Verglich Art. 16) wird der Stadt bezüglich der Tavernen ein Mitverwaltungsrecht zuerkannt. „Item von Winschenken unnd Brot vail ze habent frömder lüten, in unser Gotzhus Statt ze Wil, daz die Winschenken daselbs herumb, daz frömd lüt in

[1]) A. H. W. fol. 34.

derselben Statt nit Win schenkint zwölff mut Kernen und die Brotbecken, darumb daz Frömdlüt daselbs nit Brot vail habint ouch zwelff mut Kernen Wilermesses, jehrlich geben söllint ainem Herren unnd Abt oder ainem Pfleger des obgenanten unsers Gotzhus ze Sant gallen, än verziehen unnd hindernuß, uff die zil als vormals gewonlich gewesen ist, unnd daz ouch dieselben zwai Aempter hinfür nit höher gestaigt, noch an der summ gemindret werdint, Sy fundent denn ains Herren Gnad darinne abzelassint." Die Stadt ist befugt, gegen jährliche Entrichtung von 24 Muth Kernen ihrerseits diese Ämter in den Bereich ihrer Verwaltung zu ziehen.[1]) Die Mühlen zu Wil gehören dem Gotteshause zu und sind Zwingmühlen. Die Bürger der Stadt haben ihr Getreide, später wenigstens einen Teil desselben, dort mahlen zu lassen. Art. 11 des Richtungsbriefes von 1401[2]) setzt den Mahllohn fest: „Item das alle die so jetzt ze Wil seßhafft sint oder hienach da seßhaft werdent, in unsers Gotzhus Mülinen, die ze Wil gelegen sint, von ainem Mut Kernen ze mallen nit mehr ze Lon geben sont, dann ain imi Kernen unnd uns öch des darvon ze Lon benügen sol, wan öch daz also von alter gewesen unnd herkomen ist."

Mit diesen Befugnissen aus Twing und Bann zusammenhängend oder doch denselben gleichzustellen, sind die Rechte, die dem Abte in seiner Eigenschaft als Marktherr zukommen. Der obige Fasc. 2 faßt diese in den Bestimmungen zusammen: „Item eß gehören ouch alle gewicht, alle meß einem herrn zu; Item eß lichet ouch ein herr den Ellenstab umb einen zinß, wem er will." (A) Von den Krämern, die außer ihren Häusern feil halten, nimmt der Abt den Bankschilling; die Metzger, Ledergerber und die Salzhändler geben ihm das Wysat.[3])

Wie es sich mit der Zollgerechtigkeit, die ursprünglich jedenfalls auch dem Abte zugestanden, verhält, wird des Nähern bei der Behandlung des Rates ausgeführt. Hier sei nur betont, daß die Mitwirkung der Stadt auf eben genanntem Gebiete zunächst, wenn

[1]) A. H. W. fol. 34.

[2]) W. U. Nr. 2218; A. H. W. fol. 33.

[3]) Item es nimpt ouch ein herr bankschilling von allen denen, so ußerent ihren häußeren vail hand, ainest in dem Jahr, eß syen Schuhmacher, Krömer oder Ledergerwen. Item es nimpt ouch ein herr von denne, die Salz vail hand undt von den Metzgern und von den die selber läder gerwent, jetlichem 3 Schilling Pfennig ainest in dem Jahr, daß heißet Wisat. (Fasc. 2 B.)

auch nicht ausgeschlossen, so doch eine untergeordnete war; eine Änderung dieses Zustandes erfolgte 1472 mit der Errichtung des sogen. Gemeinamtes, auf das wir unten näher eintreten. Die hieher gehörenden Rechte des Abtes finden sich in der am 29. Sept. 1356 zu Prag ausgefertigten Urkunde Kaiser Karl's IV. zusammengestellt. Dieser Kaiser bestätigt dem Abte Hermann von St. Gallen alle Rechte und Freiheiten seines Gotteshauses, besonders die, daß er und seine Nachkommen „münzmeister, zoll, brotschouver, winschatzer, kornschatzer, den raiff unnd alle Gewicht, das kornmäß, das salzmäß unnd das wynmäß unnd den elnstab haben, nyeßen, besetzen unnd entsetzen unnd ouch rechtvertgen sullen, als von alter recht unnd gewonlich gewesen ist, doselbist in der stat zu sant Gallen unnd ouch zu Wil in der stat ꝛc." [1]) Diese Freiheitsbestätigung wird dem Abte Georg durch denselben Kaiser Karl IV. wiederholt. [2]) König Wenzel belehnt den Abt von St. Gallen, Kuno von Stoffeln, 1379 mit den Temporalien und bestätigt ihm alle Rechte und Privilegien (daß wir ꝛc. . . . . unnd im ouch seine pfantschafft, vogtei, zoll unnd alle recht, die er in der stat zu Sand Gallen, zu Wile . . . . . als er die und sein vorvarn . . . . von unsern vorvarn Romischen keisern unnd kunigen redlichen herbracht haben, bevestigen unnd verneuven wolten). [3])

Aus sämtlichen Freiheitsbriefen ist ersichtlich, und der obige Fasc. 2 bestätigt es, daß es sich bei diesen Befugnissen um altes Recht und Gewohnheit des Gotteshauses bezw. des Abtes handelt. Wie weit im Laufe der Zeit diese Befugnisse zu gunsten der Stadt Schwächung oder Änderung erfuhren, werden wir unten sehen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß durch die im Laufe des 15. Jahrhunderts sich vollziehende Verfassungsänderung die Rechte des Abtes eine erhebliche Einbuße erlitten, soweit dies nicht schon vorher geschehen war. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß die aus Twing und Bann und aus den, mit denselben zusammenhängenden Gerechtigkeiten sich ergebenden Gebote und Verbote, ursprünglich vom Abte allein ausgehend, mit der Wende des 14. Jahrhunderts schon eine Mitwirkung der Stadt als bestehend voraussetzen, wie denn auch die festgesetzten Bußen zu gleichen Teilen dem Abte und der Stadt zufallen. „Item es ist och gewonlich zu Wil", lesen wir

[1]) W. U. III. Anh. Nr. 54.
[2]) W. U. Nr. 1682.
[3]) W. U. Nr. 1807.

i. o. Fasc. 2 a. a. O., „was man gebüt unnd gepott tut nach ains herren Rat daß gepüt man an 3 Schillig Pfennig ainem herren an gnad, 3 Schillig Pfennig an die statt; eß sig von hernachgepieten von spiel oder daz man frömd lüt nid enthalt oder man noch Stubi nit win geb oder daz niemand dem andern nütz inbind, denn 1 Schillig Pf. was man somlicher gepot tut, daz mag aber ain herr sinem Schultheißen woll empfehlen und gewalt geben."

Mit Twing und Bann jedenfalls in einem gewissen Zusammenhange stehend oder dann aus den Hoheitsrechten sich ergebend, ist das Jagd- und Fischregal zu betrachten, welches 1433 als Gegenstand einer Bestätigung seitens des Kaisers Sigmund erscheint (unnd darzu auch den Wildban und Fischentzen zu Appentzell, ze Wil unnd anderswo in desselben Gotzhuß Gerichten unnd Gebieten, als fern Er unnd sein Gotshuß das von alters her unnd mit Recht herbracht haben, zu uernewern ꝛc.)[1]) Es scheint gerade diese Bestätigung, sowohl an und für sich, als durch ihren Wortlaut ein weiteres Moment für unsere Annahme zu bilden, daß Twing unnd Bann in Wil aus dem öffentlichen Rechte hervorgegangen sein muß.

Fassen wir nun alle diese erwähnten Rechte und Befugnisse zusammen, und würdigen wir die durch dieselben in einer Hand vereinigte Machtfülle, so wird es leichtbegreiflich, daß die Äbte, wenn sie auch auf die niedere und hohe Gerichtsbarkeit verzichten mußten, sich als die Herren der Stadt betrachteten und als solche auftraten. Nur ungern mochten sie sich eine Stadt, welche ihrer Stellung als Landesherrn mannigfache Vorteile brachte, entziehen lassen; die wechselvollen Kampfeszeiten zu Ende des 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts zeigen klar, welch' großen Wert sie auf diesen Besitz legten. Eifrig mußten sie daher auch jede Gelegenheit ergreifen, die Freiheiten und Rechte ihrer Stadt speziell gegenüber dem Reiche zu wahren und zu mehren. Die Tätigkeit der Äbte in dieser Hinsicht, welche allerdings mehr den eigenen Vorteil, als denjenigen der Stadt, die hiezu den Anlaß gab, im Auge hatte, wurde gekrönt durch die Erlangung der hohen Gerichtsbarkeit.

Diesem begreiflichen Streben der Stadtherren trat aber im Laufe des 14. Jahrhunderts der zunehmende Freiheitssinn der Bürger mit immer stärker werdender Macht in die Wege und ihm ver-

---

[1]) A. H. W. fol. 25.

mochten auch die jeweiligen Stadtherren keinen nachhaltigen Widerstand mehr zu leisten; stadtherrliche Rechte um stadtherrliche Rechte verschwanden oder erfuhren eine Schmälerung, — wir erinnern hier beispielsweise an die verschiedenen Steuerbefreiungen; an das von der Bürgerschaft erlangte Recht, Bündnisse schließen zu dürfen; an die Überlassung von Immi, Bankschilling, Ellenstab ꝛc. von 1472; an die den Bürgern zugestandene Wahl des Schultheißen und der Räte — so daß der diese Periode abschließende Vertrag von 1492 eine empfindliche Bresche in der Machtfülle des Stadtherrn bedeutet.

§ 12. Beziehungen des Stadtherrn zur Stadt. Der Hofammann.

Bei der eigenartigen Stellung, welche dem Stadtherrn vermöge seiner Eigenschaft als Landesherr und Vorsteher einer an einen bestimmten Sitz gebundenen, klösterlichen Genossenschaft zukam, war ein ständiger Aufenthalt desselben zu Wil ausgeschlossen. Es bedurfte daher eines Mittelgliedes, welches die Rechtsamen des Stadtherrn bezw. des Gotteshauses gegenüber der Stadt und den Einflüssen Dritter überwachte und vor allem den richtigen Bezug der Gefälle besorgte. Dieses Mittelglied war notwendigerweise ein vom Stadtherrn gesetzter Beamter. Wohl als unveränderter Fortbestand der Verhältnisse, wie sie unter den Toggenburgern obwalteten, ist es zu betrachten, wenn im 13. Jahrhundert der Schultheiß zu Wil als dieser Beamte des Stadtherrn, bezw. des Abtes erscheint. Es handelt sich hier um eine eigenartige Doppelstellung, wonach dieser Schultheiß als äbtischer Verwaltungsbeamter einer-, und als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, als Stadtrichter anderseits erscheint. Dieser Zustand erhält sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in welcher Zeit, hervorgerufen durch die Verfassungsänderung, die Funktionen des äbtischen Verwaltungsbeamten zu Wil an den in dieser Zeit auftauchenden Hofammann übergehen, während der Schultheiß, in seiner Eigenschaft als Stadtrichter verbleibend, mit der Bildung des Rates aus seiner eigentümlichen Mittelstellung zwischen Abt und Stadt heraus an die Spitze des städtischen Gemeinwesens tritt.

Wenn nun hier vom Schultheißen die Rede ist, so geschieht dies nur mit Rücksicht auf seine ausschließliche Stellung als äbtischer Beamter bis zu seiner Ablösung durch den Hofammann.

Urkundlich tritt uns der Schultheiß von Wil zum ersten Male in einem Verpflichtungsbriefe Abt Walthers (1239—1244) und des Propstes Burkhard entgegen. Eberhard, der Schultheiß von Wil, wird von dem Abte neben dem Küchenmeister Rudolf und verschiedenen Edelleuten als Geisel gestellt [tamdiu se recipient (obsides juratos) in civitatem S. Galli].[1]) Ohne irgend welche weitere Angabe wird dann 30 Jahre später der Schultheiß als Klosterbeamter namentlich aufgeführt. In dem Verzeichnisse der Verpflichtungen und Leistungen der Beamten aus der Zeit des Ablebens Abt Berchtolds 1272 wird unter den letztern auch der scultetus de Wile genannt. In festo Andree debet scultetus de Wile habere 1522 modios tritici, de domino de Griezinberc 20, et debet adhuc computari *sumptus ipsius anni;* in dominica Jubilate debet 128 lb et 50 m.; quarum 43 pertinent ad computationem Scribe et iste Hugo 4 m.; Rufus 14 m.; Staphili 1; de horreo 1; *civitas* 4; Waltherus 5 et dimidiam etc. Summa 84 et dimidiam.[2])

Wie aus dieser Note hervorgeht, hatte der Schultheiß als Funktionär des Abtes für diesen die Gefälle einzuziehen und an bestimmten Tagen zu entrichten. Der Umstand, daß die civitas ausdrücklich neben andern als Bezugsquelle genannt wird, läßt ihn noch deutlicher in seiner Stellung als Verwaltungsorgan des Abtes hervortreten. Als solches stund er auf der Stufe der Ammänner, die nur die Beamten ihrer Herren waren, von denen sie auch besoldet wurden.[3]) Wir finden nun auch wirklich in dem obgenannten Verzeichnisse den Wiler Schultheißen neben dem Marsalcus de Raprehtswiller, neben dem Ammann, minister de Ravinspurch, dem Minister von Huntwiller. Unter den verschiedenen Beamten dürfte er einer der Bedeutenderen gewesen sein; es ist dies schon deshalb anzunehmen, weil er, wie wir gesehen, neben verschiedenen Edelleuten als Geisel gestellt wird und öfters als Zeuge in ebensolcher Verbindung in den Urkunden erscheint. So finden wir 1284 bei einer zu Wil erfolgten Güterauflassung, seitens des Grafen von

[1]) W. II. Nr. 890, anno 1244.
[2]) W. II. Anhang III. Nr. 57.
[3]) I. v. Arx a. a. O. I p. 446.

Toggenburg an Abt Wilhelm, neben Ulrich von Ramswag Schultheiß Cunrat von Münchwil als Zeugen [1]), ebenso 1294 den Schultheißen Rudolf der Spiser bei einer durch den Abt erfolgten Verpfändung [2]); 1296 Rudolf der Spiser neben dem Ammann von St. Gallen, also zu einer Zeit, zu der die Stadt Wil gar nicht existierte, wohl aber das Kloster St. Gallen noch Grundbesitz zu Wil hatte. Wir haben hier einen deutlichen Hinweis auf oben bezeichneten Charakter der Stellung des Schultheißen zu Wil, weiterbekräftigt durch Urkunde W. U. Nr. 1144 (anno 1299), in der Rudolf der Schultheiß zu Wil als fidejussor (Bürge) erscheint. Bei einer 1306 vor sich gegangenen Veräußerung von 2 Gärten und einer Wiese zu Wil durch Abt Heinrich von St. Gallen ist Zeuge und siegelt Rudolf, der Schultheiß zu Wil neben Cunrat dem Leutpriester; Vergl. W. U. Nr. 1167 (anno 1307) Rudolfus, scultetus noster in Wila; Nr. 1169 neben Walther Lesti Caplan, Wilhelm von Swarzinstein, Johanns der Goldschmidt; Nr. 1189 (anno 1309) Rudolf der Spicher; 1209 (anno 1313) Rudolf der Schultheiß von Wile: Nr. 1216 (anno 1314) Rudolf der Alt-Schultheiß und Sifrit der Schultheiß.

Aus diesen verschiedenen Zeugnissen geht dann auch hervor, daß, was für seine Stellung bezeichnend ist, der Wiler Schultheiß dem Ministerialenstande angehörte; begründet wird diese Ansicht ferner durch W. U. Nr. 1388, durch welche dem Schultheißen Johann von Littenhaid zu Wil der Besitz eines Zinslehens (von unserm gotzhus unnd von uns von unser kilchen wegen ze sant Peter) in der Stadelgasse in der niedern Vorstadt bestätigt wird. Dieses Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Gotteshause und der Kirche, deren Patronatsrecht auch beim Gotteshause steht, legt den Gedanken nahe, den Schultheißen in seiner hier besprochenen Stellung mit dem bei Goldast (Vergl. Periode I. p. 9) genannten Vicarius des Gotteshauses in Verbindung zu bringen.

Die dem Abte zustehende Wahl des Schultheißen als Stadtrichter, wie wir sie oben kennen gelernt, hat jedenfalls außer in dem dort angeführten Grunde nicht zum geringsten Teile ihre innere Veranlassung in dem Umstande, daß in dem Schultheißen gleichzeitig ein stadtherrlicher Beamter oder Vogt zu erblicken ist. Wir sehen dementsprechend mit der Änderung in seiner Stellung,

[1]) W. U. Nr. 1039.
[2]) W. U. Nr. 1085.

d. h. mit der erfolgten Ablösung durch den Hofammann, auch alsobald die Bürgerschaft ihren Einfluß auf die Wahl des Schultheißen geltend machen. Die Beamteneigenschaft des Schultheißen macht es dann auch erklärlich, daß der Schultheiß bis zu Ende des 14. Jahrhunderts nicht als Mitglied oder Haupt der Gemeinde der Bürger erscheint, vielmehr den Reihen der äbtischen Ministerialen angehört. Der Abt bezeichnet ihn auch ausdrücklich als seinen Schultheißen[1]) und sieht sich auf Drängen der Bürgerschaft sogar veranlaßt, auf das Recht seines Schultheißen, jederzeit ein Roß auf die Bürgerweide treiben zu dürfen, zu verzichten[2]), was, vorausgesetzt, der Schultheiß wäre Bürger gewesen oder hätte als deren Vertreter an der Spitze der Bürgerschaft gestanden, sich wohl kaum denken läßt. Die Rolle, die ihm bis zum genannten Zeitpunkte mit Rücksicht auf die Stadtgemeinde zugeteilt werden muß, ist vielmehr die eines Bindegliedes zwischen Abt als Stadtherr und der Bürgerschaft als Stadtgemeinde.

Spuren dieser Stellung des Schultheißen, wenn sie auch nachweisbar schrittweise umgestaltet wird, finden wir bis zu Ende des 14. Jahrhunderts, ja noch in einer Zeit, als sein Nachfolger in den besprochenen Funktionen, der Hofammann, bereits auftritt. Es handelt sich hiebei allerdings um eine Tätigkeit, die möglicherweise mit der noch nicht völlig ausgeschiedenen Gerichtsbarkeit des Stadtrichters in Verbindung zu bringen ist. Wir haben hier die Fertigung von Lehengütern durch den Schultheißen, wie sie noch 1392[3]), und in Verbindung mit einer Gemeinderschaft noch 1405[4]) erfolgte, im Auge, eine Tätigkeit, welche wir 1492 dem Stadtgerichte naturgemäß entzogen sehen.

Mit der durch die Einführung der Ratsverfassung vor sich gegangenen Umwälzung auf dem Gebiete der innern Organisation machte auch der Schultheiß eine tiefer gehende Umwandlung durch, deren nähern Vorgang wir unten bei der Behandlung des Rates kennen lernen werden. Es genügt hier zu betonen, daß in die Stellung des Schultheißen, soweit dieselbe den Charakter eines äbtischen Beamten hatte, nunmehr ein anderer Funktionär des Abtes

---

[1]) W. U. Nr. 1167; a. 1307.

[2]) W. U. Nr. 1355; a. 1334.

[3]) W. U. Nr. 2030.

[4]) W. U. Nr. 2355.

tritt, der Hofammann, als eigentlicher Geschäftsträger zwischen Stadtherrn und Stadt.

Zum ersten Male geschieht dieses Hofammanns Erwähnung 1387, zu welcher Zeit der Hofammann zu Wil, Johann Iberger, vom Schultheißen daselbst die Erlaubnis verlangt, in der Stadt Gäste heften und verbieten zu dürfen, gegen das Zugeständnis seinerseits, allen Bürgern vor dem Stadt-Wilischen Gerichte zu Recht stehen zu wollen. Es wird ausdrücklich betont, daß dieser Hofammann zum Gesinde des Abtes von St. Gallen gehöre.[1])

Fanden früher vielfach vor Schultheißengericht Güterübereignungen an das Gotteshaus, d. h. an den Abt, direkt statt, ohne Mithülfe oder Teilnahme einer Drittperson, so ist es fürderhin der Hofammann, der als Mittelsperson jeweils tätig wird. Als derartiger Vertreter des Abtes erscheint 1397 (Oktober 22.) der Hofammann zu Wil, Heinrich Vorhuser, vor Schultheißengericht. Margret Trunger schenkt dem Abte Kuno ein Gärtlein in der obern Vorstadt; sie gibt „die aigenschaft an dem obgenanten gärtli — ledklich uf an des gerichtes stab hin zu Hainrich Vorhusers, hofammanns ze Wil handen, an statt unnd im namen des obgenanten abt Cunen.“[2]) Als Amtmann des Abtes hat er mit dem Stadtgerichte als solchem nichts zu tun; wie der Abt, so hat er als sein Beamter die Bürger nur vor dem Gerichte des Schultheißen zu belangen. Es geht dies hervor aus dem mehrberührten Richtungs- und Vergleichbriefe von 1401: Art. XI „Item, waz ain hoffamman ze Wil ald ander Gotzhus Amptlüt ald jemand andrer von des obgenanten unsers herrn Abt Cuonen ald von unsern ald unser nachkommen wegen mit jeman der ze Wil seßhaft ist, ze schaffen hant oder gewinnent, darumb wir rechtens nit enberen went, daz wir da nieman frömden ab dem Land zuo dem Gericht gebieten, rüffen noch bieten sollen wan daz wir unnd unser Amptlüt, unns allweg ains rechten ungevarlich von inen sont lässen benügen, under unnd vor den Mannen, die man dann je usser der Statt ze Wil, zuo dem Gericht gehaben mag, an gevärd ꝛc.“[3])

Untersuchen wir nun die Stellung des Hofammanns genauer, so ergibt sich, daß auf ihn die Funktionen des stadtherrlichen Beamten übergegangen sind, welche Eigenschaft in dem das hohe Ge-

[1]) W. U. Nr. 1975.
[2]) W. U. Nr. 2139.
[3]) W. U. Nr. 2218.

richt betreffenden Privilegium Kaiser Friedrichs III. durch die Benennung des Hofammanns, als des Abtes und des Gotteshauses Vogt zu Wil, in bezeichnender Weise zum Ausdrucke gebracht wird.[1]) Der Hofammann erscheint hiernach als der stadtherrliche Vogt. Wenn er in dieser Stelle auch als Richter zu Wil bezeichnet wird, so ist zu bemerken, daß sich diese Tätigkeit nicht auf die Stadt bezieht, wie schon oben angedeutet und später eingehender erörtert wird. Es handelt sich hier vielmehr, einerseits um die Gerichtsbarkeit in Lehenssachen und anderseits um diejenige über die familia des Hofes, die dem Hofe zu Wil unterstellten Besitzungen des Gotteshauses außerhalb des Stadtgebietes, die Gemeinden des spätern sogen. untern oder Wileramtes, wie das Berggericht und das Gericht zu Rickenbach, in welchen die dem Gotteshause zustehende niedere Gerichtsbarkeit durch den Hofammann zu Wil verwaltet wurde.[2])

Für die Stadt Wil kommt nur die Eigenschaft eines stadtherrlichen Beamten, eines Klostervogtes in Betracht, will man die Bedeutung des Hofammanns in richtiger Weise würdigen. In der Tat sehen wir denn auch durch vertragliche Vereinbarung dem Hofammann den Bezug von Gefällen übertragen, welche wir oben mit der Hoheit des Abtes, als Stadtherrn in Beziehung brachten. Nach dem Vergleiche von 1401 Art. X hat er von des Gotteshauses wegen von den Metzgern, Ledergerbern, Salzleuten und andern Handwerkern, welche von altersher dem Gotteshause „Wisatt" gegeben, ein Wisat zu nehmen.[3]) Gleich diesen Gefällen werden auch die übrigen Abgaben, welche aus der Hoheit des Stadtherrn fließen, unter der Aufsicht und Verwaltung des Hofammanns gestanden haben. Einläßlichere Nachrichten über diese Betätigung des Hofammanns zu der in Frage stehenden Zeit fehlen uns; doch ist die-

---

[1]) A. H. W. fol. 28. Kaiser Friderichs verleyhung deß Bann über das Bluott in der Statt Weyl etc. Anno 1463. — Und uns (Kaiser) darauf demuticlich anrüffen und bitten lassen, das wir auch von sein, als verwesers (Ulrich) unnd deß benanten Gotzhauß wegen hannsen im houve, sein und des Gotzhauß Richter und vogt zu Wil den Bane über das Blute etc. . . . . zu verleyhen geruchten.

[2]) Vergl. W. U. Nr. 2257.

[3]) W. U. Nr. 2218.; A. H. W. fol. 32. Item, daz ain hoffamman ze Wil, von des Gotzhus wegen, von den Metzgern, Ledergäerwen, Saltzlüten unnd von andren Anwerken ze Wil, die dem Gotzhus von alter Wisatt geben hänt, jeklichs Jars ain Wisatt nemen sol und wenn aber zwen Mann ain Antwerk tribent, die baid in ainer kost sint, unnd uff ainem bank vail hänt, von denselben zwain Mannen sol uns unnd ainem Hoffamann von des Gotzhus wegen aines Wisat jekliches Jahres benügen.

selbe als sicher anzunehmen, umsomehr als diesbezüglich der Schultheiß in keiner Weise bemerkbar wird.

Damit jedoch ist die Tätigkeit des Hofammanns als Beamter des Abtes keineswegs erschöpft; dieselbe nimmt vielmehr in der Folge einen solchen Umfang an, daß wir in demselben den ständigen Vertreter des Abtes im Stadtregimente erblicken müssen, wodurch dann auch die vor sich gegangene Änderung in der Stellung des Schultheißen deutlich beleuchtet wird. In dem Vertrage Abt Ulrich's VIII. mit Schultheiß, Rat und Bürgern zu Wil wegen des hohen Gerichtes nämlich erhält der Wirkungskreis des Hofammannamtes gegenüber der Stadt eine genaue Umgrenzung. „Und ist zwüschen uns gar aigenlich beredt und uffgesetzt worden, das der obgenant Hannß im hoff unser hofamann, unnd alle sin nachkomen hofämen, die Wir zuo Wil setzen unnd haben, in den klainen Rät daselbst gän, unnd da by andern Rats Mannen sitzen, unnd des Rats hinfür ewigklich sin unnd haissen, unnd alle Jar, so wir ainen Schulthaissen unnd Rat setzent, sweren unnd tuon sol, als ain andrer Rats Man ungevarlich." [1]) Der Hofammann wird also als Vertreter des Abtes in den Rat der Stadt abgeordnet, über dessen Tätigkeit er dem Abte zu referieren hat; seine Anwesenheit ist aber nicht bloß eine passive; es wird, wie wir später sehen werden, dem Hofammann auch eine Stimme zuerkannt, ein Umstand, der in künftigen Zeiten zu verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen dem Abte und der Stadt führt. Dadurch, daß er mit den Räten den Amtseid zu schwören hat, wird er denselben gewissermaßen gleichgestellt; in gewisser Beziehung zeigt sich sogar eine Vorzugsstellung desselben, indem er schon bei der jeweiligen Wahl des Rates als Funktionär auftritt. In obgen. Fasc. 2 LXXXII finden wir in einem aus den Jahren 1463—1491 stammenden Verzeichnisse der Rechte des Gotteshauses zu Wil für die Wahl von Schultheiß und Rat die Bestimmung: „Daß hinfür zwen erber man dez rats, deren ainer ain hofammen sin sol unnd ain geschworner stattschriber oder sin supstitut, die wal ainß schulthaisen innemen unnd wenn der Schulthaiß also erwelt ist, denn söllent der Schultß unnd aber der geschworn stattschriber unnd noch zwen erber bürger, deren ainer aber ain hofamann sin sol, die sie zu innement, die Wal der Räten innemen." Die Mitwirkung des Hofammanns in Erledigung der Ratsgeschäfte

[1]) A. H. W. fol. 29b.

wird im großen Vertrage von 1492 Art. XVII ausdrücklich festgelegt. Es wird dort bestimmt, daß hinfür Schultheiß und Rat, mitsamt einem „Vogt des Richs unnd einem Hofamann, die da allweg des Rats" Bot und Verbot bis an 1 Pfd. Pfennig aufstellen dürfen. Der Hofammann hilft demnach von Amtes wegen mit bei der Verwaltung, bei Eintreibung von Steuern, Umgeld, Wachtgeld, den städtischen Abgaben; bei Verbannung aus der Stadt, ꝛc.[1])

Haben wir auf der einen Seite mit der Einführung der Ratsverfassung eine gewisse zur Geltung gelangende Selbständigkeit der Stadt zu konstatieren, so müssen wir anderseits in der vertraglich geregelten Teilnahme des Hofammanns an den Kompetenzen des Rates ein von der Stadtherrschaft absichtlich festgehaltenes Gegengewicht erblicken, das sich von dem früheren stadtherrlichen Einflusse nur durch die äußere Erscheinungsform unterscheidet. Der Bürgerschaft mußte diese stete Kontrolle von seiten des Abtes ein Stein des Anstoßes sein. Es bietet sich in der Folge wiederholt Gelegenheit, die Anstrengungen der Bürgerschaft zu beobachten, welche dahin zielten, die Mitwirkung des Hofammanns in städtischen Angelegenheiten zu beschränken oder zu beseitigen; ein Streben, das in der nächsten Periode zum Teile von Erfolg gekrönt wird. Eine Beschränkung finden wir übrigens schon im Vertrage von 1464, der in Fällen von Streitigkeiten zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft den Rat von der Anwesenheit des Hofammanns befreit.[2])

---

[1]) A. H. W. fol. 45. Groß. Vertrag 1492. Art. XVII. Item der Botten unnd Verbotten halb, haben wir obgenant undertedinger abgerett unnd beslossen, das nun hinfür ein Schulthes unnd Ratte, mitsampt einem Vogt des Richs unnd einem Hoffammann, die da allweg des Rats, nach lut des übertrags, zuo Wil sin, macht haben sollent Bott unnd Verbott anzesechen biß an ein pfund pfenning, und wie die also durch sy angesechen, Söllen, ob das not sin, also von der Kantzel ußgerüfft gebotten und verbotten werden: Unser gnediger Herr von Sant Gallen, ouch ein Schulthes unnd Rat zuo Wil, verbiettent, old gebiettent, das oder das by einer buoß, wie denn das je zu zyten ußgerüfft wirt; Ob sy aber höchre Bott, es were an Gelt, old by dem Eyd, der Statt zuo Wil gulte, Es were Stür, Brüch, Umbgelt, Wachtgelt, inzuobringen notdurfftig wurdent, old werent, das sy das ouch tuon mögend; deßglich, das sy einen, old eine, es sig Frow old Man, uß der Statt mögend bieten, By sim Eid, biß an eins Herren Gnad: deßglich umb schulden ußzebieten, das sy das ouch tuon mögend, nach lut der Satzung, unnd ob witer deheinerley bott nottdurftig wurdent, dann wie obstadt: das die von Wil nit tuon sollent, dann mit erloubung eins Herrn von Sant Gallen oder siner Gnaden Statthalter zuo Wil ꝛc.

[2]) A. H. W. fol. 29b. Vertrag 1464 Art. III. Unnd ob es sich fügti, das Gott nit well, das zwitrecht unnd stöß zwischen unns, unnd unsern vorgenanten Burgern wurdent, unnd ain Rat von derselben stöß wegen etwas reden wollt: denn so mugent die Rat ainen Hofaman haissen ußtretten, des er ouch willig sin sol, untz das dieselb frag ain end hät, ungevarlich.

Als Beamter und Vertreter des Abtes wurde der Hofammann vom Abte gewählt. Wohl um den Widerstand der Bürger, der sich naturgemäß regen mochte, zu mindern und die neue Ordnung der Dinge in einem friedlicheren Lichte erscheinen zu lassen, sah sich der Abt zu einem Zugeständnisse veranlaßt, das in der Verbindlichkeit seinerseits bestand, keinen mit dem Amte des Hofammanns zu betrauen, der nicht wenigstens 4 Jahre eingesessener Bürger war. Von dieser Verpflichtung sollte den Abt nur die Zustimmung der Bürger entbinden. [1]) Dadurch, daß dieser Beamte den Reihen der Bürger entnommen werden mußte, war für diese die Gewähr gegeben, daß der ruhige Gang der freien, städtischen Entwicklung nicht gestört, ja eher begünstigt, als gehindert werde. Die Äbte kehrten sich jedoch nicht lange an diese, ihre Bewegungsfreiheit hemmende Bestimmung und mit der Wende des 15. Jahrhunderts wußten die Bürger von Wil, daß sie in dem Hofammann allzeit ein lebendiges Erinnerungszeichen der äbtischen Herrschaft in ihrer Mitte bargen. Auf die weitere Tätigkeit des Hofammanns als Ammann des Abtes, dem die Gerichte Schneckenpund, Rickenbach, das Berggericht und das Freigericht unter der Thurlinden unterstanden, ist hier nicht weiter einzutreten.

Nach Erörterung der Stellung des Stadtherrn und seiner durch Schultheiß und Hofammann vermittelten Beziehung zur Stadt haben wir den Entwicklungsgang in dieser letztern selbst ins Auge zu fassen.

---

[1]) a. a. O. Es ist ouch beredt worden, sidmals unnd den unser hofäman, die wir je zuo Wyl setzend unnd habent, in den Rat gän, und des Rates sin sollen, als vorstät, das wir doch dehainen zuo hofaman nit setzen söllen, noch wellen, er sye denn zuo dem minsten vier Jar in der obgenanten unsers Gotzhus Statt Wyl, ain gesworner ingesessner Burger gewesen, wir mügint denn, mit irem guotten willen, an inen ain anders finden, ungevarlich.

§ 13—25. Die Stadt.

I.

Das Gericht (§ 14—17).

Die niedere Gerichtsbarkeit (Wochen- oder Stadtgericht; Jahrgericht); die hohe Gerichtsbarkeit; Verhältnis zum Landgerichte; das Hochgericht.

II.

Die Stadtgemeinde (§ 18—25).

a) Die Bewohner der Stadt;
b) Verfassungszustand der Stadtgemeinde.

Mit dem Übergange an das Gotteshaus St. Gallen war die innere Organisation der Stadt keineswegs bei den damaligen Anfängen stehen geblieben. Stadtgericht und Stadtgemeinde machten zunächst unabhängig von einander ihren eigenen Entwicklungsgang durch. Mit dem Auftauchen des Rates alsdann, — dessen Anfang und Ursprung in der Gemeinde zu suchen ist, — und der damit zusammenhängenden Einführung der Ratsverfassung wurde das korporative Element, die Gemeinde, mit dem Gerichte, welches zudem im Laufe der Zeit in eine dem Rate untergeordnete Stellung geraten war, zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. Zu dieser Zeit hatte dann die Entwicklung der Stadtverfassung als solche ihren Abschluß gefunden. Um diesen Prozeß in seinen einzelnen Phasen des Nähern kennen zu lernen, haben wir uns zunächst mit der zeitlich früher organisierten Gerichtsbarkeit zu befassen, die zudem ihrem Wesen gemäß den Zusammenhang mit vorhergehenden Zeiten besser zum Ausdrucke bringt und an Hand von zahlreichern urkundlichen Quellen die Wiedergabe eines getreuern Bildes ihrer Ausgestaltung eher ermöglicht, als dies bezüglich der Stadtgemeinde der Fall ist.

I. Das Gericht.

§ 14. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Bei der Behandlung der Gerichtsbarkeit sind wir zunächst genötigt, auf ein städtisches Organ zurückzukommen, welches wir oben nach einer Seite seiner zeitweiligen Doppelstellung bereits kennen gelernt haben. Wie wir gesehen, war in der Verleihung des Marktrechtes auch die Befugnis des Stadtherrn, den Schultheißen zu wählen, inbegriffen. Mit den örtlich kleinen Verhältnissen ist es wohl in Verbindung zu bringen, wenn diesem, vom Stadtherrn in erster Linie mit anderer Aufgabe gesetzten Beamten unter der Regierung der Äbte von St. Gallen, in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse in der st. gallischen Landschaft, die Funktionen eines Stadtvogtes übertragen wurden; ein Zustand, der, obwohl an und für sich keinen innern Widerspruch involvierend, mit der Ausdehnung der Stadt und vorab mit deren fortschreitendem Ausbau der Verfassung zu Unzukömmlichkeiten führen und deswegen auch verschwinden mußte.

Es ist hier festzuhalten, daß die Hauptbedeutung dieses Beamten nicht in seiner Eigenschaft als Stadtvogt zu suchen ist; wir finden dieselbe vielmehr in der ungleich wichtigern Stellung des Schultheißen als Träger der niedern Gerichtsbarkeit, die denn auch demselben den Namen gab. Fassen wir die oben erörterte Entwicklung der Stadt genauer in's Auge, so haben wir in dem Schultheißen den Vorsitzenden des durch die ehemaligen freien Leute, den nunmehrigen Bürgern, gebildeten Stadtgerichtes — den Centenar einer, unter Anpassung an städtische Verhältnisse neugestalteten und in diesem Sinne isolierten Hundertschaft — zu erblicken, der, obwohl vermöge der hierin auf Privileg beruhenden Befugnis durch den Stadtherrn gewählt, nicht als dessen Beamter erscheint, wie dies bereits oben p. 81 ff. hervorgehoben wurde. Zu dieser Schlußfolgerung werden wir mit Rücksicht auf die oben geschilderte Stellung des Schultheißen als äbtischer Stadtvogt umsomehr gedrängt, als nach den auf uns überkommenen Nachrichten die Gerichtsbarkeit in der Stadt Wil auch nach der vollzogenen Verfassungsänderung nicht durch den Stadtherrn oder dessen stadtherrlichen Beamten, den Hofammann, sondern vielmehr durch den Schultheißen ausgeübt wird, wie dies schon zuvor von ihm allein, mit Ausschluß des Abtes geschah.

Wenn wir die urkundlichen Berichte des 13. Jahrhunderts durchgehen, so finden wir häufig vom Abte zu Wil ausgestellte Urkunden, welche sich, soweit hiebei Grundstücke zu Wil in Betracht kommen, mit Lehenssachen oder dann mit Übertragungen 2c., die auf Wil keinen Bezug haben, befassen.[1]) In den meisten dieser Fälle wird der Abt zu Wil öffentlich zu Gericht gesessen sein. Es geht dies hervor aus dem beigefügten Ausstellungsorte der Urkunden und den jeweils angeführten Zeugen, die von Fall zu Fall in verschiedener Anzahl mit Namen genannt werden, unter der häufig wiederkehrenden, beigefügten Bemerkung „und ander bider lüt gnug, (W. U. Nr. 1258; 966; 1009; 1019 2c.) et alii fide digni." In Urkunde W. U. Nr. 1258 von 1320 wird dann auch zum ersten Male berichtet, daß der Abt öffentlich zu Wil zu Gericht saß. Hiltbold, Walther und Egli von Bichelsee, Dienstleute des Klosters St. Gallen, ihre Schwester Elsbeth und Adelheid von Ainwil, Witwe Eberhards von Bichelsee, verkaufen an Abt Hiltbold von St. Gallen die Burg Alt-Toggenburg, das dazu gehörende Burglehen zu Niederbüren und den dritten Teil des Turmes Stein, die von dem Gotteshause Lehen waren, um 114 Mark Silber. Mit der Stadt oder dem Stadtgerichte haben alle, den obigen gleichartigen Nachrichten nichts zu tun, es sei denn, es handle sich um Gotteshausgüter zu Wil, die zu Lehen erteilt wurden. Diese Lehengüter — in den oben (Anmerkung [1]) genannten Fällen handelt es sich fast ausschließlich um solche — wurden vom Abte als Lehensherrn allein behandelt. Wir haben hier einfach das Lehengericht vor uns, aus dem in späterer Zeit die Lehenkammer, deren eine wir zu St. Gallen, die andere auf der Pfalz zu Wil finden, sich entwickelte.

Nur ganz ausnahmsweise befaßte sich der Schultheiß mit Lehensachen, und wenn das geschah, so erfolgte seine Tätigkeit in Stellvertretung des Abtes, in der Eigenschaft als Klosterbeamter und dies auch nur so lange, als er in der oben berührten Doppelstellung verblieb.[2]) Diese Ausscheidung findet sich in dem VII. Artikel des Vertrages von 1492 festgehalten. Nach Gewährleistung des freien Zuges der Güter, die vor Schultheiß, Rat oder Gericht

---

[1]) W. U. Nr. 946; 962; 966; 981; 985; 993; 1009; 1019; 1022; 1037; 1039; 1041; 1159; 1169; 1215; 1216; 1245; 1258; 1264; 1276; 1287; 1313; 1321; 1367; 1370; 1380; 1382; 1388; 1398 2c.

[2]) Vergl. W. U. Nr. 2030; 2087; 2130; 2355 2c.

übertragen werden müssen, wird festgesetzt: „Doch hierin ußgesetzet was Lechen guot antreff, das solichs vor der Lechen hand beschechen old volfürt werd, Einer erlange dann von eim Lechenherren gunst unnd willen, das an sölichen enden zu vermachen.“ Wenn die Stadt Wil in obigen Fällen als Gerichtsort bezeichnet wird, so ist das in der Weise zu deuten, daß der Abt in seinem Hofe oder vor demselben (der Hof befindet sich innerhalb der Stadtmauern) zu Gericht gesessen ist. (Vergl. W. U. Nr. 1841: der Abt verleiht „im Hof“ ein Klosterlehen als Leibding; die Urkunde wurde gegeben zu Wil in der Stadt; ferner W. U. Nr. 1887 anno 1383 „Wir Cun . . . . . tun kund, daz für uns kam ze Wil in unserm Hof, der wohlbeschaiden Ruedlinger ꝛc.“; es handelt sich um die Verschreibung eines Zehnten zu Züberwangen.) Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Abt für Lehensachen solche öffentliche Gerichte auf dem Gerichtsplatze der Stadt hielt; als Stadtherr mußte ihm das freistehen.

Wird nun über die richterliche Tätigkeit des Abtes in dieser Hinsicht in verhältnismäßig reichlichem Umfange berichtet, so geschieht seines Auftretens als Stadtrichter nirgends Erwähnung; hätte je ein solches stattgefunden — was, den Abt als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit vorausgesetzt, bei seiner häufigen Anwesenheit in Wil wohl der Fall gewesen wäre —, so müßten uns gleichwie von seiner lehensgerichtlichen Tätigkeit diesbezügliche Nachrichten überliefert worden sein. Ziehen wir zudem in Betracht, daß sogar in Kaiserurkunden der Schultheiß von Wil in seiner Funktion als Richter, Amptmann des Rates und der Bürger, und nicht des Abtes genannt wird [1]); daß der Abt als Stadtherr die Bürger vor dem Schultheißengerichte belangen mußte, diesem also selbst unterstellt war; daß ferner mit Rücksicht auf das dem Stadtgerichte unterstellte Gebiet in Satzungen des 15. Jahrhunderts ausdrücklich von dem Gerichte der Stadt und nicht des Abtes gesprochen wird (eine Bezeichnung, die durch den Vertrag von 1525 in der dort niedergelegten Erklärung, daß in dem bestimmten Kreise „Gericht, Zwing und Benn der Stadt Wil zugehören sollen“, eine Wiederholung und Bestätigung erfährt), so wird obige Schlußfolgerung bezüglich des Stadtgerichtes und der Stellung des Schultheißen nur bekräftigt.

---

[1]) Vergl. W. U. Nr. 1434 anno 1345.

Der Schultheiß ist es, der zu Wil als Richter auftritt und die Gerichtsbarkeit zunächst im Verein mit der ganzen Gemeinde ausübt, und darin liegt wieder ein Beweismoment für die Anlehnung an die öffentliche Verfassung. Mit dem Aufkommen des Rates und der Einführung der Ratsverfassung vollzieht sich in der Stellung des Schultheißen insofern eine Veränderung, als er an die Spitze des Rates tritt und seinen Vorsitz im Gerichte, den er in der ersten Zeit noch beibehält, in der Folge an seinen bisherigen Stellvertreter, dem durch die Bürger gewählten Weibel, der vom Abte bestätigt werden muß, abgibt. Wenn wir nun die Tätigkeit des Wilerschultheißen und damit die Gerichtsverfassung überhaupt einer eingehenden Erörterung unterziehen wollen, so haben wir in erster Linie das Wochengericht, das eigentliche Stadtgericht, in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen.

a. Das Wochen- oder Stadtgericht.

Schon die mit dem 10. Jahrhundert beginnende Art und Weise der Organisation der Dorfgerichte hatte dem Inhaber des Gerichtes, dem Herrn oder seinem vertretenden Beamten nur den Vorsitz im Gerichte, die Leitung desselben gegeben. Die Dorfinsassen waren nach altgermanischer Übung selbst die Urteiler im Gerichte und zur Teilnahme an demselben verpflichtet. Diese Organisation finden wir nach 200 Jahren auch hinübergenommen in die Stadtgründung, in die Stadt Wil. Der Schultheiß von Wil, dessen Gericht zunächst das gebotene Ding war, führte den Vorsitz in demselben. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich aber nicht auf Klagen um Schuld und fahrende Habe, sondern umfaßte auch den städtischen Grundbesitz. Nur das Gericht über Hals und Hand blieb ihm entzogen. Wie bei dem ehemaligen Dorf- oder Centgerichte war es die versammelte Gerichtsgemeinde, welche das Urteil fand. Die mit Mitte des 14. Jahrhunderts zahlreicher fließenden Quellen führen alle die Wendung: „Und do fragt ich urtail umb und wart nach miner frag mit gemainer Urtail ertailt", welche dartut, daß die ganze Gemeinde tätig wurde. Diese Annahme wird bekräftigt durch die bis zu Ende des 15. Jahrhunderts in dieser Weise bestehende Organisation des von dem gewöhnlichen Stadtgerichte zu unterscheidenden Jahrgerich-

tes, von dem unten die Rede sein wird. Weil es aber schwer fallen mochte, für jeden einzelnen Fall die ganze Gemeinde zu berufen, wird dann ein beständiger Ausschuß von Urteilern entstanden sein.

Im Jahre 1348 gab Kaiser Karl IV. den Bürgern der Stadt Wil das Recht, daß sie nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen, es sei denn, daß dem Kläger von dem Schultheißen und dem Gerichte zu Wil Recht versagt würde. (daz sie niemant andirswo in dhein geriht laden noch beklagen mage noch sol umb dheinerlei sache, im wurde dann des ersten von dem schultheisen und für dem Gerichte zu Wil reht versagit.)[1] Die Erwähnung des Gerichtes neben dem Schultheißen läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß zu Wil um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein ständiges Gericht vorhanden war. Auf ein solches Gericht, das die Mitwirkung der ganzen Gemeinde ausschließt, weist denn auch Art. XI. des Richtebriefes von 1401 hin. Der Hofammann oder andere Amtleute des Gotteshauses, welche von des Gotteshauses wegen mit jemanden zu Wil rechtens zu schaffen hätten, haben sich „Rechtens zu begnügen under und vor den Mannen, die man dann je usser der Statt ze Wil zuo dem Gericht gehaben mag.“ Doch soll das Gericht jedem Teil gemein gemacht werden. Über die Zusammensetzung dieses Gerichtes ist uns aus dieser Zeit selbst nichts weiteres bekannt.

Am Dreikönigstage 1450, da er Schultheiß und Rat setzte, traf Abt Kaspar mit der ganzen Gemeinde zu Wil ein Übereinkommen, dahingehend, daß sich dieselbe für dieses Jahr mit 12 Räten und auch mit 12 Richtern begnüge, obwohl vormals nach alter Gewohnheit und altem Herkommen „allweg sechszechen Rete und sechszechen richtere“ gesetzt worden seien.[2]) Es wird hier als alte Gewohnheit bezeichnet, daß jährlich 16 Richter gewählt worden seien; wir dürfen also annehmen, daß der dem Schultheißen beigegebene Ausschuß aus 16 Männern bestanden habe, die nach dieser Urkunde zu schließen, vom Stadtherrn gleichzeitig mit der Besetzung des Rates bezeichnet wurden.

In der Urkunde W. U. Nr. 1725 anno 1374 wird im Jahrgerichte des Schultheißen Albrecht von Lindenberg die Priorin der Samnung in einer Klage wegen Wasserableitung gegenüber dem

[1]) W. U. Nr. 1453.

[2]) Stadtarchiv Wil. Stadtbuch I p. 1.

Burkart dem Ris, einem Bürger der Stadt, geschützt. Dieser wird verpflichtet, durch seine Wiese einen Graben anzulegen „das dasselb wasser sinen vollen gauch und flus durch die selben sin wisen von der stras haben sol unz an der vrouven wisen in der samnung, und süs denn fürbas vertegon sont, da es denn sinen fluß hin haben sol, an geverd; und das och in der vorgeschriben stras zwischend den zünen, als verre als vor ist beschaiden, nieman ströuven noch ain kainen bu zesamen schlahen sol, in kain wis; und wer das überfert und nit haltet, das sü den darumb in dem wochengericht, als man den burgern gewonlich richten sol, wol beklagnen und das reht von im suchen sont, als dik das beschiht." Es ist dies das erste Mal, daß in den uns bekannten Urkunden von dem Gerichte zu Wil mit dieser Bezeichnung gesprochen wird.

Das Gericht, dessen Organisation wir eben besprochen, wie das Gericht, das in obiger Kaiserurkunde genannt wird, ist nun nichts anderes als das hier genannte Wochengericht, oder wie es später genannt wird: Stadtgericht oder Gericht der Stadt Wyl. Vor ihm haben die Bürger — ein Umstand, der dieses Gericht eigentlich zum Stadtgerichte macht — ihren, später sogar alleinigen Gerichtsstand; vor diesem allein können sie belangt werden und vor diesem allein haben sie Recht zu suchen. Daß die Bürger nur vor diesem Gerichte belangt werden konnten, ist ersichtlich aus dem Freiheitsbriefe des Abtes Kuno vom 11. Juli 1379. Der Abt verpflichtete sich für den Fall, daß er einen Wiler rechtlich zu belangen hätte, dies nur vor seinem Schultheißen zu tun, wie es bisher Sitte und Gewohnheit gewesen sei und die Bürger vor keine anderen Gerichte zu laden. [1]) Im Jahre 1381 verpflichtete sich ein ehemaliger Bürger zu Wil, der Priester Johann der Schmid, gegen Abt Kuno von St. Gallen, Bürger oder Hintersaßen daselbst nur vor dem äbtischen Schultheißen rechtlich zu belangen. [2])

Bereits oben wurde in anderem Zusammenhange erwähnt, daß Johann Iberger, der Hofammann zu Wil, als Hofgesind des Abtes

[1]) W. U. Nr. 1796. Was wir och zu dekainem von Wil ze sprechen, gewinnen da sol üns ains rehten benügen vor ünserm schulthaissen ze Wil als unzher sitt und gewonlich gewesen ist und sont in fürbas mit ain kainen andren gerichten nicht uftriben.

[2]) W. U. Nr. 1838: wan was ich zuz inen ze sprechenn oder ze vordrenn han, das ich darumb von in recht nemen und suchen sol ze Wil in der stat vor desselben mines herren abt Cunen schultheissen ze Wil und nienert anderswo.

vor dem Schultheißen Rudolf von Edegswile, als er öffentlich zu Wil in der Stadt zu Gericht saß, erschien und mit seinem Fürsprecher öffnete, daß er allen Bürgern zu Wil vor dem Gerichte zu recht stehen wolle; mit Rücksicht darauf bat er, durch Urteil zu erfahren, ob er dann nicht, obgleich zum Hofgesinde des Abtes gehörig, um seine Sachen zu Wil Gäste, d. h. Fremde verheften und verbieten dürfte. „Und do fragt ich Urteil umb und wart nach miner frag mit gemainer urtail erteilt: wan der obgenannt Johans Iberger den burgern ze Wil rechtes gehorsam sin wölte vor dem gericht ze Wil und ünsers herren von Sant Gallen hofgesind wäri, daz er dann wol gest ze Wil heften und verbieten sölti umb sin sachen.[1]) Der Schultheiß gab diesen Brief von Gerichteswegen mit seinem Insigel versigelt.

Es wird hier das Gericht ausdrücklich als Gericht für die Bürger bezeichnet; ein der stadtherrlichen Immunität angehörender Beamter unterstellt sich dem Stadtgerichte. Diese Urkunde beweist uns, daß das Stadtgericht, seiner eigentlichen Bestimmung gemäß, nur die Bürger und nach W. U. Nr. 1838 auch die Hintersaßen in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit zieht, während das sog. Hofgesinde, d. h. die zur stadtherrlichen Immunität gehörende familia der Dienstleute und Hofbeamten im Hofe und in der Stadt derselben entzogen sind, eine vom Stadtgerichte exemte Stellung einnehmen. Über diese wird unten bei Behandlung des Hofgerichtes die Rede sein.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Stadt- oder Wochengerichtes für die Bürger erhellt ferner aus den Stadtsatzungen von 1427, in denen sich die Bestimmung findet: „es sol ouch niemant den anderen uff kain frömd gericht laden er werd im den ze gast geben“; ferner: „Es sol ouch niemant kaine brief über den andren tragen von dehaine frömden gericht, ald wer daz tätt, der ist verfallen der Stadt 1 Pfd. Pfennig als dick daz beschiht.[2])

Bei der Gründung der Stadt mochte das Stadtgericht wohl nur das Gebiet innert den Stadtmauern umfaßt haben; die oben angeführte Satzung bezüglich der zu Marktrecht liegenden Güter scheint darauf hinzuweisen. Mit der vermehrten Ansiedlung freier Leute aus der Nähe, bei denen das denselben zugehörende freie Eigentum verblieb, mußte dieses vielfach mit den Leuten unter die

[1]) W. U. Nr. 1975.

[2]) Stadtbuch I.

städtische Gerichtsbarkeit gelangen, welche wir schon zu Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar über das Gebiet außerhalb der Stadtmauern ausgedehnt finden. Den Beweis hiefür liefern die verschiedenen Fertigungen von Grundstücken auf der Wilmatt, die vor dem Schultheißen- d. i. Stadt-Gerichte geschehen. Nach den Stadtrechtsartikeln aus dem XV. Jahrhundert, die sich auf einem Original-Fragment mit der Bücherschrift dieser Zeit im Stadtarchiv Wil (Urkunden) finden, gehört zum Stadtgerichte das Gebiet innert der Stadt Eschen. „Item daß der von Wyl gericht, twing und bann so weit gan söllint als ihr eschen gangint ungevärlich.“ Genauere Angaben über den Gebietsumfang sind für diese Zeit nicht erhältlich, doch ist, wie wir unten sehen werden, nach der Wegleitung des Vertrages von 1525 ziemlich sicher anzunehmen, daß das Gebiet der heutigen politischen Gemeinde mit jenem „innerhalb der Statt Eschen liegenden“ zusammenfällt.

Wo jeweilen das Gericht gehalten wurde, ist nicht sicher festzustellen; die Wahrscheinlichkeit spricht für den Marktplatz, wo sich auch das um die Wende des 15. Jahrhunderts erbaute Rathaus befand.[1]) Die Annahme Sailers a. a. O. p. 94, die Gerichtsstätte hätte sich beim Schützenhause in Wil, einem Platze außerhalb der Stadt, befunden, entbehrt jeglicher urkundlicher Unterlage. Die Gerichtsversammlung wird zumeist am gleichen Orte stattgefunden haben, doch sind uns auch Beispiele bekannt, daß dieselbe verlegt wurde. Der Schultheiß Rudolf von Edegswile sitzt 1397 in der Sammung vor der Stadt öffentlich zu Gericht, „in allem rechten, als ob ich in der jetzgenanten stat säßi.“[2]) Wie schon bemerkt, führte bis zu der durch die Ratsverfassung hervorgerufenen Verschiebung der Schultheiß den Vorsitz im Gerichte; vertreten wurde er durch den Weibel. Uli Schnetzer, Waibel zu Wil, sitzt 1399 an des Schultheißen statt mit voller Gewalt öffentlich zu Gericht und fertigt den Kauf von 2 Wiesen auf Wilmatt. (Allen künd ich Rudolf von Edegswile, Schulthais ze Wil .... daz Uli Schnetzer waibel ze Wil, an miner statt mit vollem Gewalt offenlich ze gericht saß daselbs zu Wil.[3])

Es kommt sogar vor, daß auswärtige Herren mit Erlaubnis

[1]) Stadtbuch I.

[2]) W. U. Nr. 2139.

[3]) W. U. Nr. 2169; 2499.

des Schultheißen öffentlich in Wil zu Gericht sitzen. Vor Rudolf dem Abte von St. Johann im Thurtale, der „mit gunst und urlob ains schulthaissen ze Wil daselbs in der statt", öffentlich zu Gericht saß „in glicher wis und in allen Rechten als er zu St. Johann vor dem Kloster zu Gericht säße," verkaufte Wälti Zimmermann von St. Johann dem Kloster Maggenau eine Viertelshube zu Flawil. Die Urteiler bei diesem Gerichte sind die das Gericht bildenden 16 Männer von Wil. [1]) Die hier ausdrücklich angeführte Bewilligung des Schultheißen bildet ein Glied mehr in der Beweiskette für die oben ausgeführte Stellung des Wiler Schultheißen als eigentlichen und alleinigen Träger der Stadtgerichtsbarkeit.

Was nun den Kompetenzumfang des Wochengerichtes anbelangt, finden wir, daß dieses Gericht als eigentliches Schultheißengericht Bußen- und Frevelgericht ist und vorzüglich über Geldschuld richtet. In dem angeführten Fasc. 2 LXXXII. B. lesen wir a. a. O.: „Item man hat auch gesetzt Schätzer über win, brot und über fleisch mit uns herren Willen und nach sinem Rat und gebent die Burger da ze schätzen, welche sie dann nutz und gut dunkend und mag och ain Schultheiß denen gepüten an 3 Sch. Pfennig alz dick unz si es tund, un wellicher da fellig würdet an wein oder fleisch, der ist verfallen einem herrn 3 Sch. Pfg., 3 Schillg. Pfg. an die Stat und einem richter 3 Schilling-Pfenning; ferner: „Item wer auch den andern Mörder oder Bösewicht sprichet oder ersicht, der ist einem herrn verfallen 10 Pfd., 1 Pfd. an die statt, einem Schultheißen 1 Pfd.; Item wer auch den andern beschalchet mit worten oder mit werchen, daß er überwunden wird an dem Gericht od sin selber nit zogent, der wirdet Rechthafft minem herrn 3 Pfd., 3 Pfd. an die stat, dem schultheißen 3 Pfd.; Item welcher den andern blutrünstig machet, der ist einem herrn verfallen 3 Pfd., 3 Pfd. an die stat undt einem Schultheißen 3 Pfd."

Das Bezeichnende bei diesen Gerichtssatzungen ist das dem Schultheißen und der Stadt gegenüber dem Abte in gleicher Weise zufallende Bußen- und Strafgeld. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts richtete der Schultheiß mit dem Gerichte über Frevel und Bußen; mit dieser Zeit aber trat, wie wir unten sehen werden, dadurch eine Änderung ein, daß der Rat nunmehr zur Geltung gelangte und diesen Teil der richterlichen Gewalt vor sein Forum zu ziehen

[1]) W. U. Nr. 2216, anno 1401.

wußte. Mit dieser Überweisung an den Rat fiel auch die dreiteilige Buße.

Nach den zahlreich vorhandenen Urkunden zu schließen, ist wohl die wichtigste Funktion dieses Gerichtes die Fertigung von Käufen und Verkäufen; vor ihm hatten die Übertragungen, sofern sie rechtskräftig werden sollten, zu geschehen. Das Stadtgericht umfaßte den städtischen Grundbesitz inner- und außerhalb der Stadtmauern. Vor dem öffentlichen Gerichte des Schultheißen Albrecht von Lindenberg verkaufen Anna von Landenberg und ihr Sohn Ritter Hugo von der Hohen Landenberg anno 1370 dem Abte Georg von St. Gallen, die „müli und mülistat zu Wil in der nidren vorstat bi dem klainen wiger, den garten gelegen hinder der selben müli, die müli und mülistat gelegen usrenhalb derselben vorstat allernächst bi dem Tor und den garten gelegen och hinder und bi derselben müli . . . . mit hus mit hof, ... mit mülirechten, mit holz mit veld . . . . und woltin och die vorgeschriben mülinon, mülistatt ꝛc. minem vorgenannten Herren ufgeben und vertgen und sich dero enziehen als recht wär. Und baten mich erfarn an ainer urtail, wie si daz tun und daran gan söltin, daz es krafft hetti nu und hienach. Do frogt ich urtail umb und ward ertailt mit gemainer urtail, daz der vorgenemt Herr Hug, daz mit siner hand an des gerichtes stab ufgeben und tun sölt und daz die vorgenemt fro Anna, sin muter, daz mit ir erbornen Vogt och an des gerichtes stab tun sölt, ob sie in haben möht." [1])

Gleicherweise verhielt es sich bei Schenkungen. Bei einer Schenkung des Priesters Johann Schmid, bestehend in Hofstatt, Garten, Hofreiti zu Wil an der obern Vorstadt, an Abt Cuno wird ausdrücklich bemerkt: „mit eines Schulthaißen hand gevertget und zu Gotteshaus handen und wegen bracht als ze Wil reht, sitt und gewonlich waz." [2]) Vergl. auch W. U. Nr. 2139 betreff Schenkung eines Gärtchens in der oberen Vorstadt: Aufgabe an des Gerichtesstab „als recht, sitt und gewonlich waz und alz nach miner frag mit gemainer urtail ertailt wart." Vor dem Gerichte des Schultheißen versetzen Heinrich Koler genannt Bubenlo und seine

---

[1]) W. U. Nr. 1681; Vergl. ferner 2087; 2089; 2138 (Schultheiß und Gericht); 2499; 2169; 2175; 2087; 2088; 2089.

[2]) W. U. Nr. 1880.

Gattin Engla ihr st. gallisches Lehengut Bubenlo und ihr ganzes fahrendes Vermögen für ein Anleihen von 53 ½ Mark.

Die Zuständigkeit dieses Gerichtes für den Grundbesitz betreffende Verfügungen erhellt dann auch aus dem Vergleiche von 1401; Art. III bestimmt: „Item das der obgenannt unser Herr Abt Cuon und wir, unnd sin unnd unser nachkommen allermenglichen der ze Wil seßhafft ist oder wirt, er sye Burger oder Seldner gunnen söllint, daz er sin guet, es sye liegendes oder varendes fügen und machen oder darüber ze gemainder nemen mugi, wem ald welhen Lüten er wil, die doch öch ze Wil seßhafft syen und daz ain Schulthais ze Wil oder wem ain Schulthais daz empfilhet allweg gewalt haben sol, darumb ze richtent. So erscheint denn beispielsweise 1401 vor dem Gerichte des Schultheißen Wernherr Keller die ehrsame Frau Elsbeth von Langenhart und nimmt hier ihren Ehemann zum „Gemeinder und Erbgenossen" an ihrem liegenden und fahrenden Gute, mit Ausnahme eines Pfandschatzes zu Wengi und ihres Hausrates. Nach der Offnung vor Gericht bittet sie den Schultheißen um Urteil, wie sie dieselbe Gemeinderschaft mit Rechten vollführen könnte „daß es kraft habi nu und hienach. Und [illegible]gt ich obgenannter Schultheiß urtail umb . . . . ." es folgt dreimalige Anfrage außerhalb des Gerichtes Ring und Annahme.[1])

Die Zuständigkeit war aber nicht nur dann vorhanden, wenn es sich um Güter innert dem Stadtgerichte handelte; sie konnte sich auch auf Übertragungen außerwilischen Eigens erstrecken, sobald nur einer der Tradenten ein Bürger oder Hintersaße von Wil war.[2]) Wie oben bereits erwähnt, befaßte sich dieses Wochengericht im Zusammenhange mit der eben geschilderten Tätigkeit vorab mit der Beurteilung von Geldschuld, während die Gerichtsbarkeit über die aus dem Eigentum sich ergebenden Rechte ihm vorenthalten blieb.

---

[1]) W. U. Nr. 2230. Die Gemeinderschaft bezieht sich auf einen Hof zu Elgg, einen Acker auf Wilfeld; einen Acker bei der Linden zu St. Peter; ebenso Wilmatt; ein Wisli auf Wilmatt ꝛc. Zu ihrem „husrat und blunder" rechnet sie des ersten „ein groz bett, daz wilent Hugen sälgen in der Bünd, ieres errenmans waz und drü andri bett; item zwai großi Küssi und jüz aht andri Küssi; item vier Hopt pfulben; item zwai möschini bekki; item zwo halbviertalig kanten und juz zwuo kanten; item zween häfen; item drie dekinen.

[2]) W. U. Nr. 2089.

Anschließend an die Erörterung der dem Wochengerichte zugeschiedenen Verhandlungsgegenstände lohnt es sich, kurz einen Blick auf die Gerichtsverhandlung selbst zu werfen. Aus den angeführten Nachrichten geht in erster Linie hervor, daß sie öffentlich war. Noch in einem Stadtmandat von 1553 finden wir die Bestimmung: „Die Zügen an den Wuchengerichten sollen, wie bis dahin und von altemhar in Gegenwärtikeit der lüten offenlich von mengklichem verhört werden."

Was das Verfahren selbst anbelangt, so haben wir bezüglich desselben eine Anlehnung an die öffentliche Verfassung zu konstatieren. Bei Güterübertragungen erscheinen die Parteien mit ihren Fürsprechern, welche dem Gerichte den Zweck des Erscheinens offnen und von dem Schultheißen durch Urteil zu erfahren bitten, was die Parteien zu tun hätten, um für das geplante Rechtsgeschäft Rechtskraft zu erhalten. Der urteilende Ausschuß, das Gericht, gibt nun Urteil ab, das vom Schultheißen verkündet wird und dahinlautet, daß der Tradent das Übereignungsobjekt an den Gerichtsstab aufgeben solle. Frauen oder Minderjährige können dies nur durch ihren Vogt oder Vormund tun.

Es geschieht nun öfter, daß Frauen die Verbeiständung ihres Vogtes nicht erhalten können, oder dieselbe zurückweisen. In diesem Falle bittet die Frau das Gericht um Urteil, was sie zu tun habe, „als reht wär und das es kraft hetti." Des Gerichtes Urteil lautet nun dahin, daß sie nach Belieben einen Vogt aus des Gerichtes Ring, d. h., aus dem Umstande nehmen solle. Dem so Gewählten wird nach Landesgewohnheit vom Schultheißen die Vogtei in dieser Sache von Gerichteswegen verliehen. Der Vogt mit dem Fürsprecher wünscht nun von Gerichteswegen zu erfahren, was zur Rechtsgültigkeit des beabsichtigten Geschäftes zu tun sei. Auf Anfrage des Schultheißen wird vom Gerichte Urteil erteilt, dahingehend, daß der Vogt die Frau dreimal außerhalb des Gerichtes Ring herumführe und sie jedesmal frage, „ob sie das vertgen und ufgeben unbetwungenlich täte und wilklich und gern tun wölte."[1]) Nachdem dies zum dritten Male geschehen und der Vogt auf seinen Eid vor Gericht die Erklärung abgegeben hat, daß die Frau jedes Mal ihre Zustimmung ausgesprochen, gibt die Frau mit ihres und ihres Vogtes Hand das Traditionsobjekt „ledklich und frilich uf an des

[1]) W. U. Nr. 2138.

gerichtes stab hin zu des Käufers oder dessen Stellenvertreters handen" [1]) und entzieht sich jeglicher Rechte an dem Grundstücke unter Gewährleistung jederzeit dieses Rechtsgeschäft anerkennen zu wollen.

Der männliche volljährige, dem Laienstande angehörende Tradent, er sei Bürger oder nicht, bedarf keines Vogtes [2]); Geistliche dagegen müssen durch einen Vogt verbeiständet werden. [3]) Bei Eingehung einer Gemeinderschaft geht die Verhandlung vor sich wie bei Kauf, Schenkung, Versetzung, nur, daß statt der wiederkehrenden Verzicht- und Währschafts-Erklärung die Annahme-Erklärung auf das Urteil des Gerichtes hin erfolgt, bei einer Frauensperson nach dreimaliger Anfrage außer des Gerichtes Ring.

Wenn nun trotz der Bestimmung, daß Übertragungen von städtischem Grundbesitz vor diesem Gerichte zu erfolgen haben, Urkunden sich finden, die vom Verkäufer bezw. Schenker über die vor sich gegangene Übereignung ausgestellt wurden, hat dies nicht etwa die Bedeutung, als ob der betreffende Akt nicht vor Gericht geschehen wäre; wir finden gewöhnlich auch bei diesen Urkunden Quittungs- Aufgabe- bezw. Fertigungs-, Verzichts- und Währschaftsformeln angefügt. [4])

So war das Stadtgericht bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gestaltet. Die in dieser Zeit sich anbahnende Verfassungsänderung hatte auch eine Verschiebung in der Stellung des Gerichtes zur Folge. Der Rat, in seinem Entwicklungsstadium begriffen, wußte sich mehr und mehr Geltung zu verschaffen; das erste Resultat seines Strebens war die gegen Ende des Jahrhunderts zum Durchbruch gelangende konkurrierende Stellung zum Gerichte, vermöge welcher der Rat verschiedene Amtsbefugnisse, die bisher beim Gerichte stunden, an sich zu ziehen vermochte, ohne daß deshalb das Gericht in dem Rate aufgehen sollte. Der ersten Spur dieses Umschwungs begegnen wir in dem Freiheitsbriefe König Wenzels, durch welchen dieser den Abt Kuno und alle seine Gotteshausleute von königlichen Hof- und Landgerichten befreit und ihnen erlaubt, offene Ächter zu hausen. Klagen und Forderungen gegen die Gotteshausleute haben vor dem Richter und dem Rat der Stadt

[1]) W. U. Nr. 2138.

[2]) W. U. Nr. 2499.

[3]) W. U. Nr. 2140.

[4]) W. U. Nr. 2031; 2098.

Wil und in andern Gerichten, wo diese Leute seßhaft sind, geltend gemacht zu werden.[1]) Wie ersichtlich, werden hier Richter, d. i. das Gericht und der Rat einander gegenübergestellt.

Jene durchgreifende Änderung in der Verfassung mußte also zu dieser Zeit schon ihren ersten Anfang hinter sich haben. Deutlicher und schon tiefergehend tritt uns dieselbe in dem Gnadenbriefe Abt Heinrichs vom Jahre 1413 entgegen. Während noch 1401 bei Anerkennung des freien Zuges das Schultheißengericht, also das hier besprochene Stadtgericht bez. Güterveräußerung als zuständige Instanz bezeichnet wurde, weist der Art. 1 des angezogenen Briefes von 1413 diese Befugnis Schultheiß und Rat zu.[2]) Es kann sich hier jedoch nur um eine grundsätzliche Anerkennung der Zuständigkeit des Rates neben dem Gerichte handeln, es wäre denn, daß bezüglich der zu veräußernden Güter eine Unterscheidung nach gewissen, uns allerdings für diese Zeit nicht bekannten Gesichtspunkten Platz gegriffen hätte; sonst dürfte es kaum erklärlich sein, wenn noch 1434 der Schultheiß in offenem Gerichte den Kauf eines Hauses an der vordern Gasse fertigt.[3])

Mit der Ausdehnung der administrativen Tätigkeit des Rates muß es in Verbindung zu bringen sein, wenn der Rat schon 1427 sich im Besitze von Befugnissen befindet, die ursprünglich dem Gerichte zugestanden haben. 1427 nämlich wird Egli Langenhart von Schultheiß und Rat aus der Stadt verbannt; er schwört außer des Gotteshauses und der Stadt Wil Eschen zu gehen und ohne Erlaubnis eines Herrn nicht wieder Stadtgebiet zu betreten, und gegen die von Wil, sie seien Bürger, Söldner oder Außbürger, nirgends Recht nehmen zu wollen, als vor dem Stabe, d. h. dem Gerichte zu Wil; Schultheiß und Rat sollen ihm dahin Geleit geben.[4]) Wir sehen hier wiederum Gericht und Rat neben einander erwähnt; das Recht muß noch vor Gericht genommen werden, will man jemanden zu Wil belangen. Schultheiß und Rat aber geben Geleit zu diesem Gericht (ursprünglich war es wohl auch das Gericht, das Geleit gab), wie sie denn auch die strafrichterliche Kompetenz, die früher dem Gerichte allein zugestanden, an sich gezogen haben.

---

[1]) W. U. Nr. 1809.

[2]) Vergl. Anmerkung 171.

[3]) Archiv Wil Schubl. IX. 10.

[4]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 111.

Der Rat ist hier zunächst als die, die Gerichtsentscheide durchführende Behörde, als Exekutive zu denken. Mit der Übernahme der Exekutivgewalt durch den Rat mußten notwendigerweise die Befugnisse des Gerichtes beschnitten werden. Der Rat blieb aber nicht dabei stehen; er selbst übte richterliche Tätigkeit aus, wie aus dem obigen Verbannungsurteile hervorgeht.

Die erfolgte Herabdrückung des Gerichtes in eine dem Rate koordinierte Stellung geht des weitern auch aus den Stadtsatzungen, wie sie sich in der 2ten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden, hervor. Darnach ist es nicht mehr bloß das Gericht, das über Geldschuld richtet; der Rat teilt sich mit ihm in diese Aufgabe: „Jwer mengklichem sige zu wissent: Als dann vorhar aym Schulthaissen und raut, och dem Gericht der Statt Wyl vil müg und arbeit uferstanden ist, von deswegen, das die lüt in der Statt enandern bezalung wider iren willen uffhalten und verziehent, umb willen dann sölichs hinfür vermitten und Schulthais, Ret und das Gerichte deshalben müg und hellung vertragen plibent, so haben unser gnediger herr von Santgallen, och die ersamen wisen Schulthais, Rat und die Drißig der Statt Wyl unterredet &c." [1])

Wie schon bemerkt, hat das Gericht in diesem Zeitabschnitt eine bestimmtere Organisation erhalten. Die Zahl der Richter, ursprünglich 16, wurde 1450 auf 12 reduziert; nur ein eingesessener Bürger konnte in das Gericht gewählt werden und zwar wurde eine 6-jährige Angehörigkeit zum Bürgerverbande, für einen Gotteshausmann eine solche von 2 Jahren verlangt. [2]) Ist es um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch der Abt, der das Gericht setzt, so finden wir in dem großen Vertrage von 1492, in dem die Entwicklung der Verfassung für einmal ihren Abschluß erreichte, diese Wahlbefugnis auf Schultheiß und Rat übertragen. Art. XIV. „Und wann dieselben Rät also erkiest werden, das denn die verwelten Schultheiß unnd Rat mitsambt eim Stattschreiber zuo Wil witter unnd fürer, uß dem vermelten fürslag, die drissig und darzuo das

[1]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 84.

[2]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 72. Jtem das ouch hinfür dhain frömd harkomner man enweder in den Raut, die drissig noch an dz Gericht gesetzt werden sol, er sige dann vor VI jar zu Wyl ain ingesessener Burger gewesen, ist er aber ain man dem benanten gotzhus zugehörig, wen er dann zwain jare ain ingesessener burger gewesen ist, dann mag man ainen semlichen wol in den raut, die dryssig und an dz gericht setzen und nemen ob er dazutogenlich ist.

Gericht nemen und besetzen.“ Das Gericht war also im Laufe dieses Jahrhunderts in Vollendung des Umwandlungsprozesses, in eine dem Rate nicht mehr bloß gleichgestellte, coordinierte, sondern sogar untergeordnete Stellung geraten, in der es nun auch fortan verblieb.

Wie Schultheiß und Räte, so schworen auch die Richter ihren Amtseid: „Das sy umb all' sachen, so für sy in gerichte komment und die denn für das gericht gehörent, das recht sprechen wellint, niemant zu lieb noch zu leid, als verr sich des dann ir jeklicher verstaut uf sinen aid, dem armen als dem rychen, dem rychen als dem armen, dem gefründten als dem ungefründten, dem frömden als dem haimschen und dem haimschen als dem frömden, doch dez Gotzhus und der statt rechtunge darin allweg ze behaltent und das sy noch niemant von iro wegen von niemant nichts darumb nämen wellint darvon jemant an dem gericht gehindert oder gefürdert werde denn als vil ain fürsprech je nemen sol nach des gerichtes gesazt und gewohnhait und auch ze dem gericht ze komment ungevarlich, wen sy mit ger gloggen oder mit botten darzu berüfft werdent und kain sache für deu raute zu schiben, es bedüchte sy dann by ir aiden, das sy darumb nit gesprechen könndint Alles on geuerde.“ [1])

Was nun alles in dem Bereiche dieses Gerichtes zur Behandlung kommen mußte, ist nicht genau zu ermitteln. Sicher ist, daß alle Ehrensachen (Beschimpfung, Ehrverletzung, Verleumdung und üble Nachrede), mit einem Worte Friedbruch mit Worten und alle unter das hohe Gericht fallenden Delikte nicht vor das Forum des Stadtgerichtes gehörten. (Item was die Er und hochen gericht berürt, das alles sol von den richtern für raute gewyst werden, dann sy darumbe nit ze sprechint habent.[2]) Konkurrierend mit dem Rate befaßte sich das Gericht mit Fertigung von Grundstücken mit Ausnahme der Lehengüter.[3]) Vor das Gericht gehörten dann auch die zivilen Streitigkeiten der Bürger; diese, sowie Klagen um Geldschuld werden nach spätern Berichten hauptsächlich die Kompetenz

[1]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 108.

[2]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 108.

[3]) A. H. W. fol. 43. Vertrag 1492 Art. VII. Item das die Burger zu Wil gemeinlich unnd sunderlich, ir guot, es si ligend oder varend, fuegen, machen oder darüber zuo gemeinder annemen mögent, wem oder wohin sy wellent, unverhindrung eins herren unnd Gotzhus von Sant Gallen unnd das sölicher Gerichtzhendel darumb vor eim Schulzheissen, Ratt old Gericht zuo Wil beschechen sollent.

des Stadtgerichtes ausgemacht haben, von dem dann, wenn sich Schwierigkeiten in der Beurteilung ergaben, oder, wenn es sich um wichtigere Sachen handelte, allerdings nicht nach festgelegten Grundsätzen, sondern nach Entscheidung des Gerichtes von Fall zu Fall eine Überweisung an den Rat, die höhere Instanz, erfolgen konnte. Dem Rate hinwiederum stand das Rückweisungs- und Überweisungsrecht an das Gericht zu. Die vom Gericht gesprochenen Bußen und Strafen fielen zur Hälfte der Stadt und zur Hälfte dem Abte zu; (dem Schultheißen, der von altersher einen Teil der Bußengelder bezog, geschieht hierin kein Eintrag).

Die Stellung des Schultheißen hat nun in der Weise eine Änderung erfahren, daß er nicht mehr als judex oder Stadtrichter, oder Inhaber des Stadtgerichtes in der frühern Form auftritt — die Stadt ist jetzt Trägerin der Gerichtsbarkeit —, der Schultheiß erscheint nun vielmehr an der Spitze des Rates und mit diesem an der Spitze der Stadtgemeinde, der Stadt. Gehörte er früher nicht zur Gemeinde der Bürger, so finden wir von nun an das Schultheißenamt in der Hand eines Bürgers, was der im 15. Jahrhundert sich vollziehenden Verbindung von Stadtgericht und Stadtgemeinde zugeschrieben werden mag, jedenfalls aber diese Vereinigung günstig beeinflußte. Art. XIV. des großen Vertrages setzt denn auch als Bedingung der Wählbarkeit zu diesem Amte voraus, daß einer Bürger und mehr denn 1 Jahr in der Stadt Wil seßhaft sei. Wurde der Schultheiß früher vom Abte gesetzt, so wird er jetzt von den Bürgern aus einem Viorervorschlage des Abtes, auf welchen Vorschlag mindestens 2 Mitglieder des kleinen Rates genommen werden müssen, gewählt.[1]) Die Übernahme der Funktionen des äbtischen Beamten durch den Hofammann haben wir oben beleuchtet.

Mit der Änderung in der Stellung des Gerichtes ist eine solche nicht verbunden in der gerichtlichen Hoheit des Abtes, der jedoch keine große Bedeutung zugemessen werden muß. Um eine bloß formelle Betonung der Gerichtshoheit des Abtes als Stadtherrn kann es sich handeln, wenn mit Bezug auf die „Oberkeit" des Gotteshauses zu Wil im Vertrage von 1492 festgelegt wird, daß der Schultheiß, wenn er zu Gericht sitzt, „in siner red sich bekennen unnd schriben sol, daß er anstatt und im Namen des hoch-

[1]) A. H. W. fol. 44b.

wirdigen fürsten und herren, herrn X. X., Apts des Gotzhus Sant Gallen, mins gnedigen herrn zu Gericht sitze", und seine Briefe am Schlusse mit dem Vermerk zu versehen habe: „Einem herrn von Sant Gallen und dem Gotzhus, auch der Statt Wil in allweg an schaden". Tatsächlich ist die Gerichtsbarkeit an die Stadt übergegangen. Es erhellt dies, wie schon angedeutet und unten weiter angeführt wird, aus dem gütlichen Vertrage zwischen dem Gotteshause St. Gallen unter Abt Franz Geißberg und der Stadt Wil anno 1525 „der Gericht, Zwing und Pennen halber." („Daß der Statt Wil gericht langen und gan sollen biß an die hienach angezeigten Marchen und was ußerhalb den Marchen und dem Kreis gelegen ist, da sollen Gericht, Zwing und Penn dem Gotshuß St. Gallen zugehören und was inderthalb dem Kreis und gegen der Statt Wil gelegen ist, da sollen Gericht, Zwing und Benn der Statt Wil zugehören, doch was Frävel, dasselbs gevallent, da soll eß von unserm gnädigen herren und dem Gottßhauß St. Gallen und auch der Statt Wyl gehalten werden wie von altem har und der vordrig Vertrag daz zugibt.")

Zusammenfassend finden wir zu Ende dieser Periode das Gericht, das ursprünglich vom Schultheißen mit der ganzen Gemeinde gehalten, in der Folge aber durch Bildung eines ständigen Urteilerausschusses zu einem geordneten Gerichte wurde, dessen ursprünglicher Kompetenzumfang durch das Auftauchen des Rates, zunächst ohne Unterordnung unter denselben, eine Schmälerung erfuhr, als Stadtgericht in einer dem Rat untergeordneten Stellung. Aus einem der öffentlichen Verfassung entsprechenden Hundertschaftsgerichte des Stadtschultheißen ist es eigentliches Gericht der Stadt geworden. Von Schultheiß und Rat gesetzt, leistet es auch diesen beim Amtsantritte den Eid und nicht etwa dem Abte oder dessen Stellvertreter, dem Hofammann. Der Weibel, der Stellvertreter des Schultheißen im Gerichte, der nunmehr auch von Schultheiß, Rat und Dreißig mit Zuzug der Bürgerschaft gewählt wird (Art. XIV. 1492), hat Schultheiß und Rat den Eid zu leisten; sitzt er zu Gericht, bekennt er jedoch wie der Schultheiß, daß er anstatt und im Namen eines Herrn von St. Gallen und „von besunder befehlens wegen eins Schulthessen und Rat zuo Wil" zu Gericht sitze. Am Schlusse der Briefe, welche auch in diesem Falle der Schultheiß von Gerichtes wegen versiegelt, soll bemerkt werden:

„Einem Herrn von St. Gallen und dem Gotzhus auch der Statt zuo Wil in alweg on schaden." Wird in diesem Artikel vom Schultheißen als Stadtrichter gesprochen, so hat dies nur formelle Bedeutung, soweit nicht Bezug auf das Jahrgericht genommen wird. Tatsächlich steht am Ende dieser Periode der Schultheiß mit dem Stadt- oder Wochengerichte in keiner nähern Berührung mehr; an die Spitze des Gerichtes ist der Weibel, später im Gegensatz zum Hofweibel Großweibel genannt, getreten, der dort im Namen des Schultheißen den Stab und den Vorsitz führt. Seine stellvertretende Funktion, die er vorher von Fall zu Fall ausüben mochte, ist zu einer regelmäßigen geworden.[1]) Wie sich im Weitern die Verbindung des Stadtgerichtes mit der Stadtgemeinde vollzogen, wird sich bei Behandlung des Rates ergeben.

Neben diesem Stadtgerichte nun, als dem in seiner Entwicklung fortgeschrittenen ursprünglichen Wochengerichte, haben wir uns noch mit einem andern städtischen Gerichte zu befassen, das sich in seiner Eigenart erhalten hat, bis in jene Zeiten, wo die Stadtverfassung für einmal ihren abschließenden Höhepunkt erreichte.

b. Das Jahrgericht.

In dem Jahrgerichte ist uns bis zu Ende des 15. Jahrhunderts ein Denkmal alter Gerichtsverfassung erhalten geblieben. In seiner ursprünglichen Entwickelung dem Gerichte des Gaugrafen verwandt, erscheint es uns als eine Parallele zu den seit dem 10. und 11. Jahrhundert in den Dorfgemeinden gehaltenen jährlichen Hauptgerichten, eine Einrichtung, die bei der Stadtgründung in Anlehnung an die in der villa Wil bestehenden Zustände auf die Stadt übertragen wurde.

Während in den stift st. gallischen Landen in jener Zeit jeweils oder zumeist der Abt die Jahrgerichte hielt und zwischen diesen Jahrgerichten die Ammänner, wenn es nötig war, auch andere, die sogenannten Muttgerichte, hielten [2]), ist es nicht der Abt von St. Gallen, sondern der Schultheiß, welcher in Wil bei den

[1]) Noch 1429 sitzt Waibel und Richter Johanes vom Stamm im Namen und an statt des Schultheißen Rutschmann Ledergerw öffentlich zu Gericht. Urkunde Arch. Wil III.

[2]) J. v. Arx a. a. O. p. 144.

Jahrgerichten den Vorsitz führte. Es kann sich hier, berücksichtigt man die Entwickelung zu Wil im Allgemeinen, nicht um eine Übertragung dieser gerichtsherrlichen Befugnis seitens des Stadtherrn an den Schultheißen handeln, umso weniger, als es gerade auch im Fasc. 2 als altes Recht bezeichnet wird, daß der Schultheiß oder sein Weibel zu Wil die Jahrgerichte halte. (Item es offnet och ain Schulthaiß oder ain Waibel alle iargericht, deß Gottshaus und der Statt recht.)

Diese ausschließliche Befugnis, das Jahrgericht zu halten, ist vielmehr als Ausfluß der, dem Schultheißen gemäß seiner Stellung als Stadtrichter — d. h. als Richter einer isolierten Hundertschaft, wie oben ausgeführt wurde — zustehenden Gerichtsbarkeit zu betrachten, wobei der Umstand ausschlaggebend in die Wage fällt, daß eine Appellation an den Stadtherrn, wie wir sie als Ausfluß der Hoheit desselben späterhin bei dem gewöhnlichen Wochengerichte finden, in den Jahrgerichten ausgeschlossen ist. Ziehen wir dann ferner in Betracht, daß neben der Rechtsoffnung das Jahrgericht ausschließlich über Erb und Eigen richtet, wobei bis 1478 die ganze Gemeinde, d. h. in Anlehnung an die frühere Gerichtsverfassung nur diejenigen, die Eigen zu Wil besitzen, also die Bürger, Urteil finden, so kann man kaum fehl gehen, wenn man in diesem Jahrgerichte ein Bruchstück alter Gerichtsverfassung erblickt, das ein Bindeglied bildet zwischen der Zeit, in welcher Wil noch dem engern Gerichtsverbande der Gaugrafschaft Thurgau angehörte und der Zeit, da es als Stadtgründung unter der Herrschaft der Herren von Toggenburg, bezw. des Abtes von St. Gallen stand. Ein derartiger Zusammenhang wird um so wahrscheinlicher, wenn man berücksichtigt, daß die hohe Gerichtsbarkeit zu Wil bis in das 15. Jahrhundert sich nicht bei der Abtei und nicht bei den Toggenburgern befand, sondern in Erhaltung alten Gerichtsverbandes bei den Nachfolgern der Gaugrafen, den Landgrafen von Thurgau, resp. bei dem thurgauischen Landgerichte verblieb. Durch das Jahrgericht in diesen seinen Beziehungen erhält die von uns für den Schultheißen zu Wil in seiner Funktion als Richter vorausgesetzte Stellung eine Erläuterung und Bestätigung.

In dem Jahrgerichte, das jährlich 2 oder 3 mal, im Frühling und Herbste, stattfindet, führt der Stadtschultheiß den Vorsitz; die umstehende Gemeinde urteilt. Während bei dem Stadt-

gerichte sich verhältnismäßig frühe eine erwählte Zahl Urteiler, die nachmaligen Richter finden, sehen wir noch 1478, in welcher Zeit das Stadtgericht am Ende seines Entwicklungsganges angelangt ist, beim Jahrgerichte die ganze Gemeinde über Erb und Eigen Urteil finden und Recht sprechen. „Zu vermerken sy, als dann vorhar an dem Jahrgericht zu Wil in der Statt gehalten, ain gantze Gemaind daselbs über Erb und aigen geurtailt und Recht gesprochen hat ꝛc.“[1]) Wenn hier gesagt wird, daß die ganze Gemeinde urteilt, so bezieht sich dies nach den Stadtsatzungen von 1427 (der ersten schriftlichen Zusammenstellung) nur auf diejenigen Gemeindegenossen, die über Erb und Eigen zu Wil verfügen. In genannter Zusammenstellung der geltenden Stadtgesetze findet sich nämlich die Satzung: „Es sol ouch uber aigen niemat urtailen wan d. aige hie hett.“[2])

Nach einer andern Satzung des 16. Jahrhunderts konnten Hintersaßen zu Wil in der Stadt kein Eigentum durch Kauf oder Erbschaft erwerben. Es waren also allein die Bürger, die an diesem Gerichte teilnahmen und für welche dieses Gericht zuständig war. Wie schon erwähnt, hatte dasselbe neben der in dieser Hinsicht beschränkten Zuständigkeit auch einen beschränkten Kompetenz-Umfang.

Aus obigem Passus der alten Rechte in Fasc. 2 LXXXII ist ersichtlich, daß zunächst an den Jahrgerichten, der Stadt Wil und des Gotteshauses Rechte und Gewohnheiten geoffnet wurden. An diese Offnung der Rechte des Stadtherrn und der Bürger wird sich oft eine Erörterung derselben und der Versuch, sie den Bürgern günstiger zu gestalten oder zu erweitern, angeschlossen haben. Darauf hin zu deuten scheint die im gleichen Fasc. 2 a. a. O. sich findende Stelle: „Item und offnet och an dem jargerichte, ob sie die stuck wellint meren oder mindern und daz mügent si och wol tun mit ains Herren willen und nach sinem rat.“ Diese jeweilige Rechtsöffnung, die aber jedenfalls im 15. Jahrhundert mit der Entwickelung der Ratsverfassung teilweise an den Rat übergegangen zu sein scheint, macht es denn auch erklärlich, warum wir für Wil erst so spät schriftliche Aufzeichnungen des Stadtrechtes finden. Zum größten Teile Gewohnheitsrecht, wird dieses an den Jahrgerichten durch mündliche Tradition von Generation zu Generation weitergepflanzt.

[1]) A. H. W. fol. 59; Stadtbuch I p. 88. Satzung des Jahrgerichtes.
[2]) Stadtbuch I. p. 113 Nr. 15.

Für die Kenntnis der weiteren Funktionen des Jahrgerichtes ist der erste Artikel der Stadtsatzungen von 1427 wegleitend: „daz ma deß ersten an alln jargericht der Statt gesetzt un gewonhait erlesen un offnen sol und wenno daz geschicht, daz ma den darnach über erb un aigen richten sol.“ Einige Beispiele mögen dartun, daß die Praxis sich an diese Vorschrift anschließt. Am 11. Juli 1347 stiften die Brüder Hans und Eberhard Kaufmann von Wil aus einer Abgabe von der Kaufmannswiese auf der Wilmatt eine Jahrzeit; es geschieht dies in der Stadt vor dem Jahrgerichte, da Schultheiß Hans von Münchwile öffentlich zu Gericht sitzt.[1]) Der Schultheiß Albrecht von Lindenberg sitzt 1362 Januar 19. zu Wil in der Stadt im Jahrgerichte (des nächsten jargerichtz nach sant Hilarientag) öffentlich zu Gericht und entscheidet einen Streit zwischen dem Frauenkonvent zu Wil und Konrad Wattentaler, einem Wilerbürger, über die Räumung eines Wassergrabens.[2]) An „offem verbannem jargericht“ des Schultheißen Albrecht von Lindenberg wird die Priorin in der Sammung zu Wil, Adelheid Trunger, in einer Klage wegen Wasserableitung von der klaffenden Mühle geschützt; der Schultheiß hängt von des Gerichtes wegen sein Insigel an den Brief.[3]) Mittwoch vor Pfingsten 1401 erscheinen vor öffentlichem, verbannutem Jahrgerichte des Schultheißen Wernherr Keller, Cuni Sigrist und Cathrin Bäckingin von Wil und „zogten da drie brief mit minem insigel von des gerichtes wegen vsigelt, die wistent, wie daz dieselben Cuni Sigrist und Kathrin Bäkkingin vormals in drin offnen jargerichten drie unersprochen klag und offnungen getan haben zu der aigenschaft umb huses, hofstat und hofraite zu Wil in der undern vorstat in d'Stadelgassen zwischen . . . . so Anna Sigristin fälig gelassen hat und baten mich inen mit Hainrich Borhus irem fürsprechen an aim urteil ervarn, waz nu ires rechten sye und do fragt ich urtail umb und wat nach min fräg mit gesamnot urtail ertailt, dz man den obgenempten Cuni Sigrist und

---

[1]) W. U. 1443. Und baten inen ervaren (näml. die Gebr. Kaufmann) an offenem Gericht, wie si daz vorgescriben kernen gelt und selegeräte an die obgenandun pfründe gen und vertgen söltint, ab der obgenandun wise, dü iro aigen weri, daz es kraft und maht hetti nu und hienach. Do fragt ich vorgenannder Ritter (rihter) urtail umb und wart ertailet mit gemeiner Urtailde . . . . . ledeklich uf gen sölti vor dem geriht an die obgenanden pfründe.

[2]) W. U. Nr. 1583.

[3]) W. U. Nr. 1725.

Kathrinen Bäckingin die aigenschaft deß obgen huß hofstatt und hofraiti von des gerichtes wegen in antwurti sölti und dz si och daz gericht darbi schirmen sölti untz an ain recht nach der Statt ze Wil recht, sitten und gewonhait an gevärd." [1]) Der Schultheiß hängt von des Gerichtes wegen sein Insigel an den Brief.

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, handelt es sich zunächst um Entscheidungen von Streitigkeiten, welche das Eigentum und die daraus sich ergebenden Rechte betreffen; sodann wird dieses Gericht auch die Zufertigung im Streite liegender, veräußerter Güter vorgenommen haben. Diese letztere Befugnis wird jedoch vom Rate an sich gezogen; im 16. Jahrhundert sind es dann nur noch Erbschaftsangelegenheiten, die vor Jahrgericht zur Verhandlung kommen, wie unten des nähern ersichtlich sein wird.

Die Verhandlungen dieses Gerichtes waren öffentlich; der Schultheiß hatte den Bann des ersten Dinges, als das wir das Jahrgericht zu betrachten haben. Die Parteien waren durch Fürsprecher vertreten; Minderjährige und Frauenspersonen bedurften eines Vogtes. Diese ursprüngliche Gestaltung des Jahrgerichtes nun finden wir bis 1478 erhalten, zu welcher Zeit Schultheiß, Rat und Dreißig sich über eine das Jahrgericht betreffende Satzung einigten, die in der Organisation desselben eine wesentliche Änderung herbeiführte. An Stelle der urteilenden Gemeinde traten nämlich der Schultheiß und der Rat, sowie das jeweilige Gericht. „Also das hinfür allweg an allen Jargerichten, so zu Wyl in der Statt gehalten werdent unnd sind, allein Schulthais, Raute unnd die geschwornen Richter, so desselben Jars zu Wil erwelt und gesetzt sind über Erb unnd aigen richten unnd urtel sprechen söllen und sunst niemen andrer." Verlangt wurde von diesen bestellten Richtern, daß sie Erb und Eigen zu Wil haben. Es mag dies eine Bestimmung sein, die speziell auch gegen die Außburger gerichtet war. „Doch das dieselben Ratt und Richter alle Erb unnd aigen hie zu Wyl habint, dann alhie zu Wyl an den jargerichten niemandt über Erb unnd aigen sprechen sol, er habe denn Erb unnd aigen hie zu Wyl als denn das von alter harkommen ist."

Der Grund der durchgreifenden Änderung wird, nach Andeutung der Satzung selbst, auf Unzukömmlichkeiten zurückzuführen

---

[1]) Urkunde Stadtarchiv Wil. Schubl. VIII. Nr. 45.

sein, die sich aus dem Umstande ergaben, daß die ganze, an Bevölkerung wachsende Gemeinde berufen werden mußte (ain gantz Gemeind daselbs über Erb und aigen geurtailt unnd Recht gesprochen hat, das aber gar unordenlich zugangen, ouch nit gepürlich gewesen ist rc.)

Das derart im Jahre 1478 reorganisierte Jahrgericht hat sich auch in seiner neuen Gestaltung in der auf dem Vertrage von 1492 fußenden Verfassung der spätern Periode erhalten, gleichsam den roten Faden bildend, der sich durch die Geschichte der Gerichtsverfassung von den ersten Zeiten bis hinauf in das 18. Jahrhundert zieht.

§ 15. Die hohe Gerichtsbarkeit.

War schon durch die Bildung des Stadtgerichtes, welches die ganze niedere Gerichtsbarkeit in der Hand des Stadtschultheißen vereinigte, eine Beschränkung des ursprünglichen Zusammenhanges mit der Gaugrafschaft, resp. dem Landgerichte, eingetreten, ja erfuhr dieselbe im Laufe des 14. Jahrhunderts durch kaiserliche und königliche Privilegien, speziell durch das privilegium de non evocando eine Bestätigung und engere Umgrenzung, so hatte sich die Zugehörigkeit zum alten Gerichtsverbande durch die hohe Gerichtsbarkeit erhalten.

So wenig wie die niedere, wußten die Herren von Toggenburg die hohe Gerichtsbarkeit an sich zu bringen. Auch ihren Nachfolgern, den Äbten von St. Gallen, blieb dieselbe vorenthalten, wenn es ihnen auch gelang, bezüglich der niedern Gerichtsbarkeit einen gewissen Einfluß geltend zu machen. Die unter der Hoheit des Gotteshauses stehende Stadt Wil behielt auch hierin, im Gegensatze zu andern Teilen des gotteshaus'schen Gebietes, die ihrer Entwickelung aus freier Grundlage entsprechende Verbindung mit der öffentlichen Verfassung bei. Erst mit der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt die beim thurgauischen Landgerichte stehende Blutgerichtsbarkeit zu Wil durch kaiserliches Privileg an die Abtei, so daß erst von dem größten Abte jener Zeit, Ulrich VIII. Rösch (1463—1491), geschrieben werden konnte: „Item an das Gotzhus

bracht und ouch vom Kaiser empfangen die hochen gericht zu Wil, hat er geachtet für 500 fl." [1])

Die urkundlichen Nachrichten über das Hohe- oder Blutgericht und die diesbezüglich für die Stadt Wil sich ergebenden Verhältnisse fließen sehr spärlich. Die erste zuverläßige Kunde über die Ausübung dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit in der Stadt Wil erhalten wir durch ein Privilegium Kaiser Sigismunds vom Jahre 1430[2].) Abt Eglolf Blarer von St. Gallen (1426—1441) berichtet dem Kaiser, wie in seiner Stadt zu Wyl im Turgow bisher lange Zeit ein merklich Gebrechen gewesen sei, „in solicher masse wenne man verlewmundt und schedliche lute daselbst in der Stadt Wyle gefengnuß gebracht hat oder bringen mochte, daz man dann soliche schedliche und verlewmundt lute, durch den Vogt daselbst und die gemein Burgere der Stadt dasebst und ouch andere ußwendig lute die dahin wamen, berechten und verurteilen müste, also das die gemeinde und ander ußwendig lute [3]) mit sampt dem Vogt daselbst uber solich lute sprochen, dz doch zumal swer gewesen ist. Und doch solich gewonheit zurichten in unsern (des Kaisers) und des Rychs und anderen Steten umb die Stat Wyle gelegen, nyndert sei." [3])

Wir sehen also zu Wil den Vogt und die versammelte Gemeinde die Todesurteile fällen und zwar ist dies eine Gepflogenheit, die vom Abte „langzeit eyn merklich gebrechen" genannt wird. Es wird sodann durch die ausdrückliche Bemerkung, daß diese Zustände in des Reiches oder andern in der Nähe von Wil liegenden Städten nirgends gefunden werden, dargetan, daß es sich hier um ein Bruchstück alter Ordnung, das sich angesichts der besprochenen Gerichtsentwicklung ohne Schwierigkeit erklären läßt, handelt. Der, der Stadt Wil verbliebene, der Entwicklung aus einer freien Gemeinde entsprechende, agrikole Charakter mochte die Erhaltung des ursprünglichen Zustandes bis in diese Zeit wesentlich begünstigen.

In erster Linie drängt sich nun, um Licht in die Sache zu bringen, die Frage auf: Wer ist dieser Vogt gewesen? In Ermangelung direkter Angaben sind wir gezwungen, auf indirektem Wege die

[1]) J. v. Watt. Chronik der Aebte. (Götzinger II. p. 384.)

[2]) A. H. W. fol. 27. Kayser Sigismundi privilegium, das ein Abbt von St Gallen in der Stadt Weyl 12 Mannen setzen solle und möge, welche mit dem Reichsvogte über das bluot und über verleumbdte malefitzische Personen zu richten, Abt Egloffen erthailt.

[3]) A. H. W. fol. 30.

Lösung der Frage zu suchen. In der Chronik der Äbte von J. v. Watt (Götzinger) Bd. II. p. 242 wird von der Hochgerichtsverwaltung unter Abt Ulrich Rösch, unter welchem Abte erst das Gotteshaus in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangte, berichtet: „Und aber die anfaltigen lüt vermainend, das gotzhus sie von jewelten har in sölicher gewer der hochen gerichten und landschaften halb, die es jetz hat, verharrlichen bestanden. Das doch gar nit ist; dan noch in onlangen jaren der mertail aller der landschaft, so das gotzhus uf hütigen Tag in hat, nit des gotzhus, sonder anderer herren und oberkaiten gsin ist. Die stat Wil ist der grafen von Toggaburg gsin und an das gotzhus geben, wie wir vor anzaigt; Lichtenstaig von altar har ouch und jüngst die grafschaft von Abt Uolrichen erkoufft. Die hochen Gericht in allem gotzhus biß an unsere 4 Krütz hand noch inderhalb 80 jar gen Frowenfeld ghört."

Diese Notiz erhält ihre Bekräftigung durch eine andere, die sich in Tom. 325 des st. gallischen Stiftsarchives findet. Die dort gegebene alte Beschreibung der Hoheit und Gerechtigkeiten des Abtes von St. Gallen in seinen Territorien vom Jahre 1729 bemerkt, daß dem Abte imperium et omne jus bassum (Wil macht eine Ausnahme hierin) zustehe; von der hohen Gerichtsbarkeit wird erst mit Rücksicht auf die kaiserliche Verleihung gesprochen. Da diese Abhandlung wesentlich in einer der Abtei durchaus sehr günstigen Weise die Rechte derselben betont und übertreibt, ist anzunehmen, daß, falls das Gotteshaus schon früher die hohe Gerichtsbarkeit besessen hätte, dies mit eben derselben Beflissenheit und Deutlichkeit verzeichnet worden wäre, wie dies bezüglich der andern Gerechtigkeiten der Fall ist.

Es steht nun fest — die folgenden Ausführungen tun dies deutlich dar —, daß der Abt von St. Gallen zu Wil bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit nicht inne hatte, infolgedessen konnte es auch nicht ein vom Abte bestellter Vogt sein, der zu Wil die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Der im Privileg Sigismunds von 1430 angezogene Vogt erscheint vielmehr als ein von den Inhabern des thurgauischen Landgerichtes bestellter Vertreter und zwar ist dieser Vertreter niemand anders als der Stadtschultheiß zu Wil. Aufklärung in der herrschenden Ungewißheit bringt uns eine Antwort der Bürger von St. Gallen auf die Klageschrift Abt Kaspars (1442—1463) und des Konventes:

„So man die Wahrhait reden muß, gehört die Oberkait des landes den edlen Grafen von Kyburg zu, für dieselben und ihre Nachkommen der Abt und alle, die seinen noch hütt bytag noch zwinghörig sind und um ihr Leib und Gut von rechteswegen stille stan und antworten müssen, wa sy darfür nit mit sonderlichen Freiheiten gefrygt und begnadet sint, der Abt mit den pfäfflichen od der ander mit andern fryheiten ...... Noch hütt by tag so haben derselben edlen Grafen von Kyburg nachkommen über alle Malefiz, watz daß blut und das hochgericht anrührt zu Wil, die deß Aptsstatt zu richten und niemand andrer." [1])

Mit der ursprünglichen Zuständigkeit zur thurgauischen Gaugrafschaft war auch die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Wil bei jener resp. bei dem nach ihrer Auflösung uns entgegentretenden thurgauischen Landgerichte verblieben.[2]) Die städtische Entwicklung, welche auch der Gerichtsorganisation einen gewissen Stempel aufdrücken mußte, und die allmälig lockerer werdende Verbindung mit dem Landgerichte machten es dann möglich, daß die hohe Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit von dem Landgerichte resp. von dessen Inhaber, dem thurgauischen Landvogte, an den ehemaligen gräflichen Unterrichter, den Schultheißen zu Wil überging, nachdem durch Wegfall der Dingpflicht zum Landgerichte das Stadtgericht schon eine ziemlich isolierte Stellung erhalten hatte.

Das Privilegium Kaiser Sigismunds spricht ausdrücklich von dem Vogte zu Wil und der Gerichtsverhandlung dortselbst als von einer alten Gewohnheit. Es wird uns nun nirgends von einem neben dem Schultheißen auftretenden, dem thurgauischen Landgerichte unterstellten Vogte berichtet, was, werfen wir einen Blick auf den Gang der Dinge, leicht zu erklären ist. Nach demselben haben wir in dem Schultheißen zu Wil anfänglich einen gräflichen Unterrichter, einen die niedere Gerichtsbarkeit verwaltenden Vogt des thurgauischen Landgerichtes zu erblicken. Und dieser allein ist dann auch

---

[1]) Stiftarchiv. Tom 88. p. 286.;

[2]) Anno 1314. Samstag vor St. Gregoriustag Hermann von Landenberg, Landvogt zu Ergau und zu Turgau, bekennt, daß er dem Johann, Hans Sohn von Kostenz, Burger zu Wil mit diesem Brief des Hertzogs von Oesterreich und seine eigen Huld und Gnade, um den Todschlag, so er gethan hat an Heini sel., dem Wagner von Wile, um den sich vorgenannter Johannes mit dem Landvogt oder dessen Stellvertreter, dem Vogte zu Frauenfeld, gar und gänzlich berichtet hat, ertheile. Verein für Geschichte des Bodensees. Heft XV.

der, die Hochgerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigende Vogt obiger Kaiserurkunde.

Ziehen wir weiter in Betracht, daß schon vor der diesbezüglichen Freiheitserteilung der Rat einen Teil der hohen Gerichtsbarkeit an sich gezogen; ferner, daß der Rat mit dem Schultheißen allein das hohe Gericht bildete zu welch' beiden erst nach 1464, vermöge kaiserlicher, dem Abte die hohe Gerichtsbarkeit verleihender Bewilligung, der Vogt des Abtes führend hinzutrat, so darf mit Sicherheit gefolgert werden, daß der schon zu Anfang dieses Jahrhunderts an der Spitze des Rates stehende Schultheiß die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Mit der Übernahme derselben mußte er die niedere Gerichtsbarkeit an einen untern Beamten abgeben. Wir haben bereits gesehen, daß die Stellung des Schultheißen mit dem Auftauchen des Rates eine Änderung insofern erfuhr, als jener seine Funktionen als niederer Richter an den Weibel abgab. Diese Erscheinung ist nun nicht allein als Ausfluß einer Kompetenzerweiterung des Rates zu betrachten, sie erhält vielmehr wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich ihre Erklärung, in der Übertragung der Hochgerichtsbarkeit auf den Schultheißen und der nachmaligen Übergabe derselben an den Rat. Hiemit in unmittelbarem Zusammenhange steht die oben betonte subordinierte Stellung des Stadtgerichtes gegenüber dem Rate. Wenn sodann die Wahl des Weibels als des niedern Richters, durch die Gesamtheit der Bürger erfolgt, ergibt sich dadurch eine Anlehnung an die ursprüngliche Wahl des Unterrichters durch die Gemeinde.

Das Privilegium Kaiser Sigismunds von 1430 bringt nun insofern eine Verschiebung in der Organisation des Hochgerichtes, daß an Stelle des Vogtes und der ganzen Gemeinde, (die hier aber nicht bloß die Bürger, sondern auch andere Leute, „die dahin wamen" umfaßte, also ein getreues Bild der ehemaligen Grafengerichte bietet) fürderhin nur mehr der Vogt und 12 ehrbare, durch den Abt gesetzte Männer „über alle schedlich lüte, mortbrenner, Räuber, diep, mörder oder wie die genant sind, urtailen und richten sollen". Diese 12 Männer waren die vom Abte gesetzten Räte der Stadt. Der Vogt, der bis dahin gerichtet, der Schultheiß soll auch ferner richten; nach wie vor hatte er die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. den Bann über das Blut zu richten, als dem Landgerichte unterstellter Beamter inne. Der Einfluß des Abtes auf die hohe Ge-

richtsbarkeit hatte insofern eine greifbare Gestalt angenommen, als er durch die ihm zustehende Wahl des Rates ein Dispositionsrecht erhielt, als ersten Erfolg unablässig dahin zielenden, verdeckten Strebens.

Durch das Privileg Sigismunds war das Hochgericht zu Wil, immerhin ohne Beeinträchtigung der Beziehungen zum Landgerichte, im eigentlichen Sinne der Stadt zugefallen [1]), denn am Schlusse der Urkunde wird ausdrücklich gesagt: „Und sullen ouch die egen. czwelff gesworen und die Burger ze Wyle in Turgow umb solich Gericht und urtail, die wir in über soliche schedliche lute gegunnet und erloubet haben als vorgeschriben stet, gen uns und das Riche, allen unsern lantvogten, Ampluten, noch gemeynlichen gen niemandts damit getan noch überfahren haben und des ouch an ihren liben und gutern unentgulten sein und ewicklich bliben. Mit Urkund diß briefs versiglet mit unserer kuniglichen Majestat Insigel.“ Mit dieser Abgrenzung des Wirkungsgebietes auf die Stadt scheint denn auch die etwas später sich findende Bestimmung für das Gericht Rickenbach in Zusammenhang zu stehen, nach welcher dasselbe, obwohl es dem Gotteshause zugehörte, die „malefizischen“ Personen an den thurgauischen Landvogt abzuliefern hatte [2]), eine Bestimmung, der wir auch in dem nahen Schneckenpund, der heutigen politischen Gemeinde Bronschhofen begegnen.

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen muß es als irrig bezeichnet werden, wenn Ild. von Arx I p. 440 in seinen Bemerkungen über den Zeitraum von 1200—1300 schreibt: „Die st. gallische Reichsvogtei war nie ein ganzes und erstreckte sich zu keiner Zeit über alle Besitzungen dieses Stiftes, denn einige, z. B. das Sonderamt, die Stadt Wil stunden nie unter Vögten, sondern immer unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Abtes.“ Wil gehörte allerdings nie zur Reichsvogtei St. Gallen, aber ebensowenig war es der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Äbte unterstellt; wie ursprünglich bezüglich der niedern, stand es auch in späterer Zeit noch bezüglich der hohen unter dem thurgauischen Landgerichte.

Bei diesem Zustande mochte es aber der Abt nicht verbleiben lassen; was ihm wohl am meisten zusetzte, war der aus der Reichsvogtei sich ergebende Gefällebezug, der anstatt in seine, in des

[1]) Wir haben hier an eine Afterbelehnung zu denken.
[2]) Thurg. Beiträge. Heft 2 pag. 60.

Reiches Kasse floß. Wohl als die dem Reiche für die Hochgerichtsbarkeit zu entrichtende Abgabe ist die 1438 von König Albrecht II. als solche bestätigte, früher durch Kaiser Sigmund an die Herren Burkart und Albrecht von Homburg verpfändete Stadtsteuer von Wil, sofern die hier genannte Stadt mit der Stadt Wil im Thurgau identisch ist, zu betrachten.[1]) Des Abtes fortwährendes Streben war darauf gerichtet, die Reichsvogtei zu Wil zu des Gotteshauseshanden zu bringen. Seine Tätigkeit auf diesem Gebiete kennzeichnet ein aus dem Jahre 1441 stammender Brief des Abtes Eglolff an die Wiler, in dem er sie um 200 Gulden bat, wovon sie 100 Gulden von der Stadt wegen entrichten und die übrigen 100 dem Abte als Darlehen geben sollten; sein Bruder Albrecht habe ihm des Bannes und der hohen Gerichte wegen, um welche er sich vor dem römischen Könige beworben, geschrieben. „Der Knecht mit dem der Bruder zewerben angetragen hett, hat das geschafft und erworben, der Kanzler aber will nicht weniger als 200 Gulden haben".[2]) Da der Abt in Geldnöten war, sollten die Wiler ihm Beistand leisten, eine Zumutung, die nur dadurch erklärlich wird, daß in dem Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit durch das Gotteshaus auch ein Vorteil für die Stadt erblickt werden mußte.

Im Jahre 1442 bewilligt dann Kaiser Friedrich dem Abte zu St. Gallen für dessen Stadt Wil die Freiheit, daß sein Vogt mit 12 von ihm (dem Abte) gesetzten Geschwornen daselbst über Frevel richten sollen.[3]) Es wird hier nun ausdrücklich von dem Vogte des Abtes gesprochen und mußte also ein Wechsel vor sich gegangen sein.[4]) Mit Bezug auf die dem Abte Kaspar 1442 erteilte Bewilligung gelangt 1463 der damalige Pfleger Ulrich Rösch mit der Bitte an Kaiser Friedrich III., daß er „auch von sein als verwesers und deß benanten Gotzhauß wegen hannsen im houve, sein und deß Gotzhauß Richter und Vogt zu Weyl, den Bane uber das Blute daselbs zurichten zuuerleyhen und den ferner andern an seiner statt zu bevelhen gnediclich geruchten.[5])

[1]) Lichnowsky V. Nr. 3967. anno 1438. 4. Juli zu Prag.

[2]) Stiftarchiv Tom. 88.

[3]) Lichnowsky a. a. O. Nr. 392. anno 1442. Sept. 24.

[4]) Dieser Wechsel, der allerdings erst unter Abt Ulrich erfolgte, beleuchtet die oben ausgeführte Stellung des Schultheißen, die hierin durch das dem Abte erteilte Hochgerichtsprivileg eine Aenderung erfahren mußte.

[5]) A. H. W. fol. 28.

War schon unter Abt Kaspar dem Abte von St. Gallen die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden worden, so scheint doch, wohl im Zusammenhange mit den unter diesem Abte auftretenden innern Zwisten der Abtei, dieses kaiserliche Zugeständnis keine Ausführung erlangt zu haben. So berichtet v. Watt II. p. 204 von Pfleger Ulrich in der größern Chronik: „Vor aber und ee er gen Rom in disem jar zuche, warb er kaiser Fridrichen um ain nachlaß aines vogts wegen ze Wil über das pluot ze richten"; die kleinere Chronik enthält den Passus: „um ein verwilgung, einen vogt des richs malefitzes halb gen Wil im Turgö ze setzen, damit er an gebürlichen strafen nit gehindet wurde; welich frihait erst bi Abt Caspars (1442—1463) ziten von küng Fridrich erworben ward." Und in der Tat erscheint denn auch der Hofammann Hans im Hof als der erste Vogt, dem obiger Kaiser Friedrich III. 1463 den Bann über das Blut zu richten verleiht; als solcher hat er den Bann von dem Reiche zu Lehen, anstatt und von wegen des Verwesers und des Gotteshauses; er kann fürderhin diesen Bann einem andern leihen, der zu Wil über das Blut richten soll, wie sich zu Recht gebührt, bei dem Eide, den er darum von diesem Amtmann nehmen soll."[1]) Hans im Hof, der Vogt, hat jedoch, bevor er den Bann, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit ausüben darf (vor dem und ee er sich deß gemelten Bannes annympt und gebraucht) dem kaiserlichen Bevollmächtigten Hansen von Randegk, Vogt zu Merspurg, gewöhnlich Gelübde und Eid zu leisten anstatt und im Namen des Kaisers, was dann auch am St. Sebastianstag 1464 geschieht. Der Vogt des Gotteshauses ist dadurch zum Reichsvogte geworden, der Abt in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangt, die er als Lehen vom Reiche inne hat, wobei wohl mit Rücksicht auf seinen geistlichen Stand die Verwaltung des Blutgerichtes seinem Beamten übertragen wird „von wegen nnd anstatt des Gotteshauses".

[1]) Und darumb mit wolbedachtem mute, gutem Ratte und rechter wissen dem obgenanten Hannsen im hove, an statt und von wegen deß jetz genannten verwesers und Gotzhauß zu Santgallen, den Bane uber das Blutte in der egenanten Statt Weyl zu Richten guediclich verlihen, Leyhen im den auch allso von römischer Kayserlicher Macht wissenlich in krafft diß briefs, also das Er den an statt und von wegen des obgenanten verwesers und Gotzhauß, von uns und dem heiligen Reiche in lehensweise innhaben nnd den furbaser einem andern von der Hannde verleyhen, der daselbs uber das Blutt Richten sol und mag, als sich zu Recht gebürt, bey dem Eide, den Er auch von demselben Amptman darumb nehmen sol, das Er darinn, nit ansehen welle lieb noch layde, früntschaft noch veintschaft, myet noch gabee Sonder allain gerechts und göttlichs gerichte. A. H. W. fol. 28b.

Damit wurde nun der noch mit dem Landgerichte, wenn auch in modifizierter Form bestehende Zusammenhang aufgehoben. Die in den Händen des Schultheißen liegende hohe Gerichtsbarkeit ging an den Abt resp. an den Hofammann über und damit hatte nun der Abt gegenüber der Stadt auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit eine Stellung erhalten, die es ihm trotz seiner beschränkten Hoheit bezüglich der niedern Gerichtsbarkeit gestattete, als Gerichtsherr aufzutreten. Für die Stadt Wil bedeutete diese Errungenschaft ihres Stadtherrn einen Umsturz altherkömmlicher Gewohnheit, die bei der Neugestaltung der Verfassung um die Wende des 14. Jahrhunderts von nicht zu unterschätzendem Einflusse gewesen war. Wohl mit Rücksicht auf diesen Umstand und in der Absicht, die Bürger der Stadt mit der neuen Ordnung zu befreunden, schlossen Abt und Konvent schon 1464 mit jenen einen Vertrag ab, der die Hochgerichtsbarkeit zu Wil regelte.[1])

Die Stellung der Stadt als Kontrahentin, sowie die nicht unbedeutenden Zugeständnisse zeigen uns die im Laufe der Jahre gestärkte Position der Stadt, die, bei der jedenfalls nicht allzu stark betonten Verbindung mit dem Landgerichte, von derjenigen einer freien Inhaberin der Hochgerichtsbarkeit nicht sehr verschieden war, umsomehr, als sich der Träger dieser Gerichtsbarkeit im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr mit der Stadt und der Stadtgemeinde identifizierte. Nicht ausgeschlossen ist, daß, was schon bei Abt Eglolf der Fall war, auch hier hinzukam, nämlich die Herbeiziehung zu finanziellen Leistungen; es wird uns jedoch hierüber nirgends berichtet.

Das Hochgericht, seit 1430 durch Schultheiß und Rat gebildet, wird fernerhin in dieser Zusammensetzung unter dem Vorsitze des

[1]) A. H. W. fol. 29b. Wir Uolrich ꝛc. von Gottes Gnaden ꝛc. bekennet ꝛc. mit diesem brieff, als Wir obgenanter Abbt Uolrich, von unserm Allergnedigsten Herren, dem Römischen Kaiser, die hochen Gericht, in unsers Gotzhus Statt ze Wyle zuohabende und zebruchende und sin Kaiserlich gnad, den Ban uber das Bluot ze richtende, dem ersamen unserm lieben unnd getruwen Hannsen im hof, unserm hofaman von desselben unsers Gotzhus wegen, zu lehen gelihen hät, erworben haben ꝛc., das wir obgenante Abbt und Convent, mit rechtem wissen unnd ainhelligem Rät unsers gemainen Capitels mit den Ersamen, Wisen, unsern besunders lieben und getruwen Schulthaissen unnd Rät, unnd allen Burgern gemainlich, in der vorgenanten unsers Gotzhus Statt Wyl im Thurgöw gelegen, Ainen Ubertrag unnd Verstentniß, wie wir die zuo beder sydt hinfür ewigklich, für unns unnd unser nachkomen, mit unnd gegen enandern halten söllen unnd wellen gemacht und gesetzt haben.

Reichsvogtes beibehalten. Der Hofammann Hans im Hof soll, so lange es dem Abte beliebt, (als lang wir wellen unnd er unser fuog ist) in seiner Stellung als Reichsvogt verbleiben. Wann und wie immer er von der Vogtei kommt, wird der Abt den Bürgern einen andern Vogt geben, der von des Gotteshauses wegen den Bann haben und über das Blut richten soll; doch ist der Abt gehalten, diesen Vogt nur dem Kollegium von Schultheiß und Räten, die er je zu Wil setzt, zu entnehmen. In der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit ist der Reichsvogt auf die Mitwirkung von Schultheiß und Rat angewiesen, indem er „für sich selbs, in der obgenannten unsers Gotzhus Statt Wyl und mit den Burgern daselbst, nichtz handlen, fürnemen noch rechtvertigen" soll, denn „mit unsers Schulthaissen unnd der Reten gunst, wissen unnd willen." Dieses von Reichsvogt, Schultheiß und Rat gebildete Hochgericht erscheint somit, wie auch später noch ersichtlich sein wird, in erster Linie nur als das Hochgericht der Stadt. Die aus letzterem sich ergebenden Bußen fallen zu 2 Dritteilen dem Vogte zu handen des Gotteshauses und zu einem Dritteil der Stadt zu. Mit Schultheiß, Rat und Hofammann macht der Reichsvogt „Bott und Verbott" bis an 1 Pfd. Pfenning (Art. XVIII. des Vertrages von 1492). Scheltungen gegen einen Herrn haben von Schultheiß und Rat im Beisein des Reichsvogtes nach Gestalt der Sache mit Gefängnis, Geld oder Ehrenstrafen gebüßt zu werden. Soweit es sich nicht um hochgerichtliche Angelegenheiten handelt, sehen wir, wie in dem Hofammann den ständigen Vertreter des Stadtherrn, so in dem Reichsvogte einen ständigen Beisitzer des Rates, in dessen Aufgabe es gemäß Bestallung liegt, darüber zu wachen, daß im Rate keine Sachen, die das Malefiz berühren, zur Behandlung kommen. Im übrigen richtet er mit Schultheiß und Rat, wie die Urkunde sagt, „über alle Mörder, Räuber, Brenner, Diebe und andere, die offenbar oder heimlich schedlich leutte, wie die genant sein, umb solich missetat, auf Eid nach Reichsrecht."

Das Hochgericht wurde öffentlich gehalten. Erst 1491 erhielt Abt Gotthard von Kaiser Friedrich „die besunder gnad und fryhait", die hohen Gerichte, „mit beschlossener tür ze besitzen und nit schuldig ze sin, die vor menglich wie bishar gewohnhait dasselbs gewesen ist, offennlich ze halten und das die urtailn und handlung, so also mit beschlossner tür ergen und beschechen alle Crafft und macht haben

sollen, als ob die in menglichs gegenwürnkait offenlich gesprochen und beschechen werint."[1]) Die weitere Entwicklung der Reichsvogtei gehört der folgenden Periode an.

Bevor nun von der Gerichtsverfassung, deren Entwicklung und Ausbildung bis 1492 im Vorhergehenden einer Untersuchung unterzogen wurde, zur Erörterung des sog. Hofgerichtes übergegangen wird, lohnt es sich, die Beziehungen zum Landgerichte in dieser Periode kurz ins Auge zu fassen.

§ 16. Verhältnis zum Landgerichte.

Mit der Gründung der Stadt und dem Charakter derselben als Stadthundertschaft entsprechend, hatte das Stadtgericht die Verbindung mit dem Landgerichtsverbande beibehalten. Einerseits hatten sich die ehemaligen Landgrafen für das Landgericht gewisse Kompetenzen, d. h. die höhere oder Blutsgerichtsbarkeit vorbehalten, während die niedere im vollen Umfange an den Stadtschultheißen übergegangen war; anderseits blieb der freie Rechtszug der Bürger, der es gestattete, vor einem andern als ihrem eigentlichen, zuständigen Gerichte des Wohnsitzes das Recht zu suchen und eine gewisse Dingpflicht, die im Allgemeinen aber durch die Ausbildung des Stadtgerichtes eine Beschränkung erfahren hatte, bestehen. Wenn der Bürger vor das Landgericht geladen wurde, und das konnte er jederzeit, hatte er vor demselben zu erscheinen. Nach 1325 wurde ein Bürger von Wil, Hainrich der Koufmann, wegen eines streitigen Gutes zu Niederbüren durch Egli von Bichelsee vor das thurgauische Landgericht auf den Landtag zu Hafnern geladen.[2])

1345 erteilte Kaiser Ludwig dem Rat und den Bürgern zu Wil die Freiheit, daß sie nur in ihrer Stadt vor ihrem „Amptmann" verklagt werden dürfen.[3]) Diese Freiheitserteilung, welche die alleinige Zuständigkeit des Wiler Stadtgerichtes für die Bürger festsetzte, damit den Rechtszug und die Dingpflicht zum Landgerichte beseitigte, erhielt durch das Privileg König Karls IV. von 1348 die Bestätigung und eine genauere Umschreibung. Dieser König

[1]) Archiv Wil. Stadtbuch I p. 21.

[2]) W. U. Nr. 1303.

[3]) W. U. Nr. 1434.

verlieh den Bürgern das Recht, daß sie nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen (daz si nimant andirs wo in dhein gericht laden noch beklagen mage noch sol umb dheinerlei sache.[1]) Die Zuständigkeit des Landgerichtes wurde damit ausgeschlossen, nur in dem Falle der Rechtsverweigerung blieb dieselbe bestehen.

Die Bürger von Wil wußten denn auch diese Freiheiten zu schätzen. Als im Jahre 1351 Bürger von Wil vor das Hofgericht zu Rotwil geladen wurden, erschien vor demselben der Hainrich Spitze, Burger zu Wil, und zeigte, um die Abwesenheit seiner Mitbürger zu verantworten, den besigelten königlichen Brief vor. Mit Urteil gab dann an offenem Gericht das dortige Hofgericht ein Vidimus.

Durch den vom König Wenzel dem Abte Kuno von St. Gallen erteilten Gnadenbrief, wodurch jener den Abt und alle seine Gotteshausleute von allen königlichen Land- und Hofgerichten befreit, wobei die Stadt Wil namentlich genannt wird, erhält die alleinige Zuständigkeit des Gerichtes zu Wil für die daselbst Seßhaften ausdrückliche Bestätigung; Rechtsverweigerung allein macht jene hinfällig. Der König gebietet dem Landrichter zu Rotwil und allen andern Landrichtern, daß sie fürderhin „weder den Abt noch kainen siner vorgenannten Burger oder lüte ꝛc. für das egenant hofgericht, lantgericht oder ander gericht aischen, vordern, laden, fürtriben, beklagen oder kain urtail über ir lip oder über ihr gut sprechen oder in die aht tun süllen noch mügen in dehain wis.“[2]) Die Stiftslande werden zu einer Freistätte derer, welche in die Acht gekommen sind, erklärt und die Stadt Wil als eine Mallstatt, wo dieselben gerichtlich belangt werden können, bezeichnet.[3]) Die Übertretung dieser Befreiung zieht des Reiches schwere Ungnade und eine Strafe von 50 Pfd. lötigen Goldes nach sich.[4]) Über diese obgenannte Freiheit

---

[1]) W. U. Nr. 1453.

[2]) W. U. Nr. 1809.

[3]) J. v. Arx II p. 85. Es ist nach dem Wortlaute der Urkunde als irrig zu bezeichnen, wenn J. v. Arx die Stadt Wil als alleinige Mallstätte bezeichnet.

[4]) Die obige Befreiung Wenzels erhält dann in der Folge kräftige Nachachtung. Rudolf von Sulz, der Hofrichter zu Rotwil, der ungeachtet des Privilegiums einige Bürger von Wil auf die Klage des Eberli Holenstein vor das Landgericht zu Rotwil lud, wurde auf Betreiben Abt Kunos 1396 mit dem Banne belegt. Vergl. W. U. Nr. 2103. Die Angabe bei v. Arx II p. 85. 1386 stimmt nicht. 1397 erklärt der Landrichter zu Stülingen im Auftrage des Hansen von Luphen, Landgrafen zu Stülingen, daß die Bürger der Stadt Wil aus der Acht gekommen seien, in die sie wegen des Eberhart Holenstein geraten. W. U. Nr. 2140.

wird dem Abte Kuno auf sein Verlangen 1398 vom Landgerichte in Rankwil ein Vidimus erteilt, nachdem er schon 1387 ein solches von Albrecht von Busnang, dem Landrichter der Herzoge von Oesterreich im Thurgau, auf dem Landtage zu Winterthur erhalten hatte.

Auf die Beziehungen zum thurgauischen Landgerichte hatte die obige Befreiung König Wenzels keinen Einfluß. Das thurgauische Landgericht zählte nicht zu den königlichen Hof- und Landgerichten, von denen mit den Gotteshausleuten fürderhin auch die Stadt Wil, in Erweiterung schon früher erhaltener Freiheiten, gänzlich unabhängig erklärt wurde. Durch die bei dem thurgauischen Landgerichte verbliebene Hochgerichtsbarkeit erhielt sich nach wie vor die bezeichnete Verbindung mit genanntem Gerichte; dagegen war letztere bezüglich der niedern Gerichtsbarkeit durch die von Kaiser Ludwig und Kaiser Karl erteilten Privilegien bereits beseitigt worden. Da diese Privilegien, im Gegensatze zu dem Freiheitsbriefe König Wenzels, sich direkt an die Bürger von Wil wenden und in allgemeiner Fassung die Befreiung von fremden Gerichten aussprechen, müssen dieselben auch auf das thurgauische Landgericht bezogen werden; es wird dann auch in der Folge nie mehr von einer diesbezüglichen Tätigkeit desselben, die einen Wiler Bürger berührt hätte, berichtet.[1]) Der verbliebene Zusammenhang mit dem thurgauischen Landgerichte, der durch die oben erörterte Übernahme der hohen Gerichtsbarkeit durch den Wiler-Schultheißen wohl eine andere Erscheinungsform erhielt, einer tiefergehenden Änderung aber nicht unterlag, fiel erst mit dem Zeitpunkte dahin, als durch kaiserlichen Erlaß die hohe Gerichtsbarkeit an den Abt zu St. Gallen kam.

Mit der durchgeführten Organisation des Hochgerichtes zu Wil hat sich die volle Exemtion vom Landgerichte vollzogen. Neben dem der Stadt zustehenden niedern Gerichte haben wir das, die peinliche Strafgerichtsbarkeit ausübende Hochgericht des Abtes von St. Gallen, welches aber seinerseits mit der Stadt durch den Umstand, daß der Stadtrat die hohe Gerichtsbarkeit pflegte, in enger Verbindung blieb.

[1]) Mit dieser unabhängigen Stellung des Stadtgerichtes zu Wil sind die Bestimmungen der Stadtsatzungen von 1427 in Verbindung zu bringen: (19) Es sol ouch niemant den andren uff kain frömd gericht laden, er werd im den ze gast gebn. (20) Es sol ouch niemat kaine brief über den anderen tragen von dehaine frömden gericht. Und wer daz tätt, da ist vervallen der Statt 1 Pfd. Pfenning als dick daz beschiht.

§ 17. Das Hofgericht.

Im Verlaufe der bisherigen Darstellung wurde darauf hingewiesen, daß der Hof zu Wil von der Stadt in verfassungsrechtlicher Beziehung durchaus zu scheiden sei. Es wurde gezeigt, daß die familia des Hofes, i. e. die Hofbedienten und Hofräte, soweit deren Bürgerqualität nicht Platz griff, einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen war, vermöge welchen Umstandes eine Zuständigkeit des Stadtgerichtes hinsichtlich dieser Leute mit ganz geringfügiger Ausnahme ausgeschlossen blieb. Der Hauptgrund dieser Sonderstellung ist in den erhalten gebliebenen grundherrlichen Verhältnissen, die von Anfang an für den Hof oder das Schloß bestanden hatten, zu erblicken. Zu diesen kam dann, — ungewiß ob als Ausfluß der klösterlichen Immunität, die eine Übertragung von dem jedenfalls klösterlichen Besitz um die Kirche zu St. Peter auf das grundherrliche Schloß der Toggenburger zur Folge hatte, oder ob als Gegenstand kaiserlichen Privilegiums — das Immunitätsrecht mit isolierender Wirkung hinzu.

Im Jahre 1469 nämlich erhielt Abt Ulrich VIII. einen kaiserlichen Brief, der mit Rücksicht darauf „als auch bißher der obgenant Ulrich und sein voruordern in dem Gottßhauß sand Gallen und in irs Gottßhauß Sloß oder Behausung in der Stadt Weil gemein freyung gehabt und gebraucht haben", den Hof auch fürderhin kraft römisch kaiserlicher Macht zu einer „Freiheit" erklärte.[1]) Das in dieser Weise dem Stadtgerichte entzogene Gebiet, das innerhalb der Ummauerung einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, unterstand der Gerichtsbarkeit des Abtes resp. seines Statthalters, der seinerseits den Hofammann als seinen Gerichtsbeamten bezeichnete.

Von diesem Immunitätsgerichte zu unterscheiden ist jedoch das eigentliche Hofgericht, dessen Errichtung auf kaiserliche Bewilligung zurückzuführen ist und das alle jene Leute in der Entfernung einer Meile um die Stadt Wil umfaßte, welche bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts keinem Gerichte unterstunden. 1485 nämlich gelangte Abt Ulrich an den Kaiser mit der Bitte, auf seinem Schlosse in der Stadt Wil ein Hofgericht errichten zu dürfen, um dort über alle Leute und Güter, „so dem Gotteshus zugehören und andere so in einer Meil umb Weil gesessen und wonen und keinem . . Gericht

[1]) A. H. W. St. A. E. 1355.

angehörig sein", zu Gericht sitzen zu können.[1]) Es wird in diesem Briefe ausdrücklich bemerkt, daß diese Leute keinem Gerichtszwange angehören, noch gehorsam sein wollen. Wir haben hier versprengte Freie vor uns, ein Umstand, der wiederum auf mehrfach betonte, ursprünglich freie Verhältnisse hinweist. Es muß dahin gestellt bleiben, ob in diesem angestrebten Hofgerichte das Gericht „Schneckenpund", dessen Offnung aus dem Jahre 1495 uns noch erhalten ist, erblickt werden darf. Nach dem Wortlaute der Offnung scheint diese Annahme zuläßig: „Item, ob ain herr deß obgenanten Gotzhus Sant Gallen hinfür yemer ain hofgericht von den obgenanten drigen orten und enden, harinn in siner Gnaden hof gen Wil oder ain geswornen gericht da ussnen — . . . , ze Thrungen, Bronschofen und Roßrüti, bedüchte komlicher . . . ze haben, das mag ain herr wohl thuon 2c." Wir hätten demnach auch an genannten Orten noch bis in diese Zeit vereinzelte Freie zu suchen, die sich ihre ursprüngliche Freiheit zu erhalten wußten.

Durch oben angeführtes Privileg von 1469 wurde die Hochgerichtsbarkeit auf alle zur Wiler Pfalz gehörigen Leute ausgedehnt. Das Hochgericht der Stadt befaßte sich mit der Ausübung derselben, während dem Pfalzrat, im Gegensatze zu dem sonstigen Verfahren, wie wir unten sehen werden, die Voruntersuchung und Überweisung an das städtische Hochgericht zustand.

II. Die Stadtgemeinde.

Sind wir oben, durch verschiedene Rechtsdenkmale belehrt, zum Schlusse gekommen, daß schon in jener ersten Zeit in der Stadt Wil, zunächst unabhängig von dem Gerichtsbezirke des Schultheißen, eine Gemeinde bestanden haben muß, deren Organisation für uns allerdings in Dunkel gehüllt ist, so haben wir nun in der Periode der äbtischen Regierung Gelegenheit, einen etwas klareren Einblick in den Zustand ebengenannter Gemeinde zu erhalten. Das erste Mal geschieht derselben in bestimmter Weise Erwähnung unter der Regierung des Abtes Berchtold (1244—1272). In dem von ihm hinterlassenen Verpflichtungsverzeichnisse finden wir unter den durch den Wiler Schultheißen zu entrichtenden Abgaben, die *civitas* mit einer Belastung von 4 Mark verzeichnet. Dieser civitas begegnen

[1]) St. A. B. 301

wir dann ferner in dem Rodel der Einkünfte der Kirche in Wil, der nach einer am Schlusse angeführten Schenkung des Schultheißen Eberhard (1244—1260 nachweisbar[1]) aus dem 13. Jahrhundert stammt und in welchem von einem dieser Kirche zustehenden Zehnten vom Wilervelt (decima campi *prope civitatem* Wile, que vulgariter dicitur Wilervelt) berichtet wird. Unter civitas werden wir zunächst den mit Mauern umgürteten Ort, insofern er zugleich Träger eines von eigener Obrigkeit geleiteten Gemeindeverbandes geworden war, zu verstehen haben.[2]) Wenn also in den hier angeführten Nachrichten von civitas, im Gegensatze zu den gleichzeitig öfter wiederkehrenden Benennungen: oppidum, munitio gesprochen wird, so weist dies mit Deutlichkeit auf die Gemeinde, auf den Gemeindeverband der Bürger hin. Die Existenz dieser Gemeinde wird dann vollends bestätigt durch W. U. Nr. 1069, wonach 1290 die Bürger von Wil als Lehensträger der Frau Gertrud von Brunberg erscheinen (das Saelgenhof und die acker, die darin horten die sümelich burgaer von Wile von ir wirte saelige ze lehen hetin). Um den Zustand der Gemeinde und ihrer Organisation kennen zu lernen, ist es zunächst angezeigt, einen Blick zu werfen auf die Bevölkerung, die sich während dem eingangs genannten Zeitabschnitt in der Stadt vorfindet.

---

a. Die Bewohner der Stadt.

§ 18. Die Bürger.

Wie oben näher ausgeführt, ist die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde von der alten Dorfgenossenschaftsangehörigkeit abzuleiten. Die alten Dorfgenossen sind es denn auch, die den Grundstock der Bevölkerung, der Bürger, ausgemacht haben und auf sie ist die oben angeführte civitas zu deuten. Anfänglich an Zahl wohl gering, was aus der kleinen Abgabe zu schließen ist, werden zu diesen Bewohnern nach und nach andere Ansiedler hinzu gekommen sein, die, vielleicht anfänglich noch nicht dem engern Bürgerverbande angehörend, dennoch im Laufe der Zeit in denselben aufgenommen

[1]) Sailer a. a. O. p. 91; Vergl. W. U. Nr. 890.

[2]) Gengler: Stadtrechtsaltertümer p. 350.

wurden. Eine Reihe von Namen, welche sich in dem oben angeführten Abgabenverzeichnisse neben der civitas genannt finden, dürfte sich auf solche Ansiedler beziehen, iste Hugo; Rufus; Staphili; Waltherus; Weibil de Watewiller; de Bizzinwiler; de Costinzerra; Elsina.[1]) In dem Schuldenverzeichnisse des Gegenabtes Konrad von Gundelfingen (1288—1291[2]) erscheint als Gläubiger dieses Abtes Ulricus dictus Staephili de Wil, der jedenfalls identisch mit dem obgenannten Staphili ist. Nach Pupikofer 487 waren die Keller (Weibel) von Bütswil (vergl. auch v. Arx. III., 366) später Bürger zu Wil. Unter den Gläubigern Abt Konrads finden wir noch weitere Anhaltspunkte für die damalige Bevölkerung von Wil; so war es ein C. dictus Hunzikover, civis in Wil, der, wie obiger Staepheli Forderung zu stellen hatte; in gleicher Eigenschaft finden wir den Cunradus dictus Koufman de Wil; dictus Süser de Wil; Johannes de Albrehtswille de Wil; Burchardus aurifaber de Wil; Bertoldus filius Lütoldi de Wil.

Diese Namen werden vervollständigt durch W. U. 938 (anno 1257) Ulricus Shochili de Wil, testis; W. U. 952 (anno 1260) Burkardus vicepleb. in Wile; W. U. 981 (anno 1269) H. viceplebanus in Wile, clericus et testis; Z. U. (Zürcher Urkundenbuch V. p. 6) anno 1277 Hug der Goltsmit burger von Wile; W. U. 1019 (1279) Heinrich der Huntzinchover neben dem Schultheißen Heinrich von Wil, Zeugen; ebenso Ulrich der Trunger, vergl. W. U. 1388 (anno 1340); 1054 (anno 1287); W. U. 1061 (1288) Cunrat der Coufman von Wil, Lehensmann des Abtes Wilhelm von St. Gallen (Mühlstatt zu Rickenbach); W. U. 1258 (1320) Johan der Albrechtzwiller, burger ze Wil; W. U. 1388 (1340) Cunrat Mursal; Joh. v. Littenhaid, Schultheiß; der Trunger; W. U. 1398 (1341) Cunrad der Rise, Ulrich Stapflin, burger ze Wile; 1443 (1347) Hans der Kofman, burger ze Wil; Hans von Edangswille, burger ze Wil; Hainrich der Borhuser, Hans Lönberg, burger ze Wil; 1489 (1352) Conrad der Coppe, burger ze Wil; 1500 (1353) Hermann der junge Kupferschmid, burger ze Wil; 1548 (1359) Berthold, Rudolf Binders sun, burger ze Wil; Anh. III. Nr. 7. (1283) Eberhardus de Seli, civis in Wile; Nr. 1583 (1362) Cunrad der Wattentaler, burger ze Wil; Markus der Kamrer und Hermann der Kupfersmit, burger ze Wil; 1619 (1364) Ulrich von Trungen, burger ze Wil; Rudolf der Aster, burger ze Wil; 1644

[1]) W. U. III. p. 734. Nr. 57.

[2]) W. U. III. Anhg. Nr. 58.

Rudolf der Schenk von Landegg, burger ze Wil; 1725 (1374) Markus Kamrer, Burkart der Rise, Bürgis Ammen; 1742 (1375) in domo Hainrici dicti Meggen, hospitis ibidem; Rudolfus de Lichtensteig, Ulricus Kupferschmit); 1744 (1375) Eberhard Kofman, burger ze Wil; 1787 (1378) Berchtold der Müller von Wil (Klaffende Mühle); 1838 (1381) Johanes der Smid, priester; Hainrich des Smids sailigen sun von Bürron, wilent Burger ze Wil; 1880 (1383) Cuni Jakob und Peter Trunger; 1902 (1384) Hainrich Halwig, Metzger, Burger ze Wil und Briden sine eliche husfrouven; 1941 (1387) Cunrat der Gunzenbach, burger zu Wil; Peter Kilchover, burger ze Wil; 1943 (1387) Hainrich Klinger der schmid, burger ze Wil; Cunrad Senn; 1950 (1388) Joh. Bischoff, burger ze Wil; 1968 (1388) Anna Englerin, conventschwöster in der samnung ze Wil; 1982 (1389) Uli Schnetzer von Wil; 1994 (1390) Cunrat von Utenwile, burger ze Wil; 1999 (1390) Cunrat Eglolf, seßhaft ze Wil; 2002 Peter Trunger, burger ze Wil; 2030 (1392) Albrecht Merler; 2031 (1392) Burkart Ris; 2046 (1393) Ulrich Kupferschmid, genannt Wirri, burger ze Wil; 2059 (1394) Ulin Schleher, burger; 2065 (1394) Johans Korherr, burger; Johans von Arnoltswile und Uli Schnetzer; 2066 (1394) Franz und Hainrich die Meggen, Burger; Ulin von Hofen, Burger; 2069 (1394) Cuni Adelberg, burger; 2073 (1394) Johan Viol, burger; 2088 (1395) Eberhart Kofman; Hilpolt von Wittenwile, burger, Johans von Arnoltswile, burger und frouv Elsbeth Schnödin; 2098 (1395) Hermann Kupferschmid, der elter, burger; 2109 (1396) Ulrich Fliskhab, burger; 2113 (1396) Hans Rich und Haimin Hüsler von Wil; 2119 (1396) Cunrad Haberkon; 2138 (1397) Adelhaid Risin, burgerin; Johans der Ris Korherr ze Sant Johann ze Constanz; Wernher Zehender Schulmeister zu Wil; 2139 (1397) Jokli Hainzen von Wil; 2143 (1397) Rudolfus de Edegswile, scultetus et Ulricus dictus Wirri, cives; 2151 (1398) Ludwig von Lönberg; 2153 (1398) Franzen Meggen, burger; Johan Eggman von Wil; 2169 (1399) Wernherr und Albrecht die Holzhauser von Wil, Keller von Bützenswile; Cunrat Gupfer, burger; 2171 (1399) Cuni Schlatter; 2188 (1400) Anna Lomesserin, burgerin; 2230 (1401) Rutschmann Kupferschmid, burger; 2246 Fritschi Lomesser von Wil, Burger ze Überlingen; 2257 (1402) Cuni Karrer seßhaft ze Wil; 2355 Cuni Buwil, burger; Hans Lutenegger, genannt Rimli; 2356 (1405) Hainrich der Klinger; 2391 (1407) Hainrich Borhuser, burger;

2397 (1407) Hainrich und Geori die Schamel, burger ze Wil; 2435 Berschin Huber, burger; 2474, 2475 (1410) Ulrich Schnetzer, Hainrich Ledergerwer, burger; 2499 (1411) Hainrich Ledergerwer, Schultheiß; Hans Spatz, burger ze Wil; Ulin Schenk, gen Metzger, burger; 2501 (1411) Bertschi Huber, burger; Anhang IV. 120 Actum Wile in domo Heinrici dicti Hunzinkover 1271; 172 (1318) Johannes plebanus in Wila; Bertholdus Rüdlingarius de Wil; 227 (1345) Hans der elter Bösch, burger; 244 (1350) Johans von Husen, burger; 255 (1354) Hans der Borhuser, burger; 280 (1381) Rudolfus de Edentswile, scultetus; Hermannus Kupfersmit; Ulricus Wriri; Eberhardus Koffman et Johannes Molitor burgenses oppidi Wil. etc. etc.

Bestimmte Angaben über die Bewohner im 13. Jahrhundert sind zwar nicht mehr erhältlich. Erst nach dem Wiederaufbau der Stadt Wil im Jahre 1303, nachdem die ehemaligen Bewohner von Wil sich während beinahe einem Decenium in Schwarzenbach von den, zu Ende des 12. Jahrhunderts über sie hereingebrochenen Schicksalsschlägen erholt hatten, wird uns genauere Kunde.[1]) Die Bevölkerung, zum großen Teil jedenfalls die ursprüngliche, mußte jetzt notwendigerweise durch andere Elemente durchsetzt worden sein. Nach einem Zinsrodel von zirka 1308 im Stiftsarchive St. Gallen waren es 171 Geschlechter, die sich in 227 Häuser niederließen; von ihnen haben sich nur etwa vier Geschlechter bis auf den heutigen Tag erhalten, andere dagegen, wie Ledergerw, Hunzikofer und Hug sind erst zu Ende des 19. Jahrhunderts ausgestorben. Zumeist finden sich unter diesen Geschlechtern bürgerliche Namen, doch müssen auch Edle, Dienstleute des Abtes 2c. Bewohner von Wil gewesen sein. Unter den Häuserbesitzern dieser Zeit figurieren in obigem Rodel die Junker von Littenheid, von Landenberg, von Lönberg, von Horwen, von Wittenwil, von Lindenberg, von Landegg, von Edagswil, Albrehtswiler, denen sich dann andere anschlossen, wie die von Rosenberg, von Eppenberg, von Rüdberg, von Munchwil, von Wunenberg.[2])

Den Kern der Bevölkerung werden jedenfalls die Bürger gebildet haben. Entsprechend ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

---

[1]) Sailer a. a. O. p. 88 setzt den Wiederaufbau von Wil in das Jahr 1304. Vergl. dagegen W. U. Nr. 1140 anno 1303 in opido Wil. Die Darstellung Sailers ist hier ungenau.

[2]) J. v. Arx 430; St. A.

aus freien Grundbesitzern und Markgenossen, werden diese zunächst bis in das 14. Jahrhundert hinein den ursprünglichen Charakter ihrer Verbindung beibehalten haben. Wir finden denn auch bei den vorkommenden Namen fast ausschließlich bäuerliche oder mit dem Handwerk und Gewerbe in Verbindung stehende Namen, wie: C. dictus Cofman; H. der Huntzichover; Konrad der Koppe; Hermann der Kupferschmid; Burkhard der Goldschmid.

Der Aufschwung, den die Stadt im 14. Jahrhundert genommen, die kriegerischen Unternehmungen zu Beginn und im Laufe des 15. Jahrhunderts sprechen deutlich dafür, daß die Bevölkerung der Stadt eine starke Zunahme zu verzeichnen hatte und zwar wesentlich durch Zuzug von außen. Durch diesen mußte aber, da nicht für alle Einwohner das gleiche Recht galt, notwendigerweise in der Bevölkerung eine Unterscheidung eintreten, bedingt durch den Besitz oder Nichtbesitz des Bürgerrechtes im engern Sinne des Wortes. Nicht bloß für die Rechtsgemeinschaft in privatrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht, nicht bloß für die Gemeinschaft der aus dem Gemeindelande sich ergebenden Nutzungen hatte es Bedeutung erhalten, sondern nunmehr auch für die politischen Befugnisse, für die Teilnahme am Regimente der Stadt.

Die Bedingungen für den Erwerb dieses Bürgerrechtes, die uns im 13. Jahrhundert gar nicht bekannt sind, treten allmählich bestimmter hervor und erfahren eine gewisse Ordnung. Die ersten zuverlässigen Nachrichten bez. des Bürgerrechtes finden sich in dem mehr erwähnten Fasc. 2 LXXXII. St. A., a. a. O. In den ersten Zeiten werden es die Bürger gewesen sein, die über die Aufnahme in ihren Verband den Entscheid gaben; zu ihnen gesellte sich dann der Schultheiß, der Beamte des Stadtherrn, als Mitwirkender.

Es ist naheliegend, daß der Abt als Stadtherr seinen Einfluß hierin geltend machte (er tat dies noch 1654), konnte es ihm ja nicht gleichgültig sein, was für Elemente seinen Bürgern zugesellt wurden. Anderseits ist auch die vorwiegende Beteiligung der Bürger einleuchtend. Da das Bürgerrecht die Nutzung des Gemeindelandes nach sich zog, somit Neuaufnahmen eine Verkürzung derselben für die bestehende Bürgerschaft bedeuten mußten, war es notwendig, in der Leistungsfähigkeit der Neubürger, mit Berücksichtigung der auf die Bürgerschaft entfallenden Steuerlast, ein Äquivalent zu

schaffen, dessen Festsetzung Aufgabe der benachteiligten Bürger sein mußte. „Item es sollen ouch", heißt es a. a. O. „der Schultheiß noch die Burger nieman zu Burger empfahen, dan mit aines hern willen undt gunst und haißen, eß were dan daß einer käm, eß were frow oder Man, der zu dem Gotzhauß gehörte undt sy dan düchte, das eß dem gotzhus alß nützlich were undt der stat, den mügent si wohl empfahen."

Mit dem Aufkommen des Rates war es in der Folge Schultheiß und Rat, welche die Bürger aufnahmen; vor diesen hatte auch die Aufgabe des Bürgerrechtes zu erfolgen. (Were och sach, das es sich her näch jemer fügtti, das dehein burger ze Wil fröwen oder man nit me burger daselbs ze Wil oder sust nit me dasin söltint, von waz sach daz were derselb oder dieselbn söltint keren für einen Schultheisse und rat ze Wil und da ir burgerrecht vor denen offenlich absagen und uffgeben.[1])

Es finden sich nun auch Bestimmungen für den Erwerb niedergelegt. Eine Satzung im I. Stadtbuche, stammend aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, verlangt für die Niederlassung in der Stadt Wil ein Abkommen mit dem Schultheißen und Rate (im Namen eines Herrn und gemeiner Stadt getroffen) und für den Erwerb des Bürgerrechtes die Entrichtung von 3 Pfd. Konstanzer Münze, welche Gebühr jedoch für einen Gotteshausmann auf 2 Pfd. reduziert ist.[2]) Die Bürgerrechtsuchenden haben dem Schultheiß und Rate eine glaubwürdige Urkunde darüber zu erbringen, daß „sy erlich von haimen geschaiden elich geporn und erberer lüten sigint." Dieser Bestimmung wird dadurch Nachdruck verliehen, daß diejenigen, welche mit Umgehung obiger Vorschrift fremde Leute „hushablich innemen" (beherbergen), einer Buße von je 1 Pfd. Pfenning einem Herrn zu St. Gallen und der Stadt verfallen.

Im II. Stadtbuche p. 54. begegnen wir sodann der Verfügung,

[1]) Stadtbuch I p. 106.

[2]) Stadtbuch I p. 71. Item als dann vorhar allerley frömder harkomner lüt in die statt Wyl hußhablich zogen und gesessen sind on wissen und verwillgung der oberkait ist gar luter abgeredt und gesetzt, das hinfur niemant frömder mer weder man noch fröwen in die Stadt Wyl ziechen, noch sich hushablich darin setzen sol, er hab dann vor überkommniß mit ainem Schulthaißen und Rat in namen ains Herrn zu santgallen und gemianer statt getän und das burgkrecht erkoft nemlich um drei pfund pfenning costentzer. Ist aber ainer ain gotzhuseman oder frowen, dem gotzhus sant gallen zugehörig, von denen sol man zwei Pfd. pfenning nemen; semlich burgkrecht gelt halber ainem Herren zu sant gallen und der ander halbtail der Stat zu Wil zugehören sol).

daß jeder, der als Bürger aufgenommen wird, es sei Mann oder Frau, von Stund an der Stadt für die Weidenutzung 1 Pfd. Pfenning Constanzermünze zu entrichten hat. Diese Abgabe fällt nur der Stadt zu, weil, wie oben schon betont, die Allmendgerechtigkeit den Bürgern eigentümlich zusteht. Von dem, seinem Hoheitsrechte entspringenden Einflusse des Stadtherrn auf die Aufnahmen gibt einerseits der ihm zufallende Teil des Bürgerrechtsgeldes, anderseits der mit dem Wechsel in der Stellung des Schultheißen regelmäßig erfolgende Zuzug des stadtherrlichen Beamten, des Hofammanns, Zeugnis.

Von Aufnahmen, obwohl sie mit Rücksicht auf die stets in Zunahme begriffene, aber gleichzeitig auch einem stetigen Wechsel unterworfene Gemeinde oft stattgefunden haben müssen, fließen die Nachrichten bis in das 15. Jahrhundert hinein sehr spärlich. Sie dürften jeweils zu bestimmten Zeiten, wohl zumeist nach der Neubestellung des Stadtregiments, in dem Zeitpunkte, da die Bürgerschaft dem Schultheißen und Rate zu schwören hatte, erfolgt sein. Die „Regimentsbesatzung" fand je in den ersten Tagen des neuen Jahres statt. So wurden am Samstag „nach dem zwellften Tag" 1457 27 Männer Bürger zu Wil „nach der Stadt Recht und haben Steuern zu entrichten nach der Stadt Recht wie andere Bürger".[1]) Sie schworen mit den Bürgern: „der Stadt zu Wil Rechte, Gesetze, gute Gewohnheiten zu halten und zu schirmen und ohne Wissen und Willen des Abtes und Schultheißen und Rates untereinander „dehein eynung nit" zu machen; diejenigen, die nicht geschworen haben, zu verzeigen; bei Aufgabe des Bürgerrechtes vor Schultheiß und Rat zu kehren und da ihr Bürgerrecht öffentlich abzusagen; nach erfolgter Aufgabe des Bürgerrechtes sich rechtens „wegen vergangener sachen" gegenüber gemeiner Stadt vor dem gnädigen Herrn zu St. Gallen zu begnügen; Klagen oder Forderungen gegen einen Bürger vor dem geschwornen Gerichte oder dem Rate geltend zu machen.[2])

Wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung nicht zu ermitteln ist, scheint doch nach den verschiedenen Eintragungen bei den Außbürgern und nach den Bestimmungen, die für den Besitz der Nichtbürger getroffen wurden, für den Neubürger eine Pflicht bestanden

[1]) Stadtbuch I. 127.
[2]) Stadtbuch I. 106.

zu haben, ein Haus in der Stadt zu kaufen. So kommt Wernher Giel von Glattburg 1483 mit Schultheiß und Rat des Bürgerrechtes halb überein, für den Fall, daß er in die Stadt ziehe, die fünf nächsten Jahre 8 Gulden Steuer zu entrichten und „dazu das Hus, darin er sin wirdt verwachen sol" (Wachtgeld geben). Immerhin scheint es auch Bürger gegeben zu haben, die nicht in ihren eigenen Häusern saßen. Es ist auch möglich, daß gegenüber Leuten, die bereits in der Stadt wohnten, mit den Bürgern dienten und ihnen bekannt waren, die Aufnahme erleichtert wurde.

Aus diesen Bestimmungen, falls sie regelmäßig Vollzug fanden, ergibt sich notwendig eine Beschränkung des Bürgerrechtes auf vermöglichere Leute und der Ausschluß zugezogener Vermögensloser. Wenn auch zumeist nur freie Leute Aufnahme gefunden haben dürften, so blieb dennoch die Aufnahme Unfreier nicht ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß die Ministerialen trotz des größern Ansehens ihres Standes noch immer als Unfreie galten, werden Personen als Bürger erwähnt, die Eigenleute fremder Herren und nicht Ministerialen waren.

Die Urkunde W. U. Nr. 1455 (anno 1348) erwähnt einen Eigenmann, der vom Gotteshause der Edlen von Ainwile Lehen war, den Esel von Zuzwile, der zugleich „burger ze Wil" ist; 1352 gibt Ritter Burchhard, der Schenk von Landegg, seinen Lehenmann Konrad Kopp, Burger von Wil, der sich um 40 Gulden an das Kloster St. Gallen losgekauft hat, an Abt Hermann von St. Gallen auf (W. U. 1489); 1359 verkauft Ulrich der Giel von Glattburg seinen Lehenmann Bertholten, Rudolf Binders Sohn, Burger zu Wil, an den Abt Hermann von St. Gallen um 1 Pfd. Pfg. (W. U. Nr. 1548). Ebenso werden auch Frauen von Bürgern erwähnt, die unfrei sind und deren Kinder daher in der gleichen Lage sich befinden. Frau Hedwig Atzins von Wil, die Hauswirtin Herrn Atzins von Wil, wird mit ihren Nachkommen von Abt Heinrich von Fischingen halb dem Gotteshause zu St. Johann im Turtale geschenkt (W. U. Nr. 1019); der Abt von St. Johann verkauft dem Abte Kuno von St. Gallen zwei Hörige, die eheliche Tochter des Cunrat von Gunzenbach sälgen, Burgers zu Wil, und ihre eheliche Schwester Elsbeth Kilchhoverin, eheliche Tochter des Peter Kilchhover sel., Burger zu Wil. (W. U. 1941); in W. U. N. 2474 erhebt Penteli von Mandach Anspruch auf die Hinterlassenschaft seines

halben Eigenmannes, des Wälti Klekk, der sich mit Elsbet Schmelisin, einer Wiler-Bürgerin, verehelichte und Wiler Bürger geworden war.

Es kann sich in diesen Fällen nur entweder um Außbürger handeln, unter denen wir, wie unten ersichtlich, Eigenleute fremder Herren verzeichnet finden, oder um eigene Leute des Klosters St. Gallen oder fremder Herren, die im Gegensatze zu den Außbürgern, durch Ansiedelung in der Stadt Bürger geworden sind, mit der Bürgerschaft im engern Sinne aber nicht gleichberechtigt waren. Für diese kommt nämlich das in den meisten Stadtrechten sich findende Privilegium in Anwendung, daß Wohnsitz in der Stadt ohne Reklamation des Herrn nach Jahr und Tag frei macht.

Begegnen wir nun auch erst in den Stadrechtsartikeln des 15. Jahrhunderts der Satzung: „Wer ouch ze Wil hushablich sitzt und daselbs verschindt dri tag sechs wuchen und ain jar unansprochen, den hat man dan dannachhin ze sehn emer als aine ingesässenen burger, ob aber jemant den andren ze Wil sin aige anspräch und daz der ansprächig dan widerredti, derselbe sölli den ain jeklicher wer der war für den sine besitze vor Rat ze Wil, nach dem alß dann deß Landsrecht sitt und gewohnhait ist“,[1]) so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Rechtssatz schon früher, wenigstens zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu Wil Geltung hatte.

Hiefür spricht W. U. 2474. Abt Cuno verweist 1410 gegenüber dem Penteli von Mandach, der Anspruch erhebt auf die Verlassenschaft seines halben Eigenmannes Wälti Klekk, des Ehemannes der Wiler Bürgerin Schmelisin, unter Berufung auf die kaiserlichen und königlichen Freiheitsbestätigungen, speziell auf den Brief König Wenzels, wonach das Gotteshaus die Stadt Wil von jeher „in sölicher Gewer“ inne habe: „wer in derselben stat ze Wil jar und tag also für einen burger und mit sinem aigen von sinem herrn unversprochen so vil zites verschinet und danäch abgät (von todes wegen) ist daz er elich liberben hinder im in der statt lät, daz sinem herren denn von im nit anders gevolgot ist, denn ein val.“ Darnach wird das Band, das den Eigenmann mit seinem Vogtherrn verbindet, durch den Aufenthalt in der Stadt während einer gewissen Zeit, sofern kein Widerspruch des Herrn erfolgt, wenn nicht ganz gelöst, so doch auf ein engbegrenztes dingliches Recht beschränkt. Die

[1]) Stadtrechtssatzungen aus dem XV. Seculo, siehe Anhang.

Freiheit bezieht sich auf die Person und mit der angedeuteten Beschränkung auf den fahrenden und liegenden Besitz innerhalb des Stadtgebietes, während der Besitz außerhalb desselben dieses Vorzuges nicht teilhaftig wird, sondern vielmehr den Bestimmungen des Landrechtes unterliegt.[1])

Anders sodann verhält es sich mit den ins Bürgerrecht aufgenommenen Unfreien, welche einen nachjagenden Herrn haben. Es ist dies ersichtlich aus dem Richtungsbriefe der 4 Räte des Königs Ruppert von 1408, in welchem auf die Klage des Wilhelm von Montfort, daß die Wiler seine Leute, die nach Tanegg, Spiegelberg und anderswohin gehören, vorenthalten und die Entgegnung der Wiler, daß sie nur nach ihrer Stadt Recht und Gewohnheit gehandelt hätten, entschieden wird: „was sie im (Montfort) aber vor dem krieg und sid unsers herren dez künigs spruch lüt ze burgern ingenommen und empfangen hand nach ir stat gewonhait und recht, dabi sond sie beliben; doch mit der beschaidenhait, das im die järlich tügen und dienend uß der stat ze Wil herus, als vormals vor dem krieg gewonlich gewesen ist, mit welerlai dienst oder recht das gewesen ist, ane alle geverde.“[2]) Obwohl die Eigenschaft dieser Leute als Bürger anerkannt wurde, blieben doch noch gewisse Pflichten, die aus dem frühern Verhältnisse entsprangen, bestehen; der Umfang derselben wurde zwischen der Stadt, resp. der aufnehmenden Bürgerschaft und dem nachjagenden Herrn vertraglich geregelt. So finden wir noch im Archiv Wil einen Vertrag der Stadt aus dem Jahre 1528 mit einem Herrn von Tobel betreff der Bürger, die letzterem zu eigen sind.[3])

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß die Wirkungen der Eigenschaft für eigene Leute, wenn sie in der Stadt wohnten und Bürger wurden, wenn nicht völlig verschwanden, so doch bedeutend abgeschwächt wurden. Neben dem freien Verfügungsrechte über ihr Vermögen, soweit dies den Bürgern zustand, genossen sie die gleichen Rechte, wie die andern eingesessenen Bürger, wobei jedoch die politischen Rechte auf bestimmte Zeit vorenthalten wurden. Sie gehörten also nicht der politisch berechtigten Bürgerschaft im

---

[1]) W. U. 2474.

[2]) W. U. 2433.

[3]) Urkunde Archiv Wil III, 82.

engern Sinne an, eine Beschränkung, der sich übrigens auch freie Leute, die Bürger wurden, unterziehen mußten. Erst wenn sie 6 Jahre zu Wil eingesessen waren, wurden sie auch diesbezüglich der übrigen Bürgerschaft gleichgestellt. Eine Ausnahme bestand aber gegenüber Gotteshausleuten, die schon nach 2 Jahren diese Vollberechtigung erlangten und überhaupt in mannigfacher Hinsicht eine Vorzugsstellung einnahmen.

Nicht mit höherm Range, wie in andern Städten, treten die Ministerialen, soweit sie im Laufe der Zeit Bürger geworden sind, — es sind deren nur wenige bekannt — hervor. Daß es zu Wil schon frühe Ministerialen gab, ersehen wir aus den verschiedenen als Zeugen erwähnten, edlen Geschlechtern, die öfters in äbtischen Urkunden erscheinen und deren Wohnsitz zu Wil um die Wende des 13. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ist. Übrigens weist Conrad di Fabaria Cap. XIV. mit Deutlichkeit darauf hin, wenn er schreibt: Venerandus ergo Abbas (Conradus) linceis providentiæ usus oculis importunitatem malefactoris (Diethelmi) præveniens animique non modicam importunitatem prædiorum a patre suæ condonatorum ecclesiæ partem *laicis feodi jure* concessit, quo levis castrum potuisset obtinere cum burgo Wille.

Wohl als Ausdehnung des Ministerialenverhältnisses zu dem Abte auf Bürger der Stadt ist die öftere Lehenserteilung seitens des Abtes zu betrachten. So vergl. W. U. Nr. 1061 die Mühlistat zu Rickenbach an Konrad Kaufmann, Burger zu Wil; (Nr. 1388 Zinslehen an der Stadelgasse an den Schultheißen); Nr. 1398 Zehnten von Braunberg an Konrad den Rise, Burger; Nr. 2119 Wiese auf Wilmatt an Konrad Haberkorn; Nr. 2397 Hofstatt zu Rickenbach als Zinslehen an Heinrich und Geori Schamel, Burger zu Wil; Nr. 2083; 244 Anhang. Auf ein gleiches Verhältnis andern Herren gegenüber deutet Nr. 2073 Joh. Viol, Bürger zu Wil hat einen Acker auf Wilmatt zu Lehen von Wernherr Giel von Liebenberg; Nr. 2171 Cuni Schlatter, Bürger zu Wil, erhält die Mühle zu Hittingen als Zinslehen von Hermann von der Breiten-Landenberg; Nr. 2069.

Die Bürger mußten hiedurch in ihrer Freiheit noch mehr beschränkt werden, als dies ohnehin schon der Fall war; sie wurden dadurch in gewissem Sinne sozusagen unfrei, wenn auch anderseits für sie ein erhöhter Wohlstand begründet wurde, der sie zu weiterm

Erwerb von eigenen Gütern, ja sogar von eigenen Leuten befähigte (vergl. Burgau) und ihnen vor den andern Bürgern einen Vorrang verschaffte.

Mochte sich im persönlichen Leben ein Standesunterschied zwischen den dem Ministerialenstande angehörenden und adeligen einer- und den freien bürgerlichen Geschlechtern anderseits geltend machen, für das städtische Recht war er von keiner Bedeutung. Wir begegnen, der Entwicklung aus einer freien Gemeinde entsprechend, durchwegs einem nach Gleichheit strebenden Geiste innerhalb der Bürgerschaft. Aus den Namen der edlen Geschlechter geht zudem deutlich hervor, daß wohl keine derselben städtischen Ursprungs waren, sondern, daß sie vielmehr alle aus Burgen oder Landsitzen außerhalb der Stadt, deren Namen sich erhalten haben, einwanderten z. B. die von Sidwald (v. Arx I. 356), von Edagswil, von Münchwil, von Löwenberg ꝛc.

In den Ministerialen, soweit sie Bürger waren, haben wir auch zumeist die Mitglieder des äbtischen Rates zu erblicken; über ihre Stellung als solche Weiteres unten. Wenn auch bez. Straf-Gerichtsbarkeit dem Forum des Stadtgerichtes, resp. des Rates entzogen, nahmen die Geistlichen, deren überhaupt nur wenige waren, soweit sie der Bürgerschaft angehörten, keine von derselben im wesentlichen verschiedene Stellung ein.

Unter den Bürgern sodann treffen wir auch Juden, ohne daß uns jedoch über ihre jedenfalls gesonderte Stellung innerhalb der Bürgerschaft etwas Näheres berichtet wird. Das beim Reiche stehende Judenregal sehen wir schon frühzeitig in den Händen der Stadt. 1385 gestattet König Wenzel 38 Städten, darunter neben St. Gallen auch Wil, gegen Abtretung der Hälfte des ihnen daraus erwachsenden Gewinnes, ferner Juden halten zu dürfen. Nach verschiedenen Einträgen zu schließen, machte die Stadt je und je Gebrauch von diesem Rechte, ohne daß jedoch die Zahl dieser Bürger eine bedeutende gewesen wäre. Als solche waren sie berechtigt, in der Stadt Gebiet Eigentum zu erwerben, unterstanden aber hierin, wie die Außbürger, nur dem Besitzesrechte auf Wohlverhalten hin; es stund der Stadt frei, deren Besitz bei ungebührlichem Verhalten an sich zu ziehen. Die Juden waren dem Gerichte der Stadt un-

terstellt. Wollte der Abt einen Judenbürger belangen und strafen, so hatte er hiezu die Erlaubnis des Kaisers einzuholen.[1])

Neben den Bürgern, welche wir im engern Verbande in der Stadt finden, sprechen die Urkunden vielfach von Bürgern, die nicht in der Stadt wohnten, jedoch persönlich mit der Bürgerschaft verbunden waren und zu derselben in einem Dienstpflichtverhältnisse standen — den Außbürgern.

§ 19. Die Außbürger.

Mit dem Aufkommen dieser sog. Ußbürger, deren erstes ursprüngliches Auftreten in das 14. Jahrhundert zu verweisen ist, begründet das Bürgerrecht einen vorwiegend persönlichen, nicht durch Wohnsitz bedingten Verband. Ihre Aufnahme erfolgte, wie die der Stadtbürger, mit Wissen und Willen von Schultheiß und Rat, im Beisein des Hofammanns. Nach den uns im ersten Stadtbuch p. 125—162 erhaltenen Nachrichten über solche Aufnahmen zu schließen, mußte der Außmann, der Bürger werden wollte, schwören, das Bürgerrecht 10 Jahre zu behalten. „Item uff frytag nächst vor Sant Michels deß hailigen Ertzengelstag anno 1435 ist her hainrich von Roggwil, Ritter, burger hie zu Wil worden haut das burgrecht deßselben tägs gesworen zehen Jär die nächsten nach enander zu sind nach der statt Wyl recht und harkommen.“[2])

Der Außburger hatte, wie der eingesessene Bürger, Steuer zu bezahlen, deren Höhe bei seiner Aufnahme bestimmt wurde. Bei Berechnung dieser Steuer wurden in erster Linie Stand, Beruf und Wohlhabenheit des Außmannes in Betracht gezogen. Ein Unterschied bezügl. der Höhe der Steuer trat dann auch zu Tage, wenn

---

[1]) Tom 830. Stiftsarchiv St. Gallen. 1469 Kaiser Fridrich gibt Abt Ulrich Erlaubniß: einen Juden zu Wil säßhaft zu fangen und zu straffen und haben darumb mit wohbedachtem muot, guten Raute, eigner bewegnus und sunderbarer Gnaden dem obgenannten unserem Fürsten erlaubt . . . . also daß er den egenannten Juden alß sin Ungehorsamen Undersaßen umb alle und jegliche sein begangen Verhandel, frevel und Uberfahrg zu handen, sicherheit undt gewaltsame nemmen od zu thuen gestatten undt darumb mit recht nach Billigkeit oder seiner gewißen.... an seine lib und guot mit Pen und Buoßen straffen anlangen soll und mag, und was er darin handlet tuet und lasset oder anderen zu thuen gestattet, damit er wieder uns, daß R Reich noch niemandt ander getan, gefrevlet, noch mißhandlet habe in einich Weise.

[2]) Stadtbuch I. p. 125.

eine ganze Familie das Bürgerrecht erwarb; die Familie als solche unterlag der Besteuerung; mit der Ausscheidung eines Gliedes derselben unterstand dieses aber einem besondern Ansatze. Beispielsweise sehen wir, daß 1460 Haini Entz vom Wila mit seinen fünf Söhnen das Bürgerrecht zu Wil annimmt und insgesamt die Steuer von 6 Schilling Pfenning entrichtet; wenn ein Sohn sich verheiraten oder eigenen Rauch führen will, hat er mit dem Rate ein Übereinkommen zu treffen.[1]) Wir finden zunächst Edle, Ritter, auch Bürger anderer großer Städte mit den höchsten Steuern belegt (p. 125 Stadtbuch 6 Gulden[2]), während Leute aus der nähern Umgebung von Wil am wenigsten belastet zu werden scheinen.[3]) Daß es sich hier um Außbürger handelt, ist aus dem Umstande ersichtlich, daß die Steueransätze öfters, als nur für die Zeit des Wohnsitzes außerhalb der Stadt geltend, bezeichnet werden. (Item oschwaldt egghart von burgow ist burg worden und haut es geschworen zehen jar 1456, gitt jährlich zu stür fünf schilling Pfennig, die wil er vor d'statt ist, zug er aber in die statt sol er tun als and (nämlich Bürger.[4])

Nicht bloß einzelne Leute, ganze Gemeinden und Herrschaften traten, wohl nur in der Absicht, erhöhten Schutz zu erhalten, in das Bürgerrecht der Stadt Wil ein. „Anno domini 1467 am Dornstag ante purification Marie sind die nachgeschriebnen burger worden und habent das burgrecht geschworn 10 Jare und sind Gotzhusig gen Sant Pelagien gen Bischoffzell" lesen wir a. a. O. p. 141; ebenso sehen wir 1470 14 Ußleute von Altnau das Bürgerrecht zu Wil erwerben; sie geben zusammen jährlich 7 Pfd. haller zu Steuer, die durch einen aus ihnen gesammelt und Schultheiß und Rat zu Wil überantwortet werden soll.[5]) Mitsamt dem Schlosse Schwarzenbach und den Dörfern Schwarzenbach, Rickenbach, Züberwangen,

[1]) Stadtbuch I. p. 136.

[2]) Stadtbuch I. p. 125. Cunrat Schenk von Landegg 6 Gulden; p. 153 Rudolf Giel von Glattburg 4 Gulden. Leonhart Merz von Sant Gallen gibt 4 Gulden Steuer.

[3]) Vergl. Stadtbuch I. Richenbach, Wuppenau 4 Schilling Pfennig, p. 147 Hainz Hainen, Schmid von Wengi 4 Schilling Pfennig, p. 143 Hans Könerli, Vogt zu Schwarzenbach 3 Schilling Pfennig ꝛc.

[4]) Stadtbuch I. p. 130; vergl. ferner p. 133; 1458 ist Stephan Öting burg worden 10 Jar, gitt stür 5 Schilling Pfennig die wil er usser der Statt ist, wenn er in die Statt zieht sol er tun alß ain and burg.

[5]) Stadtbuch I. p. 146.

Ober- und Niederstetten und halb Niederuzwil „mit Gütern und Leuten darin gesessen" schwört 1472 Peter von Hewen das Bürgerrecht auf 10 Jahre mit der Bedingung: daß ein jeder Vogt zu Schwarzenbach mitsamt den Leuten, die in den genannten Gerichten sitzen, in Abwesenheit des Peter von Hewen, dem Schultheißen und Rat zu Wil an seiner statt und bei den ihm geleisteten Eiden gehorsam sein sollen; regiert Peter von Hewen nicht selbst die Herrschaft, hat er von dem Rate zu Wil einen Vogt zu erbitten, vor den dann in seinem Namen Rechtszug und Appellation statthaben soll. Bei ev. Kriege zwischen Peter von Hewen und dem Gotteshause oder den Eidgenossen sind Schultheiß und Rat nicht verpflichtet, die genannte Herrschaft zu schirmen. Die jährliche Steuer beträgt 5 Gulden.[1]) 1475 nimmt Ulrich Schenk von Kasteln mit seinem Teile und seiner ihm zustehenden „Gerechtigkeit" zu Oberbüren „mit lüt und gut unnd was darzu gehört" das Bürgerrecht auf 10 Jahre mit einer jährlichen Steuer von zwei Rheinischen Gulden.

Mit dem Ablaufe der 10 Jahre unterlag das Bürgerrecht einer Erneuerung. So erneuert 1472 Rudolf Giel von Glattburg, alt Schultheiß zu Wil, derzeit Hofmeister des Gotteshauses, sein Burgerrecht und macht zudem seinen ehelichen Sohn zum Bürger mit der Bedingung, daß sie beide vier Gulden zu Steuer geben sollen „und wen man in der Statt Wyl bruchet nach anzahl der vier guldin bruchen und wenn die 10 Jar verschinen sind, ob sie dann baid ald ainer insunder füro Burger pliben wellen, sollen sy mit aym raut füro überkommen als sich dann je nach den loffen begeben wirt.". Sollten sie während dieser 10 Jahre getrennte Wirtschaft beginnen, haben sie mit dem Rate in Verbindung zu treten.[2])

Das Bürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person und ist in keiner Weise vererblich, wie wir dies gegenteilig bei den eingesessenen Bürgern finden. So nimmt nach dem Tode des Hans Muntprat, seßhaft zu Lommis, der 1473 Bürger wurde, sein Sohn das Bürgerrecht an und tritt an die Stelle seines Vaters. 1483 erneuert die Witwe Hans Lüteneggers, gen. Hans von Gampen, mit ihren Kindern das Bürgerrecht, so ihr Mann selig gehabt.

Die Außleute, welche auf diese Weise Bürger der Stadt Wil wurden, waren, soweit es sich nicht um Aufnahme ganzer Herr-

[1]) Stadtbuch I p. 149.
[2]) Stadtbuch I p. 153.

schaften oder ganzer Gemeinden gehandelt hat, zumeist Freie oder freie Vogtleute und, wie sich aus den Einträgen des Stadtbuches aus dem 15. Jahrhundert ergibt, großenteils bäuerliche Elemente und Handwerker. Neben weltlichen Herren finden wir auch Geistliche, die sich um das Bürgerrecht bewarben und die, wie es scheint, bezüglich des Erwerbes eine gesonderte Stellung einnahmen. Herr Sigmund, der Frühmesser zu Winmerk, wird 1468 Bürger; die Eintragung in Stadtbuch I. p. 144 lautet: „git stür I Guldin und hat gelobt das Burgrecht in maß als andere Priester."

Unfreie oder Vogtleute bedürfen der Erlaubnis seitens ihrer Herren. Rudi Steiger in Trungen und Hans Geiwil von Gloten werden 1457 Bürger; „sie sind minem Hern von Karn, der haut durch aman spitzlin von jonswil sine Gunst darzu geben." 1460 wird Bürger Ulrich Harzer von Konstanz und schwört das Bürgerrecht auf 10 Jahre (Doch so haut der Hochwirdig fürst . . . Bischoff Hainrich von Costenz von sindt wegen gebetten, den haben min Herrn Schultheße und Raut gesetzt, also wenn 3 jare uß komen ob im dan ettwas anligett, darub er urlaub gert, dz burgrecht abzuschlahn, das man im deß gönnen und laußen söll[1]).

Der Erwerb des Bürgerrechtes durch solche Außleute, die nicht in der Stadt wohnten, hatte nicht den Besitz von Grundeigentum, eines Hauses etc. in der Stadt zur Voraussetzung; allfällig durch sie erworbenes Eigentum unterlag den gleichen Belastungen, wie dasjenige der eingesessenen Bürger, sofern der Ußbürger in die Stadt zog; war dies innert angemessener Zeit, gewöhnlich 2 Jahre, nicht der Fall, so traten für dasselbe besondere Steuerverfügungen des Rates ein. 1510 trifft der Landvogt Giger zu Lichtensteig mit Schultheiß und Rat ein Übereinkommen der Steuer halb; von seinem Gute soll er fürderhin 5 Schilling Pfenning entrichten: „doch soll er huß erwachen", wie ein anderer Burger.

Neben den Steuern war es die Dienstpflicht, welche die Verbindung dieser Außbürger mit der Bürgerschaft kennzeichnete. Wie die Bürger in der Stadt, hatten sie auf den Ruf der Stadt Kriegsdienst zu leisten, sei es in eigener Person oder durch Stellvertretung. So nimmt 1473 Hans Muntprat, seßhaft zu Lommis, das Bürgerrecht wieder an sich, nachdem er es im gleichen Jahre aufgegeben

[1]) Stadtbuch I. p. 136.

hatte, mit der Bedingung: „wenn man von d'Statt raisen muß das er mit sin selbs lip zu ziechen nit schuldig sig, sunder das er ainen knecht an siner Statt und in sine costen senden mög; bescheche aber das ain Statt mit der panner ziechen muß, sol ain raut ein vertruwe in ine haben, das er tug, als aim biederma zimpt alles ungev".[1])

Das Wesen dieses Außbürgertums erhellt aus folgendem Eintrage des I. Stadtbuches p. 158: „1485 an samstag nach tiburtij hant ain Raut hern ludwigen von Adlikon in schirm genomen und git jerlich Schirmgelt 2 guldin"; ein Schutz- und Schirmvertrag des Außmannes mit der Bürgerschaft, wonach diese sich gegen eine jährliche Steuer und Unterstützung in Kriegsläufen anheischig machte, den in dieser Weise mit ihr Verbundenen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen.

In privatrechtlicher Beziehung hatten die Außbürger mit der Bürgerschaft nichts gemein, es sei denn, daß sie Eigentümer eines Hauses oder eines Grundstückes in der Stadt geworden waren. Doch auch in diesem Falle standen sie hinter den eingesessenen Bürgern zurück, welche ihnen gegenüber in jeder Beziehung eine Vorzugsstellung einnahmen. Artikel 17 der Stadtsatzungen von 1665, auf die wir uns hier beziehen müssen, bringen diese Unterordnung deutlich zum Ausdrucke: „Item gelegen verkaufte guether in Stattgerichten mag ein jeder eingesessener burger einem Ußburger und ob dieser schon das guoth seinem nächsten bluetsverwandten hette abgekauft, abziehen. Im übrigen, welcher von den inngesessenen ist der nechst by dem bluett, soll auch by dem guoth den Vorzug und Vorspruch haben." Die ausdrückliche Scheidung dieser Bürger geht dann auch hervor aus Art. 13, der es jedem Bürger verbietet, einem Außbürger wider einen Bürger vor dem Gerichte Beistand zu leisten.[2]) Eine Satzung sodann von 1554 durch Schultheiß, klein und große Räte aufgestellt, verbietet es den Bürgern, die Häuser, die sie außerhalb der Stadtmauern (usserhalb der Statt Wyl marchterecht (vgl. Stadtb. I. p. 113 ff.) besitzen, durch fremde Hausleute besetzen zu lassen; es soll dies durch sie selbst oder die ihrigen, die Bürger sind, geschehen, aber, wie es ausdrücklich heißt, durch „keinen Ußburger."

[1]) Stadtbuch I. p. 150.

[2]) Stadtsatzungen LXXXII. Fasc. 2: Item es sol kein burger beystand leisten einem Ausburger wider einen Burger . . . . es werde dann einem von Obrigkeit wegen bewilliget und zugelassen.

Die Zahl dieser Außbürger war nach den uns bekannten Einträgen in den Stadtbüchern um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein eine beträchtliche, scheint dann aber in der Folge zurückgegangen zu sein. Die gegenseitigen Interessen mußten, speziell in der stürmischen, zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das Außbürgertum nachhaltig fördern.

§ 20. Die Hintersassen.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts finden wir in der Stadt Wil die bestimmte Unterscheidung zwischen Bürgern und andern Bewohnern der Stadt, welch' letztere Wacht- und Kriegsdienst, sowie Steuer wie die Bürger leisten, unter demselben Privatrechte stehen und denselben Schutz genießen, für welche aber jeder Anteil an den politischen Rechten der Bürger ausgeschlossen ist. Es geht diese Beschränkung hervor aus den Privilegien der Kaiser, die immer nur an die Bürgerschaft gerichtet sind; aus den verschiedenen hoheitlichen Erlassen oder Privilegien seitens des Stadtherrn, die sich ebenfalls immer nur an die Bürger wenden.

Diese Hintersassen, in denen wir, wie der Richtungsbrief von 1401 andeutet, zunächst im Dienste der Stadt stehende Söldner (die Wiler Böckezunft, über deren hervorragende Tätigkeit im alten Zürcherkriege berichtet wird, konstituiert sich aus ihnen) und sodann auch ärmere Hergezogene, den Zünften nicht angehörige Handwerker, „Stümper“ genannt, zu erblicken haben, sind in privat- und strafrechtlicher Beziehung den Bürgern gleichgestellt. Beispielsweise wird dies betont in W. U. Nr. 1838: der Priester Johann der Schmid, der einst Bürger zu Wil war, verpflichtet sich urkundlich gegen Abt Kuno von St. Gallen, daß er „von dekainerlai sach vordrung noch ansprach wegen an kainen burger noch burgerin, noch kain ingesessen zu Wil in der stat, anderswo denn vor dem Gerichte des Schultheißen belangen wolle.“ Der Richtungs- und Vergleichsbrief von 1401[1]) stellt die Eingesessenen — sie werden hier Seldner genannt —, bezüglich des Mahllohnes, des Zugrechtes, des Wisates, „der Rechtfertigung, d. h. bez. des Gerichtsstandes“ und der

[1]) W. U. Nr. 2218.

Frevelgelder, d. h. bez. der Strafgerichtsbarkeit den Bürgern gleich; alle zu Wil seßhaften Bürger oder Söldner, i. e. Hintersassen haben hierin gleiche Rechte und gleiche Pflichten. In den Satzungen des 15. Jahrhunderts wird die Gleichstellung der Hintersassen in strafrechtlicher Hinsicht jedoch ausdrücklich beschränkt; Totschlag eines Hintersassen (Gastes) wird gleich bestraft, wie der eines Bürgers.[1]) Totschlag eines Bürgers durch einen Hintersassen mit höherer Buße.

Die Hintersassen haben, um sich in der Stadt „hushablich" niederlassen zu dürfen, mit Schultheiß und Rat ein Übereinkommnis wegen des „hindersitzes" zu treffen; in späterer Zeit, d. h. zu Ende des 15. Jahrhunderts ist für ihre Aufnahme die Mitwirkung des äbtischen Beamten, des Hofammanns, verlangt. Wie die Bürger Bürgerrechtsgeld, haben die Hintersassen Hintersitzgeld zu entrichten, über dessen Betrag wir jedoch nicht unterrichtet sind; sie tragen die städtischen Abgaben (Steuer, Kriegskontributionen und Wachtgeld) wie die Bürger und haben Schultheiß und Rat, von denen ihnen jederzeit die Stadt verboten werden kann, gleich den Bürgern den Treueeid zu schwören; sie können wohl Häuser in der Stadt oder Güter im Stadtgerichte käuflich oder erbweise an sich bringen, das Recht auf Besitz und die daraus sich ergebenden Rechtsfolgen existieren für sie nicht. Art. 12 der Stadtsatzungen von 1665 setzt diesbezüglich fest: „Item diejenige so nit Burger, denen aber Häuser in der Statt oder andere Guether in der Statt gerichten erbweiß zufielen oder sonst kaufen, sollen hierdurch kein Gerechtsame zu dem beysitz haben, sonder mögen nach belieben eines Rats mit oder ohne Ursach abgeschafft werden". Wenn hier festgesetzt wird, daß Nichtbürger (solche sind auch die Hintersassen) keine Rechte auf Besitz haben, ist damit nicht gesagt, daß die Hintersassen nicht Güter als ihr Eigen erwerben können; es soll damit nur betont sein, daß sie jederzeit ohne Rücksicht auf ihren Besitz, resp. mit Verlust desselben auf Beschluß des Rates aus der Stadt und ihren Gebieten entfernt

[1]) Stadtbuch I. Satzung 38. Welcher burger ainen anndern burger hie zu Wyl liblos tut, der ist dem gotzhus sannt gallen und der Statt hundert rinscher guldin on gnad zu gebende veruallen. Desglich wenn ain burger ainen Gast liblos tut, der ist ouch veruallen dem gotzhus und der statt hundert guldin on gnad ze gebende veruallen; wenn aber beschicht, dz ain gast ainen burger liblos tut, der ist veruallen dem gotzhus unnd der statt hundert Pfund Pfennig, die on gnade abzutragen und gepüren allweg dem Gottshus zwen tail und der statt der drittail.

werden können. Ihr Aufenthalt in der Stadt ist ein solcher auf Wohlverhalten hin.

So weit die Hintersassen nun im Besitze von Gütern waren, mußten sie auch notwendigerweise mit den Bürgern in privatrechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden, denn die Kompetenz des Gerichtes, resp. des Rates, erstreckte sich über den ganzen städtischen Grundbesitz. An dem Gemeindenutzen hatten sie als Nichtbürger keinen Anteil; die Nutzung der Au wird in den Stadtsatzungen ausdrücklich als alleiniges Recht der Bürger genannt. Dieser Ausschluß von der Allmendnutzung findet sich auch in einer Satzung von 1554 bestimmt festgelegt: „darzu daß alle die hindersäßen so ussertholb der Stattgraben und Marchen desgleichen auch in der Statt Wyl hushablich syzent, dehain väch uff ire (der Bürger) Waid oder Velder, es syent brochen oder andere Velder schlachen, sonder sy dasselbig uff inen selbs und uff iren aigenen güttern ob sie welle oder mögent erhalten und haben söllen."

Wie bemerkt, haben wir in den Hintersassen neben den Söldnern vorab die Gesellschaftsklasse der Handwerker im allgemeinen vor uns, denn diese gehörten zum großen Teile, jedenfalls bis in das 17. Jahrhundert hinein, nicht zu der Bürgerschaft. Noch in einem sogen. Kleidermandate aus dem Jahre 1683, das unter der Regierung des Abtes Gallus von Schultheiß und Rat aufgestellt wurde, begegnen wir der Unterscheidung von „Bürgern und Handwerkern". Doch auch Ritter und Ministerialen des Abtes, soweit sie nicht seine Beamte waren, werden dahin zu zählen sein. So finden wir zu Wil seßhaft Hans von Horwen (W. U. 1838) ꝛc.

Von diesen Hintersassen nun, zu denen auch die hie und da in den Urkunden auftauchenden, zu Wil ansäßigen Leibeigenen zu rechnen sind, die wohl zur Einwohnerschaft, aber trotz der in mannigfacher Beziehung erfolgten Gleichstellung, nicht zur Gemeinde der Bürger gehörten, sind genau zu unterscheiden: die Hofbedienten und Hofbeamten des Abtes, die zum Teil in der Stadt ihren ständigen Aufenthalt hatten, dennoch aber nicht zu den Bürgern oder Hintersassen gezählt werden können.



§ 21. Die Hofdiener und Hofräte; die Familia des Hofes.

Wie oben ausgeführt wurde, war der Hof zu Wil schon zu den Zeiten der Grafen von Toggenburg eine Immunität, die sich unter den Äbten unverändert forterhielt und im Jahre 1469 eine kaiserliche Bestätigung seitens Friedrich III. erfuhr. „Als auch bishar der obgenambte Abt Ulrich und seine Vorfaren in dem Gottshaus St. Gallen unnd in ihrer Gottshaus Schloß und Behausung in der Statt Wyl gemein freiung gehabt und gebraucht haben, umb das dann die hinfür ouch ohn ihrung daselbsten gehalten und gebracht werden, so setzen und wollen wir von römischer Käyserlicher Macht, daß Sy die hinfür ouch haben und sich der nach Freiheit recht gebruchen sol."[1]) Mit dieser Immunität nun ist die bei Conrad di Fabaria Cap. XVI. sich findende familia in Verbindung zu bringen, jene hofrechtliche familia, die, während der ganzen Periode der Stadtentwicklung in ihrem Wesen sich gleich bleibend, bis zu jenem Zeitpunkte fortbestand, in welchem die äbtische Regierung ihr Ende nahm. Conrad di Fabaria ruft, das Lob Abt Konrads von Bußnang, des ersten st. gallischen Stadtherrn, singend, in Begeisterung aus: Videant Wilo cum militibus honestis et familia multa, curtim de qua nunc in proximo sermo fuit.

Bei der geringen räumlichen Ausdehnung der Immunität mußten die Immunitätsleute notwendigerweise in der Stadt Wohnung suchen, Stadtbewohner werden. In erster Linie wird es sich fragen, wer eigentlich zu dieser familia gehörte. Zunächst werden die verschiedenen edlen Geschlechter, die urkundlich nachweisbar bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts und späterhin noch zu den Bewohnern von Wil gehörten, ohne daß wir sie in den Reihen der Bürger erblicken, als Ministerialen und milites zu der familia des Abtes im weitern Sinne gezählt werden müssen. Nicht anders wohl läßt sich der Passus bei C. di Fabaria: cum militibus honestis et familia multa erklären, wenn wir die oben behandelte Zusammensetzung der civitas in jener Zeit in's Auge fassen. Zu der familia im eigentlichen Sinne werden die hörigen Handwerker und bäuerliche Elemente zu rechnen sein, die für die Hofhaltung des Abtes, der

---

[1]) Vergl. Stadtbuch I. 89.

ja sehr oft zu Wil residierte, nötig waren. Notizen in Fasc. 2 LXXXII. des St. A., welche auf ältere Verhältnisse zurückgreifen, aber ohne Datum jedenfalls erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben sind, zählen zu den Hofdienern oder Hofbeamten: „1. die bei Hoff in der Statt Eschen sitzen und speißen und dannach umb ein gewissen Lohn zu dienen angenommen und verpflicht seind, alß Kuefer, Holzforster, Wassermann, Jeger, Fischer, ober- und under Müller.“ Andere solche Leute außerhalb des Stadtgebietes sind nur als Lehensleute zu betrachten. Die Lehenbauern aber, welche in den zu dem „Hof“ gehörigen alten und neuen Häusern sitzen (der Herenpaur, der Weibel, der Fischer, Bauern des Wylbergs), werden auch zu den Hofbedienten gezählt. Zu diesen gesellen sich im Laufe der Zeit, mit der Entwicklung der Stadtverfassung Schritt haltend, die Hofbeamten, die Beamten des Abtes, in erster Linie der Hofammann, der Großweibel, der Reichsvogt und die Hofräte oder Pfalzräte, wie sie später meistens genannt werden.

Als Staat im Staate kam es mit Rücksicht auf die zum Hofe gehörenden Beamten und Dienstleute, welche in der Stadt wohnten, zwischen Abt und Stadt zu wiederholten Zwistigkeiten, von deren Erledigung die Verträge von 1502, 1518 und 1650 berichten. Diese Hofleute nun hatten ihren Gerichtsstand vor dem Abte oder dessen Stellvertreter; als Immunitätsleute waren sie dem Gerichte des Schultheißen, dem spätern Stadtgerichte, entzogen und von der Stadtgemeinde gesondert; soweit sie aber in der Stadt ihren Wohnsitz hatten, stunden sie in einem gewissen Verpflichtungsverhältnisse zu jener. Eine Ausnahme hievon machten die Hofräte und Hofbedienten, die Bürger waren; diese blieben als Bürger dem Schultheißen respektiv dem Stadtgerichte unterworfen und gehörten zur Stadtgemeinde.

Die Hofbeamten und Bedienten, die im Hofe oder in den zu denselben gehörigen Häusern auch in der Stadt sitzen, genießen die Vorrechte des Hofes; sie stehen in keiner Beziehung zur Stadt und sind infolgedessen befreit von Steuer und Wachtgeld. Auch die in der Stadt wohnenden, nicht verbürgerten Hofräte und Hofbedienten müssen Schultheiß und Rat keinen Eid des Gehorsams leisten, obwohl sie Tag und Nacht in der Stadt ihren Aufenthalt haben und dort in ihren eigenen oder gemieteten Häusern wohnen. Sie sind keine Hintersassen; sie anerkennen keine andere Obrigkeit als

den Abt oder dessen Statthalter und werden auch nur von diesem, und nicht von Schultheiß, Rat und Hofammann angenommen, wie sie denn auch kein Hintersitzgeld zahlen. Besitzen sie Häuser oder Güter im Stadtgebiete (innert der Stadt Eschen) — es werden dies jedoch zumeist nur Bürger gewesen sein, da die o. a. Bestimmung wegen Besitz der Nichtbürger Platz greifen mußte — so haben sie wie die Bürger Steuer, „Bräuch und Reißkosten“, Wachtgeld, und zwar nach Maßgabe einer Übereinkunft mit Schultheiß und Rat oder Seckelmeister zu entrichten und die gewöhnliche regelmäßige (umgehende) Nachtwacht zu halten. Als Äquivalent für die ihnen auferlegten Lasten genießen sie die Freiheit der Bürger in Handel und Wandel und erfreuen sich gleich diesen der Zollfreiheit (qui enim sentit onus sentiat et commodum insonderheit und vor allen jene so im hoff selbsten oder in denen dem hofzugehörigen und schon vor altem eigenen häusern wohnen.[1])

Nach den Verträgen von 1502 und 1650 Art. XIV. haben sich die Hofdiener, so in der Stadt sich haushablich niederlassen wollen, bei Schultheiß und Rat anzumelden und sich wegen Steuer und Wachtgeld mit diesen zu vergleichen; sie schwören nur dem Abte und geben, solange sie in der Stadt wohnen, Umgeld, Steuer, Brüch- und Wachtgeld.

Von dieser hofrechtlichen familia wird in der Folge weiter die Rede sein. Hier ist nur festzustellen, daß unabhängig von der Stadt und in ihrer Entwicklung auf anderer Basis beruhend, eine geschlossene Organisation sich findet, welche, wenn sie teilweise auch Bürger umfaßt und ihre Glieder unter die Bewohner der Stadt mengt, mit der Stadt als solcher in keiner andern Verbindung steht, als sie durch obige Faktoren gegeben wird.

§ 22. Die Lage der Bewohner; Gewerbe und Handwerk.

Die Bürger nun, gleichviel ob sie durch die oben erwähnten Lehensverhältnisse im einzelnen in bessere ökonomische Lage gekommen waren oder nicht, haben, ihrem Hervorgehen aus durchaus ländlichen Verhältnissen entsprechend, aus Grund und Boden ihren Unterhalt

[1]) Nota B. Fasc. 2. Rubr. LXXXII.

und Erwerb gewonnen und zwar zunächst durch Betrieb der Landwirtschaft auf ihren eigenen vor der Stadt gelegenen Gütern.[1]) Von diesen Gütern mußten Abgaben entrichtet werden. So wissen wir, daß für die Kriegskontributionen, die sog. Anlage, vor allem der Grundbesitz für Besteuerung in Betracht kam. Die wegen ihrer beinahe vollständigen Ausdehnung auf den städtischen Grundbesitz für alle Bürger regelmäßig wiederkehrende, wohl drückendste Leistung haben wir in dem, dem Gotteshause zu entrichtenden Zehnten zu erblicken.

Wie oben bereits ersichtlich, war schon 1248 der Abt von St. Gallen im Besitze des Patronatsrechtes der Kirche in Wil. Papst Innozenz IV. erlaubte 1248 dem Abte und Convente von St. Gallen, die Kirche von Wil mit ihren Einkünften zu eigener Nutznießung zurückzubehalten, mit der Verpflichtung, die Kirche durch einen geeigneten Vikar versehen zu lassen.[2]) Durch das Patronatsrecht ohnehin gewissermassen Obereigentümer der Zehnten, war durch diese päpstliche Verfügung, nach der in der Folge sich ergebenden Erledigung der Pfründe, das Gotteshaus rechtmäßiger Eigentümer dieser nach den fränkischen Kapitularien der Kirche zu entrichtenden, in dem zehnten Teil der natürlichen Früchte des Einwohnervermögens bestehenden Abgabe geworden.

Im Laufe der Zeit jedoch scheint diese Abgabe, die sich der Beliebtheit seitens der Bürgerschaft ohnehin kaum erfreute, in Abgang gekommen zu sein. Abt Ulrich gelangt nämlich 1470 mit der Klage an Schultheiß und Rat, daß verschiedene Bürger von ihren Äckern, Wiesen und Weingärten zu Wil keinen Zehnten entrichten, obwohl das Gotteshaus allen Zehnten zu Wil besitze, infolgedessen die betreffenden Grundstücke zehntenpflichtig seien. Die beklagten Bürger hinwieder bemerken, hiezu nicht verpflichtet zu sein, da sie teils ihre Güter zehntfrei gekauft, teils von ihren „Vordern“ ererbt und 60 und 80 Jahre des Zehnten halb unangesprochen besessen haben. Die Boten der 4 Schirmorte, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, schlichten diese Differenz. Dem Abte und seinem Gotteshause ist von allen Grundstücken (Äckern, Wiesen und Wein-

---

[1]) Vergl. W. U. Nr. 2031; 2065; 2066; 2073; 2088; 2089; 2098; 2138; 2139; 2151; 2153; 2169; 2175; 2222; 2230; 2355; 2499; 255; 1443; 1500; 1583; 1725; 2065; 2066; 2173.

[2]) W. U. Nr. 907.

gärten), die zu der Stadt Wil gehören, ausgenommen die Wiese des Lienhard Schniders an der Stadelgasse und die Güter derjenigen Bürger, welche des Zehnten halb mit dem Gotteshause ein Übereinkommen unter Brief und Sigel besitzen, der Zehnten zu entrichten; dagegen hat der Abt den Räten und Bürgern auf die folgenden Weihnachten 70 Rheinische Gulden zu bezahlen.

Die allgemeine Abgabe des Zehnten scheint somit unter dem Rechtstitel des Kaufes an das Gotteshaus gekommen zu sein und trotz der Versicherung des Abtes doch nicht auf allen Gütern gelastet zu haben. Es wird dieser letztere Umstand bestätigt durch J. von Watt. II. p. 379: „was Abt Uolrich an sin kloster bracht hat: 19. Item von vil äckern der burger von Wil, die vormals nicht zechendbar warend erkouft und an das gotzhus bracht mit 300 fl. ongeforlich."

Güterbesitz der Bürger zu eigen außerhalb dem Stadtgebiete, auf dem Lande, ist uns für diese Periode nicht bekannt; als sicher ist zu betrachten, daß derselbe im Falle des Vorkommens sehr gering war. Hingegen finden wir Bürger, die Zehnten von Gütern durch Kauf an sich brachten z. B. W. U. 2188 4 Muth Kernen von dem St. Johanner Gute zu Buhwil; 2059 und 2501 Zehnten zu Züberwangen.

Der Unterhalt der Bürger wurde durch die Allmendgerechtigkeit erleichtert; von der Gemeindeweide erhielten sie den Grasnutzen und aus den Wäldern das Holz. Dieser Allmende geschieht schon im 13. Jahrhundert in dem berührten Rodel der Einkünfte der Kirche zu Wil Erwähnung: Item de prato trans ripam supra pratas, qui dicuntur Wilmat. Im Jahre 1334 wahrten sich die Bürger ihr Weiderecht gegenüber einem Vorrechte des äbtischen Schultheißen, jederzeit ein Pferd zu führen „uf die wisan bi der stat, die man nemmet das Wilmatt." Wie bereits erwähnt, ist 1413 das alleinige Eigentumsrecht der Stadt an der Allmende, wie es von Anfang bestanden hatte, vertraglich gesichert worden. Von der bezüglichen Nutzung hatten die Bürger keine Abgaben zu entrichten.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts erfuhr dann die Weidegerechtigkeit, betr. der den Bürgern zustehenden Nutzung, eine gesetzliche Regelung durch eine von Schultheiß, Rät und Dreißig aufgestellte Satzung: Item das ain jeder der hie zu Wil hushablich ist sitzt und burger oder burgerin ist ain roß und ain ku und dartzu ain kalb, so

desselben jars von der ku kompt, schlachen mag in die Ow und wenn das kalp nutzpar wirt, sol er dz hinweg tun. — Item welcher aber dhain roß inn die ow schlecht der mag zwo kügen darin schlachen und ain kalp so desselben jars von denselben zwayen kügen komendt, unz die nutzpar sind, dann sol er die darus tun. — Item es sol nieman dhaini roß in der ow über nacht lassen. Wer aber dz überfur, dar sol nach ains rath erkanntnuß gesträfft werden.[1])

Wie später noch ersichtlich wird, bezog sich das Weiderecht nicht bloß auf die Allmende, wir begegnen auch einem Weiderechte an Privatgütern nach erfolgter Ernte. Diese Rechte standen nun ausschließlich den Bürgern zu; die Hintersassen waren zunächst auf ihre eigenen Güter, sofern deren Besitz für sie möglich war, angewiesen; wenn sie vereinzelt an dem Weiderechte der Bürger partizipierten, so handelte es sich um ein Zugeständnis der letzteren auf Wohlverhalten hin.

Neben der Landwirtschaft wird zunächst der Handel die Haupterwerbsquelle für den Unterhalt der Bürger, wie der Handwerker gebildet haben. Der schon frühe zu Wil bestehende Markt war es, der das erweiterte Suburbium zur Stadt machte und mit Rücksicht auf eben diesen Markt ist es leicht erklärlich, daß in jener Zeit, aus der uns die ersten urkundlichen Nachrichten über die Bevölkerung von Wil zukommen, neben den landwirtschaftlichen Elementen zunächst nur von Handelsleuten und Vertretern höhern Gewerbes die Rede ist.

Die verhältnismäßig spärlichen Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert beschäftigen sich vorab mit dem Markte und den aus denselben sich ergebenden Abgaben. In dem Freiheitsbestätigungsbriefe des Gotteshauses von Kaiser Karl IV. 1356 wird dem Abte Hermann neuerdings das Recht zuerkannt, wie in der Stadt St. Gallen so auch zu Wil Müntzmeister, Brotschauer, Wein- und Kornschätzer zu setzen, den Zoll, den Raif und alle Gewichte und die Maße (Korn-, Salz-, Weinmaß und Ellenstab) zu haben und zu bestimmen, wie dies von altersher Recht und Gewohnheit war.

Daß nun der Markt eine bedeutende Einnahmsquelle der Bürger gewesen sein muß, geht schon hervor aus den verschiedenen, durch die Bürger zu leistenden Abgaben, die dem Abte als Ausfluß

[1]) Stadtbuch I p. 89.

dieser Marktgerechtigkeiten zukamen. Wie schon bemerkt, bezog der Abt jährlich den sog. Bankschilling von allen, die vor ihren Häusern feil boten. Es werden unter diesen namentlich hervorgehoben die Schuhmacher, Krämer, Ledergerber und Lederhändler. Von den Metzgern, Salzhändlern und von den, den Beruf der Ledergeber ausübenden Bewohnern bezog er eine jährliche Steuer von 3 Pfd. Pfennig, Wisat geheißen. Auch von dem Korne nahm der Abt eine Abgabe, den Kornzoll, Immi genannt.

Neben dem Handel mit den aus der Landwirtschaft sich ergebenden Produkten sehen wir vor allem das mit dem ländlichen Erwerbe in naher Beziehung stehende Gerbereihandwerk und damit in Verbindung den Lederhandel in voller Blüte. Der Leinwandhandel, der St. Gallen zu Wohlstand und Reichtum verhalf, wurde zu Wil erst durch Abt Ulrich Rösch, jedoch nicht mit nachhaltigem Erfolge eingeführt. Das mehr den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßte Leben und Streben der Bürger mochte der Entwicklung einer noch fremden Industrie hindernd im Wege stehen. Die vorwiegende Herrschaft des erstgenannten Handels und der damit verwandten Gewerbe dürfte aus Watt II. p. 382 etwelche Beleuchtung erfahren: „Den großen wiger hinder dem stetli Wil von nüwem gmacht und die müli darunder und zechend gerberhüser dannen erkouft und darzu zwen nüw ghalter darunder und zwen darob, hat er (Abt Ulrich Rösch) geschetzt 800 fl. wol wert sin."

Die Handwerker, freie oder unfreie, sind wie in andern Städten im Großen und Ganzen von der Bürgerschaft im engern Sinne noch ausgeschlossen, ein Zustand, wie er sich bis in das 17. Jahrhundert erhalten hat. Schon oben ist ersichtlich, daß noch zu dieser Zeit die Unterscheidung zwischen Bürgern und Handwerkern Platz greift. Es ließe sich auch das Verbot der Zünfte — denn auch dieses hat man in's Auge zu fassen, wenn es in dem Bürgereide heißt: „und under einandern dehein eynung nit ze machen, on willen und wissen eins herrn zu Sant Gallen und Schulthn. und gemein ratz ze Wil" — nicht erklären, wenn die große Zahl der Handwerker mit den Bürgern vereinigt gewesen wäre. Das hindert aber nicht, daß schon im 14. Jahrhundert einzelne Handwerker in allmälich wachsender Zahl in's Bürgerrecht aufgenommen wurden. Am frühesten werden Gewerbsleute höherer Art, Kaufleute, Goldschmiede 2c. zu den Bürgern gezählt haben. Um 1290 erscheint, wie schon er-

wähnt, ein Cuonradus dictus Koufman de Wil; ein Aurifaber Burchardus de Wil; später kommen auch niedriger stehende Handwerker als Bürger vor, so W. U. Nr. 1500 (anno 1353 Hermann der junge Kupferschmid, Bürger; Nr. 1787 Berthold der Müller von Wil; Nr. 1902 (1384) Hainrich Halwig, Metzger, Burger; Nr. 1943 (1387) Hainrich Klinger der Schmid, Burger. So mögen noch andere gefolgt sein, deren Namen uns nicht in Urkunden überliefert wurden.

Die Ausübung eines Gewerbes war überhaupt an die Erlaubnis von Schultheiß und Rat geknüpft St. A. LXXXII/2. Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert scheinen jedoch auch zu Wil Zünfte entstanden zu sein, denen aber nur der Charakter gewerblicher Innungen zugeschrieben werden kann, die aber immerhin eine geordnete Stellung innerhalb der Bürgerschaft einnahmen. 1515 nahmen Schultheiß und Rat Philipp Goldschmid als Bürger an „daruff hat er den aid geschworen so den ain Goldschmid von sins hantwerks wegen schweren sol."[1]) In diesen Zünften waren anfänglich jedenfalls nur Bürger, da in einer Zunftordnung von 1769 (Archiv Wil) ausdrücklich bemerkt wird, daß das Vermögen (Kapitalien) der Zunft der „Schneider und Weber" allein von den Bürgern der Stadt Wil gestiftet worden sei. Die Handwerker waren demnach, vorab die Meister, zum größern Teile im Laufe der Zeit der Bürgerschaft einverleibt worden. Wie wir bei der Behandlung des Rates noch sehen werden, hat sodann das Handwerk zu Wil um die Wende des 15. Jahrhunderts eine durchgreifende Ordnung erfahren.

Wie war nun auf Grundlage der geschilderten Klassen der Bevölkerung der Verfassungszustand der Stadtgemeinde beschaffen?

---

b. Verfassungszustand der Stadtgemeinde.

§ 23. Die Civitas.

Wie oben betont, treten uns im 13. und 14. Jahrhundert zu Wil das Stadtgericht und die Stadtgemeinde als zwei von einander getrennte Elemente mit verschiedener Entwicklung entgegen. Die Stadtgemeinde, die civitas, obwohl dem Gerichte des Schultheißen

[1]) Stadtbuch I p. 162.

unterstellt und wahrscheinlich auch in früherer Zeit in räumlicher Ausdehnung mit demselben sich deckend, hat ihre innere Organisation, deren Eigenart im energischen Festhalten alt überlieferter Rechte und Gewohnheiten, in Anlehnung an die frühere Markgenossenschaft wurzelt, vom Gerichte unbeschadet sich erhalten. In ihren Funktionen, die zunächst die Kommunalverwaltung, speziell bezüglich der Allmende, und die daraus sich ergebende Polizeigewalt, die Befestigung und Sicherheit der Stadt umfaßt haben werden, sehen wir die Gemeinde im 13. Jahrhundert in ihrer Gesamtheit tätig werden. Die Bürgerschaft als solche, die civitas, entrichtet die ihr auferlegten öffentlichen Lasten; die Gesamtheit der Bürger ist es, die über Wohl und Wehe der Stadt entscheidet; die universitas civium wahrt mit Entschiedenheit die Rechte der Gemeinde, Übergriffe und zu ihrem Schaden erlangte Vorrechte Dritter zurückweisend, wie sie denn auch als Gesamtheit in dem Verkehre mit dem Stadtherrn und der Außenwelt überhaupt hervortritt.

Dieses Bild der Stadtgemeinde zeigt sich uns noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts, da die Bürger bei Abt Hermann wegen eines Vorrechtes des äbtischen Schultheißen vorstellig werden (W. U. Nr. 1355); da der gleiche Abt 1334 der Bürgerschaft Freiheiten und Rechte bestätigt (W. U. Nr. 1352); da Abt Hermann 1340 „mit unser Burger rat (Einverständnis) von Wil gemainlich“ dem Schultheißen zu Wil, Johann von Littenheid, den Besitz eines Zinslehens an der Stadelgasse bestätigt; da ebenderselbe Abt 1351 mit des Leutpriesters Willen und mit unser burger zu Wil rat eine Tagmesse auf St. Katharinaaltar in der St. Niklauskirche zu Wil stiftet. (W. U. Nr. 1475.)

Ohne daß von einer Einsetzung irgendwie die Rede ist, erscheint um diese Zeit in einem Freiheitsbriefe Kaiser Ludwigs von 1345 unvermittelt an der Spitze der Gemeinde ein Rat. Es wird nämlich von diesem Kaiser „den wisen Lüten, dem rat und den burgern gemainlichen ze Wil“ die Gnade erteilt, daß sie nur vor ihrem Ammann verklagt werden dürfen.[1]) Es mußte in dieser Zeit, wenn auch noch mit beschränkter Machtfülle, ein Rat die führende Stellung in der Stadtgemeinde übernommen haben, unter dem, als der wichtigsten Behörde, die Entwicklung der städtischen Freiheit in der Folge ihren hauptsächlichen Fortgang nahm.

[1]) W. U. Nr. 1434.

§ 24. Der Rat.

a. Der kleine Rat.

Mit der Zunahme der Bürgerzahl um die Mitte des 14. Jahrhunderts mochte die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und die Interessenvertretung durch die ganze Gemeinde mit Unzukömmlichkeiten verbunden sein. Bei den sich steigernden Bedürfnissen und Anforderungen der Stadt mußte es, um diesen tatkräftig zu genügen, nun nahe liegen, diese Aufgabe einer Anzahl von Bürgern zu übertragen, die vermöge ihrer persönlichen Tüchtigkeit und ihres Wohlstandes in der Lage waren, die Rechte der Stadt nach außen, zunächst gegenüber dem Abte und dem Reiche, zu wahren.

Der Rat zu Wil ist als aus der Mitte der angesehensten Bürger hervorgegangener Ausschuß zu betrachten, dem in stellvertretender Weise die Wahrung der Gemeindeinteressen überbunden war, umsomehr als der Wiler Rat, analog dem Rate von St. Gallen, nicht aus Gerichtsschöffen des Schultheißen oder Vogtes entstanden sein kann. Von der Existenz solcher Schöffen liegt uns nämlich keine Kunde vor und überdies bildete sich fast gleichzeitig, als Erweiterung des Schultheißengerichtes, ein Gericht mit ständigen Richtern, das Stadtgericht aus. Diesem gegenüber trat der Rat zunächst in ein coordiniertes Verhältnis, drängte es dann aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts in eine ihm untergeordnete Stellung. Eine Entwicklung aus dem Schultheißengericht ist schon deswegen ausgeschlossen, weil der Rat erst später die Strafgerichtsbarkeit an sich zu bringen wußte; der o. a. Fasc. 2 LXXXII enthält noch die ausdrückliche Bestimmung: „Item niemand vor Rat straffen." Auch aus dem Vogt- resp. Hochgerichte konnte sich der Rat nicht entwickelt haben, da wir noch 1430, als die Ratsverfassung bereits durchgeführt war, den Vogt, d. h. den Schultheißen, und die ganze Gemeinde die hohe Gerichtsbarkeit ausüben sehen.

Es handelt sich hier um ein Anfangsstadium. Die Bedeutung des Rates, der sich erst im Laufe der Zeit eine anerkannte Stellung zu erringen wußte, war ursprünglich eine noch untergeordnete. Noch 1347 weist Abt Hermann Schultheiß und Bürger an, ihre jährlichen Steuern einer Anzahl Bürgen zu bezahlen, ohne des Rates Erwähnung zu tun.[1]) Festern Fuß scheint der Rat in den

---

[1]) W. II. Nr. 1442; IV. 236 Anhang.

folgenden Dezennien gefaßt zu haben. 1362 weist Abt Georg von St. Gallen Schultheiß, Rat und Bürger gemeiniglich an, den in Abschrift übersandten Landfrieden bis zum 22. April 1365 zu beschwören. In dem Bündnis zwischen Abt Georg und Rudolf III. von Montfort, 1373, werden Rat und Bürger zu Wil angewiesen, für den Fall des Ablebens des Abtes keinem andern Abte zu schwören, dieser habe denn zuerst geschworen, obg. Bündnis zu halten, oder zu vollführen.[1]) Rat und Bürger schwören dies auch und zu mehrerer Sicherheit bitten Rat und Bürger den Albrecht von Lindenberg, ihren Schultheißen, daß er für sie sein eigen Insigel an den Brief hänge. Es ist dies das erste Mal, daß der Abt ohne Erwähnung des Schultheißen direkt an Rat und Bürger gelangte und diese ohne Mitwirkung des Schultheißen, allerdings in politischer Beziehung, selbständig auftreten. Hieraus geht denn auch mit Deutlichkeit hervor, daß der Schultheiß zu dieser Zeit mit der Stadtgemeinde als solcher nichts zu tun hatte, daß Gericht und Gemeinde noch genau auseinander gehalten waren. Wie aus einem Verrichtungsbriefe des thurgauischen Landvogtes gefolgert werden kann, scheint die Gemeinde der Bürger überhaupt Bedeutung erlangt zu haben; Abt und Bürger sind es, von deren Gunst und Willen der Aufenthalt einer Frau namens Swerzin in der Stadt Wil abhängig gemacht wird.[2])

Der Umstand, daß der Rat noch kein eigenes Sigel führte, daß überhaupt noch keines Stadtsigels Erwähnung geschieht, deutet klar darauf hin, daß wir es hier noch mit einem Entwicklungsstadium zu tun haben. Der Rat mußte sich seine Stellung erst erringen, denn das Stadsigel wurde je vom Rate geführt und zwar kam es den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zu.[3]) 1375 wies Abt Georg von St. Gallen die Bürger an, dem Propste des Klosters Gehorsam zn schwören.[4]) Am 18. Juni urkundeten Rat und Bürger der Stadt Wil, daß sie der Weisung des Abtes nachgekommen seien und, da sie dazumal keinen Schultheißen hatten, hingen auf ernstliche Bitte des Rates und der Bürger, Hermann von der Breiten-Landenberg und Albrecht von

[1]) W. U. Nr. 1710.

[2]) W. U. Nr. 1698.

[3]) Vergl. Schröder; Deutsche Rechtsgeschichte p. 603.

[4]) W. U. Nr. 1745.

Lindenberg ihre Insigel an den Brief. Der Schultheiß als Stadtrichter hatte mit der Gemeinde als solcher nichts zu tun; der Rat und die Bürger waren ihrerseits allein tätig. Geschieht zu dieser Zeit des Schultheißen Erwähnung, so erfolgt dies mit Rücksicht auf seine Stellung als äbtischer Beamter, oder dann in der Eigenschaft als von der Stadt beigezogener Zeuge, auch als Vertrauensperson.

Wenn im Juli 1379 Abt Kuno der Stadt Wil ihre Freiheiten und Rechte bestätigt und erweitert, die Steuerverfügung Abt Georgs zu der seinigen macht und endlich die Bürger eventuell des ihm geschworenen Eides entläßt, ohne dabei den Rat zu nennen, so ist dies wohl dahin zu erklären, daß es sich um hoheitliche Erlasse handelt, die an die Gesamtheit der Bürger gerichtet sind.[1]) Aus dem Privilege König Wenzels 1379, wonach die zu Wil Seßhaften nur vor dem Richter und dem Rate belangt werden dürfen, erhellt dann, daß der Rat nunmehr nicht bloß festen Fuß gefaßt, sondern vielmehr jetzt schon jene dem Gerichte coordinierte, in dem königlichen Privilegium anerkannte Stellung einnimmt, in der wir ihn zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit ausgesprochener Deutlichkeit finden.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts mußte, wenn auch direkte Nachrichten fehlen, ein Umschwung in den Verfassungsverhältnissen erfolgt sein, als das Resultat der Anstrengungen, welche die Wiler machten, gegenüber den Gelüsten Abt Georgs, seine Herrschaftsrechte besonders auf die Besteuerung auszudehnen. Die Wiler lehnten sich nämlich gegen diesen Abt auf und die Dienstleute des Abtes erklärten ihnen den Krieg. Ulrich von Schwarzenberg, Hans und Gerig Digisheim, Burkhard von Ehingen und Arnold Rütter widersagen dem Schultheiß und den Bürgern zu Wil wegen des Unrechtes, das sie dem Abte Georg zugefügt hätten. (1371).[2]) Wohl um dem Kriege, denn es war zu Tätlichkeiten gekommen,[3]) ein schleuniges Ende zu bereiten, gab Abt Georg Schultheiß und Bürgern im August gleichen Jahres die Weisung, den Herren Hermann von Landenberg-Greifensee und Hugo von Landenberg Gehorsam zu schwören bis zum Spruche des Herzogs von Oesterreich, wogegen

[1]) W. U. Nr. 1796; 1797; 1798.
[2]) W. U. Nr. 1748.
[3]) J. v. Arx II 75.

diese ihrerseits sich eidlich verpflichteten, die Bürger von Wil bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu belassen.[1])

Wahrscheinlich veranlaßt durch vorgenannten Schiedsspruch versprach Abt Georg am 30. September 1377, keine neue Steuer je einzuführen, nachdem er schon 2 Jahre zuvor 1375 dem Propste Kuno die Regierung über Wil übertragen hatte; als bedeutendere Folge des Schiedsspruches aber scheint in dieser Zeit eine Änderung in dem Verhältnisse zum Stadtherrn eingetreten zu sein. Der Abt war zwar trotz der Wirren, wie zuvor, der mit den hoheitlichen Rechten ausgestattete Stadtherr, aber seine Anerkennung als Stadtherr, die früher von Seite der Bürgerschaft ohne weiteres erfolgte, wurde nunmehr an bestimmte Bedingungen geknüpft. Was 1334 Abt Hermann als Beweis seiner Huld freiwillig getan, war nun dem Stadtherrn gegenüber zu einer unbedingten Forderung geworden. Erst wenn der Abt schriftlich und eidlich verheißen hatte, die erworbenen Rechte der Stadt Wil anzuerkennen und nach Maßgabe derselben zu regieren, leisteten die Wiler den Treueeid und Huldigung. So mußte 1377 Abt Georg, 1379 Abt Kuno, 1419 Abt Heinrich IV. (V. B. fol. 117), 1427 Abt Eglolf (V. B. 117), 1443 Abt Kaspar (V. B. fol. 4) und, nachdem 1458 Abt Kaspar sie des Eides entlassen (fol. 30), 1464 Abt Ulrich Rösch (V. B. fol. 10, 33), 1492 Abt Gotthard (V. B. fol. 4), 1504 Abt Franz und in der Folge alle Äbte dies tun, ein Beweis dafür, daß die städtische Organisation auf Kosten des Gotteshauses erstarkt war.

Doch nicht bloß das Verhältnis zum Abte hatte sich anders gestaltet; eine tiefergreifende Umwälzung mußte sich in der Stadt selbst vollzogen haben. Schon die Kriegserklärung, welche obgen. Dienstleute an Schultheiß und Bürger richten, weist darauf hin, daß auch die Stellung des Schultheißen eine andere geworden war. Die Wirren mit dem Stadtherrn mußten den Schultheißen der Bürgerschaft schon vermöge seiner eigenartigen Stellung näher bringen. Der Schultheiß ist in der Folge nicht mehr bloß der Stadtrichter. Seine Gerichtsbarkeit zunächst beibehaltend, tritt er mit der Bürgerschaft in engere Verbindung, was wohl zum guten Teile auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Schultheiß von dieser Zeit an den Reihen der Bürger angehört und sein Interessenkreis

[1]) W. U. Nr. 1750.

mit dem der Bürgerschaft sich nunmehr deckt. Das Zerwürfnis mit dem Abte mußte die Bürgerschaft einigen, ihre Stellung festigen; der Rat, als die bevollmächtigte Vertretung derselben, konnte nunmehr in bestimmter Weise eingreifen. Dadurch, daß der Schultheiß — es ist dies jedenfalls mit der Entwicklung und Stärkung des Rates in Verbindung zu bringen — sich auf die Seite des letztern schlug, sei es nun, daß der Rat oder die Bürgerschaft im Bewußtsein ihrer Stärke hiezu den Anstoß gab, war es nun möglich, daß der Rat, mit dem Schultheißen voran, allmählich jene Kompetenzen an sich ziehen konnte, die früher allein dem Gerichte des Schultheißen zustanden. Hieraus erklärt sich auch, daß fortan der Schultheiß mit dem Rate an der Spitze der Stadt steht und das Gericht in eine dem Rate untergeordnete Stellung geraten ist. Die Fusion der Gerichtsbarkeit mit der Gemeinde hatte sich vollzogen; das Schultheißenamt als solches war auf die Stadt übergegangen, die Stadt in den Besitz der niedern Gerichtsbarkeit gelangt.

Der Schultheiß hatte nunmehr auch aufgehört, Vertreter des Abtes zu sein; mit dem Rate hatte er die Vertretung der Stadt übernommen, ein Wechsel, der in der Folge ganz deutlich dadurch zu Tage tritt, daß bei Verträgen und Abkommen der Stadt mit dem Gotteshause der Abt einer-, Schultheiß und Rat und Bürger anderseits als Kontrahenten erscheinen. Die Funktionen des Schultheißen als äbtischer Beamter sind auf den Hofammann übergegangen. Der die Zwistigkeiten mit Abt Kuno zum Austrag bringende Vergleichsbrief von 1401 steht schon vor der vollzogenen Umwandlung, wenn er auch derselben keine ausdrückliche Erwähnung tut. Daß diese Entwicklung zu Anfang des 15. Jahrhunderts als eine abgeschlossene zu betrachten ist, geht jedoch deutlich aus dem Verrichtungsbriefe der Reichsstätte um den See und im Allgäu und der Stadt Wil mit Appenzell und Schwyz aus dem Jahre 1404 hervor.[1]) (Und hat och jetweder teil diesen spruch gelopt und verheissen mit guten trüwen war und stät ze halten . . . . die obgenannten stet für sich . . . . . und namlich für den schultheissen, die rät und burger gemainlich der stat ze Wil im Turgöw). 1410 urkunden Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Wil im Thurgau, daß sie von Abt Kuno von St. Gallen und dem Leutpriester zu Wil die Erlaubnis zu einem Gottesdienste für die Sondersiechen am Feld

[1]) W. U. Nr. 2302.

vor der Stadt erhalten haben: „Geben an mitwochen vor sant Mattiastag des heiligen zwelf boten under der stat ze Wil insigel für uns“ ꝛc.[1]) Daß nunmehr eines Stadtsigels Erwähnung geschieht, beweist, daß zu Beginn dieses Jahrhunderts die Ratsverfassung eingeführt sein mußte und der Rat, das eigentliche Regiment derselben führend, an die Spitze der Stadt getreten war.[2])

Die Zeugnisse für die Tätigkeit des Rates sind bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts sehr spärlich, doch treten sie um die Wende des Jahrhunderts mit solcher Bestimmtheit und in solcher Zahl auf, daß man mit Sicherheit annehmen darf, daß der Rat schon in der 2ten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf eine durchaus gefestigte Basis gestellt war. — Über die Art der Entstehung des Rates war einleitend die Rede. Die Zahl seiner Mitglieder bleibt bis Mitte des 15. Jahrhunderts zweifelhaft. Erst 1450 erhalten wir hierüber Aufschluß. Darnach scheint der Rat in der ersten Zeit aus 16 Mitgliedern bestanden zu haben. „Am Dreikönigstage 1450 do er Schulthaiß und Rete setzt“ kommt Abt Kaspar, wie oben bereits bemerkt, mit der ganzen Gemeinde zu Wil überein, „daß die selbig gemainde sich des vorgeschribnen jars hat aines Schulthaißen und zwölff Reten .... benügen lassen, wie wol vormalen nach alter gewohnhait und altem herkommen alweg sechszechen Rete und .... gesatzt worden sind.“ Die Bürger behalten sich jedoch das Recht vor, daß, wenn es ihnen beliebt, Rat und Gericht mit je 16 Männern besetzt werden sollen, ohne daß der Abt Einsprache erheben dürfe.[3]) Dieses Abkommen Abt Kaspars scheint mehr eine urkundliche Bekräftigung früherer Gewohnheiten, als eine Neugestaltung der Verhältnisse zu bedeuten. Ursprünglich aus 16 Männern zusammengesetzt, zählt der Rat jedenfalls schon vor oder um das Jahr 1430, sei es nach dem Vorbilde der Stadt Konstanz, sei es in Nachahmung des Rates von St. Gallen, nur noch 12 Mitglieder.

Gestützt auf das Privilegium Kaiser Sigismunds von 1430 treten an Stelle der ganzen Gemeinde 12 geschworne Männer, die

---

[1]) W. U. Nr. 2462.

[2]) Des Stadsigels geschieht ferner Erwähnung beim Reverse von 1413. A. H. W. fol. 34. wegen Bußen und fräfflinen, von Schultheiß und Rat ausgegangen. 1437. Landrecht mit Schwyz mit „Stat Insigel“ besiegelt. 1442 Schiedsspruch des Schultheiß und Rates zu Wil wegen der Weibelhube zu Oberuzwil. St. A. Bd. A[80] (unsers Raths Sekret minder Insigel).

[3]) Stadtbuch I p. 1.

fürderhin mit dem Vogte die hohe Gerichtsbarkeit üben sollen. Nach Angaben des ältesten Stadtbuches haben wir unter diesen 12 niemand anders zu suchen, als den städtischen Rat.[1]) An der Mitgliederzahl 12 wird nun in der Folge für Rat und Gericht festgehalten.

Nach dem Auftauchen des Rates, resp. dessen Begründung, ist es zunächst der Abt, der denselben, ebenso den Schultheißen wählt. Der o. a. Fasc. 2 a. a. O. setzt fest: „Item er sol och ainen Raut setzen.“ Noch unter Abt Kaspar (1442—1458) stellen die Wiler das Begehren, daß der Abt zu ihnen kommen möchte, Schultheiß und Rat zu setzen[2]) und weiter wird in dem durch der 4 Orte Boten vermittelten Vertrage zwischen Abt Ulrich und der Stadt Wil, 1470, dieses Recht des Abtes festgelegt.[3]) Nach dem ersten Artikel erklärt der Abt, daß er den Wilern verbunden sein wolle bei dem Eide, den er ihnen in der Pflegerei geschworen. Es waren, wie die angeführte Urkunde dartut, zwischen Abt Ulrich und Schultheiß, Rat und gemeinen Bürgern „etwas stöß und uneinigkait uferstanden.“ Gegenstand dieses Zerwürfnisses wird nach Art. 2 die Wahl des Schultheißen und des Rates gewesen sein. Aus dem sachbezüglichen Schreiben der 4 Orte an Abt Ulrich, durch welches sie ihm nach Wil Tag bieten, geht dann, was übrigens schon aus dem Vertrage Abt Caspars von 1450 zu schließen ist, auch hervor, daß Schultheiß und Räte wohl jeweils zu Anfang des Jahres gesetzt worden sind: „darin als wir vermeintent uwer Gnad in wilen gewesen und villicht noch ist uff das ingende Jar daselbs hin gaen Wil ze keren unnd an dem ennd ein Schultheissen unnd Rat ze besetzen unnd anders ze handlen, darzu dem uwer Gnad vermeint Recht ze haben ꝛc.“ Diese Annahme wird bekräftigt durch einen aus dem Jahre 1470 stammenden Eintrag des Stiftsarchivbandes 102: Item zum ersten so ist untzher in alter Gewohnhait gebrucht, daß ain herr von Sant Gallen allweg uff dem nechsten Tag nach dem Nüwen Jahrstag zu Wil Schulthaiß und Rät besetzet . . . .

[1]) Stadtbuch I p. 8. Was die er und hochen gericht berürt, das alles sol von den richtern fur raut gewyst werden, dann sy darumb nit zusprechen habn.

[2]) St. A. Bd. 302.

[3]) A. H. W. fol. 37. Vertrag von der 4 Orthen Boten, zwischend Abbt Ulrichen und der Statt Wyl gemacht ꝛc. Art. 2. Und das Sy (die Burger) den genanten unsern Hern daruff Schulthaissen und Raut söllent laussen setzen, alß bißhar sit und gewonlich gesin ist, Nedermans rechten unschedlich.

Die Amtsdauer des Rates betrug somit ein Jahr. Die uns bekannte Liste der Schultheißen aus dieser Zeit, die sehr wenig Wechsel zeigt,[1]) legt den Schluß nahe, daß die Räte wie der Schultheiß nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar waren. Zudem ist es nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß bei der öftern Abwesenheit der Äbte und den bewegten Zeitläufen diese Behörde längere Zeit stillschweigend im Amte verblieb.

Ist bis 1470 die Wahl des Rates durch den Abt bestimmt nachzuweisen, ja wird das diesbezügliche Recht des Abtes noch in diesem Jahre vertraglich anerkannt, so mußte doch noch im gleichen Jahre eine Änderung vor sich gegangen sein. Als Resultat eines im Jahre 1470 von Abt Ulrich mit der Stadt Wil betreffend den Eid und Besatzung des Rates geschlossenen Vertrages, der uns nur noch nach einer Registermeldung bekannt ist, haben wir den obgenannten Eintrag in St. A. Bd. 102 zu betrachten; „und usser solicher alter Gewohnheit und Herkommen" lesen wir dort weiter, „hat der obgenant Apt Ulrich uff das Jar, denen von Wyl die nachgeschribnen fürgeschlagen, Schultheiß und Rät daruß zu erwellen ꝛc." War der Abt auch, nach dem Übereinkommen Abt Caspars zu schließen, bei der Bestellung des Rates an bestimmte Regeln gebunden, so verfügte er doch über das alleinige Wahlrecht, das wir nun 1470 an die Bürgerschaft übergehen sehen.

Diese Wahlbefugnis war damit alleiniges Recht der Gemeinde geworden, die auch hierüber nunmehr das Verfügungsrecht übte. So übertragen die Wiler den 4 Orten 1490 (während des Rorschacher Klosterbruchhandels) das Recht, Schultheiß und Rat zu wählen, bis zur gänzlichen Herstellung der Ruhe.[2]) An Stelle des Abtes nimmt nun die versammelte Gemeinde die Wahl vor. Nach erfolgter Wahl des Schultheißen und der Räte schwören diese mit der Gemeinde dem Abte den Eid der Treue: „Item und nachdem der obgenant Apt Ulrich denen von Wyl die nachgeschribnen fürgeschlagen Schulthaiß und Rat daruß ze nemen und ze erwellen fürgeschlagen und vorlesen lassen hat und sy auch Schulths und Rät daruß genommen, haben sy und ain gantz Gemeinde demselbig Apt Ulrichen ainen solchen Ayd getan und geschworen: Swerent die von Wil Apt

[1]) Sailer a. a. O. p. 215.

[2]) Sailer a. a. O. p. 202.

Ulrichen der da zu gegen stat und sinem Gotzhus zu Santgallen trüw und wahrhait und gehorsam ze sin, des Gotshus ze Sant Gallen nutz zu fürdern und schaden zu wenden und der Statt Wyl ire recht zu behalten und nach sinem tod gemainem Capitel des Gottshus zu Sant Gallen gewertig ze sin untz an einen anwelligen Appt oder Pfleger desselben Gotteshus on Geverde und alle die jetzo nit schweren als ver sy das wyssent demselben Apt ze melden.[1])

Mit dem Übergange des Wahlrechtes an die Bürger erfuhr der Wahlakt selbst eine gesetzliche Regelung, wie dies aus Satzungen Stdb. I fol. 71 erhellt: „Item das hinfur zwen erber man deß ratz von aym raut darzu verordnott und ain gesworner stattschriber oder sin substitut, die wal ains Schulthßzen innemen sölln. — Item wenn der Schultheiß erwelt ist, dan sol der schulth und aber der gesworne stattschriber und noch zwen erber burger usser der Gemeind, die ain Raut darzu verordnet, die wal der räten innemen."

Die Ausübung des Wahlrechtes stund nur den eingesessenen Bürgern zu. Wir finden dieselbe nämlich in Stadtbuch 1. fol. 7 nachstehender Bestimmung unterworfen: „Item es sol ouch hinfür niemant Schulthaißen noch die rät wellen er hab dann erb und aigen hie zu Wil." Die Bürger wählten nach freiem Ermessen den von ihnen tauglich Erachteten, doch waren sie an den Vorschlag des Abtes gebunden. So heißt es Fas. 2. LXXXII. a. a. O. „Zum fünfften: daß die burg zu Wil hinfur allweg so dick daß zu schuld kompt jeklicher für sich selbs und nit mit aynung bi sinem ayd ainen Schulthaiß und die rät, die in darzu nutz und gut sin bedunkent usser der schar der furgeschlagnen wellen söllent."

Von einer Beschränkung des aktiven Wahlrechtes innerhalb der eingesessenen Bürgerschaft ist zunächst nicht die Rede; es ist dies erst Ende des 16. Jahrhunderts der Fall. Nach Stadtbuch III. fol. 97 sind ledige und verheiratete Bürger, welche das 20. Jahr vollendet haben, befugt, Schultheiß und Rat zu wählen. Dagegen ist diese Befugnis Minderjährigen und Schwachsinnigen, sowie Pfründern (Spitalgenössigen) und Leuten unehlicher Abkunft vorenthalten. Nicht allen eingesessenen Bürgern ferner steht das passive Wahlrecht zu, welches von einem 6jährigen Wohnsitz als Bürger in der Stadt abhängig gemacht wird, wobei jedoch den Gotteshausleuten

[1]) St. A. Bd. 102.

gegenüber eine Ausnahme statt hat, indem von diesen nur 2 Jahre vorausgehender Niederlassung als Bürger gefordert wird.[1])

b. Der große Rat.

Neben den Rat der 12 oder den kleinen Rat, wie er später genannt wird, trat in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts unvermittelt noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für bestimmte Geschäfte vorgeschrieben war: der Rat der Dreißig oder die „hußgenossen",[2]) auch der große Rat genannt. Das Auftauchen dieses großen Rates wird, da sonst nichts weiter bekannt ist, mit der Umwälzung in den Verfassungszuständen unter Abt Ulrich Rösch in erster Linie in Verbindung zu bringen sein. Wahrscheinlich, wenn auch nicht bestimmt nachzuweisen, ist es, daß dieser Rat mit der Gründung des gemeinen Amtes in näherem Zusammenhange steht, umsomehr, als er nach Art. XIV. des großen Vertrages von 1492 nur wegen „Sachen, die einen gemein Nutz, gemein statt und die gemeinen Burger antreffent", vom kleinen Rate zuzuziehen ist.

Da die Stadt Wil bei veränderten politischen Verhältnissen und anderer Kriegsführung ihre frühere Bedeutung nicht mehr behaupten konnte, suchte nun Abt Ulrich VIII Ruhm und Reichtum der Stadt dadurch zu erhalten, daß er den Handel einheimisch zu machen, den Kunstfleiß zu heben trachtete. Der blühende Leinwandhandel in St. Gallen sollte auch in Wil Nachahmung finden. 1472 traf er mit Schultheiß, Rat und allen Burgern gemeiniglich ein Abkommen behufs Einrichtung der zur Leinwandfabrikation und dem damit verbundenen Handel nötigen Gebäude und Bleichen. Dieser Übereinkunft gemäß nahm der Abt die Hälfte der Kosten auf sich, wogegen die Bürger dem Abte den halben Zoll um 78 Pfd.

---

[1]) Stadtbuch I p. 72: „Item daß ouch hinfür dhain frömder harkomner mann enweder in den raut, die dryssig noch an das Gericht gesetzt werden sol, er sig dann vor sechs Jar (LXXXII Fasc. 2 C. setzt vier Jahre Bürgerrecht voraus) zu Wil ein ingesessner burger gewesen. Ist er aber ain man dem benannten Gotzhus zugehörig, wenn er dann zway jar ain ingesessner burg gewesen ist, dann mag man ainen semlichen wol in den raut, die dryssig und an das Gericht setzen unnd nemen, ob er darzu togenlich ist."

[2]) LXXXII/2 C. (Gewohnheiten ꝛc.) 1463—1491.

Pfg. Costenzer Münze und Wiler Währung zu kaufen gaben.[1]) Der Zoll gehörte zu dieser Zeit der Stadt. Es wurden Wiesen angekauft (noch in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts trug ein größerer Bodenkomplex westlich der Stadt den Namen „Bleichewiese"), die zur Leinwandfabrikation nötigen Gebäude: Mangen, Färbe, Walken und Bleiche erbaut und angelegt, für deren Kosten Abt und Stadt zu gleichen Teilen aufkamen, ebenso eine Leinwandordnung aufgestellt; Immi, Bankschilling, Wysat, Ellenstab, Reif und Wageabgaben, die bis dahin, wie oben ausgeführt, dem Gotteshause zugehörten, und der gesamte Zoll, einschließlich des vom Abte erworbenen halben Teiles, sowie der Ertrag der Bleiche, samt den obigen Grundstücken und Gebäuden zu dem sogenannten „Gemeinamte" vereinigt, dessen Erträgnisse und Betriebskosten zwischen Abt und Stadt in gleicher Weise geteilt wurden. Dem Gemeinamte stand der von beiden Parteien bestellte Gemein-Amtmann vor, der jährlich im Beisein beider Teile Rechnung abzulegen hatte. In Bd. 830 St. A. finden wir denn auch beispielsweise die Rechnung des Gemein-Amtmanns Hans Müller im Steinhaus, welche er 1477 Abt Ulrich und den Bürgern zu Wil unterbreitete.

Gewählt wird der Rat der dreißig von Schultheiß und Rat bei der jeweiligen Regimentsbesetzung aus dem Vorschlage der 70. In dem oben zitierten Eintrage in St. A. Bd. 116 wird zwar berichtet, daß Abt Ulrich mit den Bürgern von Wil übereingekommen sei, daß sie die 30 und die Richter aus denen, so ihnen von ihm vorgeschlagen werden, nehmen sollen, bis auf seiner Gnaden Widerruf. Der Umstand aber, daß in den vom Abte mit den Wilern in der gleichen Zeit aufgestellten Satzungen Schultheiß und Rat als Wähler erscheinen, welche Befugnis auch im Vertrage von 1492 Art. XIV[2]) ausdrücklich niedergelegt ist, berechtigt zu der Annahme, daß jenes Übereinkommen, wonach die Bürger als Wähler erscheinen, nie zum Vollzug gelangte, oder daß es sich gar um ein Versehen des betreffenden Schreibers handelt.

Mit dem Regimente hat der große Rat nichts zu tun; das-

[1]) J. v. Arx II. p. 364 ist diesbezüglich im Irrtum, wenn er schreibt „und gaben zur Bestreitung der halben Unkosten den Anteil, den sie bis jetzt an dem Stadtzoll gehabt haben." Vergl. A. H. W. fol. 41 und vergl. ferner Götzinger v. Watt II. 260. Der Zoll gehört ganz den Wilern; der Abt erkennt dies urkundlich an in dem Vertrage von 1472 A. H. W. fol. 40 u. 41.

[2]) A. H. W. fol. 43 ff.

selbe verbleibt nach wie vor beim kleinen Rate (dieselben drissig unnd gemein Burger ouch einem Schultheissen unnd Rat, in das Regiment gantz nicht tragen noch reden (Art. XIV 1492).

Zugezogen wird diese erweiterte Stadtvertretung in den Angelegenheiten, die den gemeinen Nutzen (Allmende, wohl auch Gemeinamt), gemeine Stadt und die Bürger betreffen; sie wirkt mit bei der Wahl des Stadtschreibers, des Schulmeisters und des Weibels. Der Rat der Dreißig ist als ein ständiger Ausschuß der Bürgerschaft zu betrachten, der vom Rate gewählt, bei Behandlung der angedeuteten Geschäfte berufen werden muß und dessen Bedeutung durch den Wegfall der Jahrgerichte in ihrer alten Form auch auf dem Gebiete der städtischen Gesetzgebung nicht zu unterschätzen ist. Während Schultheiß und Rat einen Amtseid schwören,[1]) haben die Dreißig keinen andern Eid zu schwören, als den der Bürger überhaupt. Es erhält dadurch dieses Ratskollegium seine Charakterisierung als Bürgerausschuß.

Es würde nun nahe liegen in der Bezeichnung: „Wir Schultheiß Rat und Burger gemeiniglich", wie sie sich in der, dem nominellen Auftauchen des Rates der 30 vorgängigen Zeit öfters findet, unter den dort genannten „Bürgern gemeiniglich" diesen letztern zu vermuten. In Zürich haben wir bei der Bezeichnung „Rat und Burger" unter den letztern einen vom Rate berufenen Ausschuß der Bürgerschaft zu verstehen, in Fällen, in welchen es sich um Änderung der Gesetze oder um das Begehren einer Minderheit des Rates, welche der Mehrheit nicht folgen will, handelt.[2]) In Wil erscheint nun allerdings zur Zeit Abt Ulrichs der Rat der 30 bei Aufstellung von Satzungen, z. B. betreff Schuldentrieb, Strafgesetze betr. Totschlag und Körperverletzungen, Jahrgericht (1478) 2c. neben

[1]) Eid der Schultheißen und der Räte zu Wil nach ihrer Wahl: der Schultheiß und der Rat schwörent, zu dem Rat ze kommen, ungeverlich wann sy mit der gloggen oder mit botten darzu beruffen werden, dem armen ze richten als dem Richen und dem Richen als dem armen, der Stadt ze Wil und ouch dem Gottshus zu sant Gallen jedwedrem ire Recht gewohnhaiten und gesetzt nach ir vermügen zu halten und in allen sachen so für sie kommt als ver siy sich verstand des trulichst ze rantten, niemand zu lieb noch zu laid und von niemant kain rat, miet noch gabe ze nemen noch jemant von ihret wegen. darvon jemant in dem gefüerderet oder gehindert möcht werden und dem Sach zuu verschwiege, das so dann se zu verschwygen ist untz an ainen herrn zu Sant Gallen ußnommen söllich sachen, die ainen herren od sin gotzhus und die Stadt wider einanderen berührt on geverdt

[2]) Wyß: Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich. Abhandlungen p. 462.

Schultheiß und Rat als Mitwirkender. Mangels irgendwelcher Nachrichten mag es dahin gestellt bleiben, ob unter der Bezeichnung „und Bürger gemeiniglich" ein solcher Ausschuß, der mit dem, erst nach der Errichtung des Gemein=Amtes bestimmt auftretenden Rat der Dreißig identisch wäre, zu verstehen sei oder nicht.

Wußte nun die gekräftigte Bürgerschaft, wohl unter Anführung des Rates, die Wahl des letztern dem Stadtherrn, in dessen Wahlrecht wir nur eine Erweiterung des mit der Stadtgründung gegebenen Ernennungsrechtes des Schultheißen erblicken dürfen, abzutrotzen, so mochte der Abt seinen Einfluß als Stadtherr doch nicht ganz preisgeben. Um seine Oberherrschaft zu betonen und ihm mißliebige Elemente aus dem städtischen Rate fern zu halten, behält sich der Stadtherr das Vorschlagsrecht vor. Auf seinem Vorschlage finden sich nicht unter 70 ehrbare, taugliche Männer, die zu Wil eingesessene Bürger sind. Aus diesen sollen die Bürger einen Rat erwählen. Zu den 70, aus denen auch die Dreißig und das Gericht genommen werden müssen, kommt dann noch ein Vierervorschlag, bestehend aus vier redlichen Männern, die dem Gotteshause angehörig und 2 Jahre zu Wil Bürger gewesen sind, aus welch' letzteren von den Bürgern der Schultheiß erwählt werden soll. Doch nicht bloß auf das Recht des Vorschlages beschränkt sich die Mitwirkung des Abtes; dieser oder sein Stellvertreter setzen die Wahlverhandlung an und sind bei ihrer Vornahme persönlich anwesend. Nach erfolgter Wahl werden Schultheiß und Rat mit dem Regimente belehnt; die Stadt Wil untersteht immer noch der Hoheit des Abtes — das Eigentumsrecht in oben ausgeführtem Sinne wird noch in Art. II des Vertrages von 1492 festgelegt.

Mußte der Abt also auch die Wahl des Rates preisgeben, so wollte er doch sich seinen Einfluß als Stadtherr auf das Stadtregiment wahren und dies geschah dadurch, daß die Regierung der Stadt in Form einer Belehnung au Schultheiß und Rat übertragen wurde; ein Vorgehen, dem, fassen wir die tatsächlichen Verhältnisse in's Auge, allerdings kaum mehr als formelle Bedeutung zugeschrieben werden kann.

Während bezüglich Gesetzgebung die Tätigkeit des Rates, — ausgenommen im ganzen Umfange sind jedoch die Allmendgerechtigkeiten und sämtliche früher der Gemeinde zugestandenen Befugnisse —, an die Mitwirkung des Abtes gebunden war, stand die

Exekutivgewalt ganz beim kleinen Rate. Soweit nun die Mithilfe des Abtes vorausgesetzt war, haben wir seit Durchführung der Ratsverfassung ein Vertragsverhältnis mit 2 gleichberechtigen Kontrahenten vor uns.

Mit dem Aufkommen des Rates sodann ist die Gemeinde der Bürger keineswegs von der Beteiligung am Stadthaushalte ausgeschlossen, wenn auch ihre Tätigkeit durch den Rat und den ihm beigesellten großen Rat notwendigerweise eine Einschränkung erfahren hat. Neben der eben besprochenen Wahl des kleinen Rates und der durch den großen Vertrag Art. 1 ausdrücklich verlangten Huldigung der ganzen Gemeinde beim Wechsel des Stadtherrn wird sie regelmäßig zur Entgegennahme der Stadtrechnungen, zur Vornahme resp. Beratung eingehender Verfassungsänderungen, zur Genehmigung und zum Abschlusse von Bündnissen, auch zur Kriegserklärung berufen. Scultetus, consules et tota universitas der Stadt Wil nehmen 1401 das Bürgerrecht der Stadt Konstanz an.[1]) Schultheiß, Rat und Bürger gehen 1425 mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg ein Schutz- und Trutzbündnis auf 8 Jahre ein, das dann 1435 von ebendenselben Schultheiß, Rat und Bürgern erneuert und erweitert wird. Mit Schultheiß, Rat und Bürgern gemeiniglich regelt 1464 Abt Ulrich durch Vertrag die hohe Gerichtsbarkeit, wie denn in der Folge fast alle Übereinkommen mit Schultheiß, Rat und Bürgern erfolgen.

§ 25. Tätigkeit des Rates.

Stadtfrieden; Twing und Bann; Polizei; städtische Oekonomie (Steuer, Umgeld, Zoll und Münzrecht); privatrechtliche Kompetenzen; politische Tätigkeit.

Die Tätigkeit und Wirksamkeit des Rates, auf verschiedene Gebiete sich erstreckend, umfaßte in erster Linie die Handhabung des Stadtfriedens. Dieser Stadtfriede schloß nicht nur alle wirklichen Angriffe auf Leib und Gut, sondern auch die Bedrohung mit dergleichen gefährlichen Angriffen, ja sogar die Schmähung in Wor-

[1]) Naef, Chronik p. 1046.

ten und ungerechte Anklage, überhaupt jegliches Verhalten gegen andere, wodurch man sich als feindlich gesinnt offenbarte, innerhalb des Stadtkreises aus.[1])

Nach den vorhandenen Satzungen handelt es sich bezüglich des Stadtfriedens um eine alte „fryhait"; als solche ist sie jedenfalls als Ausfluß der allgemeinen Friedensquelle, dem Königsgebote, zu betrachten, die mit den andern Freiheiten der Stadt verliehen wurde, wenn uns auch direkte Nachrichten nicht überliefert sind. In der Folge stellt er sich als eine durch Vermittlung des Rates herbeigeführte „Einung" der Bürger dar, welche durch die, die städtischen Friedensverhältnisse regelnden Satzungen ihre Umschreibung erhielt. Die zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens nötige Überwachung und Handhabung dieser Stadtgesetze war ausschließlich Sache des Rates und begründete zum Teil seine strafrichterliche Tätigkeit.

Die Tätigkeit des Rates als Hüter des Stadtfriedens wurde unterstützt durch die sog. Friedgebote[2]), wodurch Ohren- und Augenzeugen verpflichtet wurden, den Delinquenten dem Rate zu überliefern, anderseits durch die Friedkündung[3]), welche darin bestand, daß jeder Bürger oder Einwohner streitenden Personen den Frieden gebieten durfte, ja sogar mußte, und von den Streitenden die eidliche Zusicherung, von weitern Zwistigkeiten abzustehen, verlangen durfte.

Die Wirkungen des Stadtfriedens erstreckten sich nicht bloß auf die Bürger, sondern neben den übrigen Bewohnern der Stadt auch auf die Fremden, welche sich nur vorübergehend dort aufhielten.[4]) Nach dem Privilege König Wenzels von 1379 genossen auch die Geächteten dieses Friedensschutzes; in dem letztern Falle begründete er sogar für sie in Wil den Gerichtsstand.

Der Stadtfriede gewährleistete denn auch den zu Wil althergebrachten Hausfrieden, welcher jeden frevelnden Eingriff von dritter

---

[1]) Wil Stadtbuch I p. 103.

[2]) Wil Stadtbuch I p. 102.

[3]) Stadtsatzung 1427. Stadtbuch I p. 112. Wer ouch das ain gast aine burg beschalken wolt da sol mengklich zu loffen und sol im des vor sin der kumpt umb kain buß.

[4]) Vergl. Anmerkung p. 157; Ob ain Sollicher der ainen entlipt hett, sich hette müssen lips und lebens weren und sich dz erfunde, dz dem selben an der buß von einem Herre zu Santgallen und der statt gnade bewyst werden sol je nach gelegenhait der sache. Stadtbuch I p. 87.

Hand auf die „fryheit" der Häuser, die einen sichern Zufluchtsort für den Bürger und die Seinen, wie für den dahinfliehenden Missetäter bot, abhielt (haimsuche). Eine Durchbrechung dieser Freiheit trat jedoch, als Wirkung des Stadtfriedens ein, gegenüber den, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Individuen, die vom Hausherrn gefangen gehalten oder ausgeliefert werden mußten.[1])

Alle Störungen des Stadtfriedens zieht der Rat in den Bereich seiner Abwehr und Ahndung. Die Stadtsatzungen von 1427 und der folgenden Jahre enthalten Bestimmungen in zunehmender Zahl, wie der Rat die verschiedenen von Bürgern oder Bewohnern der Stadt überhaupt begangenen Friedensbrüche: Mord, Totschlag, Verwundung, Sachschädigung, Beschimpfung, feindselige Unternehmungen, Verstöße gegen die guten Sitten, Ungehorsam und Verletzung der Stadtsatzungen und Mandate mit Geldbuße zu bestrafen hat; daneben treten als Strafen, wenn auch nicht direkt in den Satzungen genannt, Gefängnis[2]), Verbannung und Entziehung des Bürgerrechtes in verschiedener Abstufung, je nach der Größe des Vergehens, auf. Der Strafe des Niederbrechens der Häuser, die sich in andern Städten, wie Konstanz, Zürich, Dießenhofen findet, geschieht zu Wil keiner Erwähnung. Neben den Geldbußen und der Gefängnisstrafe erscheint die Verweisung aus der Stadt oder das Verbot derselben als die Hauptstrafe, die bezüglich ihrer Wirkung nach Ort und Zeit verschiedene Abstufungen erfährt (usser der Statt Eschen; 1 halbe Mil; eine ganze Mil außer der Stadt). Mit der Bestrafung in direktem Zusammenhange steht die Leistung der Urfehde.

Die Strafe der Verbannung ist in erster Linie als Straffolge mit Rücksicht auf das in dem Delikte liegende Friedbruchselement zu betrachten. Wir begegnen einer Reihe von Stadtverweisungs-

---

[1]) Stadtbuch I. p. 103. Z. 2 und 3.

[2]) Stadtbuch I p. 6. 1443 schwört Conrat Hildprant von des Frevels wegen, den er begangen, da er vor offnem Rat den Hansen Gundeltzherhuser zu schlagen drohte und deßwegen einen halben Tag in den Turm gelegt wurde, diese Strafe niemanden nachtragen zu wollen. 1465 Hans Hetling wird mit Gefängnis bestraft, weil er die Uhr auf dem Turm gehindert und falsch gerichtet hat. p. 99. 1514 ist „Hans Hinder zum Wiler der student in der ersamen wisen Schulthais und Rat zu Wil gefeugnis komen umb ursach das er nachts zu Wil uff der gassn ain unsin triben." p. 26. 1516 Plenis Hinder Gefängnisstrafe, weil er im betrunkenen Zustande ungeschickt gehandelt. p. 26. 1530 Ulrich Burger zu Wil Gefängnisstrafe, weil er „etwas in der Kilchen geredt do der praedicant schräyervogel in der vespri gelesen."

delikten. Die Auflehnung gegen die Stadtherrschaft[1]), Widersetzlichkeit gegen die vom Rate erlassenen Satzungen[2]), die Außerachtlassung der auf Satzungen oder Privilegien beruhenden persönlichen Befreiung der Bürger[3]), die Führung eines fortgesetzt arbeitsscheuen oder zuchtlosen Lebenswandels[4]) sind Vergehen, welche diese, nebstdem auch als Exekutivbehelf in bürgerlichen Schuldsachen[5]) dienende Strafe nach sich ziehen. Daneben kommt sie aber auch als Kriminalstrafe in Betracht. Soweit dies nun der Fall ist, ist dieselbe nicht mit der Aufsichtspflicht des Rates über den Stadtfrieden in Beziehung zu bringen, sondern vielmehr als Ausfluß der Hochgerichtsbarkeit, die im Laufe der Zeit an den Rat übergegangen war, zu betrachten. Diese Fusion konnte mit Rücksicht auf das

[1]) Stadtbuch I p. 5. 1443 wird Hanns Schell von St. Gallen, weil er die Freiheit der Pfalz zu Wil übertreten und sein Messer gegen seinen Bruder Junker Albrecht und einen andern, genannt der Zink von Oberhaimen, freventlich ergriff und zu erstechen drohte, von Schultheiß und Rat die Stad bis auf unsers Herrn von Sant Gallen gnad und der von Wil ewig verboten.

[2]) Stadtbuch I p. 121. 1434 wird Joh. Moltz von Schultheiß und Rat ein Jahr aus der Stadt verbannt bis an die Gnade eines Herrn von St. Gallen, weil er zu „unrechten toren uss der statt gangen ist." Vergl p. 75.

[3]) Stadtbuch I p. 4. 1434 wird Rutschi Koffman von Schultheiß und Rat mit Gefängnis im Turme bestraft, weil er Burger vor fremde Gericht geladen.

[4]) Stadtbuch p. 122. 1435 wird Margrecht Bringlin von Steckborn von Schultheiß und Rat ain myl wegs verre von der Statt Wil im Thurgou evenklich verbotten. 1496 Samstag vor St. Nikolaus wird von Schultheiß und Rat „Rudolf Storcheggers Weib ihr leben lang von der Stadt verboten: ain halb mil wegs wit und prait von der statt zu gont un nit mer darin ze komen ewigklich."

[5]) Stadtbuch I p. 84. Welcher burger zu Wyl nach der Statt Wyl recht uß und so ver erklegt wirt, das er pfand geben sol und die nit zu geben hat und by sinem aid sait, daz er den cleger, der sig cleg burgr oder gast umb die schuld so er im ze tund ist nach der statt Wyl recht nicht zun verpfennden habe, dem sol man von stund an uff des clegers beger by sinem geschwornen aide gebieten, in ainem monat dem nechsten näch dem ußgepott usser der Statt und den vorstetten Wyl zu gon und on des clegers gunst wissen und willen nit mer darin ze kommen untz er dem kleger umb sin schulde genug getan unnd im gantz unklagbar gemacht und deß ainen Schulthß und Raut mit redlichr urkhund von dem kleg bericht haut. Ju dieser Satzung habent unser gnediger Herr von Santgallen ain Schulthß und Raute in vorbehaltenn ob inen gegen den uß gepottnen Ehaffty anglegen weri, dz sy im die statt derselben ehaffti halb erloben mögennt, doch dz er dann widr ußgaung und nit mer in die statt kome dan mit dem geding wie obstaut. Item wie vor von manspersonen gschriben standt, solcher maß sol dis satzung gegen die frowen ouch gehalten werden one intrag doch dz ainer frowen an ain pfund pfenning unnd nit an den ayd ußgepotten werde. Item ist füro gesetzt: Beschech daß ain semlich person, der also ußgepotten dry monat uß der statt were und dem cleger nit gnug getan hette ob dann der cleger des gert sol man im die ußgepottnen person zu gast geben und nicht destminder sol allweg die selb person vor der statt pliben untz den cleger gnug beschechen ist. Item wer der ist der pfannd dem cleger versagt und die hat der ist vernallen on gnad ain pfund pfenning der statt und ain frow ain pfund haller ouch der Statt.

Privilegium Kaiser Sigismunds, das an Stelle der urteilenden Gemeinde 12 Männer setzte, um so leichter vor sich gehen, als der an der Spitze des Rates stehende Schultheiß die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Lediglich ein Resultat dieser hochrichterlichen Tätigkeit des Rates ist es, wenn 1433 Schultheiß und Rat den Arni Bruviller wegen Totschlages, den er an dem Hafner in der Stadt Wil verübte, mit Verbannung „nach unß Statt recht und gewonhait" bestraft.[1] Nach den Satzungen wird Totschlag mit Geldbuße gebüßt[2]; hier kommt die Strafe für Stadtfriedensbruch in Anwendung. Damit sehen wir bezüglich eines Verbrechens eine doppelte Bestrafung dann eintreten, wenn das Verbrechen eine Aburteilung vor Hochgericht erfordert und zudem einen Stadtfriedensbruch involviert. Durch die hiebei in beiden Fällen erforderte Tätigkeit des Rates ist dann leicht eine Verwechslung der Strafkompetenzen desselben möglich.

Als Stadtfriedensbruch wird Diebstahl durch den Rat mit Gefängnis, als Verbrechen durch das Hochgericht mit Strafe an Leib und Leben geahndet. So wird 1465 Hans Knecht der Maler, seßhaft in Wilen, vor Vogt und Hochgericht gestellt, weil er „ein Fuder dürre Scheiter" gestohlen hat. Das Hochgericht bestimmt, daß ihm zur Strafe das eine Ohr abgehauen werden soll. Auf Bitten seiner Freunde wird er begnadigt. Daneben wird aber ausdrücklich berichtet, daß er Schultheiß und Rat eine Urfehde geschworen, wegen der ihm von diesen auferlegten Gefängnisstrafe.[3]

Übertretung der Stadtverweisung, gleichviel, ob letztere durch den Rat oder das Hochgericht erfolgt, wird als Meineid erachtet und vom Hochgerichte bestraft. Den aus der Stadt Verwiesenen kann der Rat nach Gutdünken auf ihr Ansuchen sicheres Geleit zum Stadtgerichte gewähren[4], wie denn auch gegenüber zufolge Schuldexekution Ausgewiesenen zu ihrer Rechtfertigung („Ehehaffte") die Verweisung eine Unterbrechung erfährt.[5]

Den Stadtfriedensbestimmungen unterliegen nicht die Geistlichen. Für Fehlbare dieses Standes greift ein eigenes Verfahren

---

[1]) Wil Stadtbuch I p. 5.
[2]) Vergl. Anmerkung [3]) p. 157.
[3]) Wil Stadtbuch I p. 95.
[4]) Wil Stadtbuch I p. 111.
[5]) Vergl. Anmerkung [5]) p. 184.

Platz, das durch ein vom Generalvikar Cun im Namen des Bischofs von Konstanz 1488 an Schultheiß und Rat auf Widerruf erteiltes Privilegium eine Regelung erfährt. Darnach haben Schultheiß und Rat Gewalt, fehlbare Kleriker (sacerdotes et clericos enormiter delinquentes) mit Hülfe des zuständigen Ortsdekans (per medium tamen Decani loci), oder in Abwesenheit desselben mit Unterstützung eines Kammerers und, sollte ein solcher nicht aufzutreiben sein, mit Beihülfe des Ortspfarrers gefangen zu nehmen, unter Vermeidung jedoch jeglicher tätlicher Verletzung (intra tamen sanguinis effusionem) und mit der Bedingung, den Delinquenten innerhalb 24 Stunden nach der Gefangennahme zu Handen des Generalvikars abzuliefern.[1]) Die Kompetenz des Rates, den Stadtfrieden, Ruhe und Ordnung in der Stadt zu überwachen, wird hier, als ihm allein zustehend, grundsätzlich anerkannt. Der privilegierte Stand des Gefangenen entzieht diesen jedoch einer weiteren Beurteilung nach den Gesetzen der Stadt.

In gleicher Weise gelangt diese ausschließliche Befugnis des Rates gegenüber dem Stadtherrn zur Geltung. Ein direktes Eingreifen desselben ist selbst dann ausgeschlossen, wenn es sich um ein Vergehen gegen ihn, als die hohe Obrigkeit, was als Stadtfriedensbruch betrachtet wird, handelt. Wie der Abt keinen Bürger, weder in seinem Hause noch auf der Gasse, gefangen nehmen darf — der Vergleich von 1401 Art. 5 gesteht ihm dieses Recht nur gegenüber Ausleuten, also Fremden und zwar nur auf der Gasse zu —, so hat er sich in einem solchen Falle an Schultheiß und Rat zu wenden, der „solichen handel und übergang mit dem Turm, an Gelt, an Eren oder guot“ bestrafen soll. Erst im Falle der Verweigerung durch den Rat ist es dem Abte gestattet, „zu sölichen übertrettner unnd mißhandlern griffen lassen, unnd mit inen gefaren, als sich denn nach ir verhandlung gepurt, ane verhindrung der von Wil unnd sust allermengklichs.“ (Art. VIII Vertrag 1492.)

Als Ausfluß des die Sicherheit der Stadt und der Bürger bezweckenden Stadtfriedens ist sodann die dem Rate zustehende Pflicht zu betrachten, Bürger und Bewohner gegen Angriffe und Verfolgung von außen zu schützen. Der Abt hat ihn hierin zu unterstützen, wie denn die Bürger im Notfalle dem Abte in Aus-

[1]) Wil, Vertragsbuch fol. 29. Concessio, quo modo Clericos enormiter excedentes custodire et carcere mancipare.

übung des ihm zustehenden Rechtes der Gefangennahme von Fremden auf der Gasse beistehen sollen (Art. IX, 1492).

Die Stadtfriedensbestimmungen, die jetzt in ihrem ganzen Umfange im Bereiche der amtlichen Tätigkeit des Rates liegen, machten früher, unbeschadet ihres Ursprunges, einen Teil der dem Schultheißengerichte zustehenden richterlichen Befugnisse aus, die dann mit der steten, die Anlehnung an ländliche Verhältnisse ausschließenden Kräftigung des Stadtgedankens und der erfolgten Entlastung dieses Gerichtes durch den sich Geltung verschaffenden Rat auf letztern ausschließlich übergegangen sind.

Mit der Durchführung der Ratsverfassung wußte sich der Rat, eine Mitwirkung des Stadtherrn in ganz bestimmte, eng gezogene Grenzen verweisend, des gesamten öffentlichen Rechtes zu bemächtigen. Im großen Vertrage von 1492 Art. XVII wird Schultheiß und Rat ausdrücklich das Recht zuerkannt, allgemein Gebote nnd Verbote unter einer Buße bis zu einem Pfd. Pfenning aufzustellen. Handelt es sich um Steuer, Umgeld, Wachtgeld oder „Brüch“, steht es ihnen frei, im Falle der Notwendigkeit noch höhere Strafen anzusetzen; es wird ihnen sogar das Recht zugestanden, beim Eide aus der Stadt zu bieten, ohne Beschränkung der Dauer, aber mit Vorbehalt eines Begnadigungsrechtes des Abtes. Wir sehen damit das ursprünglich nur zum kleinern Teile der Gemeinde zugestandene Twing- und Bannrecht in den Händen des Rates vereinigt. Die Mitwirkung des Abtes wird nur noch durch die bei derartigen Erlassen vorgeschriebene Teilnahme des Reichsvogtes und des Hofammanns und die Pflicht des Rates markiert, gemäß welcher er für Aufstellung von Bußen von über 1 Pfd. Pfg., soweit dies im Vertrage nicht bereits ausdrücklich zuläßig erklärt ist, die Zustimmung des Abtes einzuholen hat.[1])

Diese Gebote und Verbote umfaßten nun den ganzen städtischen Haushalt. Neben den bereits genannten Zweigen waren es vorab die Gewerbe- und Aufwandgesetze (Sitten- und Kleidermandate), die den Rat beschäftigten. Aus den soeben erwähnten Befugnissen erwuchs dem Rate schon durch die unter seiner Aufsicht stehende Ein-

[1]) Dieser Artikel verlangt denn auch, daß diese Gebote und Verbote des Rates, wenn notwendig, von der Kanzel aus verkündet werden sollen und zwar in folgender Form: Unnser gnediger Herr von Sant Gallen, ouch ein Schulthes unnd Ratt zuo Wil, verbiettent old gebiettent, das by einer buoß. XVII/1492.

treibung der Bußen ein ausgedehntes Arbeitsfeld. Die Bußen mußten in barem Gelde entrichtet werden und fielen nach dem Vertrage von 1492 zum halben Teile der Stadt, zum halben dem Abte zu. Wenn Art. XVIII dieses Anrecht der Stadt auf die Bußen und Strafgelder als ein Gnadenakt seitens des Gotteshauses hinstellt, so wird man sich zunächst der in Fasc. 2 wiedergegebenen, aber widersprechenden Bestimmung: „Es gehören ainem Herrn och alle fräfflinen" erinnert, dabei aber den verschiedenen Ursprung dieser Strafgelder vergessen haben.

Bereits oben wurde auf die schon im 14. Jahrhundert sich findende Dreiteilung bezüglich der aus der Gerichtsbarkeit sich ergebenden Bußen hingewiesen; ebenso darauf, daß Twing und Bann zwischen Abt und Stadt geschieden waren und infolgedessen, nach Maßgabe der betreffenden Satzungen (Allmend), der Stadt allein zufallende Bußen aufkommen. Nach dem Vertrage von 1492 werden nun alle Bußen und Strafgelder in der Stadt Wil zusammengelegt und nach gleichen Teilen verabfolgt. Es wird hier auch noch das frühere Bußenanrecht des Schultheißen ausdrücklich wiederholt und bestätigt, das Hochgericht jedoch von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Zur Eintreibung der Bußen wurde von beiden Parteien ein Gemein-Amtmann gewählt, der jährlich Rechnung abzulegen hatte. Wohl mit den Schwierigkeiten, die dem Rate durch die Überwachung des Bußenbezuges und diesen selbst erwachsen waren, ist die jeweils auf der Pfalz jährlich stattfindende sog. „Bußenthädigung", bei der der Schultheiß als Mitwirkender erscheint, in Verbindung zu bringen.[1])

In umfassendster Weise hatte der Rat für Handhabung der Polizei zu sorgen. Seine ausgedehnte Tätigkeit auf diesem Gebiete der Stadtverwaltung ist leicht erklärlich, wenn berücksichtigt wird, daß der Rat als Ausschuß der Bürger in erster Linie die ursprünglich der Bürgerschaft zustehende Polizeigewalt, bezüglich Stadt- und Allmendgerechtigkeit als nächstliegende Aufgabe in seinen Kompetenzenkreis übernehmen mußte. In den ältesten

[1]) Die Bußen, soweit sie dem Gotteshause zustanden, waren wiederholt Gegenstand von Gnadenakten seitens desselben gegenüber der Bürgerschaft. 1413 überläßt Abt Heinrich auf Widerruf die ihm zufallenden Bußen zum Zwecke der Stadtbefestigung. 1464 schenkte Abt Ulrich wegen der geleisteten Treue den Wilern die ihm bis dahin noch schuldigen Bußen. Vergl. Vergleich 1401 Art. VI.

uns bekannten Stadtsatzungen von 1427 begegnen wir denn auch fast ausschließlich Bestimmungen polizeilicher Natur. So präsentieren sich Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 dieser ältesten Zusammenstellung als eine komplete Feuerpolizeiordnung; Art. 14 deutet auf die mit der Allmendgerechtigkeit verbundene Polizeigewalt hin; Art. 11, 12 und 17 befassen sich mit Anordnungen stadtpolizeilicher Natur, während in Art. 16 die gewerbepolizeilichen Funktionen des Rates erwähnt werden. Der Rat übt auch die Baupolizei; er setzt die Baulinie fest und erteilt die Baubewilligung[1]); er erlaubt die Benützung öffentlicher Plätze zu Handwerkszwecken[2]) und erläßt ein Baureglement: „Das ein jeder wer der ist, der hinfür ze Wyl in der statt oder in den vorstetten hüser oder stedel buwen wil, dz derselbig sölich hüser oder stedel mit ziegelstainen oder layminen wend von dem boden uf bis in den first ordenlich und wol verwannden und versorg und die mit ziegel und nit mit schindeln tekn sol. Derglich welcher von nüwem uff in der statt oder den vorstetten decken wil, der sol ouch mit ziegeln und nit mit schindeln decken — . . . daß hinfür niemand mer in der statt noch den vorstetten sine schindeltecher beschoppen sol on gunst unnd verwillgung Schulthn und Rauts (Stadtbuch I p. 61)."

Der Verkauf von Lebensmitteln, namentlich der Weinverkauf, stund unter der Aufsicht des Rates, der zu diesem Zwecke eine eigene Zapfenwirtordnung und in analoger Weise für die Bäcker eine „Beckenordnung" schuf[3]). Die Ausübung von Gewerbe und Handwerk war an die hoheitliche Erlaubnis von Schultheiß und Rat gebunden[4]), der diese Ausübung seiner Kontrolle unterstellte. Die einzelnen Handwerks- und Gewerbeleute mußten einen sog. Handwerkseid schwören, so z. B. Stadtbuch II 9 der schwartze Linwat Schower; der schwinschower (24); der rowen Linwatwaller (24); die

[1]) Stadtbuch I p. 79. 1478 erlaubt Schulthß und Rat Haunsen Spul eine Küche in sein Höfli bauen zu dürfen, mit der Bedingung, daß er nicht aus der Küche weder gegen die Kirche noch an den Kirchweg gegen des Gilshaus schütten noch werfen soll, auch nicht die Mauer überbauen dürfe. p. 122. Geori Goldhamer genannt Baldenweg erhält vom Schultheiß und Rat auf Widerruf die Bewilligung einen Schopf vor seinem Hause zu bauen. Vergl. auch p. 92, 93.

[2]) 1478 erlauben Schultheiß und Rat Jörgen dem Feldhayr vier oder fünf Schuh weit auf dem Roßmarkt zu zimmern.

[3]) Stadtbuch III p. 74.

[4]) St. A. LXXXII Fasc. 2. Nota von den Hofbedienten: . . dann ouch kein Burger ohne Erlaubtnuß von Schulthß und Rath ein Gewerbe treiben soll.

Blaiker (25); die Goldschmid (27); der Lynnwatmesser (Stbch. III/4); fayltrager; der wysse Lynwattschower; Zwilchschower; Schlosser und ihre Gesellen (III/9); Kannengiesser; Küfer (92); Hebammen.

Die polizeiliche Aufsicht des Rates erstreckte sich weiter auf den Aufwand, die Wirtschaften (Ordnung der Tavernen halb), Spiel, Tanz ꝛc. Die häufig wiederkehrenden Kleider- und Sittenmandate des 16. Jahrhunderts geben hiefür ein anschauliches Bild.

In dieser seiner polizeilichen Tätigkeit wird der Rat unterstützt durch die von ihm gesetzten Baumeister, Förster, den Wächter auf dem Turm, die Scharwächter II/23, durch den Stadtweibel (50) ꝛc., die von Amtes wegen dem Rate eidlich verpflichtet sind. Zu bemerken ist hier noch, daß der Rat auch eine eingehende Marktpolizei ausübte, für die aber die Zeugnisse erst in der folgenden Periode sich häufen, weswegen hier von einer einläßlichen Erörterung derselben abgesehen werden kann.

Eine Hauptaufgabe war für den Rat ferner die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die städtische Ökonomie, sowie für die von der Stadt als solcher zu leistenden öffentlichen Abgaben. Die Befestigung der Stadt, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude (des Spitals und des Siechenhauses am Belt), ferner die Gehalte des Schultheißen, der Räte und Richter, der im Dienste der Stadt stehenden Schreiber und Knechte und vor allem die jährlich dem Abte zu entrichtende Steuer stellten starke Anforderungen an die Stadtkasse (Stadtseckel), zu deren Befriedigung dem Rate ein Besteuerungsrecht gegenüber den Einwohnern eingeräumt war.

Die Steuer, welche jährlich dem Stadtherrn zu entrichten war, scheint auf die vom Abte übernommene Heerbannspflicht und die eidliche Zusicherung von Schutz und Schirm in Krieg und Frieden zurückzuführen zu sein. Ohne daß dieser Steuer vorher je Erwähnung geschieht, berichtet uns W. U. Nr. 1206, daß Abt Heinrich 1312 den Bürgern von Wil die Steuern wegen eines Brandes auf die Dauer von 5 Jahren geschenkt habe; nach W. U. Nr. 1442 und W. U. Nr. 236 Anh. IV weist Abt Hermann 1347 Schultheiß und Bürger von Wil an, ihre jährlichen Steuern an eine Anzahl Bürgen, bis zu deren Befriedigung zu zahlen. Die Verfügung Abt Hermanns über die Steuer der Wiler erhält 1360 die Bestätigung Abt Georgs (das wir unser stat und unser burger ze Wil an stür süllent lassen beliben dü jarzil us als die brief bewisent, die sü darumb

hant von unserm Herren Abt Hermann säligen und von dem capitel gemainlich des gotzhus ze Sant Gallen W. U. Nr. 1559). 1377 bewilligt Abt Georg von St. Gallen der Stadt Wil, daß sie ihre jährlichen Steuern in althergebrachter Weise auflegen möge (won wir nicht mainend noch wellent, daz si mit der uflegung derselben stüren dehain nüwrung tugent oder haltent (W. U. 1772). Diese Erklärung wird 1379 von Abt Kuno wiederholt (W. U. 1797).

Der Betrag dieser Steuer jedoch ist uns bis zu Ende des 14. Jahrhunderts nicht genau bekannt Unter Abt Kuno betrug sie 100 Pfd. Pfg., eine Summe, die aber, wie aus Art. I. des Vergleichbriefes von 1401 hevorgeht, ungewöhnlich groß war, da die Bürger vorher nie so viel Steuer entrichteten. Durch diesen Vergleich wurde sodann festgesetzt, daß das Gotteshaus jährlich nur einmal von den Wilern Steuern zu beziehen habe und zwar die hergebrachte, gewöhnliche Steuer. (So vil alz si von alter her dem Gotzhus ze Stür geben hant unnd als es von alterherkomen unnd sitt unnd gewonlich gewesen ist." In dem sog. Gnadenbriefe Abt Heinrichs von 1413 wird diese Vertragsklausel wiederholt; danach erscheint dann die gewöhnliche Steuer 100 Pfd. Haller betragen zu haben. „Item von der Stüren wegen, daz ain herr . . . . die Burger . . . . by ainer gewonlichen Stür sol lassen beliben, also daz er si dehainost uber hundert pfund Haller nit triben noch trengen sol, an geverd." Art III. 1413[1]). Der Freiheitsbrief Abt Eglolfs von 1427 bringt eine erneute Bestätigung vorgenannter Bestimmungen (und sollendt ouch die burger in dselben Statt nur einist in dem Jahr steuren nach zimlichen und gewonlichen dingen). 1464 schenkt Abt Ulrich den Bürgern die jährliche Steuer zur Hälfte auf die Dauer von 6 Jahren, so daß sie während dieser Zeit nurmehr 25 Pfund Pfennig (50 Pfd. Haller) zu entrichten hatten; von 1469 an haben sie wieder 50 Pfd. zu bezahlen.[2]) In dem Vertrage von 1492 endlich wird diese dem Abte schuldige Leistung in Art. 5 gesetzlich normiert und die jährlich nur einmal zu entrichtende Steuer endgültig auf 50 Pfd. Pfennig „Costentzer Müntz unnd Werung" festgesetzt.[3]) Die Entrichtung dieser Steuer erfolgte durch Schultheiß

[1]) A. H. W. fol. 34. [2]) V. B. fol. 33.

[3]) A. H. W. fol. 43. Und das ouch dieselben Burger und gemeine Statt zuo Wil hinfur zuo ewigen ziten in dem jar nit mer dann ainest Stüren unnd nemlich für dieselben Stür eim herren ouch Covent und Gotzhus zuo Sant Gallen unnd ir nachkomen jerlich fünftzig pfund pfenning Costentzer Müntz unnd werung unnd nit mer geben und on intrag ußrichten soltent. (Art. 5.)

und Rat, der neben dem ihm gegenüber den Stadtbewohnern zustehenden Besteuerungsrechte sich die städtischen Abgaben, wie Umgeld, Zoll, sowie Bußen und Strafgelder für den finanziellen Ausgleich nutzbar machte.

Das Umgeld, die sog. Lebensmittelsteuer, gehörte jedenfalls schon seit alter Zeit der Stadt zu. In dem Privilege König Karls IV., das alle dem Abte zustehenden Rechte aufführt, geschieht desselben keine Erwähnung. Dagegen hatte die Stadt dem Stadtherrn, dessen ausgesprochene Absicht es war, alle Gefälle, so weit dies die Opportunität gestattete, sich zugänglich zu machen, als Entgelt für diese Überlassung eine jährliche Abgabe zu entrichten, die einer indirekten Steuer gleich kam, keinenfalls aber bedeutend war. Der Freiheitsbrief Abt Ulrichs von 1464 [1]) führt die diesbezügliche Regelung in folgender Weise an: „desgleichen sollen sie (die Wiler) ouch bleiben bey dem Umbgelt und darum thoen und gebn 6 Pfd. Pfennig auch als bishar". Der große Vertrag von 1492 wiederholt diese Zuerkennung auf ewige Zeiten; die dem Abte zu entrichtende Entschädigung wird nun auf 20 Gulden und 20 Kreuzer festgesetzt und demselben zugleich die Befreiung von dieser Steuer für den Weinverkauf in seinem Hofe zu Wil zugestanden. Eine Erhöhung des Umgeldes durch die Stadt darf nur mit Wissen und Willen des Abtes erfolgen. Neben der Heranziehung für die Bedürfnisse des Stadtseckels wird die Lebensmittelsteuer hauptsächlich für den Unterhalt der Stadt (Straßen, Häuser) und ihrer Befestigung verwendet.[2])

Der Zoll, der unzweifelhaft früher dem Gotteshause zum größten Teile zustand — im Bestätigungsbriefe von 1356 geschieht desselben ausdrücklich Erwähnung — wurde im Laufe der Zeit zunächst als Lehen dem Gotteshause entfremdet, so daß es der Stadt gelingen konnte, denselben ausschließlich an sich zu bringen. Den Salzzoll sehen wir schon 1358 in den Händen des Johannes von Bernegg, der ihn zu dieser Zeit an den Wiler-Bürger Johann von Edegswile um 8 Pfd. Pfennig und zehn Schilling mit allen Rechten verkaufte. Diese mit dem Salzmarkte zu Wil in Verbindung zu bringende Abgabe ging in der Folge erbsweise an Hans Ulrich

[1]) V. B. fol. 33.

[2]) A. H. W. fol. 45. Umgeld Art. 19. Sedmals . . . . aber dieselben von Wil teglich menggerley costen dieselb Statt in eren ze halten tragen und erdulden 2c.

Esterich von Wil, zur Zeit seßhaft in Niederbüren, über und wurde 1421 von Schultheiß Rudolph von Stainach um 13 Pfd. mit allen „Rechten, Nutzen, Gewohnheit, Ehehafften und Fryhaiten“ käuflich erworben. Sein Sohn Rudolph von St. Gallen hinwiederum verkaufte 1452 genannten Zoll mit allen Rechten an Schultheiß, Rat und Bürger gemeiniglich der Stadt Wil um den Preis von 25 rheinischen Gulden. Der Salzzoll nun war Lehen vom Gotteshause St. Gallen, das Hans Schowinger, zu dieser Zeit Schultheiß in Wil, als Träger zu handen gemeiner Stadt nach Lehensrecht empfangen hatte.[1])

Der gemeine Zoll, wie er genannt wird (und der Zins und Nuz der davon fallt mit aller Zubehör, der daselbst zu Wil von dem Markt und Käuffen gefallet) ist 1429 durch Kauf von Ulrich und Burkhardt von Helmenstorff an Schultheiß, Rat und Bürger mit allen Rechten und Gewohnheiten ꝛc., sowie ihn ihr Vater sel. zu Wil „eingezogen, erfordert und genossen“, übergegangen. Der Kaufpreis dieses Stadtzolles, der ein Lehen des Junker Albrecht von Bußnang war, betrug 125 Pfd. d. Der letztere verlieh ihn dem Schultheißen Rudolf von Stainach zuhanden und Gewalt gemeiner Stadt zu Lehen, und in Lehensweise als Träger von gemeiner Stadt wegen. Diese Belehnung erfuhr 1444 eine Wiederholung durch Walter von Bußnang, freiem Domherrn des hohen Stiftes zu Straßburg, desgleichen 1452 gegenüber dem Schultheißen Schowinger, bis 1467 zuhanden der Stadt die „Lehenschaft und das freie Mannrecht“ des gemeinen Zolls mit 18 rheinischen Gulden erkauft und ledig gemacht wurde.[2]) Der Zoll befand sich nunmehr ausschließlich in den Händen der Stadt, bis anläßlich der oben besprochenen Übereinkunft und der daraus folgenden Gründung des sog. Gemeinamtes 1471 der halbe Teil zwar durch Kauf an Abt Ulrich überging, durch Schaffung des letztgenannten Amtes aber immerhin der Stadt nutzbar blieb.

[1]) Archiv Wil Urkunden Schublade XIV. Vergl. auch V. B. fol. 29 u. 30. Ein Burger zu Wil, der das Salz feil hat, gibt zuerst für alles 1 Viertel Salz; ein gast oder der nit Burger ist und Salz feil hat, gibt allerjährlichen 1 Vtl. Salz, so lange er alldorten feil hat.

[2]) V. B. fol. 33 Freiheitsbrief Abt Ulrichs von 1464, in welchem dieser der Stadt Wil erlaubt Immi, Bankschilling, Wysatt, Waag und Ellenstab innezuhaben und zu messen, gegen eine Abgabe von 5 Pfd. Pfennig wie bisher, doch nicht länger, als bis zum Ableben Abt Ulrichs.

Das Immi von Korn, Wysat und Bankschilling, mit dem Markte zusammenhängende Abgaben, die wir im 13. Jahrhundert noch in der Verfügungsgewalt des Stadtherrn sehen, sind im Laufe der Zeit gegen eine Gegenleistung von 5 Pfd. Pfennig an die Stadt gekommen, bis sie durch das Gemeinamt dem Stadtherrn und der Stadt in gleicher Weise zugänglich wurden.

Den pflichtigen Leistungen der Bürger, die zudem noch zur Entrichtung von Wachtgeld, soweit sie im Besitze von Liegenschaften innerhalb der Stadtmauern waren, ferner zur Tragung von Kriegsanlagen angehalten wurden, stand die denselben zustehende Benützung der Allmende und der Bürgerhölzer, welche später durch Rat oder Dreißig eine durchgreifende Ordnung erfuhr (Stbch. I p. 89), als teilweiser Ersatz gegenüber.

Für den Armenleutenspital oder den Heiliggeistspital, der 1416 eine eigene Spitalordnung erhielt, verordnete der Rat einen eigenen Pfleger (A. H. W. fol. 53), wie denn auch die Verwaltung des „Siechenhauses am Velt" einem besondern Beamten übertragen war. Diesem, dem sog. Siechenpfleger, begegnen wir schon in einem Kaufbriefe aus dem Jahre 1367, den Garten beim Siechenhause betreffend. (Hans Vorhuser, der Weibel).

Im Anschlusse an die durch die Stadt aufzubringenden Abgaben mag das Münzrecht einer kurzen Erörterung unterzogen werden. Dieses, als stadtherrliches Regal, stund bei dem Abte, wobei für die nähere Ausgestaltung dieses Rechtes die Eigenschaft des Abtes als Landesherr von ausschlaggebender Wirkung war. Während wir für die Existenz und die Entwicklung des Marktes von den ersten Zeiten an verschiedene schriftliche Überlieferungen besitzen, ist dies nicht der Fall bezüglich des Münzwesens, das doch notwendigerweise mit jenem verbunden sein mußte. Wenn auch in dem mehr berührten Privilege Karls IV. ausdrücklich das Recht des Abtes, einen Münzmeister zu Wil zu setzen, anerkannt wird, so kann doch als sicher angenommen werden, daß in Wil keine Münze bestand, die Stadt keine eigenen Münzen prägte. Man begnügte sich damit, — der Abt als Stadtherr hatte dies in seiner Hand — sich der Ordnung in der alten Landschaft, zu der die Stadt vermöge des der Abtei zustehenden Hoheitsrechtes gehörte, anzupassen. Die Aufgabe des obgenannten Münzmeisters darf lediglich aufgefaßt werden als Überwachung der zu Wil in Umlauf gesetzten Münzen, für

die jedoch eine eigene Wertung durch den Abt, mit Beihilfe der Stadt und mit Rücksicht auf diese letztere, Platz griff, eine Aufgabe, die wir nach Durchführung der Ratsverfassung dem Rate übertragen sehen. Nach den uns bekannten Angaben war es vorzüglich Konstanzergeld, mit dem man zu Wil den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht wurde, wobei wir jedoch durchwegs der angefügten Bezeichnung „und Wiler werung“ begegnen. Die der Stadt unter dem Namen „Münzrechte“ zukommenden Befugnisse sind nur als ein Recht auf Mitwirkung bei der Bestimmung des Verkehrswertes der zu Wil in Umlauf kommenden auswärtigen Münzen zu betrachten, was denn auch durch verschiedene von Abt und Stadt erlassene sog. Münzmandate des 16. Jahrhunderts dargetan wird. Nur in diesem Sinne kann von einem Münzrechte gesprochen werden, wenn der große Vertrag von 1492 Art. XXI. bestimmt: „ob sich hinfür begeben würd, das die von Wil die Müntz uff oder absetzen wellten, daß sy das nit tuon sollent, dann in bywesen eins herrn von Sant Gallen oder siner Gnaden Statthalter zuo Wil.“

Fassen wir die privatrechtlichen Kompetenzen des Rates in's Auge, so ist zunächst zu bemerken, daß hier ein allmählich sich vollziehender Übergang derselben vom Schultheißen- resp. Stadtgerichte an den Rat stattgefunden hat. In einer in Rubr. LXXXII. Fasc. 2 sich findenden, „Notæ de jurisdictione magistratus oppidani in Wila“ betitelten Abhandlung ohne Jahrzahl begegnen wir nachstehender Unterscheidung bez. der Befugnisse der Stadtbehörden: offizium *Senatus* qua talis est, statuta civitatis interpretari; quasi juris prudentes apud Romanos dare consilia et responsa; *iudicii* est causas litigiosas definire (Art. 17). Nicht bloß die Ahndung der Übertretung der Stadtgesetze und Satzungen und damit ein Teil der Straf- oder Polizeigerichtsbarkeit war dem Rate übertragen; er wurde vielmehr in erster Linie Instanz für das gesamte Gebiet des Privatrechtes, für die sich aus demselben ergebenden, an Formvorschriften gebundenen Rechtsgeschäfte sowohl, als auch für die mit denselben in innerem Zusammenhange stehenden Streitsachen, ohne daß es ihm zu dieser Zeit gestattet war, in privatrechtlicher Hinsicht gesetzgeberisch tätig zu werden. War vermöge des Entwicklungsganges das Augenmerk des Rates vielmehr auf die Ausgestaltung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse gerichtet, so haben wir doch in der Bezeichnung des Rates als Fertigungsinstanz eine vollzogene

13*

Entlastung des Schultheißen- resp. Stadtgerichtes bezüglich der privatrechtlichen Befugnisse zu erblicken. Das Stadtgericht kam nur mehr als Gericht für Klagen und Streitigkeiten um Geldschuld und als eigentliches Frevelgericht in Betracht, wobei Mißachtung und Übertretung der Stadtgesetze und Störung der öffentlichen Sicherheit durch den Rat, als das eigentliche Polizeigericht, behandelt wurden.

Die Veranlassung oder doch eine mächtige Förderung dieser allmälichen Erweiterung der Ratsbefugnisse mag in der sich entwickelnden Praxis des Gerichtes liegen, ihm mißbeliebige oder schwerere Streitigkeiten dem Rate zur Erledigung zu überweisen, obwohl es eidlich gebunden war, mit Ausnahme der Hochgerichtssachen und Friedbruch mit Worten „kain sach für den Rat ze schiben, es bedüchte sy denn by ir aiden, daz sü darüb nit gesprechenn künnen." Wie sich aus den zahlreichen von Schultheiß und Rat unter Anhängung des Stadtsigels ausgestellten Urkunden ergibt, hatten Verkauf oder Schenkung von Liegenschaften, die Errichtung von Gülten, Zusicherung von Leibding, Vermächtnisse, Bestellung von Servituten, Stiftungen vor dem Rate zu erfolgen. Die Vollziehung dieser Rechtsgeschäfte fand früher vor dem Gerichte des Schultheißen (1401/III) statt. Mit dem Aufkommen des Rates hatten sie — der Vergleich von 1413 Art. I weist ausdrücklich darauf hin — vor diesem zu erfolgen, und zwar handelte es sich hiebei, wie dies die Stadtsatzungen von 1665 mit aller Deutlichkeit festlegen, um eine Mitwirkung des Rates, die für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes erfordert war und deren Umgehung Nichtigkeit nach sich zog.

Entsprechend diesen übernommenen Befugnissen macht sich dann im Laufe des 15. Jahrhunderts eine gesetzgeberische Tätigkeit des Rates auf dem Gebiete des Privatrechtes mehr und mehr bemerkbar; die eigentliche Entfaltung aber gehört der spätern Zeit an. Hinsichtlich dieser Befugnisse ist jedoch der Rat an die Mitwirkung des großen Rates, wie des Abtes gebunden. Die ständig wiederkehrende Formel: „Unser gnädiger herr von Sant Gallen, ouch die ersamen wysen Schulthaiß Raut und die dryssig der stat Wil habent sich unterredt und sich ainer satzung, wie harnach volgt die ewigklich und unableßlich strenng zu halten geaint dem also ist" bringt dies deutlich zum Ausdrucke. Die dieser Periode angehörenden Resul-

tate berühren das Güterrecht (Stbch. I/49), Verordnung über Erbrecht (Stbch. I/90), Zins nehmen. Schon unter Abt Kuno wurde auf Bitten des Rates eine Bestimmung über Eherecht aufgenommen. Bei diesen verhältnismäßig geringen Ergebnissen gesetzgeberischer Tätigkeit, soweit hiebei das Privatrecht in Betracht kam, verblieb es bis in das 16. und 17. Jahrhundert, in welcher Zeit eine durchgreifende Ausgestaltung desselben schrittweise vor sich ging, deren Abschluß die geordnete Zusammenfassung in den Stadtsatzungen von 1665 bildete. Daneben erhielt die Stadt 1514, 1552 und 1554 ein eigenes Erbrecht, das in der Folge verschiedene Erweiterungen und Zusätze erhielt und 1580, 1606 und 1635 eine neue Redaktion erfuhr.

Mit der unter den Äbten Georg und Kuno sich mehrenden Selbständigkeit und dem Aufschwunge, den die Stadt seit Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt nahm, war auch die Aufgabe des Rates in der Leitung der politischen Angelegenheiten der Stadt eine bedeutendere geworden. Die erste Spur dieser über die Stadtmauern hinaus sich erstreckenden Betätigung ist der Beitritt zu dem schwäbischen Städtebunde, dem Wil von 1379—1391 angehörte.[1] Nach dem Zerfalle dieser Städtevereinigung sehen wir Wil mit Isny, Kempten, Memmingen und Leutkirch im kleineren Bunde der Städte um den Bodensee, unter dem besondern Schutze der Stadt Konstanz (1390—1405). Die Beteiligung Wils bei dieser großen Verbindung zur Handhabung des Landfriedens und zur Erhöhung eigenen Schutzes zeigt, daß die Stadt im stande war, selbständig für die Wahrung ihrer Interessen einzutreten, dies umsomehr, als der Beitritt in einer Zeit erfolgte, zu welcher sie mit ihrem Oberherrn nicht im besten Einvernehmen stand, wie denn auch keine äbtische Bewilligung für das Eingehen genannter Bündnisse vorliegt. Diese politische Selbständigkeit, welche die Wiler ohne Zutun von außen offenbarten, erhielt in der Folge von Abt Heinrich anno 1419 die hoheitliche Anerkennung durch die an Schultheiß, Rat und Bürger erteilte Erlaubnis, ein Bündnis auf 15 Jahre zu schließen, und die Zusicherung, daß der Erneuerung desselben,

---

[1]) Lichnowsky Bd. IV Nr. 1665. Anno 1382 die Stadt Wil im Thurgau, geht mit den Städten Regensburg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Lindau, St. Gallen im Bunde zu Schwaben mit Herzog Leupold ein Bündnis ein zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.

sofern es für die Stadt notwendig sein sollte, von Seite des Stiftes kein Hindernis in den Weg gestellt werde.[1])

Die Darstellung der weiteren geschichtlichen Ereignisse des 15. Jahrhunderts, soweit sie die Stadt Wil, ihre Stellung in den Appenzellerkriegen, ihre Geschicke im alten Zürcherkriege und ihre Haltung im Rorschacher-Klosterbruchhandel berühren, ist Aufgabe der politischen Geschichte; hier mag der Hinweis genügen, daß der Rat mannigfache Sorgen auf sich nehmen mußte, um das Steuer der Stadt in unruhigen Zeiten sicher durch die vielen Klippen hindurch zu lenken, die um so gefährlicher werden mußten, als der Rat, in großer Treue dem Abte ergeben, in seiner Stellungnahme und in seinen Anordnungen, wie z. B. im Rorschacher Klosterbruchhandel, sich nicht immer mit der Bürgerschaft einig sah.[2])

Die bedeutende politische Stellung des Rates erhellt auch aus dem Umstande, daß derselbe öfters als Schiedsrichter und Vermittler in auswärtigen Streitsachen in Anspruch genommen wurde. So finden wir bei J. v. Arx II. 240 einen Spruch des Rates zu Wil, durch welchen die Rechte der „freien Weibelhube" bestätiget und geordnet werden. 1485 treten Schultheiß und Rat zu Wil als Vermittler zwischen Abt Ulrich und der Gemeinde Zuzwil auf (Götzinger II. 326).

Mit der Behandlung des Rates ist die Darstellung der Verfassungszustände und deren Entwicklung in dieser Periode erschöpft. Das entworfene Bild würde aber der Allseitigkeit entbehren, würde nicht noch kurz eine Stiftung näher erörtert, die, obwohl in der Stadt ihren Stützpunkt besitzend, in ihrer äußern Erscheinung und innern Organisation aber von der Stadt als solcher durchaus getrennt ist.

§ 26. Der Spital.

Bereits oben wurde kurz erwähnt, daß in Wil zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Stiftung auftaucht, die vermöge ihrer ge-

[1]) A. H. W. fol. 34. Revers dero von Wyll gegen dem Gottßhaus St. Gallen ein Burg- und ein Schirmrecht uff gewissen termin anzunemmen (wa ald an welchen Stetten, si denn 1419 dunnket daz es inen allernutzlichost und komlichen si).

[2]) Vergl. St. Gall. Mitteilungen.

sonderten Rechtsstellung hier der Besprechung bedarf. „Dem Allmechtigen Gott ze lob und ellenden Mentschen ze trost", hatten schon, ungewiß zu welcher Zeit, — (der „armen lüten, wie der veltsiechen" geschieht, soweit uns dies bekannt ist, zum ersten Male um die Mitte des 14. Jahrhunderts Erwähnung (W. U. 1500 anno 1353), in welchem Zeitpunkte auch bereits ein Pfleger der Siechen am Belt auftaucht (Urk. Arch. Wil) — die Bürger und „ander Erber Lüt" zu Wil ein Haus zu Herbergszwecken (ain Huß unnd herberg) in der Stadt an der Mittelgasse (zwischend Uoli Ringglis und Uoli Enntzen hüsern gelegen) angekauft. 1416 gelangten sie nun mit dem Gesuche an das Gotteshaus, ihnen zur Stiftung eines Spitals für arme, elende Leute behülflich zu sein. Das Gotteshaus St. Gallen wandelte in der Folge das Armenleutenhaus im Verein mit den Bürgern zu einem ewigen Spital um, der von Abt und Bürgern eine eigene Ordnung erhielt[1]), vom Bischofe von Konstanz dagegen mit geistlichen Privilegien ausgestattet wurde.[2])

Durch die vorgenannte Ordnung wurde in erster Linie betont, daß der Spital zu Wil von dem Gotteshause und der Stadt Wil gefreit sein soll (ungevarlich als ander Spitäl in disem Land und in dem Bistumbe zuo Costentz und also frygent och wir und dieselb unsers Gotzhus Statt.) Diese Befreiung hatte nicht bloß, soweit nicht strafrichterliche Befugnisse in Betracht kamen, eine Sonderstellung gegenüber der Stadt im öffentlich rechtlichen Sinne im Gefolge; sie ergriff vielmehr das gesamte öffentliche Recht und machte sich auch in privatrechtlicher Hinsicht geltend, was um so auffallender erscheint, als der Spital „allentwegent des Gotzhus ze Santgallen unnd der Statt ze Wyl Burger sin unnd haissen sol und den Burgern ze Wil in allen sachen ze versprechent, zehandhabent unnd ze schirmen ston sol, in glicher wyß als ander ingesessen Burger ze Wyl, on gevärd."

Innerhalb der Stadt und den Vorstädten das genannte Armenleutenhaus mit Zubehör (hofstatt und hofraiti) und einen Stadel in der einen Vorstadt ausschließlich umfassend, erhält der Spital auf dem Felde und in den Eschen (so gen Wyl gehörend) so viel Ackerland zugeteilt, als dies mit zwei Pferden wohl bestellt werden kann

[1]) A. H. W. fol. 53.

[2]) V. B. fol. 13.

und so viel Heuwachs, i. e. Wiesland zuerkannt, als zum Unterhalte von zwei Pferden und zwei Kühen notwendig ist.

Die Verwaltung und Vertretung des Spitals wird Schultheiß und Rat übertragen und ihnen bei ihren Ehren überbunden, den Spital allzeit mit Pflegern und dem Notwendigen zu versorgen, (als sy denn je jre Ere wyset, unnd als sy Gott darumb antwurtten wend, on geverd), wobei jedoch Änderung dieser Ordnung oder Aufnahme neuer Bestimmungen an die Mitwirkung des Abtes gebunden sind. Der Spital mit dem oben angeführten Zubehör ist in öffentlich rechtlicher Hinsicht von allen Lasten und Abgaben befreit, obwohl er Bürger ist und als solcher von Abt und Stadt behandelt werden muß.

Entsprechend der Übereignung des Spitals an den Herrgott in die Hände seiner Armen, war er alsbald Gegenstand der Zuwendung frommer Stiftungen in der Form von Verpfründungsverträgen und Seelgeräten, welch' letztere mit Vorliebe, wie schon im 14. Jahrhundert, den Siechen am Velt (Feldsiechen) zugewendet wurden. Das Siechenhaus am Feld stund, obwohl zeitlich früher, später in Verbindung mit dem Spitale. Bezüglich dieser Zuwendungen tritt aber eine Beschränkung der sonst den Wilern zustehenden Rechte in privatrechtlicher Hinsicht ein, die sich über Erwerb und Veräußerung überhaupt, soweit es sich um Immobilien handelt, ausdehnt. Es wird nämlich die Bestimmung aufgestellt, daß der Spital ohne eines Abtes und Schultheißen und Rat zu Wil Wissen und Willen „(gunst unnd urlob) nichtz fürbaß koffen noch verpfennden sol, in d'Statt noch in den Vorstetten ze Wyl, noch in den Eschen, so zuo derselben Statt gehörend." Sollte aber der Spital künftighin in der Stadt oder deren Gebiet Grundeigentum, sei es durch Schenkung oder Kauf (oder sunst in dhain wiß), erwerben, so hat er dasselbe innert Jahresfrist wiederum und zwar an eingesessene Bürger zu veräußern.

Diese Bestimmung mag hauptsächlich getroffen worden sein, um einerseits eine zu große Machtentfaltung des Spitals, die vermöge seiner privilegierten Stellung und der Häufigkeit von Zuwendungen leicht hätte eintreten können, auszuschließen, anderseits, um eine empfindliche Schmälerung der städtischen Gefälle zu umgehen. Es erhellt dies besonders aus dem Umstande, daß erworbene Güter im Stadtgebiete, welche durch Abt, Schultheiß und Rat von

der obigen Veräußerungspflicht seitens des Spitals entbunden wurden, in gleicher Weise der Steuer- und Abgabepflicht unterlagen, wie dies bei andern Bürgern der Fall war.

Die Aufsicht nach innen führte der Spitalpfleger, ein Beamter oder Angestellter der Stadt; die Vertretung nach außen, spez. beim Abschluße von Rechtsgeschäften, geschah in gleicher Weise durch den Spitalpfleger, wobei aber, wie sich später zeigen wird, ein allerdings mehr spontanes Eingreifen des Rates sich geltend machte.

Wenn auch der Spital, was schon aus dem Stiftungsbriefe von 1416 hervorgeht, in Hauptsachen dem Heiliggeistspitale zu Konstanz nachgebildet erscheint, so ist doch mit Rücksicht auf die ihm ausdrücklich zugesprochene Bürgerqualität die Anwendung des Sallmannenrechtes bezüglich Grundeigentumserwerb ausgeschlossen.

Werfen wir abschließend einen Blick auf die Gesamtentwicklung dieser Periode, in welcher die innere Ausgestaltung der Stadt und ihrer Verfassung in umfassender Weise vor sich ging, so ergibt sich als hauptsächlichstes Resultat, daß das Hauptgewicht bezüglich der Entstehung und der Entwicklung der Stadt auf die Gemeinde zu verlegen ist. Wird einerseits durch das Gericht und seine Organisation die Verbindung mit den ehemaligen *freien* Zuständen hergestellt und erhalten, so kann die Verwirklichung des *städtischen* Gedankens erst in dem Augenblick als vollzogen betrachtet werden, als die Gemeinde durch die aus ihr hervorgehende korporative Vertretung das Übergewicht über das Gericht erlangt und damit auch die Verbindung der bezüglichen, bis dahin getrennten Rechtsgebiete bewerkstelligt hatte. Mit diesem Zeitpunkte verschwinden denn auch die in ihrem Kerne dem Landrechte entsprechenden Verhältnisse, die in echt konservativem Geiste der Stadt einen mehr ländlichen Charakter verliehen hatten.

Aus dem Entwicklungsgange ergibt sich dann ferner, daß wir in der Stadt Wil keine grundherrliche Stadt zu erblicken haben; dieselbe ist vielmehr eine äbtische Landstadt, die dem Charakter einer Freistadt nahekommend, den Abt zwar als Oberherrn betrachtete, dem sie huldigen und das Besatzungsrecht einräumen mußte; dem gegenüber sie gewisse Verpflichtungen zu beobachten hatte, die

bezeichnender Weise Gegenstand vertraglicher Regelung zwischen ihr und dem Abte waren, in welch' letzterem sie aber keineswegs einen regierenden Landesherrn anerkannte.

Das Resultat unserer Ausführungen macht denn auch die Angaben J. v. Arx II p. 74, als den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend, unhaltbar. Am angeführten Orte wird der Stadt Wil bis in die Revolutionszeit hinauf eine Verfassung zugeschrieben, wie sie zu Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt St. Gallen besaß. Wenn auch bei oberflächlicher Betrachtung in verschiedener Hinsicht eine Ähnlichkeit sich ergibt, erweist sich diese bei eingehender Untersuchung als ein Truggebilde, das schon lediglich durch die Tatsache, daß die Stadt Wil auf ganz anderer Grundlage sich entwickelte, in sich zusammenfällt.

In gleicher Weise werden die mit dem Stadtrechte sich befassenden Auseinandersetzungen Sailers a. a. O. p. 93—96, soweit sie das Wesen der Stadt auf grundherrliche Gewalt zurückführen, hinfällig. Die dort erfolgte Wiedergabe alter Rechte kann, abgesehen von der teilweisen Unrichtigkeit der namhaft gemachten Punkte, umso weniger als eine zutreffende Charakterisierung der damaligen Zustände erachtet werden, als sie, jede Entwicklung übersehend, die Zeitunterschiede in keiner Weise berücksichtigt.

Des fernern ergibt sich sodann, daß die Stadt Wil nicht als Tochterstadt der Stadt St. Gallen betrachtet werden darf.[1]) Dagegen ist mit Rücksicht darauf, daß die Stadt Wil 1292 österreichisch-habsburgisch wurde; daß die Bürger Wils nach der Zerstörung der Stadt der Bürgerschaft der österreichisch-habsburgischen Stadt Schwarzenbach einverleibt wurden und daß aus dieser hinwiederum mit der Wiedererbauung der Stadt Wil anno 1304 deren nachmalige Einwohnerschaft hervorging, welchen Ereignissen erst die eigentliche Entwicklung folgte, eine Verwandtschaft mit den österreich-habsburgischen Städten nicht ausgeschlossen, wobei allerdings eine gewisse Umbildung des ursprünglichen Rechtes angenommen werden müßte.

[1]) Vergl. Huber a. a. O. IV. 79.

III. Periode.

Die Verfassungszustände von 1492—1733, d. h. vom Großen Vertrage 1492 bis zum sog. Rorschacher Rechtsspruch durch die IV Orte 1733.

Mit dem Abschluße des großen Vertrages von 1492 hatte Wil einheitlich geordnete Verfassungszustände, eine Stadtverfassung erhalten, die in ihren Hauptzügen unverändert bis zur Auflösung der alten Landschaft 1798 die Grundlage des politischen und wirtschaftlichen Lebens bildete. Mit diesem Verfassungswerke hatte der die letzte Periode ausfüllende Kompetenzstreit seine Erledigung gefunden; die konkurrierenden Rechte des Stadtherrn und der Stadt erfuhren eine allseits bestimmte Umgrenzung; die Ausbildung des städtischen Wesens hatte durch die sich zusehends mehr Geltung verschaffende und im Vertrage von 1492 durchgeführte Verbindung der gerichtlichen Exemtion mit dem korporativen Elemente, des Stadtgerichtes mit der Stadtgemeinde, ihren Höhepunkt und damit gleichzeitig ihren Abschluß erhalten.

Die sich in der Folge ergebenden Änderungen der Verfassung, mehr eine Vervollständigung derselben bedeutend, sind nicht mehr tiefergehender Natur oder größerer Tragweite. Die aufkommenden Schwierigkeiten zwischen dem Gotteshause und der Stadt, zumeist dem beidseitigen Bestreben entspringend, die zustehenden Rechte zu erweitern, werden jeweils durch Verträge oder Vergleiche geregelt. Das Verhältnis von Stadherrn und Stadt zu einander wird dadurch in zutreffender Weise gekennzeichnet; es stehen in dieser Periode nur noch zwei auf ihre Rechte gleicherweise eifersüchtige Contrahenten einander gegenüber. Das umfassende Bild der Entwicklung in diesem Zeitabschnitte spiegelt sich in dem Streite um die Befugnisse des Stadtherrn und seiner Organe Hofammann und Reichsvogt einer-, und Schultheiß und Rat im Namen gemeiner Bürgerschaft anderseits.

§ 27. Der Stadtherr.

a. Der Abt; sein Stellvertreter: der Statthalter.

Die Untersuchung der Stellung des Stadherrn in dieser Periode ergibt die im wesentlichen unveränderte Forterhaltung der Befugnisse, wie wir sie am Ende der letzten Entwicklungsepoche in der Hand des Abtes vereinigt sahen. Vor allem ist zu bemerken, daß dieser Zustand seine Grundlage in dem nach Maßgabe bisheriger Ausführung sich gleichgebliebenen Hoheitsrechte findet. Trotz der bedeutenden Veränderung auf dem Gebiete der Stadtverfassung während des 15. Jahrhunderts ist der jeweilige Abt von St. Gallen Stadtherr zu Wil geblieben, dem die Bürger nach erfolgter Bestätigung der Abtswahl zu Rom und Belehnung mit den Regalien seitens des Reiches schwören und huldigen müssen, nicht aber, ohne daß zuvor der Abt den Bürgern, bekräftigt durch besigelten Brief, gelobt hätte, die Stadt Wil bei ihren Rechten und Gesetzen, Freiheiten und guten Gewohnheiten belassen zu wollen. Der Abt, obwohl Stadtherr, darf die Stadt dem Gotteshause in keiner Weise entfremden und hat keine Macht, dieselbe zu versetzen oder zu veräußern. Nur in einem genau umgrenzten Hoheitsrechte besteht das stadtherrlicherseits auch in dieser Periode noch öfters beanspruchte Eigentumsrecht an der Stadt. Als Ausfluß desselben, dem die ursprüngliche Absicht, das Stadtgericht sich botmäßig zu machen, entsprang, ist das dem Abte nach erfolgter Beschneidung seiner ehemals errungenen Befugnisse gebliebene Vorschlagsrecht von 74 Mann für die städtischen Behörden, die durch die Bürger resp. den Rat bestellt werden, und die Belehnung der ausschließlich in Betracht kommenden Stadtbehörde mit dem Regimente zu betrachten.

Die Stadtverwaltung als solche bleibt dem Abte vorenthalten. Schultheiß und Rat sind es, die die Stadt regieren, wobei ein gewisses Mitverwaltungsrecht der Bürgerschaft vertraglich festgelegt wird. Nur bei Übergriffen des Rates wird dem Abte durch den sog. Letzt-Wylischen Vertrag von 1654 ein Eingriffsrecht zugestanden: „Da es allen Obrigkeiten nit allein zuegelassen sondern auch

eine Wirkung obrigkeitlicher Gewalt ihre Unterthanen mit wortlichen erinnerungen und da die nit verfangen möchten, mit pottmäßigkayt zue gebühr anzuehalten; die von Wyl thäten ein solches auch mit ihren Angehörigen." [1]) Dieses Eingriffsrecht erhält jedoch in der Praxis seine erschöpfende Betätigung nur durch die mit dem allerhöchsten Wunsche auf Besserung der angetönten Mißstände an Schultheiß und Rat bei der Regimentsbelehnung übermittelte Beschwerdeschrift oder mündliche Auseinandersetzung, für deren Kenntnisnahme Schultheiß und Rat eine schriftliche Erklärung, den sog. Regimentsrezeß, abzugeben hatten. Das nur in der Form eines Wunsches dem Abte zustehende Einspruchsrecht beweist die Ohnmacht des Stadtherrn gegenüber der Stadt, die sich nach den schriftlichen Aufzeichnungen sehr wenig oder gar nicht an die Wünsche des Stadtherrn kehrte, vielmehr im Bewußtsein eigener Stärke die sich selbst vorgezeichneten Bahnen verfolgte.

Ein gewisser Einfluß sodann auf die Tätigkeit des Rates und des Stadt-, nicht aber des Jahrgerichtes, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, kommt dem Stadtherrn durch die Anerkennung als Appellationsinstanz zu. Der Umstand, daß diese Appellation sich nicht auf das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit erstreckt, zeigt uns den Ursprung dieses Rechtes, das nicht aus einem ursprünglichen Besitze der Gerichtsbarkeit des Abtes abgeleitet werden kann, vielmehr auf einen Übergriff auf das Recht der freien Bürger, die dann zum Teile dem Drucke des Stadtherrn nachgaben, zurückzuführen ist. Als Appellation-instanz übt der Abt allein das Begnadigungsrecht aus, welche ausschließliche Zuständigkeit durch den Vergleich von 1654 ausdrücklich anerkannt wurde, obwohl die Wiler, gestützt auf ein Zugeständnis des Abtes Franz Geißberg (1511), wonach bei Begnadigungen von Gefangenen in der Stadt „deren von Wyl Ratsbedenken" erfordert werden sollen, glaubten, um ihre Bewilligung angegangen werden zu müssen.

Wie weit das dem Abte als Stadtherr zustehende Twing- und Bannrecht im Laufe der Zeit zu Gunsten der Stadt geschmälert wurde, haben wir bereits gesehen. In der Folge blieb sich das Verhältnis, wie es im großen Vertrage niedergelegt wurde, gleich, wie denn auch bezüglich der übrigen, dem Abte zustehenden Rechte

[1]) A. H. W. fol. 68 ff.

(Steuern, Bußen) keine wesentliche Änderung eintrat. Eine Erweiterung und nähere Umschreibung erfuhr das dem Abte zugestandene Mitbenutzungsrecht der Allmende. Im Übrigen blieb der Abt an ganz bestimmte Grenzen gebunden, welche durch die im Laufe der Zeit erworbenen Befugnisse der Bürgerschaft vorgezeichnet waren. Die Stürme der Reformationszeit brachten der Stellung des Stadtherrn etwelche Erschütterung, die aber mit der Anerkennung des Abtes Diethelm Blarer (1531) und seiner Nachfolger in ihren Folgen gehoben wurde.

Der Verkehr der Stadtherrschaft mit der Stadt erlitt eine Veränderung durch den mit der Errichtung des Hofgerichtes (1469) zu Wil erscheinenden Pfalzrat, welcher, vom Abte gesetzt, aus 2 Geistlichen, dem 4 Orten Hauptmann, dem Reichsvogte, dem Hofammann, dem Lehenvogte, dem Kanzleiverwalter und Ratschreiber, sowie 2 oder 3 weiteren Mitgliedern bestand.

An der Spitze dieses Pfalzrates steht der Statthalter zu Wil, der nun aus der frühern, rein ökonomischen Stellung heraustretend, politisch tätig wird. Seine ständige Residenz auf dem Hofe und die seltenere Anwesenheit der Äbte zu Wil lassen die direkten Eingriffe des Abtes in die Geschicke der Stadt mehr und mehr verschwinden; der Statthalter tritt an die frühere Stelle des Abtes; der Verkehr mit dem Stadtherrn vollzieht sich nunmehr durch seine Vermittlung. An ihn wenden sich zunächst die Bürger mit Gesuchen oder mit Forderungen, die sie an den Stadtherrn stellen; er übermittelt die Antwort des Abtes und veröffentlicht in dessen Namen hoheitliche Erlasse, leitet die städtischen Wahlen, für deren Vornahme er den Zeitpunkt bestimmt und nimmt anstatt des Stadtherrn die Regimentsbelehnung vor (Vertrag 1518 und 1650 Art. XXII.)

Aber nicht bloß der Statthalter tritt als Stellvertreter des Stadtherrn auf, sondern neben und mit ihm der Pfalzrat, in allen jenen Angelegenheiten, bei denen die Interessen des Gotteshauses und der Stadt sich treffen und ein gemeinsames Verwaltungsrecht vertraglich festgelegt ist, vor allem in Sachen des sog. Gemeinamtes. In diesen Fällen tagen der äbtische Pfalzrat und der Stadtrat zu einem Kollegium vereint, das uns in der Folge unter der Bezeichnung „die herren ober- und under Rät“ begegnet. Wird die Beratung, bei der die Stimme eines Herrn im Falle von Mein-

ungsverschiedenheiten praevaliert, auf dem Hofe gehalten, so ist der Ratsschreiber Protokollführer; bei deren Abwicklung auf dem Rathause fällt diese Obliegenheit dem Stadtschreiber zu. Die Appellation, die früher direkt an den Abt ging, geht jetzt nach der Pfalz vor den Pfalzrat, dem auch die unter dem Lehenvogte stehende Lehenkammer untergeordnet ist. Im Rahmen der hier angeführten Befugnisse oder Amtspflichten allein spielt sich die Überordnung der Pfalzräte über den Stadtrat (bezw. die Stadt) ab, dem sie in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehung, soweit sie im Stadtgebiete wohnen, gleich wie die Bürger unterstellt sind.

Wurde oben ausgeführt, daß dem Abte das Stadtregiment als solches nicht zustehe, ein Eingriff in dasselbe nur in der Form eines Wunsches gestattet sei, so schließt das doch nicht aus, daß der Stadtherr sich bei den Verhandlungen des Rates durch einen ständigen Beamten seinerseits vertreten lassen und durch das diesem eingeräumte Stimmrecht einen Einfluß auf das Regiment ausüben konnte.

b. Der Hofammann.

Wie aus dem in § 12 Gesagten hervorgeht, ist der Hofammann Vollmachtträger des Abtes, in dessen Namen er bei den Verhandlungen des Rates mitwirkt, über die Beobachtung der dem Stadtherrn zustehenden Rechte wacht und dem er über die Arbeit des Ratskollegiums zu referieren hat. Seine Stellung verbleibt in dieser Periode, trotz der widerstrebenden Versuche der Bürgerschaft, in der Umgrenzung, die sie durch den Vertrag von 1464 und 1492 erhalten hatte.

Es ist leicht begreiflich, daß den Bürgern die Anwesenheit des Hofammanns bei ihren Ratssitzungen ein Dorn im Auge war; das Bestreben, die Wirksamkeit desselben zu beschränken, mußte immer lebendiger werden. Laut Vertrag von 1464 kam der Hofammann in Ausstand, wenn im Rate Streitigkeiten und Anstöße zwischen dem Abte und den Bürgern zu behandeln waren. Die Wiler setzten nun den Hofammann auch in Ausstand, wenn vor Schultheiß und Rat Forderungen des Abtes oder des Statthalters gegen Bürger zur Verhandlung gelangten, sei es, daß es sich um Zins, Fall, Zehnten oder dergleichen handelte, und zwar mit der Begründung, daß durch die Anwesenheit des Hofammanns, der bei seinem

Amtseide dem Abte berichten mußte, was jeder auf seinen Eid rate, eine objektive Behandlung unmöglich werde (daran ein schüchen gehebt und destminder geraten und geredt wurd, das einem je bedunkte).

Durch Rechtsspruch der Boten der 4 Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus wird im Jahre 1518 festgestellt, daß der Hofammann dem Abte deren von Wil wegen keinen andern Eid zu schwören habe, als die Räte zu Wil.[1]) Er hat infolgedessen dem Abte oder Statthalter gegenüber keine eidliche Verpflichtung, aus den Ratsverhandlungen zu berichten. Eine Ausnahme jedoch besteht bezüglich der Malefizsachen, die den Rat beschäftigen; über diese hat der Hofammann von Amtes wegen der Pflicht der Berichterstattung sich zu unterziehen. Des fernern kommt er nur in Ausstand, wenn Zwiste zwischen Stadtherr und Bürgern zur Sprache kommen; im übrigen unterliegt er der gewöhnlichen Ausstandsordnung des Rates. In Angelegenheiten, die seine Verwandten betreffen, hat er sich aus dem Rate zu entfernen. Für diesen Fall ist der jeweilige Statthalter befugt, einen Vicarius zu substituieren.[2])

Die Teilnahme des äbtischen Beamten an der Regierung und Verwaltung der Stadt scheint jedoch auch in anderer Hinsicht den über ihre Rechte eifersüchtig wachenden Wilern Gegenstand des Anstoßes gewesen zu sein. Noch nach dem Regimentsreceß vom 10. Januar 1730 wird den Wilern zum Vorwurfe gemacht, daß sie gar zu viel Rat halten unter Ausschluß des Hofammanns, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, ohne zu sagen, warum; da man doch laut Verträgen verbunden wäre, dem Hofammann sowohl die gewöhnlichen als außergewöhnlichen Ratstage anzuzeigen.[3])

Wurde der Hofammann ursprünglich bei allen Geschäften, mit Ausnahme der zu behandelnden Differenzen mit dem Abte zugezogen, so beschränkte der Groß-Wilische Verglich unter Abt Pius 1650 seine Mitwirkung im Rate auf die das gemeine Amt und Malefizsachen betreffenden Beratungen. Von denjenigen, welche die Interessen der Stadt allein berührten, so bezüglich Stadtrechnungen, Stadtgebäuden, Wahlen 2c. wurde er fürderhin ausgeschlossen.[4])

---

[1]) A. H. W. fol. 50 ff.

[2]) Rorschacher Rechtsspruch 1733. III. 9. V. B. fol. 145.

[3]) Archiv Wil Urkunden (Original).

[4]) Groß-Wilischer Verglich unter Abt Pius (1651) Art. XI A. H. W. fol. 61. Bei der Wahl eines Baumeisters und des armen Kindenpflegers durch den Rat hatte der Hofammann nicht mitzuwirken (Diarii, Abb. Galli fol. 916 St. A.)

War nun auch dem Hofammann nicht beizukommen, suchten die Wiler dem ihnen unliebsamen äbtischen Beamten dadurch dessen Bedeutung als Vertreter der hohen Obrigkeit abzuschwächen, daß sie ihn als ein gewöhnliches Mitglied des Rates erklärten und behandelten. Es kam dies besonders bei der Aufnahme von Bürgern und Hintersassen, die sie, im Gegensatze zu den Gotteshausleuten im obern und untern Amte, ohne Vorwissen und Willen des Abtes aufnehmen zu können glaubten, zur Geltung. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, daß laut Protokollen nach zweihundert- und mehrjähriger Praxis die Aufnahme und Entlassung vor Schultheiß und Rat ohne Zutun des Abtes oder jemand anderm als des Hofammanns erfolgte, dieser letztere aber, obwohl laut Verträgen an des Abtes Statt im Rate sitzend, in seiner Stimmabgabe keine andere Befugnis habe, als ein anderer Rat. Die Mitwirkung des Hofammanns, als Vertreter des Abtes bei der Aufnahme neuer Bürger durch Schultheiß und Rat, wurde im Letzt. Wil'schen Vergleiche von 1654 ausdrücklich festgelegt. Der Hofammann hat dem Abte, der sich das Einspruchsrecht wahrt, zu referieren.

Die Absicht der Wiler, den Hofammann zu verdrängen, zeigte sich auch in dem Umstande, daß Zweifel darüber laut wurden, wie viel die Stimme des Hofammanns im Rate gelten solle. Man einigte sich 1654 dahin, daß in Gerichtssachen dessen Stimme nicht mehr Gewicht haben solle, als die eines andern Rates, da mit Rücksicht auf diese die Appellation offen stehe; bei Malefizverhandlungen und bei Rechtshändeln, die wider Sprüche und Verträge gehen, könnne der Hofammann Einsprache erheben, worauf die Verhandlungen bis nach erfolgtem Berichte an den Abt suspendiert werden sollen.

Die Vertretung des Abtes durch den Hofammann erstreckte sich nicht bloß auf den Stadtrat — im Gerichte hatte der Hofammann nichts zu schaffen — sondern auch auf das Blutgericht, wie dies aus dem Rechtsspruche von 1733/6.10. hervorgeht, in dem bestimmt wurde, daß wenn der Hofammann zugleich zu einem Reichsvogte bestellt würde, die Klägerstelle im Blutgerichte an seiner Statt durch einen Pfalzrat versehen werden solle.

14

§ 28—33. Die Stadt.

I.

Der Rat (§ 28—30).

Bestellung und Ratsordnung;
Tätigkeit.

II.

Das Gericht (§ 31—33).

Das Jahrgericht;
das Stadtgericht;
das Hochgericht.

§ 28. Der Rat.

Mit dem Vertrage von 1492 hatte die Ratsverfassung ihren Abschluß erhalten. Auf den gleichen Prinzipien beruhend, erfuhr sie in dieser Periode einen umfassenden innern Ausbau. Bezüglich Bestellung und Besetzung des Rates verblieb es bei der Ordnung, wie sie Art. XIV. des großen Vertrages vorschrieb.

Die Wiler machten von dem ihnen zustehenden Wahlrechte ausgiebigen Gebrauch. Im Jahre 1518 jedoch weigerten sie sich, Schultheiß und Rat neu zu besetzen. Wegen verschiedener Verfassungsbestimmungen mit dem Abte in Konflikt geraten, wollten sie von einer Neubestellung ihres Rates nichts wissen, wofür Abt Franz (1504—1529) von den vier Schirmorten Belegung der Wiler mit einer Buße verlangte. Der Streit wurde jedoch unter Beibehaltung der alten Verträge durch Vermittlung der 4 Orte in Minne beigelegt.[1])

In den unter Einwirkung der Reformation entstandenen politischen Wirren der Jahre 1528—1531, die zur Verdrängung des Abtes Franz aus seiner Abtei und der Preisgabe Wils durch Abt Kilian, 7. Juni 1529, führte, hatten die Verfassungszustände unter dem Einflusse der Stände Zürich und Glarus, als den 2 reformierten Gliedern der IV Schirmorte, eine vorübergehende Veränderung erfahren. Die Einleitung zu diesen Umwälzungen bildete die Flucht des Abtes Kilian Germann, der dem Abte Franz Geißberg auf dem fürstäbtlichen Stuhle gefolgt war, aus der Stadt Wil, die ihm zuvor noch gehuldigt hatte. Diese Flucht fiel auf den Zeitpunkt, in dem die Spannung zwischen den katholischen Orten und den reformierten Städten ihren Höhepunkt erreicht hatte. Der Hinrich-

[1]) A. H. W. fol. 50 ff.

tung des Jakob Kaiser von Uznach im Mai 1529 durch die Schwyzer folgte die Besetzung der gemeinen Landvogteien und der st. gallischen Landschaft auf dem Fuße nach.

Mit dem Einzuge des Vogtes von Kiburg, Rudolf Lavater, 9. Juni 1529, mit 500 Mann in Wil wurde der Beginn einer neuen, wenn auch nur kurzen Aera eingeleitet. Lavater setzte den Rat ab und ließ einen andern aus jungen Bürgern wählen. Mit dem Abte hatten auch die 3 Gesandten von Schwyz, Glarus und Luzern, welche sich 3 Monate lang zu Wil aufhielten, ohne daß ihre Anwesenheit als Schirmherren von einiger Bedeutung gewesen wäre, die Stadt verlassen. Wil war also mit den übrigen Stiftslanden unter zürcherische Herrschaft geraten. Als nach dem Frieden zu Baar die Zürcher das st. gall. äbtische Gebiet wieder räumten, geschah dies nicht ohne die Erklärung, daß sie den Abt Kilian nie in den Besitz des Landes würden kommen lassen; daß die ihm geleistete Huldigung nichts gelte und daß in Zukunft die Stiftslande im Namen der 4 Orte durch einen Statthalter regiert würden. Der Herrschaft der 4 Schirmorte sollte der äbtische Krummstab weichen, aus einer äbtischen Stadt sollte Wil eine Landstadt der 4 Orte werden. Dagegen erhob sich die öffentliche Meinung.

Mit Rücksicht darauf, daß das Bündnis mit den 4 Orten nur zur Beschirmung des Stiftes geschlossen war, wollten Wil und die Stiftslande, wenn der Abt nichts mehr zu sagen haben sollte, frei sein. Die Verwaltung der Stadt Wil, wie des Stiftsgebietes, verblieb indessen in den Händen der Zürcher, welche jedoch schon bei ihrem Abzuge jene des ihnen geschworenen Eides entlassen hatten. Die Gotteshausleute mit den Rheintalern erklärten vor den zu Wil, 24. Aug. 1529, versammelten Gesandten der 4 Schirmorte, daß sie keinen Abt mehr als Obrigkeit anerkennen, vielmehr sich selbst durch einen Landammann und Rat regieren wollen. Die Stadt Wil wollte für sich unabhängig eine freie Stadt sein und weder dem Gotteshause, noch einem andern Herrn zugehören.

In dieser Zeit wurde denn auch zu Wil durch den reformiert gewordenen kleinen Rat, der Rat der Dreißig, der katholisch war, abgeschafft; an dessen Stelle trat ein Ausschuß von je fünfzehn katholischen und 15 reformierten Bürgern. Sobald die Ankunft Kilians in Einsiedeln bekannt war, wurde mit Wissen des Hauptmanns der Hof von den Wilern, in ihrem und der Gotteshausleute

Namen, mit 12 Männern besetzt, damit Abt Kilian denselben nicht mehr beziehen könne. Der Rat mußte in dieser Zeit eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, denn er allein war es, der trotz der mehrheitlich gegenteiligen Gesinnung der Bürgerschaft es wagen konnte, in dieser Weise vorzugehen.

Zürich und Glarus bestanden darauf, der alten Landschaft eine neue und feste Verfassung zu geben und setzten deshalb eine Zusammenkunft der Vertreter der 4 Schirmorte auf den 25. November nach Baden an. Abt Kilian widersetzte sich diesem Vorhaben und erhielt die Unterstützung von Luzern und Schwyz zugesichert. Nachdem der Abt des Widerstandes der Orte Zürich und Glarus wegen nicht zu seinem Rechte kam, schlug er den beiden Orten das eidgenössische Recht vor. Diese kehrten sich aber nicht daran und sandten nach Wil, um der alten Landschaft die neue Verfassung zu geben. Gesandte von Luzern und Schwyz folgten ihnen nach, in der Absicht, die Pläne der beiden andern zu vereiteln. Da die Bürger von Wil schon lange mit dem Benehmen der Zürcher und Glarner nicht mehr zufrieden waren, äußerten sie diese Unzufriedenheit bei der Ankunft der letzteren laut. Es kam zum Auflaufe und zur Bestürmung des Hofes. Die durch den Hauptmann Frei und die Zürcher herbeigerufenen Gotteshausleute forderten von den Wilern Bezahlung für ihren Gang und die Wegschaffung der Stadttore, begnügten sich aber damit, daß sie von den Wilern Tag und Nacht zu fünf und sieben in die Stadt hineingelassen wurden und mit dem Versprechen derselben, den Rat mit Bürgern, „die dem Worte Gottes günstig und nicht widerwärtig wären“, neu besetzen zu wollen.

Auf die Beschwerden des Abtes und des Gesandten Am-Ort an der Tagsatzung zu Luzern befahlen die Gesandten von Bern, Uri, Zug, Unterwalden, Freiburg, Solothurn dem Hauptmann Frei und dem Rate zu Wil, die Gefangenen freizugeben und nichts Neues anzufangen, und setzten auf den 16. Jan. 1530 einen Tag an. In dieser Zeit, 1528—31, sehen wir die Wiler mit der Bitte an die IV Orte gelangen, Schultheiß, kleinen und großen Rat setzen zu dürfen, welche Erlaubnis ihnen von jenen auch erteilt wurde. In Tom. 307 (fol. 370) St. A. geschieht eines Vertrages, mit den Wilern zu Zürich aufgerichtet, Erwähnung, „daß sie Schultheiß und Rät

haben dürfen, wie vorher und 3 Männer aus dem kleinen Rate einem Hauptmann zu einem Reichsvogte vorschlagen können."

Mit der Abwesenheit des Abtes war der zürcherische Hauptmann an dessen Stelle getreten; im Namen seines Standes übte er die Hoheitsrechte des rechtmäßigen Stadtherrn aus. Dieser letztere, bestrebt, die Rechte seines Stiftes zu wahren und seine Herrschaft sich wieder zu gewinnen, unterließ es nicht, die ihm in Mehrzahl treugebliebenen Wiler diesem Einflusse durch Ermahnung zu entziehen. Hierin wurde er unterstützt durch die 2 Schirmorte Luzern und Schwyz, sowie durch den Kaiser, welcher den Wilern bei der Strafe von 60 Pfd. Gold verbot, Rat oder Gericht zu setzen. Mitten in diesen Wirren wurde Abt Kilian Germann vom Tode erlöst, 30. August 1530.

Unter seinem tatkräftigen Nachfolger Diethelm Blarer kehrte Wil mit den st. gallischen Stiftslanden infolge des Baarerfriedens vom 16. Nov. 1531 unter seine ursprüngliche Obrigkeit zurück. Der von den Zürchern aufgestellte Landrat wurde samt dem Zürcher-Hauptmann Konrad Escher von Jakob Am-Ort, dem Hauptmann der 4 Schirmorte, entlassen; an jede Gemeinde wurde die Frage gestellt, ob sie sich gutwillig dem Abte wieder unterwerfen und gehorsamen wolle. Alle bejahten dies: „Gern, wenn man ihnen nur wegen dem Vergangenen Gnade erweisen würde."

Auf diese Nachricht hin verließ Abt Diethelm Einsiedeln, wo er sich aufgehalten und kam nach Wil. Nach Abschaffung des reformierten Rates bestellte er den Leonard Schneider zum Schultheißen. Dieses letztere Vorgehen bedeutete nun freilich eine Mißachtung des im großen Vertrage den Bürgern zuerkannten Rechtes, Schultheiß und Rat zu setzen. Die Rechtfertigung hiefür mag aber in den politischen Wirren jener Zeit gefunden werden, die ein Eingreifen von höherer Seite nötig machten. Mit dem Einzuge des Abtes Diethelm war nun auch der ruhige Ausbau der Verfassung auf der Basis des großen Vertrages von 1492 gesichert.

§ 29. Bestellung des Rates, Ratsordnung.

Mit Abt Diethelm treffen die Wiler auf Lebenszeit desselben das Übereinkommnis, daß der kleine Rat aus dem großen Rate ersetzt

werden könne „diweil in der schweren unnd langwirigen Rechtßfertigung so sich enzwischen Sebastian Hugen unnd Gäßli Wicken, baid Burger zue Wyl zuegetragen, das die von den kleinen Räthen biß an fünff Männer außgestanden unnd dann den überigen des Rats zue wenig unnd darüber zue urtheilen nit wol gezimmet noch gebüren wöllen, da alßdann vor unnd usser den grossen Räthe unpartigisch Männer, damit die Zahl der zwölffen erfüllet genommen werden sollen, damit ein ganzer vollkomner und unparthigischer Rat sye." Wenn also hinfür 6 oder mehr der kleinen Räte infolge solcher Angelegenheiten in Ausstand kommen, so ist ihre Zahl aus dem großen Rate zu ergänzen und zwar durch die neutralen Ratsmitglieder. Die so dem Rate beigezogenen „hußgenossen" sind wie die übrigen Räte bei ihrem Eide nach „lut und vermög des Raths Aids" gehalten, „alles das so in geheim unnd Rathwiß gehandlet und geredt ihr Leben lang" zu verschweigen. Werden aber nicht mehr als 5 Räte als „parteiisch" zurückgewiesen, so bleibt die Beschlußfähigkeit des Ratskollegiums gewahrt und hat die vorgenannte Selbstergänzung nicht einzutreten.[1])

Im übrigen verblieb es bei der bisher üblichen Regimentsbesatzung, die in den ersten Tagen des neuen Jahres stattfand. Wurde in der Zwischenzeit eine Ratsstelle frei, so hatte „zur Ausweichung verderblichen practicierens und andern Unordnungen grad tags darauf der sich ergebene vacante blatz widerumb besetzt undt die Wahl gewohntermassen vorgenommen zu werden."[2])

Über die Wahlverhandlung selbst fließen nun die Nachrichten reichlicher; aus ihnen ergibt sich, daß der eigentliche Wahlakt von den Bürgern frei vorgenommen wurde und die sog. Regimentsbelehnung nur in der Beeidigung des Rates bestand, der sich später eine Vorstellung bei Hofe, wahrscheinlich zur Entgegennahme der obrigkeitlichen Wünsche, anschloß, aus welchem Umstande sich die

---

[1]) A. H. W. fol. 55.

[2]) Rorschacher Rechtsspruch 1733 II. 3. V. B. fol. 145.

[3]) Nach einem Beschlusse von Schultheiß und Rat vom 3. Januar 1642 (Stdtb. III. fol. 54) sollen die ledigen Personen männlichen Geschlechtes, die das 18. Altersjahr erreicht haben und Bürger sind, bei der Erwählung von Schultheiß und Räten befugt sein, gleich wie andere verheiratete Bürger „ihre stim und Rim" abzugeben: Bürger unter 18 Jahren werden zu der Wahl nicht zugelassen. Es scheinen danach die ledigen jungen Bürger von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes vorher ausgeschlossen gewesen zu sein.

unrichtige Bezeichnung „Belehnung“ entwickelte.[1]) Der Zudrang zu den Ratsstellen scheint in dieser Zeit stark gewesen zu sein. Es erhellt dies aus den verschiedenen Erlassen des Abtes, welche den Bürgern das sog. Practicieren, d. h. den Stimmkauf mit Geld oder Trinkversprechen, bei Strafe untersagten, wie auch schon von altem her sogar die freundliche Ansprache verboten war. Der fehlbare Kandidat wurde aus dem Vorschlage gestrichen. Für gewöhnlich war es sodann nicht gestattet, vier dem nämlichen Geschlechte angehörende Bürger in den Rat zu wählen. Geschah dies 1761 trotzdem (Joseph Müller aus dem Steinhaus), so erfolgte die Genehmigung mit dem ausdrücklichen Ausschluß eines Præjudiz.

Der Rat erhielt im Laufe des 16. Jahrhunderts eine eigentliche Ratsordnung, die aber in ihrem Zusammenhange nicht aufgefunden werden konnte. Diesbezüglich ist auf die Regimentsrezesse zu verweisen, von denen speziell diejenigen der Regierungsperiode des Abtes Bernhard (1594—1630) zu berücksichtigen sind. Darnach hält der Rat dreimal wöchentlich zu einer bestimmten Stunde seine Sitzungen. Es soll niemand vor Rat gelassen werden, er habe denn zuvor von dem Schultheißen Tag verlangt, der nicht mehr

---

[1]) Der Wahlakt wird in Fasc. 2 LXXXII. in nachstehender Weise beschrieben: Der Herr Statthalter läßt durch den Hofschreiber an dem vorgehenden Tag den Amtsschultheiß berichten, daß morgen der Wahltag, damit er das nötig und brüchliche zu diesem Ende veranstalte. Um 9 Uhr circiter wird mit der großen Glocke geläutet, worauf Schultheiß und Rat mit den Trompetern den hochfürstlichen Commissarius vom Hofe abholen und auf das Rathaus begleiten, allwo der Reichsvogt oder Hofammann wenn die Bürger sich gesammelt, an sie einen kurzen Vortrag machet und nebst Vormelden des hochfürstlichen Grußes alle ihrer Pflichten ermahnet — nach diesem kann der Fürschlag wieder verlesen oder daran erinnert werden, daß es bei demselben bleibe. Der Ratschreiber gibt den Vorschlag dem Stadtschreiber, der ihn abliefert, hernach wird über den Vorschlag konsultiert und zur Wahl geschritten, vor deren Vornahme der fürstliche Commissarius mit den Pfalzräten sich in ein nahegelegenes Zimmer verfügt und abwartet bis die Wahl vorgenommen — finito scrutinio zeigt der Herr Amtsschultheiß dem Commissario an, auf welche die Wahl gefallen — der Commissarius kehrt in die Ratsstuben zurück und läßt die Neuerwählten beeidigen; nach dem vollendeten Wahlgeschäft ist er in den Hof zurückzubegleiten. — Nach alter Uebung mußte der neuerwählte Ratsherr (bei einer Ergänzungswahl) den Bürgern einen Trunk und wegen Versäumung den Taglohn geben und überdies bei folgender Regimentsbesatzung die „Räteschenke“ aushalten; es wird nun festgesetzt, daß der neugewählte Ratsherr jedem Bürger 5 Gulden, den kleinen Räten einen Fedorthaler, den großen Räten und Richtern einen Frauenthaler, den übrigen 2 Kreuzer zu schenken habe.

Protokoll: 3. Jenner 1624 haben meine Herren das Regiment zu Hof empfangen; ist ihnen verliehen worden durch den ehrwürdigen geistlich gelehrten Herrn Statthalter Mezler (Anmrkg. des Stadtschreibers: habe dies im vorhergehenden Protokoll nirgends gefunden, möchte also in diesem Jahr den Anfang genommen haben auf die Art, wie es wirklich ist).

Geschäfte auf die Tagesordnung nehmen soll, als er abwickeln zu können glaubt. Die Parteien haben mit ihren Fürsprechen vor Rat zu erscheinen und zu sprechen und „nit selbst ain anderen schelteud und iren Zorn im Rat ußlossend, als ouch die fürsprechen in den fürträgen ein Bescheidenheit bruchend." In Angelegenheiten, die die Hoheit betreffen, soll der Reichsvogt die Umfrage halten. Schiedsmänner dürfen nur mit Erlaubnis des Abtes oder seines Statthalters zugezogen werden. Die Teilnahme an den Ratssitzungen, wie auch das Stillschweigen über die Ratsverhandlungen ist bei Eid geboten. Dazwischenrufe und das Verlassen des Rates vor Schluß der Verhandlungen sind verboten. Den Parteien darf um Sachen, die bereits im Hofe behandelt wurden, kein Tag gegeben werden, wie denn überhaupt auch keine Anklage gegen eine Partei in Abwesenheit des Hofammanns erhoben werden soll. Die Parteien haben bewaffnet vor Rat oder Gericht zu erscheinen. Die Polizei ist von dem Rate den Bürgern gegenüber „mit Gleichheit und Gleichmäßigkeit" zu üben, „nit dem einen schenken und dem andern die Hutt über die Ohren abziehen" (1620). Der Rat selbst wird präsidiert von dem Schultheißen, der jedoch, Stichentscheid ausgenommen, keine Stimme hat und in erster Linie vermöge seines ausschließlichen Beamtencharakters berufen ist, den Verkehr des Stadtherrn mit den Bürgern zu vermitteln und die Amtsführung der Räte und Stadtbeamten zu überwachen und zu beeinflussen.[1]) Dem Schultheißen, wie dem Rate, ist der Stadtschreiber beigegeben, der sich bei seinem Eide verpflichtet, der Stadt Wil und einem Herrn von St. Gallen Treu und Wahrheit, der Stadt und des Gotteshauses Rechte und Gewohnheiten zu halten, und ohne Wissen und Willen eines Herrn und des Schultheißen und Rats keine „Ainung" zu machen, über die Ratsverhandlungen Stillschweigen zu beobachten: „auch der Statt Gewahrsammen und Bücher usserhalb der Statt- und Gerichtsbrüchen ohne Wüßen und Willen eines Herrn Schultheissen und Rat nit von Rathus hinab anderwerts tragen ohn alles geverdt."

[1]) Receß 17. Jenner 1730. Archiv Wil. Der Ambtsschultheiß hat die Wirtsordnung jederzeit vor sich zu haben und die Fehlbaren aufzunehmen, die Monatzettel ordentlich einzugeben, damit jene vertragsmäßig bestraft werden. Die bessere Kinderzucht, die regulierung und behörige Visitation der Schuolen, Examinierung der vächigen Subjekten, Instruktion deß figurals und andern Kirchengesangß auch anderen dißfahls zu observiren benöthigten Umständen nicht minder alß die mehrere Ehrbarkeit auf die gaßen ervordern ein mehrere obsicht.

§ 30. Tätigkeit des Rates.

a) Bürgeraufnahme;
b) Hofleute;
c) Gemeinamt;
d) Stadtfrieden;
e) Marktfrieden;
f) Marktwesen, Gewerbe und Handwerk;
g) Markt- und Gewerbepolizei;
h) Allmendgerechtigkeit; Zehntgerechtigkeit;
i) Twing und Bann (Bußen);
k) Städtische Ökonomie (Steuer, Umgeld, Zoll);
l) Fallrecht;
m) Abzug;
n) Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht;
o) Mitwirkung der Bürgerschaft, Jahrgericht.

a. Bürgeraufnahme.

Wie oben ausgeführt, stand die Befugnis, Bürger aufzunehmen beim kleinen Rate, und wurde ihm diese Zuständigkeit von Abt Diethelm 1536 neuerdings anerkannt.[1]) Da nun bei der Aufnahme neuer Bürger wegen zu naher Verwandtschaft insofern für den Rat sich Schwierigkeiten ergaben, als durch allfälligen Ausstand der Hälfte der Räte die Bürgeraufnahme erschwert wurde, erteilte Abt Diethelm auf Lebzeiten die Erlaubnis, daß hinfür klein- und großer Rat Bürger annehmen sollen, „ingestalt, wie man dann die Burger zue Wil annemen soll." Obwohl dieses Zugeständnis — es wird hier von einer Bewilligung des Abtes gesprochen, was leicht erklärlich ist, wenn das gegenseitige Vertragsverhältnis, welches Abänderungen bestehender Bestimmungen nur mit der Zustimmung des andern ermöglicht, berücksichtigt wird — nur so lange Geltung hatte, als Abt Diethelm dem Stifte vorstund und später keine Erneuerung erfuhr, wurde in der Folge an der von Diethelm ge-

[1]) Urk. Nr. 1442. Copiabuch der Statthalterei Wil; Urkunde Archiv Wil.

statteten Praxis festgehalten. Doch scheinen sich Anstände ergeben zu haben.

1635 nämlich vergleichen sich Abt Pius und Schultheiß und Rat der Stadt Wil dahin, daß die neuen Bürger wie von altersher von Schultheiß und Räten, „die man die zwölff nennt", im Beisein des Hofammanns angenommen werden sollen. Das Bürgerrechtsgeld, das wie vor altem zur Hälfte dem Abte, zur Hälfte der Stadt zu fällt, soll von dem Gemein-Amtmann eingenommen und mit seinen sonstigen Einnahmen verrechnet werden. Doch steht es dem Abte wie der Stadt frei, das Geld ohne weiteres an sich zu ziehen. — Neben der Erhebung des gewöhnlichen Bürgerrechtsgeldes hatten Schultheiß und Rat angefangen, ohne Wissen und Willen des Abtes noch weitere Beträge als Geschenke oder Beiträge „an die Stadtbefestigung" zu Handen des Seckelmeisteramtes einzuziehen. Solche freiwillige Geschenke (Zwang ist fürderhin ausgeschlossen) sollen dem bedachten Teile ohne Widerspruch ausgefolgt werden, sei es, daß es sich um Beiträge an den Stadtseckel oder Geschenke an Kirche, Spital, Räte etc. handle. Von den bisher neben dem gewöhnlichen Bürgergeld erhaltenen Zuflüssen haben Schultheiß und Rat dem Abte 50 Reichstaler zu geben und auf ihre eigene Rechnung, ohne Inanspruchnahme des gemeinen Amtes, „die neue Besetzung" (Pflästerung) im Schmalzhause machen zu lassen.[1])

Trotz des Entscheides von 1635 glaubten die Wiler befugt zu sein, ohne Wissen und Willen eines Herrn von St. Gallen Bürger und Hintersassen anzunehmen, was bei der Opposition des Abtes zu einem erneuten Vergleiche, der in einer Bestimmung des Letzt.-Wil. Verglichs von 1654 niedergelegt ist, führte. Auch fernerhin erfolgt die Aufnahme von Bürgern und Hintersassen durch Schultheiß und kleinen Rat im Beisein des Hofammanns oder dessen Stellvertreters, der laut Vertrag anstatt des Abtes im Rate sitzt und, von Schultheiß und Rat ungehindert, diesbezüglich Bericht zu erstatten hat. Neu angenommene, dem Abte aber aus erheblichen Ursachen mißbeliebige Bürger und Hintersassen haben von Schultheiß und Rat abgeschafft zu werden. Die Ausschaffung von Hin-

[1]) A. H. W. fol. 56, anno 1635 Vertrag. Es sind uns jedoch auch Fälle bekannt, in denen das Bürgerrecht durch Schenkung verliehen wurde. So nehmen 1566 Abt Tiethelm, Schultheiß und Rat aus Mangel einen Färber an und schenken ihm das Bürgerrecht. Cist. E., LXXXII. Fasc. 4, Nr. 5.

tersassen steht mit Ausschluß irgend einer Einrede in der Kompetenz von Schultheiß und Rat, unter Zuzug des Hofammanns.[1]) Das Stadtmandat von 1666 verbietet denn auch bei einer Strafe von 5 Pfd. Pfennig die Annahme von Hausleuten in- und außerhalb der Stadt ohne Bewilligung von Schultheiß und Rat; solche Hintersassen haben unter Androhung von Strafe in den nächsten 14 Tagen Stadt und Gericht zu räumen. (Art. 42).

Die Aufnahme neuer Bürger scheint ein vielumstrittener Stein des Anstoßes gewesen zu sein, denn schon 1665 erneut sich das Schauspiel, indem Abt Gallus (1654—1687) und Schultheiß und Rat sich „entlich zu uerhuettung künfftiger Streitt und Mißverstandt und hingegen zue Pflantzung gueter freundtschaft, frid und Einigkeit dahin betragen und verglichen rc." Das gewöhnliche Bürgerrechtsgeld von 4 Pfd. Pfg. soll wie früher im Gemeinamt verrechnet werden und was sonst noch nebst diesem Gelde, sei es vor oder nach der Annahme, gefordert, auferlegt, versprochen oder geschenkt wird, soll zu gleichen Teilen dem Gotteshause und der Stadt zufallen.[2]) Zu unterscheiden von diesem Bürgerrechtsgelde ist die der Stadt für den Weidgang zu entrichtende Abgabe, bezüglich welcher es bei der früheren Bestimmung bleibt (Art. 11, Stadtsatzg. 1665). Das Hintersitzgeld darf für den einzelnen 2 Dukaten nicht überschreiten.

Betreff der Aufnahme in das Bürgerrecht werden nun auch Bestimmungen aufgestellt. Ausgeschlossen ist die Aufnahme von Juden (in der letzten Periode konnten diese noch Bürger werden), ebenso von Leuten, „die nit deß römischen-katholischen Glaubens oder der widrigen religion und falscher sekten verdächtig sind; welche auß ursach würklich in Ungnad eines Herrn und Gotteshaus St. Gallen seind; item welche unruewige, auffruerische Tröler und Unglücksmacher seind oder sonsten ein bösen Leumbde auff sich haben; welche zur Kundschaft untüchtig, wie auch welchen die gemeine Gesellschaft und Zusammenkünfften verbotten; item welche keinen Ausweis oder Urkunden über eheliche Geburt, guten Namen und Mannrecht beibringen können, nachjagende Herren haben.[3])

[1]) Letzt. Wil. Verglich 1654. A. H. W. fol. 69 ff.

[2]) A. H. W. fol. 75. Die Wiler hatten wieder neue Bürger aufgenommen; was ihnen von diesen an Schenkung zufiel, soll ihnen verbleiben; nur von dem von Joh. Schweizer von Henau versprochenen Geld soll ein Dritteil dem Gotteshause zukommen.

[3]) A. H. W. fol. 75.

Wie die Aufnahme in's Bürgerrecht, so stund auch die Aberkennung desselben beim Rate. Bürgerssöhnen, welche sich in der Jugend in fremde Dienste begeben und sich auswärts verehelichen, wird der Verlust des Bürgerrechtes angedroht, sofern sie nicht bei der katholischen Religion zur Kirche gehen und bei ihrer Rückkehr nicht einen urkundlichen Beweis darüber erbringen, daß sie diesem Gebote Genüge geleistet haben, daß ferner ihre Ehefrauen von guter, ehelicher Herkunft seien und der katholischen Konfession angehören, keinen nachjagenden Herrn haben und ihr Vermögen je „neben einem ehrlichen Brautfuoder und einem achtlötigen Becher" 150 Gulden betrage.

Betreffend die Hintersassen finden wir in dem Protokoll von 1650—1658 fol. 191 die Bestimmung, daß die Hintersassen jährlich am ersten Ratstage nach dem Jahrgerichte vor Rat zu erscheinen und um Hintersitz zu bitten haben.

b. Die Hofleute.

Neben der Aufnahme von Bürgern und Hintersassen waren es vorab die Angelegenheiten der zur äbtischen Pfalz gehörigen Dienstleute, der früheren familia des Hofes, der Hofbedienten, die den Rat vielfach beschäftigten. Bekanntlich hatten die Bürger alljährlich nach erfolgter Regimentsbestellung dem Schultheißen und Rate den Eid der Treue zu leisten; ein gleiches wurde von den Hintersassen verlangt. Da nun viele zur äbtischen Hofhaltung gehörige Dienstleute Tag und Nacht in der Stadt sich aufhielten (Tag und Nacht by und under den Iren wandlint) glaubten Schultheiß und Rat befugt zu sein, von diesen in gleicher Weise wie von den Hintersassen den Treueeid fordern zu dürfen. Die Boten der VI Schirmorte jedoch schützten den unter Berufung auf seine Hoheit dem Ansinnen der Wiler sich widersetzenden Abt, indem sie 1502 die Entscheidung trafen, daß Dienstleute des Abtes nicht verpflichtet seien, denen von Wil zu schwören, dem Abte aber die Sorge dafür auferlegten, „daß si gen mengklichem in der Stadt beschaiden unnd nit zerwürflich sigen"[1]). Bei diesem Entscheide verblieb es

[1]) A. II. W. fol. 49. Sechs sonderliche Erkandtnussen etc. uber so vil Cayß. Articul, uff dem gehaltenen Tag zu Wyl, von Schulthaiß und Rat :c. in namen gantzer Gemaind daselbsten vor der vier Schirmorthen Botten zu beschluß deß rechten Hoptspans wider Abt Gottharten erklagt unnd vorgetragen, 1502 Art. III.

nach erneuter Anforderung der Wiler auch in dem Vertrage von 1518 unter Abt Franz. Hier wird aber Schultheiß und Rat das Recht zugestanden, Dienstleute des Abtes, die außerhalb der Freiung des Hofes, in der Stadt freveln würden, vor ihrem Forum abzustrafen. 1651 gelangten Schultheiß und Rat in der gleichen Angelegenheit an den Abt; es blieb bei den Verträgen von 1502 und 1518. Der Abt betonte seine obrigkeitliche Gewalt, die es nicht zugeben wollte, daß seine eigentlichen Untertanen der Stadt in irgend einer Weise eidlich verbunden sein sollten.

Doch auch damit hatte es kein Bewenden. Schon 1685 wieder treffen der Statthalter Martinus von Oberhausen und der Pfalzrat einer- und Schultheiß und Rat anderseits ein Abkommen, wonach die letzteren von ihrer Prätension, daß die Hofdiener, welche Haushaltung in der Stadt haben, ihnen zu schwören hätten, abstehen; zugestanden aber wird ihnen, daß dies vom Herrenbauer, vom Müller und dem Nachrichter zu geschehen habe. Unter Hofdiener werden verstanden alle Räte, Amtsleute, die gedingten Knechte, die vom Gotteshause Sold beziehen, zu demselben in Eiden begriffen und nicht Bürger sind.

Im gleichen Vertrage behält sich das Gotteshaus alle Disposition und Strafe über das Mühlwerk vor; die Herrschaftshäuser: die Häuser des Herrenbauers, des Müllers und Nachrichters sind dermaßen befreit, daß die in denselben vorfallenden Frevel von dem jeweiligen Statthalter im Beisein des Schultheißen verhandelt und bestraft werden sollen; die Stadt soll ihren Bußenanteil erhalten. Wegen Schulden, sowie überschuldeten Nachlasses jedoch sollen sie vor Schultheiß und Rat belangt werden.

Daß die Hofdiener übrigens nicht zu der Stadt gehörten, der Abt sie als seine von der Stadt unabhängigen Untertanen betrachtete, erhellt daraus, daß sich der Abt 1654 dagegen auflehnte, daß Schultheiß und Rat Hofdiener, die wegen Frevel oder andern Sachen vor Stadtrat zu erscheinen hatten, durch den Großweibel citieren ließen. Der Abt betrachtete die Citation durch den Großweibel, einen städtischen Beamten (Stadtrichter), als einen Eingriff in seine Immunität, umsomehr, als auch in den umliegenden Gerichten Leute durch den dortigen Ammann oder Weibel vor Stadtgericht citiert werden mußten. In der Folge nun hatte der vom Großweibel benachrichtigte Hofweibel die angeklagten Hofdiener

vor Stadtrat zu laden. Die Hofleute, die sich in der Stadt niederlassen wollten, mußten sich bei Schultheiß und Rat anmelden und mit diesen über Steuer und Wachtgeld, das sie wie die Kriegssteuern während ihres Aufenthaltes in der Stadt zu entrichten hatten, ein Übereinkommen treffen.

Der Streit, der so oft in der einen oder andern Weise dieser Hofdiener wegen zwischen Abt und Stadt entbrannte, wurde endgültig beigelegt durch den Vergleich von 1723. Neben dem Herrenbauer, dem Müller und Nachrichter hatten nunmehr auch die erwachsenen Söhne der übrigen Bedienten, die nicht Pfalzräte waren, nebst den Müller- und Bauernknechten jährlich mit den Bürgern zu schwören; wurden die Mühlen nur durch Knechte verwaltet, so bestand für diese keine diesbezügliche Pflicht.[1])

c. Gemeinamt.

Betreff des 1472 errichteten Gemeinamtes verblieb es bei den in diesem Vertrage niedergelegten Bestimmungen. Die Verwaltung geschieht durch den Gemeinamtmann, der wie bisher von beiden Teilen gewählt wird (1650 XIII.) Die Stadt machte jedoch auch hier Anstrengungen, das Übergewicht zu erreichen. Als Frucht derartigen Strebens ist der Vergleich von 1685, der die Bestellung der Gemeinamtsbeamten ausschließlich der Stadt zuerkennt, zu betrachten, „doch wolle man, wenn man einen bestelle denselben zu Respekt dem Herrn Statthalter offenbaren und vernehmen, ob er wider einen solchen was bedenkliches zu reden habe oder nit“. Nach der Finaldeklaration vom 10. April 1728 muß aber die Wahl des Gemeinamtmanns im Beisein sowohl eines jeweiligen Herrn Statthalters und der obern Räte (Pfalzräte), als auch der Stadträte vorgenommen werden.

Der Rat, gegen den schon 1650 die Klage erhoben wurde, daß er allein das Gemeinamt bestelle (St. A. Arca Wil. Cist E 5), mußte somit wieder etwas von seinem errungenen Rechte eingebüßt haben. Die Wahl eines Pfalzrates war ausgeschlossen, wie dies aus einem Protokolleintrag von 1685 und 1728 erhellt. Aus einem Nachtrage zum Vergleiche von 1650 ergibt sich, daß der Gemeinamt-

[1]) Verglichsreceß V. B. fol. 127.

mann im Rate saß; der Rat hatte also faktisch das Gemeinamt doch unter seinen vorherrschenden Einfluß zu bringen gewußt.[1])

Die notwendigen Bauten haben auf gemeinsame Kosten zu erfolgen (1560 und Vertrag 1577 Art. 4 Schnetztor), über welche, wie über die Einnahmen, der Gemeinamtmann zu Ende des Jahres Rechnung abzulegen hat. Es geschieht dies vor Schultheiß und Rat im Beisein des Statthalters, welche auch die Bestallungen der Amtleute des Gemeinamtes und ihre Besoldungen feststellen.

d. Stadtfrieden.

Die im Großen und Ganzen sich gleich bleibende Tätigkeit des Rates befaßt sich auch in dieser Periode zunächst mit der Handhabung des Stadtfriedens und der damit im Zusammenhange stehenden Straf- und Polizeigerichtsbarkeit. Eine wesentliche Abweichung von der Betätigung, wie wir sie bereits in der letzten Periode kennen gelernt haben, macht sich nicht bemerkbar. Schon oben wurde auf die bezüglich gewisser Delikte eintretende doppelte Bestrafung durch den Rat und das Hochgericht, je nachdem diese Delikte neben dem Stadtfriedensbruche ein Vergehen oder Verbrechen involvierten, das einer Behandlung nach den Bestimmungen der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung rief, hingewiesen. Wohl mit dem Bestreben des Rates, nicht bloß seine Befugnisse sich zu wahren, sondern auch das Hochgericht, das durch ihn unter dem Vorsitze des Reichsvogtes gebildet wurde, unter Verdrängung des Reichsvogtes oder doch unter Einschränkung der diesem zustehenden Kompetenzen, mehr und mehr in seine eigene Machtsphäre zu ziehen, ist es in Verbindung zu bringen, wenn durch den Letzt Wil. Vergleich von 1654 nach mannigfachen Reibereien eine genaue Scheidung der Stadtfriedensdelikte, die auch eine Bestrafung vor Hochgericht nach sich zogen, erfolgte. Dadurch nun wurde auch der Friedensbruch mit Worten (Scheltungen) dem Hochgerichte, resp. der Reichsvogtei, zugewiesen und dem Rate nur die ausschließliche Behandlung derjenigen Fälle zugestanden, in denen es sich nicht um eine beharrliche, d. h. nur um eine zwischen den beteiligten Parteien bereits Gegenstand einer Aussöhnung gewordene Scheltung handelte. Ueber die dem Hochgerichte zugewiesene Stellung das Weitere unten.

[1]) Protokoll 1655.

Wie bereits dargetan, waren Personen geistlichen Standes auch bezüglich verschuldeten Stadtfriedensbruches der Bestrafung durch den Rat entzogen; sie unterstunden der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz. Der Rat hatte sich an das von diesem erlassene Zugeständnis zu halten. Im Jahre 1514 geschah es nun, daß ein Geistlicher, Gallus Staiger von St. Gallen, den Hans Stebinger, Bürger zu Wil, in der Stadt blutig schlug. Schultheiß und Rat nahmen den Staiger im Namen des Bischofes von Konstanz gefangen und überantworteten ihn zur Bestrafung eben demselben geistlichen Herrn.

Da es wohl selten vorgekommen sein mochte, daß Geistliche sich solcher Vergehen schuldig machten, eine Praxis für Behandlung derartiger Fälle also nicht bestand, gab Bischof Hugo von Konstanz auf mündlichen Bericht des Schultheißen und Stadtschreibers Schultheiß, Rat und Bürgern als Richtschnur für die Behandlung solcher straffälliger Kleriker den Bescheid, daß sie Priestern und geweihten Personen, auf frischer Tat (in frischen getätten und uffruren) betroffen, den Frieden bieten oder künden dürfen. Dem Friedgebote oder der Friedkündnng des Rates und der Bürger sich widersetzende Geistliche oder Kleriker sollen von jenen dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter überantwortet werden, damit ihnen dieser den Frieden gebiete. Bei erneuter Verweigerung soll der Pfarrer zu Wil die störrischen Geistlichen und Kleriker gefangen nehmen und dem Bischofe von Konstanz zur Bestrafung zuschicken. Nicht in der gleichen Weise sollen klerikale Personen, die nicht zu Wil verpfründet sind, behandelt werden. Sofern solche einen Bürger zu Wil tätlich angreifen und verwunden, sind sie von Schultheiß und Rat mit Recht gefangen zu nehmen und dem Pfarrer zu Handen des Bischofs zu überliefern, damit dieser alsdann „dem layen und verwunte gegen im zu gepürlicher Vertrostung rechtens und abtrags verhelfen mügent.“ Der Pfarrer zu Wil Maister Konratt Rösch erhält den Befehl, verpfründete und nicht verpfründete Geistliche und geweihte Personen, die den Wilern Fried versagen, dem Bischofe auf dessen Kosten zuzusenden oder bis nach ergangenem Berichte in Wil gefangen zu halten.[1])

Nicht bloß der Kompetenz des Rates waren die Geistlichen entrückt, sondern auffallenderweise auch derjenigen des geistlichen

[1]) Stadtbuch Nr. 4.

Stadtherrn, des Abtes von St. Gallen, dem abgesehen von dem Patronatsrechte der Kirche in Wil, eine gewisse, sonst nur dem Bischofe zukommende geistliche Gerichtsbarkeit zustand. Nach der hochfürstlichen Deklaration von 1728 wurde jedoch dem Stadtrate, im Anschluße an seine Aufgabe als Hüter des Stadtfriedens, gestattet: „die Bestrafung der Kirchenfrefflen zusambt der Disposition über die Kirchenstuohl ex speciali gratia et comissione Celsissimi zu allen Zeiten wohl zu verwalten (salva tamen consueta appellatione und dem Rekurse an Ihre hochfürstliche Gnaden als höchsten Richter), im fahl der Rat im Streith dieser sach halber, folgsam in propria causa mit jemand sich befindete, annebent also, das aller Einnamb von straffen und Verkaufung von Kirchenstuohlen pure und allein der Kirchenfabric appliziert werden sollen."

Reservata appellatione et jure dispensandi besteht auch die Bestrafung der Übertretung von Feiertagsgebräuchen beim Rate. Es mag nun gleich beigefügt werden, daß, während sonst öffentliche Ruhe und Ordnung der Aufsicht des Rates unterstellt sind, die Sittenpolizei als im Zusammenhange mit der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Hofe, resp. dem Statthalter und seinem Pfalzrate untersteht.[1])

Auch fernerhin mußte der Abt den Bestimmungen des Stadtfriedens sich unterziehen, die es ihm verboten, Bürger zu Wil in der Stadt gefangen zu nehmen. Durch den Vertrag von 1502 (Art. III.) wird ihm das schon früher zugestandene Recht, Außleute im Stadtgebiete zu ergreifen, gewährleistet und die Bestrafung derselben ohne deren von Wil Einreden, aber auch ohne deren Kosten zugelassen. Handelt es sich aber um ein Vergehen, das das Malefiz berührt und ein Herr solche Leute vor Hochgericht stellen will, so soll „er zwen deß kleinen Rates by dem fragen haben und das Recht brucht und geübt werden." Die Gefangennahme von Außleuten außerhalb Stadtgebiet und deren Gefangenlegung in der Stadt, wie deren Aburteilung wird dem Abte ohne Zutun der Wiler zugestanden.

Nach einem Vergleiche von 1511 (Stadtb. IV.) sind jedoch auch nach Wil in Gefangenschaft geführte „Ußlüte" vor das Gericht der Wiler gestellt worden; es handelt sich hiebei aber nur um eine Stellvertretung des Abtes oder des Pfalzrates: „als den so sollen

[1]) Verglichsrezeß V. B. fol. 127.

die von Wil ze gericht sitzen und uff clag und Antwurtt urtailn unt thun als rechtsprechen und wie dieselben gericht oder gestrofft werden, desselben die von Wyl kain entgeltnis och der straff nit tail haben, aber ein gnediger her sol denn jedem Richter des tags so er umb solichen Handel gesessen ist geben zwen behemisch".

Zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens nach außen hatte der Rat im Solde der Stadt stehende Söldner, die sog. Böckezunft, zur Verfügung. Deren Hauptaufgabe bestand jedoch in der Verteidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe in Kriegsläufen. Sie bildeten auch die zur Entlastung der Bürger geschaffene, ständige Kriegsmannschaft, welche der seitens der Stadt dem Abte schuldigen Zuzugspflicht Genüge zu leisten hatte.

e. Marktfrieden.

Zum Stadtfrieden in naher Beziehung steht auch der Marktfrieden. Wie oben einläßig ausgeführt, begegnen wir zu Wil einem ständigen Markte, über den erst in dieser Periode die Nachrichten reichlicher fließen, obwohl seine Ausgestaltung einer frühern Zeit angehört. Es ist dies vorab ein auf einen bestimmten Wochentag, den Dienstag, angesetzter, wöchentlich wiederkehrender Markt, der Wochenmarkt, dem sich durch kaiserliche Privilegien bewilligte Jahrmärkte, 4 an der Zahl, anreihen. Neben der Befugnis freien Zutrittes war mit der Abhaltung dieser Märkte ein die Besucher schützender besonderer Friede, der Marktfrieden, verbunden, der als eine Abzweigung des Stadtfriedens zu betrachten ist. In Rubrik LXXXII. Fasc. 2 lesen wir „die Wochenmärkt und die Jahrmärkt, alß Meyen, Liechtmeß, Pfingsttag, St. Othmars sind freie on verbannte Märkt in der Zeit gewesen gegen den Gottshaußleuthen".

Die Wirkung dieses Marktfriedens bewegte sich in der strafrechtlichen Sphäre. Ihr umfassender Inhalt ist in der schwereren Bestrafung aller an den Marktgängern verübten Leibesverletzungen und Vermögensbeschädigungen, die als eine ausgezeichnete Art von Friedbrüchen erscheinen, zu erblicken. Eine Erweiterung auf das privatrechtliche Gebiet, wonach durch diesen Marktfrieden eine Sicherstellung der Marktbesucher gegen gerichtliche Verfolgung wegen aller außerhalb des Wilischen Marktes entstandenen Schuldforder-

ungen erfolgen würde, ist für den Stadt Wilischen Markt nicht nachzuweisen; die Quellen schweigen sich darüber aus.

Der gleich dem Stadtfrieden der Kompetenz und Aufsicht des Rates unterstellte Marktfrieden dehnt sich für die Wochenmärkte auf alle dieselben besuchenden Bürger und Gotteshausleute aus; für die Jahrmärkte aber nach dem Privileg Kaiser Friedrichs von 1464 sollen „alle undt jeglich Kaufleut und andere Leut, die darzu undt davon ziechen und die besuchen alle die gnad, recht, freiheit, Frid, gelait, scherm, redlich gewohnheit, ordnung und herkomen haben".[1])

Für die Betätigung der dem Rate dadurch verliehenen Gerichtsbarkeit wird in dem Ratsprotokolle von 1621 fol. 116 eine Andeutung gegeben: „Was im Kornhaus und uff den Märkten ungebürlich verhandlet wirdt, das den Hochengerichten nicht zugehörig, als solle Ein Schultheiß und rath dasselbig zu wären und abzustraffen haben". Nach dem Protokolleintrag von 1624 14 Febr. erkennt der Rat im Beisein des Reichsvogtes, „daß Geory Sutter von Summeri wegen Angriff im Kornhause vor Hochgericht gestellt werden solle". Wir haben hier, wie bei dem Stadtfriedensbruche, eine Überweisung an das Hochgericht, sobald es sich um ein Vergehen handelt, das nicht bloß einfachen Marktfriedensbruch bedeutet. 1528 werden Hans Kuchelbacher von Zürich, Hans Wetler genannt Huckenbegk von Rinegk und Brosi von Bregenz, weil sie einander „geschelmet und gediebet" und überdies am St. Othmarstag „an einem freien Jahrmarkt enandern geschelmet, diebet und pottnen friden übergangen" von Vogt, Schultheiß und Rat mit 10 Pfd. Pfennig Konstanzer Währung gestraft, mit Androhung des Stadtverbotes bis zur Bezahlung, nachdem Schultheiß und Rat sie zuvor in's Gefängnis gesteckt hatten.

Die Dauer des Marktfriedens erstreckte sich, wovon jedoch die Jahrmärkte eine Ausnahme mit Rücksicht auf die fremden, ausländischen Krämer gemacht haben werden, auf die Dauer der Marktzeit, welche durch Auf- und Einziehen der Marktfahne, (ein Gebrauch, der heute noch zu Wil besteht) bezeichnet wurde.

Der Markt selbst wurde, wie aus den Ratsprotokollen hervorgeht, unter den Lauben und dem Platze vor dem Hofe und dem Rathause gehalten. Im Ratsprotokolle von 1613 finden wir unter

[1]) Archiv Wil. Urkunde Schubl. 1. V. B. fol. 129.

dem 4. Januar den Eintrag, daß „fürhin der Obsmarkt uff dem Platz und in der gaß zwischent dem Rat und her Gallingers Haus gehalten werden. Der Rindermarkt, es geschieht seiner im Zehntenbriefe Abt Ulrichs von 1474 Erwähnung (den halb tail der Garten in der obern Vorstat nebent und hinder Conrat Gundeltzhusers Hus und Städeln daselbs gelegen, daruß dann der Rindmarkt gemachet ist), befand sich in der obern Vorstadt und ebenso wie in andern Städten finden wir zu Wil ein eigenes Schmalz- und Kornhaus.

Obwohl nun die Überwachung des Marktfriedens Sache des Rates war, so kam demselben doch nicht die Marktherrlichkeit als solche in ebenderselben Weise zu. Der Groß Wyl. Verglich unter Abt Pius 1650 setzt in Art. XX. fest: „die hochhait, Herrlichkeit, obrigkaitlicher gewalt und disposition wie auch judicatur über den Markt gehören ainem herren ohne eintrag deren von Wyl außgenommen in denen sachen so das Interesse und nutzen der Statt, Ihnen in dem Vertrag de anno 1472 überlassen, berühren, dä söllen die von Wil, so vil die üebung aber nit das Jus unnd hochhait anlangt, auch zuegezogen werden und mitzudisponieren haben". Ist auch bezüglich des Marktrechtes, das jetzt noch den wesentlichsten Teil der übriggebliebenen Hoheitsrechte des Abtes ausmacht, ein überwiegender Einfluß des Stadtherrn vorhanden, so kann doch mit Berücksichtigung des Jahrmarktsprivilegs Kaiser Friedrichs von 1464, das ausdrücklich alle Gerechtigkeit und Nutzung der zwei gestatteten Jahrmessen in gleicher Weise dem Gotteshause und der Stadt zuerkennt, und des abschwächenden Nachsatzes in Art. XX. selbst, dem angeführten Art. XX. nur formelle Bedeutung zugeschrieben werden.

Läßt sich ein Zusammenwirken des äbtischen Pfalzrates und des Stadtrates in Marktsachen öfters konstatieren, was übrigens auch hierin eher auf die mehrberührte Gleichstellung der Vertragsparteien hinweist, so sehen wir tatsächlich im Laufe dieser Periode den Stadtrat in Marktsachen völlig selbständig auftreten und damit kommen wir auf die Tätigkeit des Rates auf dem Gebiete des Marktwesens zu sprechen.

f. Marktwesen, Gewerbe und Handwerk.

Der Stadtrat ist es, der ohne weitere Mitwirkung des Abtes Satzungen und Ordnungen bezüglich des Marktes und des Marktverkehrs aufstellt; er ist es, der zunächst über die Entwicklung des

Marktes wacht und zur Abstellung von Mißständen die Hülfe des Abtes erheischt [1]); er ist es, der durch seine Vertreter mit den Städten Frauenfeld und Stein vor den 7 regierenden Orten im Thurgau auf der Tagsatzung zu Baden 1599 für den auf alten Privilegien gestützten, durch die diese nicht beachtenden Gerichtsherren aber geschädigten Markt der Stadt als Wortführer auftritt. Der betreffende Abschied besagt: „daß mehr gemeldte 3 Städte Wyl, Frauenfeld und Stein bei ihren Freiheiten der Jahr und Wuchenmärkten halb kräftiglichen bleiben und daß nun hinfür . . . Märkt ohne Vorwissen der Oberkait nicht sollen aufgericht werden und sonst soll es bei den alten Bräuchen, Verträgen und Abscheiden etc. verbleiben.“ [2]) Eine durch die betroffenen Gerichtsherren veranlaßte Erläuterung obigen Abscheides läßt es jedoch den Gerichtsherrn und Untertanen unbenommen, wie bisher unter sich „Salz, Stahl, Eisen, Garn, Tuch, Läder, Nuß, Breimähl, Schmalz, Käs, Zieg, Steckchen, Unschlitt etc.“ zu kaufen und zu verkaufen, auch ihren Unterthanen vorzuschießen, allein mit dem Vorbehalte, daß dadurch kein „sonder verbotten Wucher und fürkouff gebraucht und getrieben werde“. Bei diesem Entscheide der Tagsatzung verblieb es auch trotz nochmaliger Reklamation der 3 Städte, vertreten durch Hans Falk, Stadtschreiber zu Wil.[3])

Vor allem ist es das ausgehende 16. und das 17. Jahrhundert, das uns in den noch vorhandenen Ratsprotokollen mannigfache Spuren diesbezüglicher Tätigkeit der Rates überliefert hat. Der auf dem Markte zu Wil betriebene Handel war vorab Kleinhandel, ein Umsatz der dem inländischen Großhandel entnommenen Handelsvorräte im unmittelbaren Verkehre mit den Konsumenten in jeder deren Bedarf entsprechender „Stückezahl, Gemäß und Gewichtsquantität“. Der Großhandel war jedenfalls sehr gering vertreten. Es ist urkundlich, soweit bekannt, aus der ersten Zeit dieser Periode nur ein einziges Mal von einem Großhändler „einem

[1]) Vgl. Ratsprotokoll 1596. Z. 2ten Weilen die Woch- und Jahrmarkt in zimlicher Abgang von wegen dessen desgleich uff denen nächstgelegnen dörfern etliche undterstanden Salz, stahel, Eisen, Tuoch und allerlei Waaren feil zu haben, desgleich Schmalz, Käß und anderes zum Grempel gehöriges als nemlich der Teutsche Krömer zu Stettfurt, zu Balterswil, Fisching, Oberwang, Wiezikn, Syrnach, Tobel und andern Orthen mehr destalben Ihr Gnaden um hilff und Rat bitten, mit was mittel und weg das möchte abgeschafft werden, es sige bei herr Landvogt im Thurgow oder anderstwo.

[2]) Miss. Helv. XII/3 Tom. 1. Stadtbibliothek Bern.

[3]) Ibidem.

sog. Mailänder“ (Tuchhändler) die Rede; für die Zeit seiner Abwesenheit läßt sich derselbe behufs Verwaltung seines Vermögens durch den Rat einen Vormund bestellen. Soweit Großhandel in Betracht kommt, handelt es sich beinahe ausschließlich um die Handelstätigkeit der sog. „Teutschen oder welschen Krömer“, die an den Jahrmärkten feil boten.

Der Umstand, daß auf dem Lande der Hausierhandel, dessen Vertreter ihren Bedarf am städtischen Markte deckten, einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte und durch die Grundherrschaften und Gerichtsherren begünstigt wurde, mußte für den städtischen Markt eine empfindliche Schädigung nach sich ziehen. Diesem wirtschaftlichen Rückgange suchte der Rat im Verein mit dem Gotteshause, dessen Interessen in gleicher Weise auf dem Spiele standen, durch Stadtordnungen, die ihre Spitze zuvörderst gegen die „ausländischen oder die Krämer und Grempler vom Lande“ richteten, zu steuern. An Stelle der Hausierer waren vielerorts eigentliche Krämer getreten und diese hatten nun neben ihren Verkaufsstellen, „den Buden oder Ständen“ in der Stadt, in ihren Dörfern oder Höfen Kaufläden, wodurch die Schwächung des städtischen Marktes begreiflicher Weise erhöht wurde. Es tat not, diesem Übelstande entgegenzutreten! Abhülfe hoffte der Rat dadurch zu schaffen, daß er das ursprünglich freie Verkehrsrecht auf dem Markte zu Wil gegenüber den fremden Krämern beschnitt.

Beispielsweise ergeht 1571 eine Verordnung, wonach Obst nur durch den Zoller mit dem Viertel ausgemessen werden darf, den fremden Wiederverkäufern der Einkauf vor der 10. Stunde untersagt ist und ihr Bedarf nur bis zu einer gewissen Höhe gedeckt werden darf (als ein Roß zu führen vermag).[1] Der Salzverkauf wird fremden Krämern nur an freien Jahrmärkten gestattet, bei welchen Gelegenheiten ihnen wie vor altem der Gebrauch des Viertels und halben Viertels zugestanden ist; die fremden „Grempler“ dürfen Obst nicht beim „Meßlein“ abgeben rc. (1596); Verwie sie noch heutzutage bei den Wochenmärkten in Wil zu Kraft ordnungen, bestehen.

Ein Mittel, den zu Tage tretenden Mißständen zu steuern, erblickte der Rat in der Bevorzugung der einheimischen Gewerbe

[1]) 1571 St. A. alte Rubr. XLII. fasc. 2.

und der einheimischen Produkte. Zu diesem Behufe wurde den fremden Krämern der Verkauf aller oder bestimmter Waren nur an gewissen Markttagen und hier wiederum nur während einer bestimmten Zeit erlaubt, wie ihnen denn auch Handel in Häusern und Schenken verboten war.[1] „1627 tun kund anstatt und im Namen des Abtes Bernhard, Schultheiß oberer und unterer Rat allhie zu Wil und darmit gemein burgerschaft nit beschwerot werde oder sich zu beklagen habe, sollen fürderhin keine frömden und ausländische Krömer, si sigen Teutsch oder Welsch, nit mehr witters in d'stat feil haben, denn allein uff nachfolgend 3 jahrmärkt, als mit namen Meyen-, Pfingst- und St. Othmarymarkt, auch allweg ein tag darnach und nit witters, danach by straff 3 Pfd. Pfg., ausgenomen waren so allhie nit zu finden und dasselbig nit ohne Erlaubnis." Den Gotteshausleuten wurde der freie Handel an Jahr- und Wochenmärkten unter gewissen Beschränkungen zugestanden (sie dürfen keine Laden mieten und nur den kurzen Ellstab brauchen). Schon 1575 stellten Schultheiß, Rat und Dreißig eine Krämerordnung auf. Nach derselben wird „Welschen und frömden" Krämern erlaubt, die freien Jahr- und Wochenmärkte zu besuchen, mit der Verpflichtung, in ihren Ständen zu bleiben, nicht an 2 oder mehr Orten feil zu bieten und ebensowenig in die Häuser zu laufen. An den Markttagen haben sie abends ihre Waren zusammenzupacken und dürfen sie in der Woche nicht mehr „ußlegen und ufftbun." Wenn einer aus der Stadt zieht, hat er seinen Kram mitzunehmen; er darf nichts zurücklassen, wie ihm denn kein Bürger etwas aufbewahren darf. Zudem darf kein Krämer seine Ware „gesamthaft" verkaufen, sondern nur nach den „gefechten Ellen" der Stadt.[2]) 1595 wird dann festgesetzt, welche Waren ihrem Handel entzogen seien. Der Garn-

---

[1]) Die fremden Messer- und Kupferschmiede deßgleichen die hafner dürfen an den gefreiten Jahrmärkten um die 9. Stunde auslegen und feil haben, es mögen die Bürger auslegen oder nicht. 1603 fol. 33. Auf Verlangen der Schuohmacher und Gerber sind meine herren räthig geworden, das die frömbde gerber und schuohmacher an Jahrmärkten nach dem sy auch geloset (näml. um die Verkaufsstände) erst um die 12. stund ußlegen sollen. Der Grempler so Bürger und ein eigenes haus hat soll an einem Dienstage bei demselben oder in der Brotlauben weders er will feil haben und nicht mehr an 2 Orten 1572, 1596, 1602. 1627 fol. 136. Der Riggenbacher solle nicht mehr undter den Häusern sonder undter dem haitteren himmel feil haben. Es sollen auch dessen Waren visitiert werden, was er feil haben soll. 1602 fol. 27 ward vom großen Rate eine Ordnung wegen der fremden Gewürzkrämer, Glasträger und Silberkrämer gemacht.

[2]) A. Wil Schubl. XIII. Urk.

markt wurde schon 1558 durch ein Mandat von Abt Diethelm, Schultheiß und Rat einer eingehenden Regelung unterzogen.

Die Ratstätigkeit zur Hebung des Marktes beschränkte sich aber nicht bloß auf die Stadt allein. Pfalz- und Stadtrat beschließen 1627 (Prot. fol. 136), mit dem Gesuche an die Toggenburger zu gelangen, daß „sie die Grempler und dergleichen den kernen in den privathäusern hin und wieder auff der Landschafft nit uffkauffen lasse, dadurch Kornmarkt allhie geschwächt“; sie bitten ferner den Statthalter, das Hausieren deutscher und welscher Krämer in der Landschaft wegen Verkleinerung des Marktes abzuschaffen.

Der Abt zu St. Gallen hatte 1638, 1642 und 1643 den gemeinen Landkrämern in des Gotteshauses Landschaft eine Ordnung gegeben, alles das in sich fassend, was diese Krämer sowohl auf den Wochenmärkten zu Wil, als auch bei ihren Häusern in der Landschaft feil bieten durften. Diese Anordnungen waren aber fortwährend Gegenstand des Anstoßes für die ganze Bürgerschaft, als deren Vertreter Schultheiß und Rat bei dem Abte, sich beschwerend, vorstellig wurden. Auf den von diesem hierauf in den Hof angesetzten Rechtstag erhalten die Deputierten der Stadt vom kleinen und großen Rate ganz bestimmte Weisung, dahin gehend, den fremden Krämern, so lange es dem gemeinen Nutzen füglich, wöchentlich einmal die gleichen Rechte wie den Bürgern, zuzulassen, mit Ausnahme des Verkaufs von „Stahl, Eisen, Salz, Sicheln und Fastenspeiß.“ Es betrifft dies jedoch nur die in Frage kommenden gewöhnlichen Krämer, die zudem unter freiem Himmel, mit einfachem Stand feil zu bieten haben. Dagegen wird seitens der Stadt die bestimmte Bedingung gestellt, daß der Abt allen ausländischen Krämern das Hausieren und den Handel in Dörfern und in deren Häusern verbiete, desgleichen, daß die den Krämern erteilten Briefe widerrufen werden, und die zugelassenen Krämer die rohe Leinwand und den Zwilch in der Stadt Wil zu kaufen und auch dort bleichen und färben zu lassen haben. Dem Begehren der Bürgerschaft wurde Rechnung getragen.

1648 wird eine Gewerbeordnung für die Bürger von obern- und untern Räten angenommen, zudem auch der Landkrämer halber beschlossen, daß die Landkrämer aus der Landschaft, welche des Gotteshauses Untertanen sind und bisher den Wiler Wochenmarkt besucht haben, diesen auch fernerhin frequentieren, die langen und

kurzen Ellenstäbe brauchen und wie die Bürger wollene und leinene Tücher 2c. ausmessen und verkaufen sollen, „auch allerhand Waren feil haben sollen, mit Ausschluß von Salz, Stahl und unbearbeitetem Eisen, Sicheln und Fastenspeiß", welche Waren von den Landkrämern hier weder „offentlich noch heimlich feil geboten" werden dürfen. Leinwand und Zwilch haben sie in der Stadt zu kaufen und färben zu lassen. Diesen zugelassenen Landkrämern, deren überhaupt nicht gerade viele gewesen zu sein scheinen, soll dagegen der Verkauf in ihren Häusern, sowie das Hausieren in der ganzen Landschaft und den Gebieten des Gotteshauses, wie auch in dem Thurgau „zwo stund weitt schibenwiß um die statt Wyl gelegen gänzlich undt aller dingen abgestreckt und verbotten seyn." Der Marktbesuch der fremden ausländischen Krämer, resp. der Gästehandel, wird von den Wochenmärkten ausgeschlossen und auf die Jahrmärkte beschränkt, es wäre denn, daß sie mit Waren Handel treiben würden, die sich zu Wil nicht finden; auch hiezu bedarf es jedoch der obrigkeitlichen Erlaubnis. Diese Ordnung bleibt in Kraft, so lange es der beidseitigen Obrigkeit beliebt; bis dahin sind die im Besitze der Landkrämer sich befindenden, vom Gotteshause ausgestellten Briefe außer Kraft.

Am 30. Juni 1648 und 1. Jan. 1650 erhält diese Ordnung auf dem Rathause eine wiederholte Bestätigung durch die Deputierten des obern- (Pfalz) und des untern oder Stadtrates, nachdem zuvor 1649 (Prot. fol. 183) die Bürgerschaft beschlossen hatte, diese Gewerbsordnung aufzuheben und diejenigen von 1638 und 1642 wieder einzuführen, in der Hoffnung, daß der Abt sie bei ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten bez. des Gewerbes beschützen werde. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1649 gibt im einzelnen eine Darstellung der den Landkrämern zugestandenen Handelsartikel. Bezüglich des ihnen gestatteten Handels sind aber die Landkrämer keineswegs den Bürgern gleichgestellt, die in mancher Beziehung Vorrechte genießen; so z. B. dürfen letztere früher auslegen, haben ein gewisses Vorkaufsrecht 2c.

Erst im Jahre 1662 werden die Landkrämer bezüglich der ihnen überlassenen Handelsartikel gleichberechtigt, wobei jedoch eine Beschränkung auf Gotteshausleute und st. gall. Untertanen eintritt. Sie erhalten die Erlaubnis — was bis dahin verboten war — ihre Waren in Gewölben und Laden aufzubewahren und nach Be-

lieben, jedoch nur an Jahrmärkten, ihre Waren in den Läden oder auf aufgerichteten Ständen an offener Gasse zum Verkaufe anzubieten. Doch so sie an offener Gasse ihre Stände aufrichten, sollen sie die Wolltücher in ihren Läden oder in ihrem Tuchhause zu verkaufen Macht haben, wogegen sie die bürgerliche Gewerbsordnung zu halten verpflichtet sind und bei Strafe alles Hausieren außerhalb der Stadt, in- oder außerhalb der st. gall. Landschaft aller Enden und Orten, an allen „Hochzeiten, Kirchweihen und Kreuzgängen" zu unterlassen haben.

Durch die Gewerbsordnung von 1671 wird uns eine Erläuterung oder Bezeichnung aller derjenigen Handelsartikel geboten, welche vom einzelnen Gewerbe gehalten und verkauft werden dürfen. („Also wird hiemit ausgedeutet und beschriben waz bey jeder Gewerbschafft möge und könnde verkauft werden: aus welchem Gewerbe da ein jeklicher burger (die Schiltwirth und handtwerksleuth ausgenommen) einen nach seinem belieben erwölln könnde und alsdann eintweders den ganzen Gewerb führen oder etwelche stück daraus nehmen und nach seinem Vermögen einen Krom darmit mach und formieren mögen.") Es finden sich um diese Zeit zu Wil folgende Gewerbe vertreten: „Tuchhandel, Eisengewerb, Schmutzgrempler, Gewürzkrom, Schuomacher, Hutmacher, Buochbinder, Glaser, Würth und Wittweiber, Rotgerber, Schneider, Beckhen, Ledergerb, Seckler, Balbierer." Diese sog. Gewerbsordnung, sowie der Gewerbebrief von 1662 werden 1712 (7. Jannar) von ihren hochfürstlichen Gnaden von neuem ratifiziert und bestätigt.[1])

Die Hebung des Marktes strebte der Rat aber nicht bloß durch Verordnungen, die sich gegen die auswärtigen Händler richteten, zu erreichen. Auch der einheimische Handel wurde in der Weise unter Aufsicht und Fürsorge des Rates gestellt, daß die Handelsbetreibung, hier vorzugsweise Gewerbe, bei einer Strafe von 5 Pfd. im Unterlassungsfalle, von der Erlaubnis des kleinen und großen Rates mit Zustimmung des Statthalters abhängig gemacht wurde. Zur Förderung dieses Handels war es aber vorab notwendig, dem einheimischen Handwerk erhöhte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, welcher Aufgabe der Rat im Vereine mit der Bürgerschaft nach den vorhandenen Aufzeichnungen getreulich nachkam.

[1]) V. B. fol. 120.

In den Stadtsatzungen von 1665 wird es den jungen Bürgern zur Pflicht gemacht, ein Handwerk zu lernen und während 3 Jahren dasselbe in der Fremde zu betreiben. Mit der unter hoheitlicher Überwachung genauen Ausführung dieser Bestimmung mußte die Ausbildung der unter der Jurisdiktion des Rates stehenden gewerblichen Innungen gefördert werden. Wir begegnen nämlich, wie bereits berührt, in dieser Periode in der Stadt Wil einer Reihe von Innungen, Bruderschaften genannt, die jeder politischen Bedeutung bar, sich nur mit der innern Ordnung eines Handwerkes und der zu demselben sich zählenden Meister und Gesellen rc. befassen. Wenn in den Jahrzeitbüchern der Pfarrkirche dieser Bruderschaften unter der Bezeichnung „Zünfte" Erwähnung geschieht, (eine Bezeichnung, die allgemein angewendet wird), so läßt dies nicht etwa auf Einrichtungen schließen, wie sie in Zürich rc. bestehen, welche diese Zünfte als politische Machtfaktoren erscheinen lassen. Die Zünfte oder Bruderschaften zu Wil haben mit dem Regimente der Stadt nichts zu tun; auch eine nur entfernte Anlehnung an eine Zunftverfassung ist ausgeschlossen.

Die Zünfte erhalten ihre eigene Organisation. 4 ehrbare (ehrliche) Meister (der Zunftmeister, der Ladenmeister, der Schreiber und der Bottmeister) stehen an ihrer Spitze. In ihren Versammlungen, die sie auf der Herrenstube (im Rathaus) und zwar nur mit Wissen des Reichsvogtes als ihres Oberherrn und im Beisein eines fürstlichen Rates oder Beamten halten dürfen — es wird diese Vertretung des Abtes mit der durch den Bürgereid auferlegten Bedingung, keine „ainung" zu machen, in Verbindung zu bringen sein — wird die Zunftrechnung abgelegt, über vorgefallene Zunft- und Handwerkssachen gerichtet und geschlichtet und nach Anweisung des Zunftlibells Strafe verhängt. Dieses Libell hat jedem Abte bei seinem Regierungsantritte zur Genehmigung vorgelegt zu werden.[1]) Alle Handwerker, welche in dem Stadtgerichte seßhaft sind und ein bestimmtes Handwerk treiben, haben sich der betreffenden Zunft als Meister einverleiben zu lassen, widrigenfalls sie als Stümpler betrachtet werden und ihnen das Betreiben eines Handwerkes obrigkeitlich untersagt ist.

---

[1]) St. A. Regimentsbuch der Stadt Wil fol. 59. Confirmation und Bestätigung der Bruderschaft zu Wyl von minem gnedigen herrn Ottmar Abt Actum und ernüwerdt, 1567.

Die Errichtung der Zünfte und die Aufstellung der Zunftordnungen, die zunächst nähere Bestimmungen über Ausübung des Handwerkes enthalten, ist Sache der Bürgerschaft, die aber nach den Zunftlibellen an eine Genehmigung seitens des Abtes gebunden ist[1]), mit welcher Beschränkung denn auch die Erkanntnis des Rorschacherrechtsspruches V/6: „Handwerksordnungen zue machen, solle dem Fürsten allein zue dienen“[2]), identisch erscheint.

Die Zünfte unterstehen zunächst der Jurisdiction des Rates, dem in streitigen Angelegenheiten zwischen den Zünften oder Zunftgenossen von Fall zu Fall der Entscheid über die Zuständigkeit der Bruderschaft zur Behandlung solcher Angelegenheiten zusteht und die Eigenschaft der Berufungsinstanz zukommt. So gelangen 1622 (Protokoll fol. 120) die Pfleger der Laienbruderschaft in einem Kompetenzstreit vor Schultheiß und Rat im Beisein des Reichsvogtes. Gestützt auf ihren vorgelegten Zunftbrief glauben sie zur Aburteilung von Streitigkeiten zwischen den Zunftgenossen befugt zu sein. Nach Entscheid des Rates haben dieselben aber in erster Linie beim Rate anhängig gemacht zu werden, der Urteil findet, ob diese Zwischenfälle in den Bereich der Zunft gehören oder nicht.

So wird 1613 eine Streitigkeit mit den Kupferschmiedgesellen, „weilen die layen bruderschaft truzentlich begehrt“, von Schultheiß und Rat wieder vor die Bruderschaft gewiesen; gleicherweise erwähnt das Protokoll vom 4. Januar 1613 „Handwerksscheltungen, die vor Rat geschwebt und dato solche von Obrigkeitsweg aufgehoben, übrige sachen aber für ein Bruderschaft verwiesen werden“.

Die Zünfte erhalten dann auch für den Bereich ihrer berufsrichterlichen Tätigkeit die Unterstützung des Rates, der die Bürger zwingt, vor den Bruderschaften sich zu stellen. So wird Joachim Halder 1613 von Schultheiß und Rat gezwungen, sich vor der Bruderschaft der „Beckhen“ zu stellen, um mit dieser wegen Kernen, Wachs ꝛc. abzukommen.

War es nun eine bedeutungsvolle Aufgabe des Rates, im Interesse des Gesamtwohles in oben ausgeführter Weise für Erhaltung und Hebung des Marktes und den damit in Verbindung

[1]) Vgl. Libell der S. Severi und Severinizunft von 1765: umfaßend Schneider, Weber, Kürschner, Färber, Blaicher, Mahler, Barbierer, Apotheker, Strümpfler.

[2]) V. B. fol. 150, anno 1733.

stehenden städtischen Handel zu wirken, so erwuchsen ihm auch weiter Pflichten in polizeilicher Hinsicht.

g. Markt- und Gewerbepolizei.

Die Pflege und Handhabung der Marktpolizei war Sache des Rates. Dieselbe erstreckte sich sowohl auf den Markt als solchen, als auch auf das städtische Gewerbe. Zeugnis für diese Tätigkeit des Rates geben die von demselben erlassenen Marktpolizeiordnungen[1]), sowie auch die ständig geübte Kontrolle über das Gewerbe, wonach alle 4 Quatember sämtliche Laden- und Warenbestände durch vom Rate bestellte Beamte visitiert wurden. In diesen Beamten haben wir die ehemals vom Abte bestellten Kornschätzer, Weinschätzer rc. zu erblicken, die nun aber mit Umgestaltung der Verfassung dem Rate unterstellt worden waren.

h. Allmendgerechtigkeit; Zehntgerechtigkeit.

Im Anschlusse an die marktpolizeiliche Tätigkeit des Rates mögen dessen sonstige polizeiliche Befugnisse einer kurzen Erörterung unterzogen werden und zwar vorerst diejenigen, betreffend die Aufsicht über die Allmendgerechtigkeit. Wie oben ersichtlich wurde der Stadt in Art. XII. des großen Vertrages von 1492 das Eigentumsrecht an der Au mit allen Nutzungen, unter Vorbehalt des Jagd- und Fischereirechtes, grundsätzlich wiederum anerkannt. Diese Anerkennung erfuhr, in dem Erläuterungsbriefe obigen Artikels vom Jahre 1639 zwischen Abt Pius und Schultheiß und Rat zunächst ihre Bestätigung erhaltend, eine einläßliche Modifikation. Das Gotteshaus St. Gallen hat von der Thurau, solange dieselbe als Weide benutzt und gebraucht wird, mit Ausnahme von Fischerei- und Jagdrecht nebst der sog. Hoheit, nichts zu fordern oder zu erhalten. Wird nun aber in der Folge die Thurau in Ackerland umgewandelt (unnd Frucht darinen gesayet unnd gepflantzet etc.), erwächst dem Gotteshause durch diesen Umstand die Zehntgerechtigkeit und zwar in dem Umfange, daß von den Früchten in den ersten 3 Jahren (von wegen angewendter großer mühe, arbait unnd Kosten) kein

[1]) Beratschlagung, Verordnung des Kornhauses, Obszoll und Schmalzhaus halber, wie Käufer und Verkäufer sich zu verhalten. 1622 7. Sept. Archiv Wil. Schubl. XII. 62.

Zehnten gefordert, wohl aber im 4. Jahre wie an andern Orten um die Stadt Wil herum entrichtet werden soll. (Wann aber in das künfftig bemelte Burger ze Wil weiters unnd ferners darinnen bawen unnd pflantzen wolten unnd soliches nit von Außreutens oder außseuberung der weidt, sondern von ursachen wegen, so sollen sie alßdann schuldig unnd verbunden sein, den Zehenden wie an andern Orthen umb die Statt Wyl zu geben unnd aufzustellen.[1]) Eine Ausnahme hievon macht nur der Ziegler in der Au, der, weil er sowohl zum Gotteshause als der Stadt in einem Dienstverhältnisse steht, von den Früchten, die er innerhalb seines Einfanges pflanzt, keinen Zehnten geben soll.

Die obige Verordnung wurde zu dem Zwecke erlassen, daß der gemeine Nutzen und Wohlstand der Bürgerschaft zu Wil erhalten und gefördert werde, der arme wie der reiche Bürger nach altem Herkommen bei der Nutzung der „gemeinen Thurow und Gemeinmerkh verbleibe und alles unterbleibe, was den armen und gemeinen Burgern ihr nutzung der Ow und Waidtgang" mindern würde. Dieses Gemeinrecht der Bürger finden wir dann, wie früher, so auch in den Stadtsatzung von 1665 Art. 46 niedergelegt: „Item ob einer will, der mag drey khuo in die aw schlagen mit sambt einem unnutzbaren Kalb, welcher aber nur zwo khüo hinab treiben lief, der mag zwey Kälber daruff schlagen und gar keine Roß, schaaff und geil stier, weder in die Ow noch Matten treiben bis auf St. Gallentag, welche Gerechtigkeit so wol einem herren Pauern auff dem höff vor dem undern Thor alß St. Cathrina Gottßhauß allhie und beyden Müllern gleich den Burgern zu dienen solle; deßgleichen es auch einem bleicher und scharpfrichter auf einen Revers und daß sie darfür in Kriegs- und feurs Nöthen mit füehren dienstbar und gewärtig seyen, zu gelassen."[2]) Das Recht auf Allmendnutzung war alleiniges Recht der diesbezüglich einander gleichgestellten Bürger.[3])

Die Hintersassen waren nach einer Satzung von 1554, wie schon bemerkt, von diesen Rechten ausgeschlossen. Das Ratsprotokoll von 1596 fol. 10 enthält auch einen diesbezüglichen Ratsbeschluß: „Den

[1]) A. H. W. fol. 54.

[2]) St. A. LXXXII Fasc. 2 Stadtbuch III fol. 95 ff.

[3]) Ratsprotokoll 1665 fol. 305. Die Au wisen sollen ausgetheilt werden nach der Ordnung wie die herren in den rath kommen, darbei sollen die herren Schultheissen nicht ausgenommen sein und kein besser Recht auf die Wisen haben als das sie haben nach der ordnung, wie sie in rat kommen.

hintersässen soll der Weidgang abgestreckt sein, es seye dann, man erlaube es ihnen". Mit der Zeit wurde den Hintersassen auch wirklich ein gewisses Weiderecht zugestanden; sie hatten aber für dasselbe dem Seckelamt einen Schilling zu entrichten. (1630 Prot.) Es konnte sich also nur um ein beschränktes Nutzungsrecht handeln. Das Ratsprotokoll von 1630 fol. 150 setzt diesbezüglich fest: „die Hintersaß belangend sol keiner mehr als ein Kuh auf die Au zu schlagen befuegt seyn".

Die 1665 erfolgte Zulassung von Dienstleuten des Abtes war ein Ergebnis des Vergleichs von 1651[1]), aus welchem dann auch hervorgeht, daß den Bürgern „Trib und Tratt" ihres Viehes in die Aw, Thuraw, Wylmatt und Zelgen zustand; daneben bemerken wir noch ein Weiderecht auf den Privatgütern nach der Ernte. Das Weiderecht des Hofes war ein beschränktes und umfaßte nur das Nutzungsrecht für 4 Kühe; durch den Vergleichsreceß von 1723 wurde die Zahl auf 6 erhöht, von denen für 2 Kühe durch den Statthalter oder die Lehensleute des Hofes dem Stadtseckelamt jährlich 2 Gulden Weidegeld entrichtet werden mußten.[2])

Das Weiderecht, dessen Erhaltung dem Rate wie der Bürgerschaft am Herzen lag, erfuhr im Laufe dieser Periode gegenüber den Besitzungen des Hofes und den umliegenden Gemeinden des Schneckenbundes sowie Rickenbach eine genaue Abgrenzung. Rickenbach hatte nämlich ein gewisses Weiderecht auf der Wiler Allmende, das noch 1460 Gegenstand eines Vertrages war. Nach diesem mögen die Rickenbacher jedes dritte Jahr Kühe und Kälber, aber nicht Pferde, in deren von Wil Winkel in der Au, der ausgemarchet ist, treiben. Diesem Rechte der Rickenbacher stand ein Recht der Stadt Wil gegenüber, jedes dritte Jahr in der von Rickenbach Wäldern und Wuhren im Fetz und Langenow ausschließlich für die Brücken in der Stadt und in den Vorstädten Holz zu schlagen. 1478 wurden diese Gerechtigkeiten gegeneinander ausgewechselt.[3]) Die erste Kunde dieser Abgrenzung vermittelt uns die Öffnung von Rickenbach 1495[4]) „füro: so habend sy von Rickenbach mit irem Vieh Trett und Trib untz an die Statt Wil; Item so haben die von Wil Trett mit ihrem Vieh untz an den Gouchbach".

[1]) A. H. W. fol. 67.
[2]) V. B. fol. 427.
[3]) V. B. fol. 33.
[4]) A. H. W. fol. 103 ff.

Im Vertrage von 1502 Art. IV wird der Ausschluß des Weiderechtes der Stadt auf den Besitzungen des Gotteshauses betont. Das Weiderecht erstreckte sich auch nicht auf Güter, die Auswärtige im Stadtgebiete besaßen. Die Stadt Wil beanspruchte nämlich Trib und Tratt auf die Güter und Felder derer von Roßrüti, soweit dieselben im Stadtgerichte lagen. Der Spruchbrief der Stadt gegen das Gotteshaus von 1525 erkannte dagegen, daß die Wiler zu ewigen Zeiten nicht mehr dorthin treiben und den Abt, die von Roßrüti und Bronschhofen an ihrem Weidgang unbehelligt lassen sollen.[1]) Dieser Vertrag soll jedoch denen von Wil, von Rickenbach und auch denen von Bronschhofen an ihrem Weiderecht an andern Enden ohne Eintrag sein.

Die alten Weiderechte blieben bestehen. Den Beweis hiefür liefert ein Vertrag von 1623.[2]) Nach diesem soll die Thurau 5 Tage nach der Emdernte ledig stehen; wann dann die von Wil und von Rickenbach mit ihrem Vieh dorthin fahren wollen, haben sie es denen von Schwarzenbach anzuzeigen und sollen miteinander auf die Au fahren; die von Wil und Rickenbach mit der ganzen Herde, die von Schwarzenbach mit ihrem Nutz- und Milchvieh 4 Tage lang, nach dieser Frist allein mit ihrem Nutzvieh (Brauchvieh), so lange die Thurau ledig (nit im paan ligt).

Obwohl die Au Eigentum der Stadt war, hatten die umliegenden Gemeinden auf derselben Weiderechte [Rickenbach nach seiner Offnung sogar über Wilisches Gebiet hinaus bis nach Roßrüti (Islen und Egg)], deren Ursprung, da uns die Urkunden über einen diesbezüglichen Erwerb keinen Aufschluß geben, jedenfalls in die ersten Zeiten des Mittelalters zurückzuführen ist. Diese Rechte bilden denn auch eine weitere Grundlage für die oben ausgesprochene Voraussetzung der Existenz einer freien villa Wil und ihres Zusammenhanges mit einer ehemaligen Cente, zu der nebst Wil

---

[1]) V. B. fol. 3. Roßreuthe undt Bromschofen welche gütter in der Statt Gerichten haben, haben Gewalt auf ihren eignen undt lehengüttern zue gebieten, einzufrieden, Zäun und Gräben zu machen, auch Vallenthüre anzubringen, ebenso mögen es umgekehrt die Wiler halten, wie sie; deßgleichen mit forster und Läuthergarb; ebenso Rickenbach 1531. Riggenbacher mögen ihr Vieh an die Kuegassen treiben, auf der Math aber biß zue deß Hofammanns wißen, Statt Wyl hergegen biß gen riggenbach undt Gauchbach undt Müllibach jeder Theil mag sein gueth einschlagen, aber alß dan nit Wässern lassen, sondern welcher sin gueth an der Math zu Einer Wisen wolt ligen lassen und wässern, soll er nit zünen sondern zu Einer Tritt lassen bleiben.

[2]) Archiv Wil, Urkunde.

auch Rickenbach und Schwarzenbach gehörten, wodurch dann auch der in Jonschwil auftauchende Centgraf Other in etwas helleres Licht gerückt werden dürfte. Da die Stadt Wil, wie aus der Einleitung dieser Abhandlung ersichtlich ist, eine eigene Mark hatte, kann es sich hier nur um Gebiet handeln, das ursprünglich keiner bestimmten Mark zugeteilt, der freien Benutzung der Gaugenossen, hier den freien Bewohnern der jenes Gebiet umfassendenden Hundertschaft, offen stand. Der ursprüngliche Zusammenhang, wenn auch in anderer Beziehung durch bestimmte rechtliche Abgrenzung verloren gegangen, hat wenigstens in dem noch nach Jahrhunderten bestehenden gemeinsamen Nutzungsrechte eine wegleitende Spur für das Verständnis längst entschwundener Zeiten hinterlassen Dieses gemeinschaftliche Recht verschiedener, später selbständig gebliebener oder unter Vogtei geratener Villen ist Beweis für den ehemaligen Zusammenhang, der bei Ausschluß einer gemeinsamen Mark, seine Erklärung nur dadurch erhält, wenn, unter Berücksichtigung der Zustände zu Beginn des Mittelalters, diese Villen als versprengte oder verlorengegangene Teile einer ehemaligen Cente betrachtet werden.

Das Gemeindeland als solches, d. h., soweit es als Allmende diente, war von Abgaben frei; wurde es seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet, was jedoch nicht ohne Wissen des Abtes oder seines Statthalters erfolgen durfte, so hatten die Bürger den Zehnten zu entrichten. In diesem Falle kam das dem Abte zuerkannte Recht, von allen Äckern und Wiesen zu Handen des Gotteshauses als kirchliche Abgabe den Zehnten zu nehmen, zur Geltung. Es ist angezeigt, hier einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Zehntgerechtigkeit zu werfen, schon deshalb, weil dieselbe unter der Aufsicht des Rates stand und im Laufe dieser Periode mit der Allmendgerechtigkeit verquickt wurde. Soweit die Güter nicht privilegiert waren, unterstanden sie nach dem Spruchbriefe der 4 Orte von 1470 der Zehntpflicht.[1])

1499 erkennt der Rat auf Vorstellung des Schaffners und Statthalters im Hof, Marcus Brunmann, daß Hainrich Albrecht von seinem Garten vor dem Nidrentor dem Gotteshause Zehnten zu entrichten habe. In einem von Schultheiß und Rat ergangenen

[1]) A. H. W. fol. 38.

Spruchbriefe anno 1538 wird ausdrücklich bemerkt, daß „alle hüser und Städel und Garten allhie zuo Wyl dem Gotzhus Hofstattpfennig und Gartenpfennig zu geben schuldig sein söll." (Daruff ward jedem, was er Järlich geben sölt in des Gotzhus Zinßbuoch gestelt vorgelesen, semlichs sy zuo baiden tailen gütlich angenommen und zuogesagt fürohin, das dem Gotzhus zuo ewigen zyten sölich Hofstatt und Gartenpfennig für den Zechenden gütlich und früntlich ußzerichten nach vermög Sprüch und Vertregen, ouch nach lut des Gotzhus Urbar unnd Zinßbücher 2c.)[1])

Wir begegnen hier einer eigentümlichen Erscheinung, die bisherige Ausführungen, wonach der Betonung der Hoheitsrechte des Abtes nurmehr formelle Bedeutung zugemessen werden kann, erhärtet. Es werden nach dem Wortlaute des Vertrages von 1538 die Hofstattpfennige, die ursprünglich eine mit der Stadtgründung in Verbindung zu bringende, also eine rein stadtherrliche Abgabe sind, als ein Zehnten, also als rein kirchliche Abgabe bezeichnet. Noch in dem die Zehntpflicht regelnden Vertrage von 1470 wird unter Hinweis darauf, daß dem Gotteshause aller Zehnten zu Wyl zustehe, nur von Äckern, Wiesen und Weingärten gesprochen und auch in dem zitierten Vertrage von 1538 wird unter Berufung auf die Zehntpflicht lediglich auf die Güter hingewiesen, dann aber ein Zehntrecht von Häusern und Städeln daraus abgeleitet.

Der Hofstattpfennig in seiner ursprünglichen Bedeutung war mit der zunehmenden städtischen Freiheit stillschweigend umgangen worden und damit nach und nach verschwunden, was leicht ersichtlich ist, wenn man den Vertrag von 1470 einer genauen Prüfung unterzieht. Es wird dort ausdrücklich bemerkt, daß die in Frage kommenden Güter des Zehnten halb 60 und 80 Jahre „rüwig und unansprechig" gewesen seien. Das ehemals rentenpflichtige Eigentum war freies Eigentum geworden, was schon aus dem Umstande hervorgeht, daß in dem, die städtischen und stadtherrlichen Verhältnisse regelnden Vertrage von 1492 keine Silbe verlautet, welche auf ein Vorhandensein dieses Hofstattpfennigs schließen ließe.

Um nun diese ehemalige Abgabe dem Gotteshause, wenn auch in anderer Form, wieder zugänglich zu machen, tritt mit Zustimmung von Schultheiß und Rat eine Ausdehnung der ehemals be-

[1]) A. H. W. fol. 39. Spruchbrieff von Schultheiß unnd Rath zu Wyl ergangen, die Hofstatt unnd Gartenpfening antreffend 2c. 1538.

schränkten Zehntpflicht auch auf die Häuser und Städel ein, von welchen der kleine Zehnten zu entrichten ist. Diese vor sich gegangene Veränderung wird dadurch gekennzeichnet, daß die kirchliche Abgabe von Wiesen und Feldern in der Folge in Form eines sog. Heuzehnten (großen Zehnten) erhoben wird. Ursprünglich eine Naturalleistung, wird sie in praxi zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Geldleistung umgewandelt. In dem Groß. Wylischen Verglich von 1650 ist jedoch die Verpflichtung, zur Leistung in natura grundsätzlich festgelegt (XXIII); dagegen übernimmt der Abt auf die Dauer von 20 Jahren die Verpflichtung, sich an Stelle dieser Naturalleistung mit dem um die Hälfte vermehrten gewöhnlichen Heugelde begnügen zu wollen, wogegen ihm während der gleichen Zeit das Weiderecht an den „Herrenpaur" und beide Müller bewilligt wird. Das Mühlerecht war nämlich nach wie vor beim Abte geblieben unter Aufrechterhaltung einer gewissen Benützungspflicht der Bürger.

Durch den Heuzehntenvergleich unter Abt Pius 1651 wird dann die ausschließliche Entrichtung dieses Zehnten in Geld für alle Zeiten vereinbart. Statt der bisherigen 2 Pfennige bezieht der Abt nunmehr deren 3; eine weitere Erhöhung jedoch ist fürderhin ausgeschlossen. Dieses Abkommen erfolgt mit ausdrücklichem Vorbehalt, „daß fürderhin ohne Wissen und Bewilligung Ihr fürstl. Gnaden unnd dero Convent, wie auch Schultheißen unnd Rats zue Wyl, kheine newe Einschläg vil weniger uß Ackerveldt Wißwar (welches ein Herr unnd Convent zue Sant Gallen allein zue bewilligen) gemachen werden unnd da soliches geschehe, soll man den hewzehenden in natura auff zue stellen schuldig seyn." Damit aber der Heuzehnten richtig geleistet werde, soll 14 Tage vor der Emdernte ein Kirchenruf ergehen; der im Verzug befindliche Zehntpflichtige soll nicht emden, im Nichtbeachtungsfalle nach Gebühr bestraft werden. — Neben diesem Heuzehnten hatten die Bürger noch die alte Verpflichtung, den großen und kleinen Zehnten in natura von allem dem zu leisten, was auf den Wiesen und Matten „mit dem Pflueg oder Hawen gebawet wirt."

Die für die Benützung der Allmende aufzustellenden Regeln und zur Handhabung der Ordnung erforderlichen Vorschriften waren lediglich Sache des Rates, der hierin, der Entwicklung entsprechend, als eigentlicher Vertreter der Bürgerschaft auftrat und da es sich nach dem Vertrage von 1492 um einen gemeinsamen Nutzen han-

delte, den Rat der Dreißig zur Mitwirkung beizuziehen hatte. Dem Gotteshause stund eine solche nur insoweit zu, als nach Maßgabe obiger Ausführung seine Zehntgerechtigkeit in Betracht kam. Die polizeilichen Maßregeln, die in der Hauptsache das Bewässerungsrecht und Vorschriften allgemeiner Natur, wie das Befahren und Begehen von Wegen, die Zustandhaltung der Wasserfallen etc., zum Gegenstande hatten, wurden der Überwachung des Rates unterstellt, der seinerseits zu diesem Zwecke sich eigener, von ihm gesetzter Organe bediente.[1] Überhaupt befaßte sich der Rat in gleicher Weise auch mit der städtischen Polizei, die gegenüber der vorigen Periode sich im wesentlichen gleich blieb, wobei besonders der Feuer- und Baupolizei Beachtung geschenkt wurde.

i. Twing und Bann.

Das durch Art. XVII. des Vertrages von 1492 dem Rate zuerkannte, aus Twing und Bann sich ergebende Recht, Gebote und Verbote aufzustellen, wird in dieser Periode in ebendemselben Umfange aufrechterhalten, wobei als einzige wesentliche Neuerung die Appellation vom kleinen an den großen Rat zu nennen ist. Dagegen gab der Bezug und die Verteilung der Bußen- und Strafgelder zu wiederholten Malen Anlaß zu vertraglichen Regelungen. In erster Linie begegnen wir einem Span mit den IV Orten. Nach dem Vertrage von 1451 zwischen dem Gotteshause und den IV Orten fiel diesen die Hälfte sämtlicher Bußen und Frevelgelder in den Stiftslanden, außerhalb der Stadt Wil und der Grafschaft Toggenburg, zu. Im Erläuterungsbriefe der Stadt Wil mit Abt Gotthard vom Jahre 1502 wurde nun festgesetzt, daß alle Bußen-, Frevel- und Strafgelder in dem außerhalb der Stadt, aber zu dieser gehörenden Gebiete, gleich wie die in der Stadt verfallenen dem Gotteshause und der Stadt zufallen sollen. Die IV Orte scheinen in streng wörtlicher Auslegung

[1] Stadtbuch III fol. 106 b, fol. 23. Vrgl. Eid des Vorsters und des Wachter uff dem thurme III. fol. 2 und 3. wann sy ouch inn dem Veld oder inn garten Lüit oder vich sechen schaden thun, das söllen sy dem Vorster oder sinen in gommen unverzogenlich mit dem Horn melden unnd blasen, Beschäch aber das sy ainn Vorster noch sine ingommen nit berneffen künden, dann söllen sy sölliches ainem Schulthaissen oder denn Stattknechten . . . . . . oder ainem geschwornen ingesessnen Burgr zu wüssen thun.

des Bündnisses auf die erwähnten Gelder Anspruch erhoben zu haben. Von vorgenannter Abmachung zwischen Abt und Stadt blieben jedoch die Hochgerichtsgefälle unberührt, wie denn auch die im Hofe durch die weltlichen Räte verhängten Bußen mit Rücksicht auf die dortige Immunität nicht davon betroffen wurden.[1])

Der Einzug der Bußen scheint dem Rate viel Mühe bereitet zu haben, da er mit dem Unwillen der Leute zu rechnen hatte. Es erhoben sich Klagen, dahingehend, Schultheiß und Rat strafen nicht nach Gebühr, sei es zu gering oder zu strenge oder gar nicht.

Durch den sog. Bußenthädigungsbrief von 1635 wird die unter Abt Bernhard (1594—1630) aufgenommene Bußenpraxis abgeschafft; Schultheiß und Rat werden auf den großen Vertrag, Art. XV., verwiesen. Wird ein Frevel begangen, der in einem Mandat, in einer Stadtsatzung, in den um Schulden oder andern Sachen ausgewirkten Geboten oder auch nach alter Gewohnheit mit einer bestimmten Buße belegt ist, soll diese von Schultheiß und Rat oder von dem Gerichte bei dem Amtseide erkannt werden. Ist für den Frevel keine bestimmte Buße festgesetzt, sondern unterliegt deren Festsetzung vielmehr dem Entscheide der Obrigkeit, so sollen Schultheiß und Rat oder Gericht über den Täter die von der Obrigkeit bestimmte Strafe verhängen, um welche jener dann mit dieser abzukommen hat. Der Stadtschreiber stellt dem Hofammann über das Vergehen einen Bericht zu. Der Hofammann hat amtsgemäß bei dem Abte oder seinem Statthalter um einen Bußentag einzukommen. An dem von diesem festgesetzten Bußentage verhandelt derselbe unter Beisitz des Amtsschultheißen mit den Parteien über die schwebende Buße (wie sich wirt gebühren, es der Vertrag ausweyset, auff dem Land, auch es im Thurgow und anderswo bräuchig ist). Der kleine Rat oder das Gericht haben zu Handen des Schultheißen bezüglich der Strafe einen Vorschlag zu machen, der aber den Parteien nicht geöffnet werden darf.[2]) Diese Bußenverordnung erhält in dem Groß Wilischen Verglich unter Abt Pius 1650 Art. X und in dem letzten

[1]) A. H. W. fol. 47. Art. II also was Buossen, Fräfeln und Straffgelts in solichem jetzgemeltem Kreyß und Marchen umb die Statt Wyl in den Eschen verfallend gestraft unnd gerechtfertiget werdent, das dieselben Buossen, Frafel unnd Straffgelt glicher wyß, als ob die in der Statt Wyl verfallen weren, durch den bank on vorteil halb dem genanten unserm herrn und sim gotzhuse und der ander halbtail der Statt Wyl zuestan söllen etc.

[2]) V. B. fol. 75.

Rorschacherrechtsspruche von 1733 (9 |-10) wiederholte vertragliche Bestätigung.

Ebenso mit dem Bezuge der Bußen in Verbindung stehende, dem Rate erwachsene Schwierigkeiten dürften das 1553 zwischen Schultheiß und Rat erfolgte Abkommen veranlaßt haben. Nach diesem müssen rückständige Bußen zahlungsunfähiger Personen (Persohnen so gestorben oder verdorben, die Unglücksmacher und häderische Personen, so daß Ihr verschlahendt und aber nachgehendß die Buoßen nit zue erlegen haben) durch Gefängnis abverdient werden, wobei für eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden 10 Schilling in Abrechnung gebracht werden. Größere Bußen, wie z. B. für Friedbrüche 2c., müssen in dem „underen Leder Thurn" und die kleineren, d. h. diejenigen, die hier in Betracht kommen, „auf dem Thor in der Kirche" bei Wasser und Brot abgesessen werden. Bei der Entlassung aus dem Gefängnisse ist ein Eid zu leisten: die verursachten Kosten erlegen, in kein anderes Wirtshaus, um Wein zu trinken, gehen zu wollen, als in die offene Stube. Gäste haben die Buße bar zu bezahlen oder Bürgschaft zu leisten; ist dies nicht möglich, so winkt auch ihnen Gefängnis bei Wasser und Brot. Die Bußen müssen von nun an durch die Amtleute und nicht mehr, wie bisher, durch die Stadtknechte eingezogen werden.

k. Städtische Ökonomie, (Steuern, Umgeld, Zoll).

Das Augenmerk der städtischen Ökonomie zuwendend, begegnen wir in erster Linie einer Regelung der unter Aufsicht des Rates stehenden Steuerpflicht. Nach dem großen Vertrage betrug die dem Gotteshause zu entrichtende Steuer 50 Pfd Pfennig Konstanzer Münze und Währung. Diese Summe wird nun von der Stadt als solcher geleistet und durch das Seckelamt auf dem Hofe erlegt. Das mit dem städtischen Finanzwesen betraute Seckelamt hinwieder bezieht von den Häusern und Gütern, die im Stadtgerichte liegen, die vom Rate festgesetzten Steuern (wie dann gleich nach St. Othmarstag mit leuthen eines glöglin geschicht.)

Von den im Stadtgebiete liegenden Immobilien sind jedoch der Hof und alle zu demselben gehörenden Gebäulichkeiten, als hochobrigkeitliche Residenz, von der Steuerlast befreit. 1502 beklagen sich Schultheiß, Rat und Dreissig darüber, daß das Gotteshaus von

einem Hause in der Stadt, entgegen der jedem Bürger auferlegten Pflicht, keine Steuer und kein Wachtgeld entrichte. Der Abt gestattet sodann, seine Amtsleute dieses Hauses wegen zur Steuerentrichtung anzuhalten. (1502 II.)

Mit dem kaufweisen Übergange von Gütern und Zinsen an den Abt gingen den Wilern die ihnen sonst zukommenden Steuern und Wachtgelder für das städtische Steuerkapital verloren. Die Wiler glaubten nun, da sie dem Abte jährlich 50 Pfd. Pfennig Steuer zu entrichten hätten, eine Besteuerung der von diesem erkauften Güter verlangen zu dürfen. Wohl dem Frieden zuliebe anerbietet das Gotteshaus, bezüglich der seit dem Vertrage von 1492 erkauften oder späterhin zu erwerbenden Zinse und Güter, die der Steuerpflicht unterstehen, sich in gleicher Weise, wie die Bürger, zur Steuerpflicht herbeizulassen [1]), die jedoch nach dem Vertrage von 1518 nur auf die durch Kauf an das Gotteshaus gelangten Güter und Zinse ausgedehnt werden darf. Erbsweise anfallende Güter machen insofern eine Ausnahme, als von ihnen wohl Kriegskontributionen bezogen werden dürfen, nicht aber die jährliche Steuer.

Um die Bedürfnisse der städtischen Verwaltung, soweit dieselben nicht anderweitig gedeckt werden konnten, zu bestreiten, legten Schultheiß und Rat den Bürgern Steuern auf, welche Befugnis — unter Vorbehalt obrigkeitlicher Judicatur bei Beschwerden der Bürger — 1654 seitens des Gotteshauses ausdrücklich anerkannt wurde.[2]) Zufolge dieses Besteuerungsrechtes wird Steuerverweigerung während 7 Jahren durch den Rat mit dem Entzuge des Bürgerrechtes bedroht, bei Landesabwesenheit der obrigkeitlichen Erkanntnis anheimgestellt.[3]) Die Bürger zahlen für Kapitalien, Zins- und Schuldbriefe von 1000 Pfd. 1 Pfd., jedoch darf der Steuerbetrag des einzelnen im Jahre 20 Pfd. nicht überschreiten. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Schulden resp. deren Unterpfänder in- oder außerhalb dem Stadtgebiete liegen. Ebenso wird Grundbesitz auswärtiger Leute innerhalb des Stadtbezirkes zur Steuerpflicht herangezogen. 1533 erfolgt indessen ein Rechtsspruch zwischen den Leuten von Roßreute, Trungen und Bronschhofen und der Stadt Wil wegen Steuer, Wachtgeld und Reißkosten. Alle

---

[1]) A. H. W. fol. 48. 1518. Sechs sonderliche Erkanntnußen ꝛc.

[2]) A. H. W. fol. 71.

[3]) Stadtbuch III. fol. 103. Satzungen 1665.

Güter geistlicher und oder weltlicher Inhaber, die vordem in Steuer ꝛc. genommen wurden, sollen nach altem Brauch fürderhin steuerfrei ausgehen; von Gütern jedoch, die bezüglich Steuer, Wachtgeld und Kriegsanlagen nicht befreit sind und in der Folge von Leuten aus diesen Gemeinden erworben werden, soll die Stadt in billiger Weise Steuer und Wachtgeld beziehen.[1])

Einer Ausnahme sodann von der allgemeinen Steuerpflicht erfreuen sich der Klerus, die Klöster, der Spital und das Pfründenamt. Diese letztern sollen nach einem unter der Regierung des Abtes Gallus im Regimentsbuche sich findenden Eintrage nicht von ihrem vollen Kapital, sondern allein von den Gütern, die steuerpflichtig waren, ehe sie an das Gotteshaus oder an jene Stiftungen ꝛc. übergingen, die Steuer entrichten.

Mit dem Kloster St. Katharina trafen Schultheiß und Rat 1622 ein Übereinkommen, wonach die jährlich von dem Kloster zu entrichtende Steuer im Betrage von 13 Pfd. Pfennig gegen ein seitens der Stadt vom Kloster erhobenes Anleihen von 438 Gulden 5 Schilling resp. die Restanz von 346 Gulden 10 Schilling aufgerechnet wurde. Die Stadt Wil hat fürderhin vom Gotteshause St. Katharina keine Steuer mehr zu beziehen, wie sie denn auch den Abzug nur allein von liegenden Gütern, die dessen Töchter in das Kloster bringen, erhebt.[2]) Nach dem 1725 erfolgten Entscheide des Offizialen P. Udalrich Strauß und weltlichen wie geistlichen Consistorialen hat das Gotteshaus St. Katharina von den seit dem Abkommen von 1622 im Stadtbezirk erworbenen oder noch zu erwerbenden Gütern der Stadt die zuvor auf denselben lastenden Steuern zu bezahlen; die Kapitalien und Barschaften bleiben jedoch wie bis dahin steuerfrei.[3])

Einer in den Ratsprotokollen aus dem Jahre 1719 sich findenden Notiz zufolge haben die Kapläne von ihrem vererbten Vermögen gleich andern Bürgern Steuer zu bezahlen, aber nur von diesem. Nach dem Tode eines Kaplans fällt seine Verlassenschaft Schultheiß und Rat zu Handen des Stadtseckels zu.

---

[1]) Urkunde Archiv Wil Nr. 41. Es wird hier speziell auf den Rappers-wilerbrief von 1525 verwiesen, welcher die Steuerpflicht solcher Güter festlegt; auch alle Verschreibungen der Zinse und Käufe sollen nach Weisung der Landsatzungen vor sich gehen.

[2]) V. B. fol. 69.

[3]) V. B. fol. 128.

Neben Abherrschung der gewöhnlichen Stadtsteuer leisten die Bürger auch die Kriegskontributionen, die in entsprechender Weise auf die einzelnen Güter der Bürger verteilt werden. Güter außerhalb des Stadtgerichtes werden jedoch von den Gemeinden, in deren Gebiet sie gelegen sind, besteuert. Die Güter des Klosters St. Katharina, des Spitals und der verschiedenen Pfründenämter, wie diejenigen der Hintersassen sind von dieser Abgabe befreit. In einem Vergleiche von 1647 (30. Juli) wird aber Schultheiß und Rat das Recht zugestanden, auch diesen Grundbesitz, und zwar bezüglich des Gotteshauses nur den seit Abt Franz (1504—1529) erworbenen, mit Steuer zu belegen.

In allen diesen das Gemeinwesen berührenden Steuerangelegenheiten hat die Bürgerschaft, die jeweils zu diesem Zwecke auf dem Rathause besammelt wird, das Recht der Mitberatung, während die endgültige Beschlußfassung dem Rate überlassen bleibt.

Das der Stadt zustehende Umgeld, für dessen Bezug der Rat eigene Beamte, die sog. Umgelder, bestellte, fiel ihr nach dem Vertrage von 1502 nicht bloß von den Tavernen innerhalb der Stadt, sondern auch von den außerhalb derselben, aber im Stadtbezirke liegenden zu. Die gänzliche Überlassung an die Stadt wurde jedoch an die Bestimmung gebunden, daß diese nicht unerhebliche Einnahme zur Instandhaltung und Verbesserung der städtischen Straßen Verwendung zu finden habe. (Die Straßen außerhalb der Stadt sind zunächst von den Anstößern zu unterhalten.[1])

Das Recht und die Hoheit bezüglich der Tavernen und Bäckereien verblieb laut Vorbehalt Abt Ulrichs im Vertrage von 1470 bei dem Gotteshause; gegen Lieferung von 24 Muth Kernen, welche, andere Erlaubnis des Abtes vorbehalten, durch die Stadt und nicht durch die Wirte und Bäcker, in natura zu erfolgen hat, steht aber der Stadt die Mitverwaltung zu, so zwar, daß keiner der beiden Kontrahenten ohne Mitwirkung des andern eine Anordnung treffen kann; bei Stimmengleichheit der beidseitigen Vertretung entscheidet der Abt. Bei Nichtleistung der 24 Muth Kernen seitens der Stadt wird das Dispositionsrecht dem Gotteshause allein zugesprochen (1650 XVI.)

Bezüglich des Zolles verblieb es bei dem Vertrage von 1474. Im Jahre 1552 erlassen Abt Diethelm, Schultheiß und Rat dem

[1]) A. H. W. Groß Wilischer Verglich fol. 60 ff. Art. XXV.

Herrn Adam von Schwalbach, Commentur zu Tobel, auf Lebzeiten den halben Teil der Zölle für „Kernen, Vesen und Haber", als freundnachbarliche Anerkennung dafür, daß er in Zeiten der Teuerung alles Getreide auf den Markt zu Wil führte.[1]) Unbeschadet des Gemeinamtes wurden Zollstreitigkeiten durch den Rat allein entschieden; eine Mitwirkung des Abtes war ausgeschlossen. Dieser Zustand erhält sich auch bis in das 18. Jahrhundert. 1722 noch vergleichen sich der Abt von Fischingen und der Rat von Wil wegen einer bei der Säge zu Wil entstandenen Zollstreitigkeit. Danach hat das Gotteshaus Fischingen, so lange es den Salzverlag hat, der Stadt Wil jährlich für alle durchgeführten Salzfässer bis auf gegenseitigen Widerruf 3 Gulden zu bezahlen. Die Untertanen des Gotteshauses Fischingen jedoch sind von diesem Übereinkommen ausgeschlossen.[2])

1. Fallrecht.

Hatte der Rat, das Bindeglied zwischen Stadtherr und Bürgerschaft, als Vertreter dieser letztern zunächst deren Rechte zu wahren und die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu überwachen, so ist damit seine Tätigkeit als Hüter der Ordnung und der Gesetze keineswegs erschöpft. Auch die Obsorge für die nicht auf direkte Beziehungen zwischen Stadt und Gotteshaus zurückzuführenden Verhältnisse lag in seinem Bereiche. Oben p. 77 ff. wurde auf ein hoheitliches Recht des Abtes hingewiesen, das seine Wirkungen allerdings im Stadtgebiete äußerte, dieselben aber nicht auf alle Bewohner, insbesonders nicht auf die Bürgerschaft als solche, auszudehnen vermochte. Es handelt sich um das sogen. Fallrecht des Abtes gegenüber st. gallischen Gotteshausleuten in der Stadt Wil, sei es nun, daß sie im Laufe der Zeit sich einbürgerten oder nicht.

Nach dem Vertrage von 1502 wurde diese „Vermögenssteuer" vom Stadtherrn nicht nur im Todesfalle, sondern auch bei Lebzeiten, im Falle einer Verpfründung oder „Verleibdingung" von den Fallpflichtigen erhoben. So hatte sich Hans Engelhart zu Wil in den Spital verpfründet. Um den Kauf der Pfründe zu ermöglichen,

---

[1]) V. B. fol. 63.

[2]) V. B. fol. 126.

entledigte sich derselbe einer in seinem Besitze sich befindlichen Kuh, deren Wert 3 Gulden betrug. Damit nun dem Gotteshause der Fall nicht entrinne, forderte dasselbe von Engelhart den Fall bei Lebzeiten und fand sich mit ihm um 1 Pfd. Pfennig ab.

Die Wiler betrachteten ein solches Vorgehen als einen Eingriff in ihre Rechte. Der 4 Schirmorte Boten entschieden dahin: „als ob sach wäre, das ain Gotzhusman mit Tod abgieng oder sich verpfruondte ald verlipdingete, ob denn derselb ainen Hobtfahl verlat oder hat, so sol als denn billich ainem Herrn unnd Gotzhus Sant Gallen ain Hobtfahl verfolgen und werden. Ob aber ainer dehainen Hobtfahl hette oder verliesse, so soelle och als denn derselbig keinen Fahl schuldig sein zuogeben". (1650 Art. XXII.) Die Verpfründung und Verleibdingung soll den diesbezüglichen Rechten des Abtes keinen Eintrag tun.

Es wird jedoch die freie Übergabe der Güter an Kinder oder Dritte, ohne Zinsbelastung aber mit Eigentumsvorbehalt, nicht als Verpfründung oder Verleibdingung betrachtet und daher auch in diesem Falle die Fallpflicht ausgeschlossen. Wenn einer keinen ganzen Hauptfall, sondern nur einen halben („als ein halbthail verstelt Roß als Vieh hette") leisten kann, muß er, wie dies schon 1451 bestimmt wird, den halben Fall entrichten (1650 Art. XXI.) Dieses Recht soll dem Gotteshause resp. dem Stadtherrn auch bei Verkauf aus Altersrücksichten gewahrt werden.

Nach einem Vergleiche von 1685 (Protokoll) hat ein jeder Fallpflichtige, welcher seine Güter und das Vieh von Handen geben will, die Gründe seines Vorhabens vor dem Statthalter anzugeben und nach dessen Befund, „sofern es nicht ehrlich und aufrichtig zugehen sollte", die Gebühr zu leisten. Nach späteren Protokolleinträgen scheint es aber ausgeschlossen zu sein, daß von den liegenden Gütern der Fall entrichtet werden mußte.

m. Abzug.

Neben der vorgenannten dem Abte von den Gotteshausleuten zufallenden Abgabe begegnen wir einer rein städtischen Einahmsquelle, dem sogen. Abzuge, welcher zunächst als reine Erbschaftssteuer nicht von den Bürgern, wohl aber von den Hintersassen und Fremden, denen zu Wil Güter erbsweise zufielen, erhoben wurde. Wenn

auch der Abt vermöge seiner Hoheit bei der Aufstellung der diese Abgabe regelnden Satzung tätig wurde, so sehen wir doch in der Folge die Regelung der durch diese Satzung sich ergebenden Beziehungen mit den eidgenössischen Ständen und dem Auslande unter Führung des Rates vor sich gehen. 1527 stellten Abt Franz, Schultheiß, kleiner und großer Rat nachstehende Satzung auf: „das man die mit dem Abzug sölle halten wie sy denn Abzug by Innen halten unnd nemen und wo man kainn abzug nimpt, da soll man auch kein Abzug nemen nnnd soll sämlicher Abzug wann der gefallt unnd gefiele zu des Spitals unnd der Armen Hannden genommen unnd uffgeschrieben werden. Unnd ob uß der frünntschaft vonn denen der Abzug gefallen unnd kemmen weri etlich so arm wurdenn, das sy semliches Abzugs notdurftig werent, so soll dann ain schulthais unnd Rath zu Wyl denn ußtryben nach irem besten bedunken.[1])

Durch die Zuwendung dieser Erbschaftssteuer an den Heiliggeistspital war ein Mitverwaltungsrecht des Abtes begründet, der seinerseits bezüglich der ihm zufallenden Güter der gleichen Besteuerung unterworfen war. 1574 wurde nämlich ein Übereinkommen zwischen Abt und Stadt getroffen, wonach dieselben bezüglich des Abzuges einander Gegenrecht halten wollen. Fremde, sofern sie überhaupt zu Wil als Erben auftreten konnten[2]), hatten einen Abzug zu bezahlen, der sich nach der Höhe des angefallenen Vermögens bemaß, ausgenommen, wenn sie an einem Orte ansäßig waren, mit dem die Stadt Wil des Abzuges halber ein Abkommen hatte.

Ein solches Abkommen bestand mit der Landgrafschaft Thurgau: „daß die von Wyl von keinem so in der Landgrafschaft Thurgau wohnhaft und säßhaft sind, so es zu fählen käme kein Abzug nemend, also sye es gegen den Ihren auch gehalten worden".[3]) Das

[1]) Stadtbuch III. fol. 23.

[2]) Der Art. 38 des Erbrechtes von 1639 Stadtbuch III. fol. 58 ff. bestimmt. Wen auch ein frömbder wer der sye, so ihn unser Statt Wyl erben wil, von seiner Oberkheit uhrkundt bringt, so einem unserem Burger oder Burgerin am selbigen Orth, da er her ist, ein erbfahl fiele, daß man sie daselbsten auch erben lassen wurde wie einen insäs Burger oder Burgerin desselben Orths soll man den, ob dieselben auch wie ander Burger erben lassen doch des haligen Gaists Spital alhie an dem Abzug ohnne schaden. Wo aber einer oder mehr solchen Uhrkundt nit brächten und einem ein Erbfal falt, den er an dem Orth, da danen er ist, nach demselben Erbrechten nit beziechen möchte, solle er od dieselben den fahl zu beziehen abgewissen sein.

[3]) Vertrag der 10 Orte mit dem Abte von St. Gallen 1501. Bern Stadtbibliothek Miß. Helv. XII./6; dagegen wurde 1579, 1588; 1646 und 1672 erkannt, daß des Abtes zu St. Gallen alte Landschaft, Toggenburg und Wil den Abzug zu bezahlen hätten. Ibidem.

Jahr 1557 brachte ein Übereinkommnis mit der Stadt St. Gallen, durch welches für die Bürger beider Städte der Abzug gegenseitig abgeschafft wurde[1]); einen gleichen Vertrag schloß die Stadt Wil 1581 mit den Landleuten der Grafschaft Toggenburg[2]); ebenso errichtete sie 1613 einen Brief wegen Erbfall mit Frauenfeld und ein Abzugsstatut mit Winterthur.[3])

Die Befugnis, mit Rücksicht auf den Abzug Abkommen zu treffen, war an die Einwilligung des Abtes geknüpft,[4]) wie denn auch der Abt sich das Recht, für die Verlassenschaft der Hintersassen eine eigene Abzugsordnung aufzustellen, ausdrücklich vorbehielt.[5]) Sonst stund die Disposition über den Abzug, wie schon erwähnt, beim Rate, denn noch 1643 (Protokoll fol. 171) faßte dieser den Beschluß, fürderhin von allen Ausländischen (Klöster, Geistliche und Weltliche), sofern nicht diesbezügliche Verträge beständen, den Abzug zu nehmen. Dieser Beschluß erhielt in einem Receß von 1725 vom Pfalzrate zu St. Gallen die Bestätigung. Darnach wurde dann, in analoger Weise zum landesherrlichen „Hoptval“, von dem Vermögen der Söhne und Töchter bei allfälligem Eintritte in den geistlichen Stand oder in ein Kloster diese Vermögenssteuer erhoben.[6])

II. Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht.

Die privatrechtliche Tätigkeit des Rates ist in dieser Periode umfangreicher geworden. Wie oben schon angedeutet, ist es zumeist der kleine Rat und der Rat der Dreißig, die sich in diese Arbeit teilen. Es ist zwar nicht ein Schaffen aus eigener Machtvollkommenheit; wie in der Verwaltung, so macht sich auch in der

[1]) Urkunde Wil Nr. 85; V. B. fol. 64.

[2]) Urkunde Wil Nr. 86; V. B. fol. 68. Sie wollen hinfür zu ewigen Zeiten gegenseitig von Weibs- und Mannspersonen keinerlei Abzug nehmen; jeder Theil des andren Landleuth, burger und Unterthanen und Zugehörige, mit ihrem Hab und Gütern liegenden und fahrenden, so sy aus benannten Orthen ald Gericht in Erbs ald in ander weg hin nehmen ziehen ald führen, des Abzuges halber frey sicher ruewig, unversuocht und ohnverhindert ziehen und fahren lassen.

[3]) Urkunde Archiv Wil Nr. 84.

[4]) Rorschacherrechtsspruch 1733. Spezial Beschwerde 2. V. B. p. 153. Won die von Wyl mit anderen Eydtgenößischen Stetten und Ohrten des Abzugshalber Verkommnußen errichten wollten solle es nicht anderst als mit Vorwüssen und Einwilligung des fürstlichen Stiftes St. Gallen beschechen.

[5]) Ibidem 5/2.

[6]) V. B. fol. 128; Urkunde Wil Schublade VIII Nr. 26.

Gesetzgebung die Mitwirkung des Stadtherrn geltend, wenn dieselbe hierin auch meistenteils nur mehr formellen Charakter annimmt.

Die gesetzgeberische Tätigkeit des Rates zeigt sich in erster Linie in der Aufstellung der Stadtsatzungen. Diese letztere Befugnis wird im Jahre 1650 durch den Groß. Wil'schen Verglich zuerkannt: „Wan die von Wyll ein nottdurfft zue seyn erachten, das newe Stattsatzungen gemachet werden, so mögen Sy in beysein deß Hoffammanns solche zu Papier setzen, Jedoch mit vorbehalt der ratification und confirmation aines Herren von Sankt Gallen“ (1650. Art. 5.). Der Abt hat also auch hierin das letzte Wort zu sprechen.

Die Stadtsatzungen erhielten, nachdem sie zu wiederholten Malen zusammengezogen und nach den Einträgen zu schließen, einer Beratung „miner Herren“ unterzogen worden waren, nach 1665 eine neue Redaktion, der die vorgeschriebene Bitte um Ratifikation beigefügt wurde.[1]) Es ist nun nicht bekannt, daß eine solche je erfolgte, obwohl die Satzungen, wie aus den Protokollen hervorgeht, zur Geltung gelangt sein mußten — ein erneuter Beweis dafür, daß es sich wirklich bei dieser hoheitlichen Bestätigung um eine rein formelle Vorschrift handelte, der eine mehrere Bedeutung abgesprochen werden muß.

Neben den Stadtsatzungen, die das ganze Gebiet des Privatrechtes in dem einen oder andern Punkte kurz beschlagen (vor allem Kauf und Tausch und die damit verbundenen Rechtsfolgen), erfuhr das Erbrecht durch den Rat, aber unter ausdrücklicher Mitwirkung des Abtes eine Neu- und Ausgestaltung (1514 Stadtbuch II/43; 1542, 1554, 1580 Stdb. III 54 ff.; 1606, 1637 Stadtbuch III fol. 58 ff.) Die Bevogtigung stund ebenfalls im Bereiche des Rates (Stdb. III fol. 22); das eheliche Güterrecht, Verordnungen über die Curatel des Weibergutes (V. B. fol. 103 und 104 anno 1618 und 1677), die Erweiterung des Eherechtes nahmen vorzüglich die Aufmerksamkeit des Rates in Anspruch, wie er denn auch auf allen diesen Gebieten in erster Linie als allein zuständige Behörde erscheint.

Gleiche Bewandtnis hatte es mit den Stadtmandaten. Bezüglich der Markt-, Münz- und Gewerbeordnungen wurde bereits früher angedeutet, daß dieselben in der Regel der Beratung durch

[1]) St. A. Rubr. LXXXII./2. Wil Stadtbuch III. fol. 95.

die beiden Räte, den Stadt- und Pfalzrat, unterstanden, wenn auch nach den Protokollen auf die Selbständigkeit des kleinen Rates geschlossen werden muß.

o. Mitwirkung der Bürgerschaft, Jahrgericht.

Schon oben wurde betont, daß der Rat, sei es, daß er allein oder in Verbindung mit dem Rate der Dreißig gesetzgeberische Tätigkeit entfaltete, an die formelle Zustimmung des Abtes gebunden war. Dieser vorausgängig dürfte, wenn auch eine bestimmende Mitwirkung der Bürgerschaft als ausgeschlossen betrachtet werden kann, immerhin ein gewisser Einfluß der letzteren durch Beratschlagung sich geltend gemacht haben. Dieses Recht der Bürgerschaft scheint in dem großen Vertrage 1492 Art. XIV. angedeutet zu sein, wenn wir auch zunächst nur den kleinen Rat und den Rat der Dreißig tätig werden sehen: „dieselben 30 und gemein Burger ouch einem Schultheissen und Rat in das Regiment gar nichtz tragen noch reden, ouch nit berüft werden sollent, dann umb sachen, die ein gemeinen nutz, gemein Statt und die gemeinen Bürgern antreffent.“ Daraufhin dürfte auch der in LXXXII. Fasc. 2 Notæ de jurisdictione sich findende Passus weisen: ejus (sculteti, prætoris) gerenda sunt maiora, mediocra, minima; primi generis agenda pendent a consensu omnium civium; secundi generis a consensu Majoris Senatus, tertii generis a consilio Seniorum ex Senatu.

Die Erlasse, Satzungen und Mandate mochten den Bürgern durch Verkündung von der Kanzel (1492 Art. XVII.) zur Kenntnis gebracht worden sein; daneben aber fand jährlich einmal eine Versammlung der Bürgerschaft statt, bei welchem Anlasse derselben die Gesetze der Stadt vorgelesen wurden. Diese Versammlung war das Jahrgericht, das, wie bereits angedeutet, in seiner Organisation auf ferne Zeiten zurückgreift und sonst in den Städten nicht mehr, wohl aber noch in der st. stallischen Landschaft gefunden wird. Jährlich nur einmal stattfindend — das frühere Jahrgericht wurde 2 oder 3 mal zu verschiedenen Jahreszeiten, Frühling und Herbst gehalten, — stellt es sich uns als eine Gemeindeversammlung dar, an der der versammelten Bürgerschaft die Gesetze und Vorschriften in Erinnerung gebracht und wohl auch Wünsche und Gesetzesvorschläge der Bürgerschaft entgegenommen werden. Jene Vorschrift,

der wir schon im 14. Jahrhundert begegnen und die sich 1427 an der Spitze der Stadtsatzungen findet, wonach an allen Jahrgerichten der Stadt Gesetze und Gewohnheiten verlesen und geoffnet werden sollen, hat sich in ihrem vollen Umfange bis in das 18. Jahrhundert hinauf erhalten. Man würde fehl gehen, wollte man gestützt auf die Tatsache, daß das Jahrgericht sich eigentlich nur mit streitigen Erbschaftsangelegenheiten zu befassen hatte, diese Rechtsoffnung bloß auf die Wilischen Erbrechtssatzungen beziehen. Die Einträge in den alten Stadtbüchern beweisen das Gegenteil. So wird von der oben erwähnten Gewerbeordnung von 1671 berichtet, daß sie am 21. Jan. 1671 der gesamten Bürgerschaft im Jahrgerichte vor- und abgelesen wurde.[1])

Auf ein aktives Mitwirken deuten die Protokolleinträge von 1599 fol. 6: Jahrgericht: „alle Zapfenwürth 1 Mas Wain 1 Pfg. mehr gebn den die schiltwürth; Jan. 1613 Jahrgericht: „der frömden Silber Krömer halber ist berathschlagt, das sie nur an offentlichen Jahr- und Wochenmarkt feil haben sollen; Jahrgericht 20. Jan. 1643: „Artikel des Wasser auf der Math beratschlagt."

Lag es auch zunächst in der Aufgabe des Rates, der nach Gestalt der Sache den Rat der Dreißig zuzog, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, so haben jedenfalls die Bürger von dem Rechte, wie es ihnen im Vergliche von 1650 Art. 4 und 5 auch ausdrücklich zuerkannt wurde, Gebrauch gemacht.[2]) Wie zu den Wahlen, so traten sie jährlich zur Beratung ihrer Gesetze zusammen, wobei es sich in Hauptsachen um Vorschriften, welche die gemeine Bürgerschaft und deren Wohl und Wehe betrafen, gehandelt haben wird.

Die Bürger hatten, wie vor dem Rate und dem Stadtgerichte, so auch vor dem Jahrgerichte bewehrt, d. h. mit dem Seitengewehr bewaffnet, zu erscheinen (Prot. 1616 fol. 86). In dieser Form nun hat das Jahrgericht eine nicht zu verkennende Ähnlichkeit mit den Landsgemeinden, wie wir sie heute noch im Appenzellerlande und anderwärts finden. Im Jahrgerichte lebt die Erinnerung an ganz

---

[1]) V. B. fol. 108.

[2]) A. H. W. fol. 61. Groß Wylischer Verglich unter Abt Pio 1650. IV. Bott und Verbott, wie auch Statt Mandata sollen (wie von hundert unnd mehr Jahren hero) beratschlaget unnd nach alter form und stylo verlesen werden: Sollen aber keinen andern Verstandt haben, als welchen die Verträg de Annis 1492 unnd 1518 zuelassen, noch die von Wyll, wie Sie sich selbsten erklärt. darbei einiche hochhait suechen.

ferne Zeiten, wo der freie Mann in voller Wehr zum Gerichte des Centgrafen erschien, wieder neu auf. Ursprünglich unter freiem Himmel, wird es später, wie auch die Wahlversammlungen der Bürger, auf dem Rathause stattgefunden haben.

Das Jahrgericht hatte aber nicht nur den Zweck, Gesetze und Gewohnheiten zu offnen, sondern vielmehr in streitigen Erbrechtsangelegenheiten rechtskräftige Entscheidungen zu treffen; darum sei in Kürze auch noch der Ausübung der Gerichtsbarkeit, resp. der Gestaltung des Gerichtes überhaupt einige Aufmerksamkeit geschenkt.

II. Das Gericht.

Im Anschluße an die vorstehenden Ausführungen ist zunächst jenes Gericht in's Auge zu fassen, welches soeben in seiner Erscheinungsform nur teilweise, d. h., soweit es nicht als gerichtliche Instanz in Betracht kommt, besprochen wurde.

§ 31. Das Jahrgericht.

Das Jahrgericht, vom Stadtgerichte wesentlich verschieden, erscheint in gewisser Beziehung als die Erweiterung desselben. Nach der 1478 erfolgten Reorganisation des Jahrgerichtes, welche das Recht, über Erb und Eigen zu richten, allein Schultheiß, Rat und den geschwornen Richtern des betreffenden Jahres zuerkannte, war wohl die aktive Mitwirkung der gesamten Bürgerschaft, nicht aber deren passive Beteiligung ausgeschlossen. Dabei verblieb es denn auch in der Folge; das Jahrgericht hatte sich nur mit Erbschaftssachen zu befassen.

Nachdem man angefangen, „allerlay Fähl unnd sachen underem schyn ainer Erbßgrächtigkeit für angeregtes Jahrgericht züchen unnd bringen, ouch daselbsten on wytteren Zug erörttern und ußsprechen wellen", kam es 1606 zu einer Erläuterung, die von Abt Bernhard, sowie Schultheiß, kleinem und großem Rate „in gesamletem Rath" angenommen wurde.[1]) Es sollen hinfür nur die „rechten pure Erbfäl unnd stritt, welicher deß erbs fächig sye oder nit", vor das Jahrgericht gezogen und dort nach dem klaren Wortlaute des Wilischen

[1]) A. H. W. fol. 59. Erleuterung deß Jarrgerichtes zu Wyl.

Erbrechtes entschieden und erledigt werden.[1]) Ist der am Jahrgerichte gefällte Entscheid dem Erbrechte der Stadt Wil konform, bleibt er mit Ausschluß der Appellation zu Recht bestehen; im gegenteiligen Falle hat der Abt das Recht, die Richter anzuweisen und zu ermahnen, dem Sinne des Gesetzes gemäß zu entscheiden. Wird der Anweisung des Abtes keine Folge gegeben, so steht diesem die Kassation des Urteils und Erledigung vor seinem Richterstuhle frei.

Im Gegensatze zu der frühern Organisation ist nun die Appellation gestattet, jedoch nur in allen jenen Fällen, die eine hartnäckige Nichtbeachtung der Stadt Wilischen Erbrechtsbestimmungen involvieren. Es geht dies hervor aus LXXXII. Fasc. 2: quo in iudicio si sententia emanaverit Juri municipali Wilensi ejusque genuino ac vero consensui conformis, talis sententia rata maneat seclusa appellatione. Nur im Sinne obiger Ausführung darf der im Groß. Wilischen Verglich von 1650 vom Jahrgerichte sprechende Art. XII. verstanden werden: „Die Jahr-Gericht sollen gehalten werden und von selbigen die Appellation für ainen Herren gehen, vermög Verglichs von Anno Sechszehnhundert und sechße.“ — Neben dem Jahrgerichte, das, soweit es als Gericht in Betracht kommt, ein durch die Bestimmungen der Satzungen von 1478 genau abgegrenztes Jurisdiktionsgebiet besitzt, ist das Stadtgericht einer einläßlicheren Erörterung zu unterziehen.

§ 32. Das Stadtgericht.

Seine zum größten Teile erfolgte Unterordnung unter den Rat haben wir schon in der vorigen Periode kennen gelernt. War schon in jener die Gerichtsbarkeit zu Wil an die Stadt übergegangen

[1]) Statthalter Joachim Waldemann und Schultheiß und Rat treffen mit Rücksicht auf den Umstand, daß an den Jahrgerichten auf des Richters Umfrag bis dahin die Urteile öffentlich von Mund zu Mund gegeben wurden, 1554 die Vereinbarung, daß „fürhin an den Jahrgerichten, so sein werden die Urtel nit mer von Mund gegeben, sondern dieselbigen uffgeschrieben und durch den Stattschriber diesen Personen sodann vor den Jahrgerichten zu rechten habent, vor mengklichem offenlich harusgelesen werden, deßglichen auch die Kundschaften daselbs vor den Jahrgerichten so sich das zutrüge und zu verhören wäre fürterhin haimlich und mit verschlossenen thüren in Abwesen der Lüte verhört werden sölle und nit offenlich als dann sölichs vormals gebrucht worden ist.“ An die Stelle des mündlichen tritt ein teilweise schriftliches Verfahren, wie denn auch die ursprüngliche Oeffentlichkeit dieses Gerichtes eine Beschränkung erfährt.

und der dem Abte vermöge seiner Hoheit zustehende Einfluß durch die an ihn ermöglichte Appellation erschöpft, so wird nun im Vertrage von 1525 unter Abt Franz Geißberg eine Marchung vorgenommen und festgesetzt, daß Gericht, Twing und Bann innerhalb dieses Marchenkreises der Stadt Wil zugehören solle. Das Gericht wird damit auch formell als Stadtgericht im eigentlichen Sinne des Wortes anerkannt.

Das Gericht gehört der Stadt zu, durch deren Repräsentanz es aus dem äbtischen Siebenziger-Vorschlag bestellt wird. Diese Zuerkennung hat aber nicht ein Gleiches bezüglich der Bußen und Frevelgelder zur Folge. Diesbezüglich bleibt es bei den bestehenden Verträgen, welche bereits oben näher besprochen wurden. Wie in andern Zweigen des öffentlichen Rechtes scheint mit Rücksicht auf den Stadtherrn auch hierin der pekuniäre Standpunkt gegenüber demjenigen der Geltendmachung hoheitlicher Rechte den Sieg davon getragen zu haben, ein Umstand, der der Stadt, wie in andern Sachen, so auch bezüglich der Gerichtsbarkeit zu größerer Selbständigkeit verhalf.

Es mag hier der Wortlaut der 1. Erkanntnis des Vergleichs von 1525, der ein übersichtliches Bild des territorialen Wirkungsgebietes des Stadtgerichtes und damit des Stadtgebietes überhaupt gibt, folgen: „Deß aller Ersten: daß der Statt Wyl gericht langen und gohn sollen bis an die hiernach angezeigten Marchen und was ußerhalb den Marchen und dem Craiß gelegen ist, da söllen gericht, Zwing und Penn dem Gottshuß St. Gallen zugehören und was inderthalb diesem Craiß und gegen der Stadt Wyl gelegen ist, da söllen Gericht, Zwing und benn der Statt Wyl zugehören, doch was frävel daselbs gevallent, da soll es von unserm gnedigen Herren und dem Gottshuß St. Gallen, och der Statt Wyl gehalten werden, wie von alterhar und der vordrig vertrag daz zugibt. Und hebt sich also an deß Ersten an dem Marchstein, der da stat neben dem Bild zu Breitenlo, doch so soll Breitenlo die beide hüßer, mitsambt beiden Wisen darzue gehörig dem gedachten Gottshuß St. Gallen und gen Roßrüti gericht gehörig sin mit aller Herligkait und Oberkhait und dannethin soll es fürohin langen und gan von dem jetz gemelten Marchstain der straß nach uff und uff unz an den Marchstain, der da statt by der statt Wyl brunen, doch so soll die straß von dem Bild zu Braitenlo ußhin unz ußhin als sy dann gehn Roßrüti ußhin gat dem

Gottshauß St. Gallen, und zu dem Gericht gen Roßrüti gehören. Weiter soll eß gon von dem erstgemelten Marchstain schnurrichß durch den vohrenbüchel uffhin an den Marchstain der da stat obnen an dem büchel under dem Ackher von demselben Marchstain schlechst uffhin an den Marchstain der da stat in dem fridhag und denselben fridhag umb und umbhin unz an die underen Egg, von der underen Egg under deß schallerß gütlin dem hochruckh nach hinuß unz an daß Töbelin, und daß Töbelin ab und ab unz an den Marchstain, der da stat nebent Bronschofer Bild, von demselben Marchstain unz an die strauß, so uff der Höchi abhingat unz zu dem gemuroten bild daz da stat an der Landtstraß ob thünbrunnen, und von demselbigen bild schnurrichtß durch daß bergholz durhin an den Marchstain der da stat by dem bild genannt zum guthanßen, und von demselbigen Marchstain schlechst haruff an den Marchstain der da stat uff Rikenbacher Zelg neben dem gemuroten Bild, von demselbigen Marchstain grad über das feldt überhin an den Marchstain der an dem Rain stat, von demselbigen abhin an den Marchstain der da stat unden am rain under deß Spitalß von Wil wiß, von demselben Marchstain unz zu dem Marchstain der da stat in der wyß by dem Velwen, von demselben Marchstain abhin an der von Wyl holz an daß Egg, von derselbigen Egg in die Thur, und dann die Thur ab und ab unz an Ziberwangerveld an den graben der zwischent der von Wyl und Ziberwanger güter gemachet ist und denselben graben uff und uff unz an daß bild daß da stat by der Linden an Ziberwangersteig, von demselben bild schnurrschlechst überhin wider an den Marchstain by dem bild zu Breitenlo." Werfen wir einen Blick auf den Siegfriedatlas, Blatt 72, so zeigt sich uns ziemlich genau das Gebiet der heutigen politischen Gemeinde Wil. Ein zweiter Marchungsbrief findet sich vor aus dem Jahre 1610.[1])

Innerhalb dieses Gebietes fällt dem Stadtgerichte die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit insoweit zu, als dieselbe nicht im Laufe der Zeit vom Rate an sich gezogen wurde. Wie weit dies erfolgte, läßt sich nicht genau feststellen, da wir auch späterhin in manchen Sachen, speziell bei Fertigungen, einer Zuständigkeit des Gerichtes neben dem Rate begegnen.[2])

---

[1]) Archiv Wil Urkunde Nr. 90 Schubl. III.

[2]) Diese Zuständigkeit ist jedenfalls dahin zu erklären, daß die eigentliche

In der Richterordnung aus dem Jahre 1594 antwortet der Fürsprecher auf die Anfrage des Großweibels: „Warüber haben die Richter der Statt Wyl nit ze richten und Urtheil zesprechen?“ folgendermaßen: Waß Glimpf und Ehr auch Ewigkeiten und Tetterleuth berühret, solle solche handel für Rat gewißen werden, gleichergstalten sollen wittwen und waißen nit angehört und über Sie geurtheilt werden, Sie haben dan Ihr Vögt bey und neben sich in den Rechten, welches auch auf andere verheuratete weiber solle gemeindt sein.“[1]) Ein Protokolleintrag bezüglich des Gerichtes aus dem Jahre 1580 sagt: „sonst söllen undt mögen die richter um schulden auch all' ander sachen, so sie gleich sich uff ten Markt oder sonst verlauffen, richten und urteilen, als viel ihr verstand vermag und ihr Eid ausweist.“

Hält man obige Notizen mit der in den Notæ de jurisdictione Magistratus oppidani in Wyla LXXXII. Fasc. 2 sich findenden: judicii est causas litigiosas definire zusammen, berücksichtigt man ferner, daß die angeführte Richterordnung nur von Klagen um Schuld, Sicherstellung durch Pfand, Pfandverwertung und schließlich noch von Kauf und Tausch der Güter spricht, so kommt man zum Schlusse, daß das Gericht zu Wil Gericht um Geldschuld und in zweiter Linie Fertigungsgericht ist. In dieser letzteren Funktion dem Rate gleichgestellt — eine Unterscheidung dürfte vielleicht durch die notwendig werdende Pfandbestellung für Forderungen aus solchen Rechtsgeschäften gegeben sein — ist es für Beurteilung von Geldschuld und den sich daraus ergebenden Klagen und Forderungen allein zuständig. Daß die wesentliche Aufgabe des Stadtgerichtes aus seiner Eigenschaft als Schuldgericht abzuleiten ist, ergibt sich ferner aus dem Umstande, daß der Vorsitzende des Stadtgerichtes, der Großweibel, nach erfolgtem Entscheide des Gerichtes in Schuldforderungen als städtischer Gantbeamter auftritt, womit seine Tätigkeit nach Maßgabe der Bestallung erschöpft ist. Wenn in Stadtbuch I. pag. 25 berichtet wird, daß Wolfgang Hetzer von St. Gallen „uß

Verlassungshandlung vor dem Gerichte im Sinne eines bloßen vorbereitenden Cognitionsverfahrens stattfand, während der Übergang der Eigentumsrechte erst mit der später vor dem Rate geschehenen Eintragung in das Ratsprotokoll erfolgte. Vergl. Gengler, Privatrecht p. 153 ff.

[1]) Ordnung der Richteren der Stadt Weyl. Archiv Wil. Urkunde Abschr. Schublade IV. Nr. 60.

ursach eines freffels vor kurzen tagen hie zu Wyl vor dem stattgericht gestanden", so handelt es sich um einen Irrtum des Schreibers oder um eine Übertretung, die mit einer Schuldforderung in Verbindung zu bringen ist, jedenfalls aber nicht um ein, strafrechtlicher Beurteilung unterliegendes Delikt.

Das Gericht wird nach dem Vertrage von 1450 aus einem Kollegium von 12 Männern gebildet, die nach Maßgabe des Vertrages von 1492 auf die Dauer eines Jahres vom kleinen Rate bestellt werden; nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer müssen dieselben durch 12 andere Richter ersetzt werden, während sie selbst als die iudices vacantes erscheinen und als stillschweigende Richter zum Rate der Dreißig zählen. Es besteht somit ein Kollegium von 24 Richtern, von denen je 12 im Amte tätig sind.

An der Spitze des Gerichtes steht — es ist dies für die nunmehrige Stellung und Aufgabe des Stadtgerichtes charakteristisch — der Großweibel, der von den Bürgern gewählt, von Abt, Schultheiß und Rat in Eid genommen[1]), im Namen gemeiner Stadt auf Befehl des Schultheißen und Rates zu Wil zu Gericht sitzt, von Gerichtes wegen die Unterschrift, nicht aber das Siegel führt, das bei dem Schultheißen verbleibt. Wenn hier noch von einer Eidesleistung an den Abt gesprochen wird, so ist zu bemerken, daß diese nicht mit der richterlichen Tätigkeit des Großweibels in Verbindung zu bringen ist. Der Großweibel besorgt nämlich den Bezug der Bußen und Frevelgelder, von denen der Abt trotz Übergang des Gerichtes an die Stadt, wie von altersher beim Schulheißengerichte, seinen Teil der Bußen bezog.

Die Richter sind bei Eiden verpflichtet, bei Gericht zu erscheinen, sobald „in daß Gericht geklenkt worden". Bei einer Strafe von 6 Pfennig haben sie an den Gerichtstagen die hl. Messe zu besuchen, wie denn, bevor das Gericht bestellt wird, der Großweibel oder sein Stellvertreter die Umfrage hält, ob ein jeder „sauber und rein seye, daß er mög Urtheil und Recht sprechen". Und erst nach dieser Umfrage beginnt die Gerichtsverhandlung mit einer Anfrage des Großweibels: „Als den Ich auff heutig Tag an statt und im

[1]) Die Beeidigung des Großweibels zu Wyl soll künftighin nur einmal und auf der Pfalz, doch im Beisein einiger Stadträte geschehen, weil laut Regimentsbelehnungsbrief von 1728 die zu gebrauchende Eidformel für die beidseitigen Verpflichtungen dieses Beamten genügend sei.

Namen des hochwürdigen fürsten und herrn herrn N. Abbten des würdigen Gottshauß St. Gallen auch von sonderbaren bevelchs wegen, deren frommen Ehrenvesten, fürsichtigen und weißen Herren Schultheiß und Rat der Statt Weyl Meinen gnädigen und günstigen lieben Herren Gericht ze halten angesehen, so frage ich Euch herr Statthalter N. N., ob es nun mehr nit Tagzeit seye, daß ich daß Gricht solle angehn." Der Stellvertreter antwortet: „Nach demme mir zuo Gricht verkündet und nach unßer Statt Recht mit der glogken zuo demselbigen geklenket worden, bedunket mich zerichten, zeit gnug zuo ßein." Auf die Anfrage des Großweibels, ob man nicht das Gericht und wie und woran bannen solle, erkennt der Stellvertreter zu Recht, daß man das Gericht außerhalb des Ringes an zehn Kreuzer, innerhalb desselben an drei Batzen banne, daß man die Fürsprecher reden lasse, daß niemand den andern in dem Rechte säume noch irre, er habe denn Urteil zu sprechen oder Widerspruch zu erheben oder „es gange Jhme an seinen schaden", worauf dann in ebenderselben Weise der Großweibel das Gericht verbannt.

An diese Verbannung schließen sich die Verhandlungen an, die öffentlich sind[1]) und zunächst in der Befragung der die Parteien vertretenden „fürsprächen" durch den Großweibel bestehen. Die Hauptaufgabe der Fürsprecher scheint dabei vorerst in der Öffnung der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Stadtrechtes, die aber nur auf eine Anfrage des Großweibels erfolgt, zu liegen, nicht aber in der selbständigen Vertretung der Parteien.

Auf die nähere Behandlung der diesem Gerichte zustehenden Geschäfte, welche in der hievor berührten Richterordnung bereits niedergelegt sind, einzutreten, mag hier unterlassen, dagegen darauf hingewiesen werden, daß eine Unterscheidung zwischen Bürgern und Gästen mit Rücksicht auf Faust- und Grundpfand stattfindet. Einem Gaste gegenüber muß ein Pfandvorschlag nur einen Tag und eine Nacht, einem Bürger gegenüber 7 Tage und 7 Nächte berücksichtigt werden, um weitere Exekution verlangen zu können; eine Unterscheidung zwischen fahrenden und liegenden Pfandobjekten tritt in

[1]) Satzung von 1554. Als dann bishar an den Wochengerichten die Kundschaft in Gegenwärtigkeit der Lüte und vor mengklichem verhört worden sind, ist durch Statthalter, Schultheiß und Rat für gut angesehen, daß solichs also blieben und an den Wochengerichten die Kundschaft fürohin wie vormals und von altarhar in gegenwärtigkeit der Lüte offenlich verhört und also fürgebracht werden solle.

dem durch das Gericht beschlossenen, durch den Großweibel zu vollziehenden Veräußerungsverfahren zutage.

Bezüglich des Gerichtsentscheides steht den Bürgern der Weg der Appellation an den Abt offen, der entweder selbst oder durch Delegierte, sei es durch den Pfalzrat zu Wil oder zu St. Gallen (die Stadt Wil macht hierin gegenüber dem untern- oder Wileramte eine Ausnahme), das letztinstanzliche Urteil fällt. Eine weitere Appellation ist mit Rücksicht auf den privilegierten Stand des Gotteshauses (Abscheid zu Baden 1537) ausgeschlossen. Während den Reformationswirren tritt diesbezüglich eine Änderung ein. In jener Zeit wird der Stadt Wil nach Tom XIV. Act. M. S. G. fol. 379 St. A. die Appellation an die 4 Orte gestattet; eine nur vorübergehende Erscheinung.

Die Appellation, die mit Entrichtung des Fürsprechengeldes vor den Schranken zu geschehen hat und innert 10 Tagen bei Richtigkeitsfolge im Unterlassungsfalle auf der Pfalz eingetragen werden muß, geht nur direkt an den Abt, wenn die Streitsumme 10 Gulden beträgt; was unter 10 Gulden zu gerichtlicher Auseinandersetzung führt, kann nur an den Statthalter weitergezogen werden. Zu bemerken ist jedoch, daß durch die anerbotene und durchgeführte Eidesleistung einer Partei die Appellation ausgeschlossen wird. (Art. 23 Stadtsatzung.)

Wie bereits erwähnt, ist der Großweibel nicht nur Gerichtsbeamter der Stadt; es fallen noch andere Geschäfte in seinen Amtsbereich, wonach er auch als Angestellter erscheint, (die Urkunden bedienen sich des Ausdruckes „Diener" des Gotteshauses) weswegen er nur mit gesamter Hand, d. h. nur unter Mitwirkung des Abtes abgesetzt werden darf.[1]) Aus der Bestallung des Großweibels ist zu entnehmen, daß er auf alle Frevel, Bußen und auf die Beobachtung der Stadtmandate und Satzungen in der Stadt und im Stadtbezirke „Tag und Nacht ein ordenliche acht und noch fragen haben" und die Fehlbaren dem Schultheißen schriftlich oder mündlich anzeigen soll. Der Kornzoll, wie überhaupt der Kornmarkt, steht unter seiner Aufsicht.

Der Großweibel soll „das Gericht ordenlich verwesen und versehen auch selbige, wan sich etliche Parteyen bei Ihme anmelden, an-

[1]) A. H. W. 1654 fol. 71.

gehendst anstellen, hierinen niemandt verhinderen, damit sich weder frömbd noch heimbsch nit ze klagen haben, den lohn von den leuten und Personen, so vor gericht ald Rath ze schafen haben, wie von altem hero brüchig gewesen und hernach verschriben stat nemen, auch niemand hierinen anderst und mehren beschweren".[1]) Desgleichen hat er Personen, welche Pfand verweigern, Bott und Verbott übersehen, oder ohne Ursache beim Gerichte Schadenersatzklage erheben, dem Schultheißen anzuzeigen „damit dergleichen fehlbaren Personen beklagt und ihrem Verdienst nach abgestrafft werden." Im Schuldexekutionsverfahren ist er allein zuständiger Beamter; er hat sich aber hiebei an die städtische Gantordnung zu halten. Daneben hat er — aus dieser Funktion wird auch die Benennung dieses Beamten abzuleiten sein — Räte und die Parteien zu den Rechts- und Ratstagen des Reichsvogtes, d. h. zum Hochgerichte, aufzubieten und zwar hat er sich, wie das Protokoll von 1661 fol. 283 sagt, dieser Aufgabe unter Tragung der Stadtfarben zu entledigen. Als Funktionär des Hochgerichtes übt er die Aufsicht über die Gefangenen aus.

§ 33. Das Hochgericht.

Um das Bild der Gerichtsverfassung in dieser Periode zu vervollständigen, haben wir noch einen Blick auf die Gestaltung des Hochgerichtes zu werfen, welches, obwohl 1464 genau geregelt, im Laufe der folgenden 2 Jahrhunderte vielfach Veranlassung zu Reibereien zwischen Abt und Stadt wurde. Diese Zwistigkeiten berührten hauptsächlich Stellung und Kompetenzumfang des Reichsvogtes, welche seitens der Stadt — deren Bestreben, das Hochgericht in ihre ausschließliche Verwaltung zu bringen, nicht in Abrede gestellt werden kann — mannigfachen Anfeindungen dieser oder jener Art ausgesetzt waren.

Die durch Vertrag von 1464 geordnete Ausübung und Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit erhielt in dem Vertrage von 1492 die stillschweigende Anerkennung beider Parteien. In der Folge schien jedoch das Gotteshaus nicht mehr an der Vereinbarung festhalten zu wollen, indem es sich über die dort niedergelegte Bestimmung, daß der Reichsvogt dem Stadtrate entnommen werden müsse,

[1]) Archiv Wil Stadtbuch III. fol. 68. Bestallung des Großweibels 1658.

hinwegsetzte. Die 4 Schirmorte, die 1502 vermittelnd eingriffen, regelten die Angelegenheit in dem Sinne, daß fürderhin der Abt oder Pfleger des Gotteshauses in der Besetzung der Reichsvogtei freie Wahl haben solle.

Die Zugehörigkeit zum kleinen Rate war nunmehr für Bekleidung der Reichsvogteistelle nicht mehr erforderlich; der Reichsvogt konnte dem Rate der Dreißig, oder der Gemeinde, oder auch den Gotteshausleuten entnommen werden. Dieses Resultat mag damit in Zusammenhang zu bringen sein, daß einerseits der Stadtrat seine strafrichterlichen Kompetenzen genau wahrte und überhaupt das Bestreben zeigte, mit Umgehung des Reichsvogtes Hochgerichtssachen vor sein Forum zu ziehen, daß aber anderseits der Reichsvogt nicht bloß für die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit bezüglich der im Stadtgebiete sich ergebenden Malefizsachen oder ergriffenen Verbrecher berufen war. Es handelte sich bei dieser Vertragsänderung zunächst wohl nur um eine schärfere Betonung der Oberhoheit des Abtes, denn nach den vorfindlichen Angaben scheint die Praxis bezüglich Besetzung der Reichsvogtei sich gleich geblieben zu sein.

Schon 1503 finden wir als Reichsvogt zu Wil einen Bürger, Hans Sailer, der noch 1500 in den Listen der gewählten Räte figuriert. Die folgenden Reichsvögte entstammen ebenfalls zumeist den Kreisen der Bürger. So begegnen wir in der Reihe der Reichsvögte den Wiler-Bürgergeschlechtern Gruebler, Nuoffer, Specker rc. An dem Vertrage von 1502 und seinen grundsätzlichen Bestimmungen wird jedoch in der Folge festgehalten; es geschieht derselben noch 1733 Erwähnung, doch mit dem ausdrücklichen Zusatze: „in dem Zutrauen, das er denen von Wyl mit innemung frömbder, die nicht gebohrne Eydtgenossen seind, verschonen werde." Die Wiler ihrerseits lassen es gegenüber den Stipulationen von 1502 an prompter Erwiderung nicht fehlen, indem sie den nicht bürgerlichen Reichsvogt zur Leistung der städtischen Abgaben: „Umgeld, Steuer, Bräuch- und Wachtgeld" heranziehen. Hatte nun die Personenfrage eine Erledigung gefunden, die keine Änderung mehr aufkommen ließ, so wußte sich der Widerstandsgeist der Wiler in anderer Richtung Luft zu verschaffen.

Nach der Bestallung des Reichsvogtes war es in erster Linie seine Pflicht, darüber zu wachen, daß im Rate oder Gerichte keine

Traktanden zur Sprache kamen, deren Behandlung dem Hochgerichte zustanden; der Reichsvogt saß somit im Rate, was den Bürgern in hohem Grade mißbeliebig war, weshalb sie denn auch trachteten, die Reichsvogtei zu umgehen und in ausgiebiger Weise die Gelegenheiten benützten, um die Befugnisse des Reichsvogtes zu bestreiten und deren Schmälerung herbeizuführen. Nach den Verträgen von 1502 und 1518 gehörten „Scheltungen wider einen Herrn" vor den Reichsvogt; nichts destoweniger wurde 1577 ein Bürger der Stadt Wil, welcher öffentlich aussagte, „die geschwornen Brotschätzer hätten ihm das Seine wider Gott, Ehre und Recht abgeschätzt", von Schultheiß und Rat ohne Beiziehung des Reichsvogtes abgeurteilt, mit der Begründung, daß schlechte Zureden, auf denen der Beklagte nicht beharre, sondern ihretwegen um Verzeihung bitte, wie dies der Fall gewesen, nach altem Herkommen von Schultheiß, Rat und Hofammann allein abgeurteilt worden seien. Die Folge des hartnäckigen Verhaltens des Rates war, daß nur hochwichtige Sachen mit dem Reichsvogte „gütlich und rechtlich" je nach Gestalt verhandelt und erörtert werden mußten, während Beschimpfungen geringfügiger Art, auf denen die Parteien nicht beharrten, im Schoße des Rates unter Assistenz des Hofammanns erledigt werden konnten.

Die der Reichsvogtei zustehenden Befugnisse erhielten eine genauere Ausscheidung durch den Letzt. Wyl. Verglich von 1654.[1]) Der Reichsvogt wollte sich an den gütlichen Vertrag von 1577 nicht halten und alle einschlägigen „Ehrsachen" vor sein Forum ziehen; die Wiler anderseits, bestärkt durch einen Protokollbericht von 1596 unter Abt Bernhard, beharrten auf dem alten Herkommen, wonach alle Vergehen gegen die Ehre vor Schultheiß und Rat eingeklagt werden mußten, um dann je nach Tatbestand mit einer gewissen Solennität der Reichsvogtei überwiesen zu werden. Die Praxis scheint auch in dieser Weise gehandhabt worden zu sein, indem unter anderm eine Scheltung gegen die 10 eidgenössischen Orte durch Schultheiß und Rat erledigt wurde; ja ein Herr von St. Gallen, auch der Abt von Fischingen und andere Obrigkeiten gelangten in solchen Angelegenheiten als Fürbitter an Schultheiß und Rat.

Die vertragliche Regelung von 1654 nun überweist hartnäckige und beharrliche Schmähungen, die der Beklagte nicht zurücknehmen,

[1]) A. H. W. fol. 72.

sondern vielmehr mit Rücksicht auf dieselben den Wahrheitsbeweis antreten will, unmittelbar dem Reichsvogte; der gleichen Behandlung unterstehen andere hochwichtige, doch nicht beharrliche Ehrverletzungen, wie Schmähungen auf Personen der Obrigkeit, ferner Ehrverletzung in Verbindung mit tätlicher Mißhandlung, auch wenn der Beleidigte keine Verfolgung verlangt. Nicht hochwichtige und unbeharrliche Vergehen, die von einer Aussöhnung der Parteien gefolgt sind, unterliegen der Beurteilung durch Schultheiß und Rat.

Die Bestallung des Reichsvogtes verlieh diesem ferner die Befugnis, in Hochgerichtssachen Schultheiß und Rat beim Eide in den Rat zu bieten, eine Befugnis in den Händen des Reichsvogtes, welche beständige Unzufriedenheit hervorrief, da jene sich nur von ihrem Stadtschultheißen bieten lassen wollten. Es mußte diese Neuerung die Wiler umsomehr belästigen, als nach althergebrachtem Gebrauche „malefizische" Sachen in erster Linie an das Schultheißengericht, nach dessen teilweiser Verschmelzung mit dem Rate an diesen gebracht und erst nach erfolgtem Untersuche, dem Befunde gemäß, an das Hochgericht gewiesen wurden und zwar in der Weise, daß die verhaftete, beklagte Person einen Eid zu schwören hatte, den Reichsvogt innert 8 Tagen um Tag zu bitten, worauf sich dann der Reichsvogt und der Schultheiß bezüglich des Gerichtstages einigten, und der Schultheiß, und nicht der Reichsvogt, in den Rat bieten ließ.

Schon gegenüber der Berufung des Abtes Joachim, daß die hohe Gerichtsbarkeit dem Gotteshause zustehe, verwiesen die Wiler auf ihre Praxis, als ein altes Herkommen, das durch die besiegelten Freiheitsbriefe jeweils bestätigt worden sei und an dem sie festhalten wollten. Der Entscheid durch den Vertrag von 1577 fiel aber zu Ungunsten der Wiler aus; dem Reichsvogte wurde das Recht zuerkannt, Schultheiß und Rat zum Hochgerichte zu bieten, doch hatte der Abt daraufhin zu wirken, daß der Reichsvogt hierin „mit Bescheidenheit" vorgehe.

Das Bestreben des Rates, der sich als das Hochgericht betrachtete, seine Stellung gegenüber dem Reichsvogte zu wahren, ist auch daraus ersichtlich, daß die Stadt es als einen Eingriff in ihre alten Rechte betrachtete, als der Reichsvogt anfing, Hochgerichtsakten mit seinem Namen allein zu unterzeichnen. In der Folge darf der Reichsvogt nicht beliebig, sondern nur vor Beratung einer

hochgerichtlichen Angelegenheit durch den unter seinem Vorsitze versammelten Rat, unter eigenem Namen sich an andere Orte oder Gerichte wenden; Schriftstücke, eine in obiger Weise vom Rate behandelte Malefizsache betreffend, hat der Stadtschreiber, der beim Hochgerichte auf Befehl des Reichsvogtes als Gerichtsschreiber funktioniert, im Namen des Reichsvogtes, des Schultheißen und des Rates abzufassen.

Das Hochgericht, das auf Grundlage des Vertrages von 1464 seine Ausbildung erhielt, stellt sich uns zu Ende der II. Periode als das unter dem Vorsitze des Reichsvogtes tagende städtische Ratskollegium mit Einschluß des Schultheißen vor. Die Untersuchung darüber, ob etwas vor Hochgericht gehöre, geschieht vor Rat, der den Delinquenten event. der Tortur unterzieht. Je nach Befund beruft der Reichsvogt, der ohnedies im Rate sitzt (er wird jedoch im Gegensatze zum Hofammann nur zu cognitio causarum criminalium und Aufstellung der Gebote und Verbote durch den Rat zugezogen), auf eine von ihm bestimmte Zeit das Hochgericht, bei welchem er den Vorsitz führt. Die Klage beim Hochgerichte wird durch den Weibel gestellt.[1]) Auf Klage, Antwort, Widerrede erfolgt die Urteilsfindung und zwar wird zunächst erkannt, ob der Beklagte nach Reichsrecht zu richten sei, oder nicht und erst in zweiter Linie folgt die Bestimmung des Strafmaßes. Vergl. p. 119 Wilisches Lotterbuch (Archiv Wil) „Nach clag, antwurt, red, widerred ouch nach verhörung der vergicht und nach allem handel habent sich mine herre Vogt des richs und das Hochgericht nach hern vogtz umbfrag, uff ir aid zu recht erkent, das Uli Steub da gegenwürtlich umb dz. dieplich übel und mißthat, so er begange büßt und gestrafft werd so nach rychsrecht". Der Reichsvogt sammelt die Stimmen. Entsprechen diese dem Reichsrechte, auf welches der Reichsvogt schwören muß, hat er das der Mehrheit der Stimmen entsprechende Urteil zu fällen, welches von dem Stadtschreiber verkündet wird (Wenn hier von Reichsrecht gesprochen wird, so ist darunter die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V., nach der die Hoch- oder Malefizrichter Urteil zu finden hatten, zu verstehen). In zweifelhaften Fällen suspendiert der Reichsvogt die Gerichtsversammlung bis zum Eingange der beim Abte oder bei Rechtsgelehrten eingeholten

[1]) Stadtbuch I. p. 81.

Rechtsbelehrung; er sorgt ferner für die Urteilsvollziehung, der er, wenn es sich um körperliche Strafen handelt, selbst beiwohnt.

Um für seine Entscheide Rechtskraft zu erwirken, ist der Rat in dieser hochrichterlichen Tätigkeit an die Mitwirkung des Reichsvogtes gebunden, ohne dessen Zutun es, selbst im Stadtgebiete, nicht einmal in der Macht des Rates steht, malefizische Personen gefangen zu nehmen; bei Abwesenheit des Reichsvogtes hat er dessen Mitwirkung durch einen Stellvertreter zu veranlassen. Es greift hier nun allerdings das Recht des Rates, Personen, die den Stadtfrieden brechen, gefangen zu nehmen, cumulierend ein, welches Recht ihm jederzeit gestattet, auch malefizische Personen als Friedensstörer einzuziehen und abzuurteilen. Hierin liegt jedenfalls auch der Ursprung des dem Rate zustehenden Rechtes der Voruntersuchung in Hochgerichtssachen. Ist der Rat an die Mitwirkung des Reichsvogtes gebunden, so kann dieser hinwieder ohne Zustimmung des Rates, soweit es sich um Ausübung der Hochgerichtsbarkeit auf Stadtgebiet handelt, nicht tätig werden. (1464).

Die Bestrafung betreffend wurde soeben bemerkt, daß sie nach den Bestimmungen des Reichsrechtes zu erfolgen habe. Die verhängten Strafen sind denn auch in den nunmehr aufgezeichneten Hochgerichtsfällen immer ausdrücklich mit dem Zusatze „nach Reichsrecht“ versehen und begegnen wir dem entsprechend auch häufiger den Leib und Leben berührenden Strafen. Geringere Verbrechen werden mit Gefängnis bestraft, so z. B. Injurien gegen die Obrigkeit (Lotterbuch p. 6. 1493 Michael Rickenmann von Wil); nächtlicher Unfug (p. 6, 1494 Hainus von Hainet und Hans von Nassow); Ehebruch zur österlichen Zeit: Gefängnis und Stadtverweisung (1494 Anna Wetteri und Gigenberg p. 7). Schwerere Verbrechen unterliegen Leib- und Lebensstrafen: 1495 Martin Gery Müller zu Roggwil wegen Mordversuch: Viertheilen (Lotterbuch p. 8), ebenso 1495 Hans Schärer von Allenspach wegen mehrerer Diebstähle; 1497 Hans Niederer von Trogen wegen Diebstahl zur Strafe des Ohrabschneidens und zum Strange (p. 10); 1495 Joh. Grünenberger wegen Bigamie zum Tode durch den Strang, seine Beihälterin zum Exil (p. 12); wegen Meineid und Mithülfe zu Abortus 1498 Ulrich Herman von Hosenruck zum Tode durch Ertränken; im gleichen Jahre Marx Kluser von Zihlschlacht wegen Diebstahl, Notzucht, Brandstiftung, Bestialität zur Strafe

„des Räderns, Hängens und Verbrennens“ (p. 17); ebenso Claus Imbuch von Rickenbach (p. 27); 1500 Jos. Kornroß von Ravenspurg wegen Diebstahl, Sodomie, Bestialität, Mord, zur Strafe des Räderns, Hängens, Verbrennens; 1500 Hans Burchard von Breitenloo wegen Bestialität zum Feuertode (p. 30. „von dem Nachrichter des Richsstraß usgeführt werden an die end, da semlichs ze tun pflägen wirdt und da in dem für von sim leben zu tod gericht un ze äschen und pullfer verprännbt werden und den sol der nachricht sölich äschn un pulfer von im komme, in dz erdrich vgraben od durch ain fliesend Wasser richten; zu dem soll der nachrichter, die ku so vorhand ist och füren an die gennant end und die och im für ze tod prännen und darnach graben und wan dz beschicht als dan sol er gestrofft und pütz haben); wegen Blasphemie zu Gefängnis und Verbannung 1511 Niclaus Für von Geildorf (p. 55); und 1495 wegen Hexerei Adelheid Silberin zum Feuertode (p. 12).

Eines Richtplatzes geschieht nur in LXXXII. Fasc. 2 Erwähnung, wo von einem Glasbühel, der vor 1671 „als ain Richtblatz für die Burger gebraucht wurde“, gesprochen wird. Dieser Platz bei dem St. Sebastianskreuz befand sich an der Reichsstraße, östlich der Stadt, in der Nähe der heutigen Gerber Merk'schen Liegenschaft. Die spätere Richtstätte ist im Volksmunde unter dem Namen „Galgenrain“ bekannt.

Eine Appellation hat in Hochgerichtsfällen nicht statt, da der Reichsvogt an Statt und im Namen des Abtes das Hochgericht hält und das gefällte Urteil ohne weiteres zu Recht erwächst; es steht jedoch dem Abte das Recht der teilweisen oder vollständigen Begnadigung zu. (LXXXII./2.) Entgegen der Berufung der Wiler auf ihr Protokoll von 1511, wonach mit Bewilligung von Abt Franz für Freilassung von Gefangenen in der Stadt und sonstigen Strafnachlaß die Ratsbedenken derer von Wil eingeholt werden sollen, behält sich Abt Pius das uneingeschränkte Recht der Begnadigung in allen Fällen vor; Begnadigung eines Bürgers durch den Reichsvogt dagegen hat nach Vertrag von 1464 mit Wissen und Willen von Schultheiß und Rat zu geschehen.

Das Hochgericht der Stadt ist nicht nur Instanz für alle jene dem Malefizgerichte unterworfenen Delikte, die auf Stadtgebiet begangen, oder für malefizische Personen, die innerhalb der Stadt Eschen ergriffen werden; auch in den Fällen, wo es sich um Ver-

brecher handelt, die in jenen zum Gotteshause gehörigen Gebieten, welche die Appellation vom niedern Stabe auf die Pfalz zu Wil besitzen, (also speziell in dem untern- oder Wileramt) gefangen genommen werden, ist das durch den Rat der Stadt unter dem Vorsitze des Reichsvogtes gebildete Hochgericht zuständig.

Betreff des Voruntersuches ergibt sich indessen eine Abweichung, indem nach dem Rapperswiler Urteil von 1525 „ein herr von St. Gallen oder sein Statthalter und die weltlichen Räte (Pfalzräte) nach altem Brauche, malefizische Unterthanen etc. straffen und darin handeln mögen".[1]) Nach Fasc. 2 Rubr. LXXXII ist unter dem „darin handlen" jedoch nur die Untersuchung, ob ein „Hochgerichtshandel" vorliege, zu verstehen, zu welchem Verfahren zwei des kleinen Rates beigezogen werden müssen (1518). Vom Pfalzrate wird die malefizische Sache durch den Hofweibel oder Hofammann, der die betreffenden Gefangenen unter sich hat, vor Hochgericht gebracht, allwo der Hofammann — ist derselbe zugleich Reichsvogt, ein Pfalzrat — die Klage erhebt; im übrigen bleibt sich das Verfahren gleich.

Der Nach- oder Scharfrichter wird vom Abte bestellt und besoldet. Nach der Deklaration von 1728 behält sich der Abt die unbegrenzte Jurisdiction über dessen Person und über alle von ihm oder seinen Angehörigen in dessen Haus oder Etter geschehenen Frevel vor. Sollten Schultheiß und Rat mit Rücksicht auf den von ihnen geleisteten dritten Teil des Kaufschillings für das Nachrichterhaus diesbezüglich Rechte geltend machen wollen, erbietet sich der Abt, diesen dritten Teil wieder in bar zu restituieren.

Soweit nicht Gegenteiliges bemerkt wurde, erhielten sich die Bestimmungen des ersten grundlegenden Vertrages von 1464. Mit dem Rorschacherspruchbriefe von 1733 hatte auch das Hochgericht, dessen innerer Ausbau wesentlich dieser Periode angehört, seinen endgiltigen Entwicklungsabschluß erhalten.

§ 34. Der Heiliggeistspital, die Vogteien.

In Fäsi: Staats- und Erdbeschreibung § 73 III. p. 223 und andern gleichartigen Werken (Vrgl. auch Bern Miss. Helv. VII 63 und III 173) wird uns berichtet, daß die Stadt Wil mehrere Ge-

[1]) A. H. W. fol. 161.

richte besessen habe, die sie durch ihren Reichsvogt oder Spitalmeister hätte verwalten lassen. Als solche Gerichte werden genannt: Trungen, Roßrüti, Brumkosen, Wellenweil und Herdern. Bei näherer Untersuchung ergibt sich jedoch die Unrichtigkeit dieser Angabe. Die drei ersten Gerichte Trungen, Roßrüti und Bronschhofen, der sog. Schneckenbund, können mit der Stadt Wil in keiner Weise in Zusammenhang gebracht werden. Es handelt sich bei denselben um Vogteien, die im Laufe der Zeit, unbestimmt wann, an das Gotteshaus St. Gallen gekommen waren und von diesem zu einem einheitlichen, unter der Verwaltung des Hofammanns zu Wil stehenden Gerichte, dem schon genannten „Schneckenpundt", vereinigt wurden, dessen Offnung von 1495 — ob es sich bei derselben nur um eine Wiederholung früherer Zusammenfassung der Rechte und Gewohnheiten handelt, muß hier dahin gestellt bleiben — uns erhalten blieb.[1])

Anders verhält es sich mit den genannten Gerichten Wallenwil und Herdern (letzteres ein zu Wallenwil gehöriger Hof, wie jenes in der thurgauischen politischen Gemeinde Sirnach gelegen). Diese beiden Örtlichkeiten, zu einem Gerichte zusammengefaßt, sind mit der Stadt Wil in Verbindung zu bringen, jedoch nicht im Sinne eines Besitzes durch die Stadt als solche. Das Dorf Wallenwil, als niedere weltliche Vogtei, die ursprünglich, soweit diesbezügliche Nachrichten zur Verfügung stehen, bis 1380 im Besitze der Freiherren von Bußnang sich befand, in der Folge aber den Vogtherrn 1380, 1421, 1422 wechselte, kam 1512 durch Kauf aus dem Besitze mehrerer Wiler Bürger an den Heiliggeistspital zu Wil. Diese Vogtei wurde nach erfolgtem Kaufe dem Spitalpfleger Hans Clinger, als Lehensträger des Spitals, durch den Statthalter zu Wil, Marcus Brumann, als äbtisch st. gallisches Lehen verliehen.

Wie schon oben ersichtlich, war es dem Spitale zu Wil verboten, Grundeigentum im Stadtgebiete, sei es als Eigen oder zu Lehen, an sich zu bringen. Dieses Verbot bezog sich jedoch nicht auf außer-Wylisches Gebiet. So war schon 1505 der Hof Mettelwegen, der zum Teil Lehen des Gotteshauses war, in gleicher Weise an den Spital übergegangen, wie dieser sich auch ferner im Lehensbesitze des Schlosses Veldegg und anderer Güter samt der Mühle

[1]) A. H. W. fol. 105.

zu Jonswil befand[1]) und noch 1722 einen Grundzins von der Mühle zu Mörikon zu beziehen hatte.[2])

Wenn nun oben das Gericht Wallenwil mit Herdern als ein stadt-Wilisches Gericht bezeichnet wird, so ist dies nur insoweit richtig, als der Spital, welcher Bürger der Stadt war, mit dieser letztern nach Maßgabe seiner Sonderstellung in Beziehung zu bringen ist. Der Spital wird nun allerdings 1653 durch Abt Pius ausdrücklich als Eigentum der Stadt anerkannt. (Der Abt wahrt sich nur insoweit Rechte, als das gemeine Amt bezüglich Unterhalt des zum Spital gehörigen, um das Haus des Scharfrichters gelegenen Gartens und des im Spital sich befindenden Gefängnisses zu Leistungen herangezogen wird; hieraus allein wird sich denn auch die Verpflichtung der Stadt (1650 Art. XV) ableiten, die ausschließlich ihrer Finanzkontrolle unterstellten Spitalrechnungen dem Abte auf dessen Verlangen vorzulegen.) Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß alles, was der Spital zu seinen Handen bringt, auch der Stadt als solcher zugehöre.

Wenn nun auch Schultheiß und Rat einerseits mit den Hofgenossen zu Wallenwil und Herdern über die, 68 Artikel umfasende Offnung sich einigen und anderseits über die Verwaltung des Spitals im allgemeinen eine gewisse Aufsicht führen, so haben wir unter dem Gerichte zu Wallenwil doch nur eine lediglich unter dem Spitale stehende Vogtei zu erblicken, als deren Vogtherr namens des Spitals der Spitalherr auftritt. In seiner Eigenschaft als Gerichtsherr hat er, obwohl vom Rate gesetzt, diesem in keiner Weise Rechenschaft abzulegen. Der Vogt ist es, dem die Hofgenossen zu Wallenwil als ihrem Vogtherrn den Eid leisten[3]); der Vogt hält jährlich 3 Jahrgerichte, wo es ihm beliebt, und bezieht die vogtherrlichen Abgaben (Huhn), die nebst den übrigen Gefällen dem Spitale zufallen. Zur Handhabung der Ordnung und Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit überhaupt bestellt er einen Weibel und Richter, von dessen Gericht die Appellation an den Spitalherrn

[1]) Archiv Wil. Urkunde Schubl. XVII. Wallenwiler Bündel.

[2]) V. B. fol. 126; Urkunde Wil Schubl. XII. Nr. 15.

[3]) Eid der Hofgenossen zu Wallenwil und Herdern: dem Vogt Herrn Trew undt Wahrhait ze leisten, seinen nutzen ze fürdern undt schaden ze warnen undt ze wenden, undt die Gricht undt die Offnung ze halten undt zehend haben, auch einem Vogt seine recht ze offnen undt ze sagen, alß ver sy wüßend alles getrüwlich undt ungefährlich.

geht. Die Beeidigung des Richters erfolgt vor einer Abordnung der Hofgenossen und des Rates (des halben Kaufgerichtes).[1])

Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Stadt 1515 nur durch Kauf vom Spitale in den Besitz des Hofes Mittelwegen gelangte, so erhält unsere obige Ausführung, die Stellung des Spitals und der Vogtei Wallenwil betreffend, ihre Bestätigung; für die Stadt kommt der Hof Mittelwegen, wie der 1522 erworbene Hof Narren-Gampen nicht als Vogtei in Betracht; die Inhaber dieser Höfe sind städtische Lehenbauern, deren ursprünglicher Gerichtsverband nicht aufgehoben wird.

Die Organisation des Spitals blieb sich gleich. Zur Hebung desselben wurde durch Vereinbarung zwischen Abt und Stadt der zu Wil fallende Abzug ausschließlich dem Spitale zugewendet.

Schluß.

War es Aufgabe des Verfassers dieser Arbeit, bei Behandlung der ersten Periode das Dunkel, welches dem Auftauchen der Stadt Wil auf geschichtlichem Boden vorausgeht, bestmöglich aufzuklären; hatte er in der Schilderung der zweiten Periode die Entwicklung der Stadt und den schrittweise vor sich gehenden Aufbau ihrer Verfassung einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, so erübrigte ihm, dem Forscher Einblick zu verschaffen in das Leben und Treiben während der dritten Periode, in welcher der Ausbau der 1492 zum Abschlusse gelangten Verfassung erfolgte.

Mit dem Jahre 1733 war in diesem Ausbau ein Stillstand eingetreten. Der letzte Anlauf der Wiler, sich selbständig zu machen,

[1]) Eid des Weibels von Wallenwyl. Dem Vogtherrn Treu und Wahrhait zu leisten, des hl. Geist Spital zu Wil Nutzen zu fördern und schaden zu wenden, sein Weibel Amt mit allem Anhang, treulich nach Nutz und Ehren zu verwalten, dem Spital an seinen habenden Recht, Gerechtigkeit und freyheit auf keinerlei weis, nichts lassen nachteiliges fürgehen, oder widerfahren, und auch Pott und Verbott, Buoßen und freffel dem Vogtherrn, wo die fürkommen und geschehen möchten, anzugeben und Niemanden darinnen zu verschonen, auch die einem Vogtherrn helfen zu berechten und alles andere, was dem Weibel Amt zustehet, ohn klagbar zu tun und nichts zu unterlassen, alles getruwlich und ohn alle geferde.

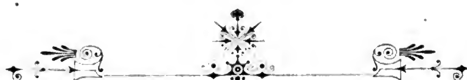
scheiterte kläglich am Rorschacher-Rechtsspruche der IV Orte, in welchem die 82 Beschwerdepunkte der Wiler abgewiesen und die bisherigen Zustände endgültig sanktioniert wurden.

Die Stadt Wil blieb die mit Freiheiten ausgestattete, wenn auch zum geringen Teile, so doch immerhin abhängige, äbtisch-st. gallische Landstadt, die nach Einträgen in den Taufbüchern wenig mehr denn 1100 Einwohner zählte. An ihren Toren prangte neben dem Wiler Wappentier (aufrecht stehender Bär im weißen Felde) das äbtische Wappen. Erst die gegen Ende des 18. Jahrhunderts heranbrausenden Stürme der französischen Revolution sollten auch den Wilern eine gründliche Umwälzung der in ihrem Gemeinwesen bestehenden Zustände bringen. Der letzte „Stadtherr" von Wil suchte auf fremdem Boden Zuflucht — das Stift St. Gallen wurde nach nahezu zwölfhundertjährigem Bestande am 8. Mai 1805 aufgehoben — Wil war schon vorher ein freies Glied des durch den Machtspruch des großen Korsen ins Dasein gerufenen Kantons St. Gallen geworden.

Diese Vorgänge erlaubten es, die alten Freiheitsbriefe, welche so manches Mal von Schultheiß, Rat und Bürgern im Streite um ihre Rechte und ihre Freiheiten hochgehalten wurden, der zerstörenden Wirkung von Moder und Staub zu überlassen. Diesem allfällig eintretenden Zerstörungsprozesse einen schwachen Damm entgegenzustellen, ließ es sich der Verfasser angelegen sein, das alte trutzige Wil in seinem tiefinnersten Wesen der Gegenwart noch einmal erstehen zu lassen, eingedenk der Worte, mit welchen eine Urkunde beginnt, die aus einer Zeit datiert, zu welcher die Stadt ihr Gründungsstadium bereits hinter sich hatte:

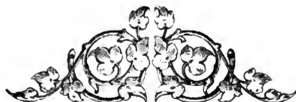
Quia memoria hominis caduca et labilis habetur, ne gestarum rerum notitia processu temporis evanescat et pereat, antiqua discretorum virorum prudentia literarum indiciis statuit eas eternari.





Anhang.

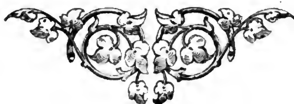




I.

Stadtsatzungen.

Anno domini millesimo quadrigentesimo nonagesimo primo (1491) ist dis buch gemacht und usser dem alten rautbuch gezogen und ernüwert darinne begriffen sind die aide, so die von Wyl swerend und der statt Wyl Satzungen und nemlich der aid so ain Herr von Sanntgallen swert so er Herr wirdt. (Archiv Wil Schubl. V Nr. 18.)



Nota dis sint der Statt ze Wil gesetzt

(1.) Daz ma des ersten an alln Jargerichte der Statt gesetzt un gewonhait erlesen un offnen sol und wenne daz geschicht, daz ma den darnach üb erb un aigen richten sol.

(2.) An wes Hus für an gat. Ist das er od sin ingömen daz für beschrigent e ander lut so git er kain bupß.

(3.) Ist ab das es ander lüt beschrigent e er ald sin ingömen so ist er veruallen minem Heren vo Santgalln zehen Pfund un der Statt ain Pfund.

(4.) Wer ouch daz ma für schrüw. So sol menglich zu loffen als erfunden wirt und sol darby belieben untz ain Schulths ald ain Waibel ald ainer vom Rät si dannan haisset gän. Wer aber daz uberfür, der ist veruallen minem Heren zehen Pfund und der Statt ain pfund.

(5.) Es sol ouch dehain pfister vor miternacht für intun. Wer daz er es tätt, So ist er veruallen minem Heren 3 lib. un der Statt 3 Schilling-Pfennig.

(6.) Er sol ouch ain gewachsen mensch vor dem ofen han un sol sin thür entschlossen han für daz mal daz er für in tut. Wer ab ain Wachter ald ainer nachgeburen lugen welli, da er dz tun mug. Wer daß aber uberfür, der ist veruallen minem Heren 3 lib. un an d'Statt 3 Schlg. Pfg.

(7.) Es sol ouch niemat kol noch äschen da holtz sye trägen. Wan in ain kolgrub ald da eß für für sige. Wer eß aber tätt, der ist veruallen minem Herren 3 lib. und der Statt 3 Schlg. Pfennig.

(8.) Eß sond ouch die Schmid in der Statt nit tröffen. Wär eß aber tätt, der ist veruallen minem Herren 3 lib. un der Statt 3 Schlg. Pfg.

(9.) Es sol ouch niemat für usser ainem hus in daz ander huß trage wan in ainem laiminen ald jpsinen geschier. Wer

aber daz tätti, der ist veruallen minem Herren 3 lib. und der Statt 3 Schlg. Pfg.

(10.) Es sol ouch niemat indehainen stal gan noch da ströw ald höw lit mit dehainem offnen liecht, denne mit ainer laternen. Wer aber daz tätti, der ist veruallen minem Herren 3 lib. und der Statt 3 Schlg. Pfg.

(11.) Es sol ouch niemat usser der Statt noch usser den vorstetten gän weder tags noch nachts, wen zu den rechten toren uß. Wer aber daz tätti, der ist veruallen minem Herren 10 pfund un der Statt 1 pfuud Pfennig.

(12.) Es sol ouch jedermann an den Ringkmuren sin laitern ufgezögen sin tür beschlossen han so man ze betten lütet an dem Abent. wer aber daz nit tätti, der ist veruallen minem Herren 3 lib. und der Statt 3 Schlg. Pfg.

(13.) Wer ouch daz ain gast aine burger beschalken wölt da sol menglich zu loffen un sol im deß vor sin der kumpt um kain buß.

(14.) Wer ouch in der burger höltzer howet puchen ald tannan ald böm der ist veruallen der Statt vo jeklichem stumpen 3 Schlg. Pfennig.

(15.) Es sol ouch über aigen niemat ortailen wan dr aige hie hett.

(16.) Es sol ouch niemat kain kalb schinden noch metzgen daz er niemat umb gelt ze essent ald ze kouffen gebn wil e daz eß drye wuchen alt wirt. Wer aber daz tätti, der ist veruallen minem Herren 3 lib. und der Statt 3 Schlg. Pfg.

(17.) Es sol ouch die brunnen trög niemat ußlauffen noch die wäschen zu den ziten so dieselben brunnen abgebröchen sint an aineß Schulthn ald an des Rätes ald an aineß Bumaisters urlob. ald wer daz tätt, der ist veruallen minem Herren 3 lib. Pfund und d'Statt 3 Schlg. Pfg.

(18.) Wer ouch den andren hie der E anspricht und im der ande tail deß nit gichtig ist. Daß der ain Schulthß und

Raut baiden tailn und ouch den zügen, wär ob dewedrer tail sin sachen an jemant hie zugeti ainen gerumpten tag für den official ze costentz beschaiden sont und ine uff denselben tag dahin ze komed und dem rechten an vziehen da genug ze tunt gebietten sond. Doch also wedre tail denn die zügen laiten wil, daz si auch der verkosten sol. Und wär ob den der tail der den andren der E anspricht sin ansprách mit dem rechten da nit behübi so ist er verallen dem tail den er angesprochen hat sinen schaden so er hie vogenomen hat unvzogenlich und vor alln dingen abzelegent und sont denn dar uf baid tail jro bichtbrief und alle and geschrifft und brief so die sach berürent für Schulthn und Rät legen. Und watz sich die denn je nach derselben briefen sag und nach baider tailen red und wid Red ald kuntschaft so von der sach wegen für si brächt wirt, sich erkennent, dz der selb tail dem andern tail, den er der E angesprochen hätt und ainem Herren ze sant gallen und ouch der Statt ze Wil füro noch gelegenhait der sachen bessren sölle darby sol eß ouch allweg bestön und dem genug beschehn und ußgericht werden.

(19.) Es sol ouch niemant den andren uff kain frömd gericht laden er werd im denn ze gast geben.

(20.) Es sol ouch niemant kaine brief über den andren tragen von dehaine frömden gericht, ald wer daz tätt, der ist veruallen der Statt 1 pfd. Pfennig alß dick daz beschicht.

(Die vorgen bussen stand alle minem Herren an sin gnad und der Statt anne Gnad.)

(21.) Und sol ainem ainigen darumb zegelobent sin wer dise gesetzt über für.

(22.) Dise gesetzt und ob wir dehaine vgessen hettint die bisher gehalten sint die sol man noch halten.

(23.) Es ist morn menglichem fürgeboten umb gult denne wittwen und uß burgern.

1—28 älteste zu Wil aufgezeichnete Satzungen anno 1427 Stbb. 1 pag. 111.

(24.) Menglichem sig kunt und ze wissend das unser gnadig Herre von Sant gallen und wir der Schulthß und ain Rät und die gemaind zu Wyl sich geaint und d underredt haben, hinfüro ze verkomende schaden und gebresten in solicher mäß daß wir getrüwent das der hinfüro vermitten werden sol dem ist also altz hienäch geschriben stät, des ersten. Stadtbuch I p. 102.

Wä sich ain sturyg ufferhebt und die lut stossig mit ainand wurdent also das man ainer sicherhait da bedörffti welche dan die sind die unser geswornе und hie hußhäblich sind die dann sölichs sehent oder hörent. Die sond zestund darzükeren by dem aid und vollen gewalt darzu haben die ze sichern und in gebiettn als ob ain schulthß da by wäri und mögent dem oder den an dem man dan sicherhait bedarff des ersten gebieten an ain lib. Pfennig.

Jst das er oder die das erst gebott haltent so ist er od die kain bueß vuallen. Halt er es aber nit so mag er im gebiett'n an 2 lib. Pfennig, halt er dan dz ander gebott, so ist er nu umb dz ain lib. Pfennig komen än gnäd. Halt ers aber nit so mag er ims gebieten an 3 lib. Halt ers aber mitt den 3 lib. so ist er komen umb die 2 lib. än gnäd. Wölt er aber dem dritten gebott nit gehorsam sin so mag man imb gebieten an 5 lib. halt er dann dz selb gebott by den 5 lib., so ist er komen umb die 3 lib. än gnäd. welcher aber dasselb gebott by den 5 lib. nit halten wölt so mag mag man imb gebieten an 10 lib. Halt er dan dz selb gebott by den 10 lib. so ist er än gnäd umb die 5 lib kome. Ob er aber dise gebott alle über säch und nit hielt dz doch unmuglich wär, so ist er die 10 lib. än gnäd veruallen.

(25.) Jtem es sond och alle die die da by sind und dz sehent od höret den od die so also ungehorsam wären nemen und hanthaben und den od die aim schulthz od aim rät antworten und bringen und d'selb od dieselb und welhe da by wärent dz sähent od hörtent un darzu nit kertent und tätent mit allen sachen als vor stät die sond büßt und gestraufft werde ye nach gestalt d'sach nach ains ratz erkantnuß. Die sind die obgntn bussen an gnad aim Hren von sant gallen und der stat vuallen und wer och die sind die dan also sicherhati und frid

gebottn hand, dieselben sond es och unuerzogenlich aim schulthz oder aim rät daselbs ze wissen tun in welher mäß die sach gestalt sy alles ungevärlich.

Stadtbuch I pag. 103. (26.) Item es sol auch fürbas mengklich wissen. Als vil beschicht, das ainer den andern zered setzt und sin sach durch sich selb ußtragen wil unnd dz nit bringt für die so sölhs gehört, da im doch sölch sachen wol benomen und abtragen wurden, dz doch billich und muglich wer. Dardurch sich biß har vil stösse und irrung erhept habn. und die lüt dick dardurch bekümbert sind. Haben wir angesechen in welcher maß man das hinfür halten sölle umb des willen, das grösser schad dardurch verkomen werd dem also ist.

Wer der ist der den anndern zered setzt umb Sachen, die sich vorvergangen hand dz der oder die sölichs detint on gnad umb 10 lib. Pfg. komen söllen sin aim Herren und der Statt.

Doch so behalt im ain Rät uß von unser aller wegen, wenn sich sölich sachen vergond, die sol ain raut verhören, zu baidersyt und öch die so darby gewesn weren umb des willen, dz sy den sachen aigenlich nachkomint. Unnd wie sich dann die Sachen, vor aym rät erfindent von des freuels wegn nach iren worten. Es fige umb ain pfund minder oder mer. ald um die 10 lib. dz. sol er allweg on gnad geben und abtragn. aim Herren und der statt. wer ouch ob sich ainer söllichs verschulte, der sölchs mit gut nit abzetragen hett, der sol sunst, nach ains rautß erkanntnus darumb gestraufft werden, ungevarlich.

(27.) Item von der fryhait wegen, die die hüser bis har gehept hond und och fürbaß haben sond, und die wir ouch bißhar vil zytß gehalten habennt dz und annder gut alt harkomen und gut gewohnhait ouch in unsern fryhaiten begriffen ist, in welher mauß der der die so solichß überfüre veruallen weri, habent wir unß ouch, underredt wie man ouch daß hinfür halten sölle. Dem ist also, wer der ist der dem anndern nach loufft freuenlich in ain hus, daselbs und inn da beschalcket in welchem huß daß weri der ist än gnad komen umb 100 lib. haller aym Herren unnd der statt unnd wer ouch dz sicht oder hört, der sol dar zu keren one verziehen, unnd sol denselben handthaben und aym schulthn oder aym raut denselben oder die so sölchs deten

antwurten unnd bringen, by dem aid so sy aym Herren von sant gallen und der Statt gesworen hand ungevarlich.

(28.) Wer ouch, ob sich yemer gefügti, daß dhainer weri der weri wider gemain statt, dete in sölcher mauß dz sy sicherhait und rechts gegn im bedörfftint oder begertent und der in ain Hus entwiche, in welches Hus dz weri, dem mag man wol nachuolgen in das daß Hus, wer die dann sind und mögend dann die burger zu dem selben Huswirt sprechen, daß er den selben man versorge und vertröste, den burgern zum rechten ze stellen, daran die burger habent syent. Wer aber ob der selb Huswirt dz nit tun wölt, so sol er die gemach uff tun darinn der man ist. Den mögen dann die burger daruß nemen und sol die fryhait der Hüser darmit nit überfaren sin, ungevarlich.

(29.) Wer ouch daß ain sölcher ungehorsamer mann und ainer der wider gemain statt dett, oder getann hett und der in sinem aigen Hus weri und nit haruß wölt, den mögent die burger wol daruß nemmen, es sig im lieb oder laid und sol aber die fryhait der Hüser darmit nit überfaren sin ungevarlich.

(30.) Allermengklichem syge zu wissen als dann unntzhar aym Schulthn unnd raut ouch dem gerichte der Statt Wyl vil müg und arbait uferstannden ist von deß wegen, das die lüt in der statt in der Statt enanden bezalung wider iren willen ufhalten und verziehen, umb willen dan sölichs hinfür vermitten unnd Schulthß Ret und das gericht deßhalb müg und hellung vertragen plibint, so haben unser gnedig Her von Santgallen ouch die ersamen wysen Schulthaißß Ratt nnd die dryssig der statt wyl unterredt und sich ainer satzung wie harnach volgt, die ewigklich und unableßlich strenng zu halten geaint, dem also ist. Welcher burger zu Wyl nach der Statt Wyl recht uß unnd so ver erklegt wirt, das er pfannd geben sol und die nit zu geben hät, und by sinem aid sait, das er den cleger, der cleg sig burger oder gast umb die Schuld, so er im zetund ist nach der statt Wyl Recht nicht zuuerpfennden habe, dem sol man von stund an uff des clegers beger, bi sinem geswornen aide gebieten in ainem monat dem nechsten näch dem ußgepott, usser der Statt und den vorstetten wyl zu gon und on des clegers gunst wissen Stadtbuch I pag. 84.

und willen nit mer darin zekomen untz er dem cleger umb sin Schulde genug getän unnd inn ganntz unclagpar gemacht unnd des ainen Schulthn und Raut mit redlicher urkhund von dem cleg bericht haut. In diser Satzung habent unser gnediger Herr von Santgallen ain Schulthß und Raute in vorbehaltenn ob inen gegen den ußgepottnen ehaffty angelegen weri, dz sy im die statt der selben ehaffti halb erloben mögennt doch dz er dann wider ußganng und nit mer in die statt käme dann mit dem geding wie obstaut.

(31.) Item wie vor von mann personen gestriben staut solcher maß sol dis Satzung gegen den frowen ouch gehalten werden one intrag doch dz ainer frowen an ain pfund pfenning unnd nit an den ayd ußgepotten werde.

(32.) Item furo ist gesetzt. Beschech dz ain semlich person der also ußgepotten, dry monat uß der statt weri unnd dem cleger nit genug getän hette, ob dann der cleger des gert sol man im die ußgepottnen person zu gast geben und nicht destminder sol allweg die selb person vor der statt pliben. unntz dem cleger genug beschechen ist.

(33.) Item wer der ist der pfand dem cleger versagt und die hät der ist veruallen an gnad ain pfund pfenning der statt unnd ain frow ain pfund haller ouch der Statt.

(34.) Zu wissen sige aller mengklichem: Offenbor das der hochwürdig fürst un Herr Her Ulrich abte des gotzhus santgallen unnser gnediger Herr Schulthß, rete und die dryssig der statt
Stadtbuch I wyl sich geaint und dieser satzung die hinfür ewenklich strenng
pag. 87. zehaltennde underredt haben inmäß wie harnach vergriffen ist.

Welcher burger ainen anndern burger hie zu Wyl liblos tut, der ist dem gozhus sanntgallen und der Statt hundert rinscher guldin on gnad ze gebende veruallen. Desglich wenn ain burger ainen gast liblos tut, der ist ouch dem gotzhus und der statt hundert guldin on gnad ze gebende veruallen, wenn aber beschicht dz ain gast ainen burger liblos tut, der ist veruallen dem gotzhus und der statt hundert pfund pfenning die on gnade abzutragen und gepüren all weg dem gotzhus zwen tail und der statt der drittail in semlichen obgesaiten bussen uß wysung

des vsiglotten übertrags zwischend dem gotzhus und der statt der hochengerichtsalb ußgangn.

(35.) Item insemlichen so habennt Schulths rät und die dryssig uns allen vorbehalten ob ain söllicher der ainen entlipt hett sich hette müssen lips und lebens weren und sich dz erfunde, dz dem selben an der buß von ainem Herre zu Santgallen und der statt gnade bewyst werden sol je nach gelegenhait der Sache.

(36.) Zuuermerken sige: als dann vor har an den Jargerichten zu Wyl in der statt gehalten ain gantze gemaind daselbs uber erb und aigen geurtailt und recht gesprochen hant, das aber gar unordentlich zu ganngen ouch nit gepürlich gewesen ist etc. söllichs zuuerkomen das hin fur an semlichen jargerichten ordenlicher und stattlicher, ouch mit vernunffte uber erb und aigen gericht und geurtailt werde, so haben die hochwirdig fürst und Herr Her Ulrich abbt des wirdigen gotzhus santgallen min gnediger Herr ouch die ersamen wysen Schulthß raut und die dryssig an statt ainer gemaind der statt Wyl dem jetzgenanten gotzhus zugehörig sich mit Raut und guter zytlicher vorbetrachtung für sich und ir nachkomen mitenandn geaint und ain Satzung die hinfür allweg ze halten darüber gemacht und gesetzt, also das hinfür allweg an allen jargerichten so zu Wyl in der statt gehalten werden und sind, allain Schulthß raut und die geswornen richter so des selben jars zu Wyl gesetzt und erwelt sind über erb und aigen richten und urtail sprechen söllen und sunst nieman anndrer, doch dz die selben raut und richtere all erb und aigen hie zu wyl habint dann allhie zu Wyl an den jargerichten nieman über erb und aigen sprechen sol, er hab dann erb und aigen hie zu Wyl als denn das von alterhar komen ist. (datum in die Johannis et Pauli anno dm. etc. LXX octavo [1478].) Stadtbuch I pag. 88.

(37.) Zu wissen sige als dann vorhar vil irrung in den erbfällen gewesen ist in dem ob der som im veld, desglich das how in den wisen belegen oder varennd gut sige, desglich was gelegner gütern zu markts recht ligint oder nit, umb willen dann des halben inkünfftig zyt irrung und spenn desterfüro vermitten plibint, so habent sich Schulthß raut und die dryssig von ainer Stadtbuch I pag. 90.

gemaind wegen mit verwilligung unsers gnedigen Hern von santgallen geaint und gesetzt, das der som im veld alle zyt gelegen gut haiß und sig untz der under wid gebracht wirdet, dannethin ist er recht varennd und nit mer gelegen gut und sol also geerbt werden; desglich alle wyl das höw in den wisen unabgemeygt stät so sol es haissen und sin gelegen gut und also geerbt werden, und wenn es aber gemeygt wirdet dannetthin ist es varend gut und so also geerbt werdn.

(38.) Item was gelegner güttern es sigen hüser, stedel, hofstetten, garten innerhalb der statt graben gelegen sind das alles ligt ze markts recht und sol ouch also hinfür allweg in den erbfällen geerbt werden, nemlich ain frow von irem elichen mann und hinwiderumb ain man von siner elichen frowen inliptingswyse on all intrag und widerred.

(39.) Item was aber gelegner gütter ussert der stattgraben gelegen sind der ligt dhains ze markts recht.

Stadtbuch I pag. 71. (40.) Item das hinfür zwen erber mann des Rats von aym raut darzu verordnot und ain gesworner Stattschriber oder sin substitut die wal ains Schulthaissen innemen söllent.

(41.) Item wenn der Schulthß erwelt ist dann sol der schulths und aber der gesworn Stattschriber unnd noch zwen erber burger uss der der gemainde die ain raut darzu verordnot die wal der räten innemen.

(42.) Item es ouch hinfür niemant Schulthaissen noch die rät wellen er hab dann erb und aigen hie zu Wyl.

(43.) Item als dann vorhar allerlay frömder harkomner lüt in die statt wyl hushablich zogen und gesessen sind on wissen und verwillgung der oberkait ist gar luter abgeredt und gesetzt das hinfür niemant frömder mer, weder man noch fröwen in die Statt Wyl ziechen noch sich hushablich darin setzen sol, er hab dann vor überkommniß mit ainem Schulthn und Rätz innamen ains Herren zu Sanntgallen und gemainer statt getän und das burgkrecht erkoft, nemlich umm drü pfund pfenning costenntzer, ist aber ainer ain gotzhuseman oder frowen, dem gotzhus Santgallen zugehörig, von denen sol man zway pfund pfenning

nemen. Semlich burgkrecht gelt halber ainem Herren zu santgallen und der ander halbtail der Statt Wyl zugehören sol und mit namen so söllen die selben personen ainem schulthn und rät, ab den Ennden dannen sy pürtig sind, glouplich urkund bringen und erschainen, dz sy erlich von haimen geschaiden elich geporn und erberer lüten sigint (och kain nachjagenden Herren habinnt Stdb. 2). ob aber jemant zu Wyl darüber frömd lut hushablich inneme der selb oder die selbn söllen ainem Herren zu sanntgalln und der statt ir jegklichs ain pfund pfenning ze buß vuallen sin (Stdb. III p. 54 wytter hat min gnediger Herr nach gelaussen, welicher oder weliche also zu burger oder burgerin angenommen werdint, der oder dieselb von stund an der statt Wyl für die waiden 1 lib. Pfg. costanzer sonderlich geben, dasselb pfund pfenning dann der statt sin u. zugehören soll.)

(44.) Item das ouch hinfür dhain frömder harkomner mann einweder in den raut, die dryssig, noch an das gericht gesezt werden sol, er sig dann vor sechs jar zu Wyl ain ingesessner burger gewesen. Ist er aber ain man, dem benanten gotzhus zu gehörig, wenn er dann zwai jar ain ingesessner burg gewesen ist, dann mag man ainen semlichen wol in den raut, die dryssig und an das gericht setzen unnd nemen, ob er dar zu togenlich ist.



II.

Stadtrechtsartikel a. d. XV. Saec.

(Fragment Archiv Wil, Urkunden).

(1.) It. daß der von Wyl gericht Twing und Bann so weit gan söllint als ihr Eschen gangint ungevärlich.

(2.) It. daß die vo Wyl all Gottshuslüt ze Bürger annehmen mügint.

(3.) It. Wer ouch ze Wil hushablich sitzt und daselbs verschindt dri tag sechs wuchen und ain jar unansprochen, den hat man dan dannachhin ze sehen ime als aine ingesässenen bürger, ob aber jemant den andren ze Wil sin aige anspräch und daz der ansprächig dann widerredti, derselbe sölli denn ain jeklicher, wer der wer, für den sine besitze vor Rat ze Wil nach dem alß dann deß Landsrecht sitt und gewohnhait ist.

(4.) It. Wer ouch, jemant ze Wil in der Statt sässi un sin ungenossami hetti, der sol niemals von den Bürgern nossami wege nichteß tun noch geben dar in by leben noch nach tod.

(5.) It. Wer ouch ze Wil sitzet, daß der müg alles sin gut vschaffen mit gemainder od mit gemächt, wem un waz er welli.

(6.) It. Wer ouch ze Wil abgat, wa sich den deß erbs ändern (?) wölt, eß sige von erbs od von ander sach wegen, daß ouch der d gelt noch anzall des gutz.

(7.) It. Wer ouch daz den andre ze Wil an viel für aine schädlichn Man, daß der die klegt darumb vertrösten söll, den ze berechten, darhin er in anvallent nach eines Ratz ze Wil erkenntniß.

(8.) It. Watz ouch briefen die von Wil von ihrem herrn od von ainem Kapitel zu Santgallen gemainlich oder iro aintweder besunder erlanget hettint oder hinfür fürbaß erlangtint, daß die dieselbige brief allweg bi ire krefften beliben söltent.

(9.) It. daß ouch die von Wil so deß Gottshus wegen umb kainerlay sach noch ansprach nit Pfand sin söllent und sie niemat dar für angriffen sölli.

III.

Alte Rechte und Gewohnhaiten des Gotteshauses zu Wil.

In der Abhandlung (siehe p. 37) mit A. B. C. bezeichnet.

(Jedenfalls unter oder vor Abt Cuno 1379—1411.)

St. A. Rubr. LXXXII. Fasc. 2.

A.

Hernach stand vermerkt die gerechtigkeit so ain Herr und Gotzhus von sant Gallen habent zu Wyl im Thurgow.

(1.) Item des ersten: so ist die aigenschafft gänzlich sin.

(2.) Item er sol und mag inen ainen Schulthß geben, wer im fuglichen ist, der zu dem Gotzhus gehört.

(3.) Item er sol och ainen Raut setzen.

(4.) Item es sind och alle Gericht, Zwing und Bann sin.

(5.) Item es offnet och ain Schulthß oder ain Waibel alle iargericht deß Gotzhus und der Statt recht und gewohnheit.

(6.) Item es gehörent och ainem Herren all fräfflinen zu.

(7.) Item man hat gesetzt schätzer über win, über brot und über fleisch mit uns Herren Willen und nach sinem rat und gebent die Burger da ze schätzen, welche si dann nutz unnd gut dunkent unnd mag och ain Schulthaiß denen gepüten an 3 lib. Pfg. als dick unz si es tund. [B. und wellicher da fellig wirdet, an wein od an fleisch, der ist verallen einem herrn 3 pfd., 3 Guld an die Stat und einem Richter 3 Schllg. Pfg.

(8.) Item und offnet och an dem iargericht, ob sie die stuck wellint meren oder mindren unnd daz mügent si och wol tun mit eins Herrn Willen und nach sinem rat.

(9.) Item es lichet och ainß Herren Hofamann die Hirtenämpter dem für den die burg bittend unnd setzend die burgr ainen Waibel unnd ainen Vorster unnd werdent minem Herrn von den Kühern 3 Muth Kernen.

(10.) Item von der tafern bi 12 mut Kernen.

(11.) Item von der pfistern och bi 12 mut Kernen.

(12.) Item es söllent och der Schulthaiß noch die Burger niemand ze Burger empfahen, denn mit ains Herren willen, gunst unnd haissen, es wär denn das ainer käm, es wär frow od man, der zu dem gotzhus geherte unnd si dann dunkte, daz es dem Gotzhus als nützlich wär unnd der statt, denn mügent si wol empfachen.

(13.) Item es ist och gewonlich zu Wil, was man gebüt unnd gepott tut nach ains Herren Rat, daß gepüt man an 3 Pfd. ainem Herren an gnad, 3 pfd. Pfenning an die statt; eß sig von hernach gepieten, von spiel oder dz man frömd lüt nit enthalt oder nach stubi nit win geb.

oder dz niemand dem andern nütz inbind, dan 1 Schll. Pfg. was man somlicher gepott tut, daz mag aber ain Herr sinem Schulthß wohl empfehlen unnd gewalt geben.

(14.) Item eß nimet och ain Herr Hofstattpfennig von von allen Hoffstetten.

No. sequentia.

(15.) Item das si ain aigen Pauer hand
„ vom glait ze geben
„ von Gmaind ze samlen
„ von ir Ratbuch
„ niemand vor Rat straffen
„ von schriber, schulmeister und andern ämptern
„ von der mülinen wege   sufzenemen.
„ von Hüser buwn zu Wil
„ von der zehend wege
„ von des thors wege
„ von der stür weg die 1 lib. Pfg.
„ von der müntz wege
„ von der hochen gericht wege
„ von der juden wegen nit mer ufzeneme
„ von schribens wege in unser Statt.
„ die von Wil sollen aym Herrn geben järlich ze stür geben 140 Pfd. Pfg. mind od mer waz ains Hr gnad ist.

Item die under müli 130 Muth Kernen
" " ober " 160 " "
" die täfry 12 muth Ker. mind od mer deʒ sin Herrn gnad ist.
" deßglich die pfistr 12 Mt. Kernen
" die Kuher 8 Muth Kernen.
" von der Kirchen nutz 118 Mt. K.
" vom Umbgelt.
" den Hof mit toren nachtz zutun
" ain aigen thor
" Fischnutzen, Wildpenn
" Hof mur gen d'trinkstube höhern.

B.

Item daß sind die Recht undt Gewohnheit so ein herr von St. Gallen zu Wyl hat von alter bißhar.

(1.)—(6.) siehe p. XIII.

(7.) Item deß ersten von des feurs wegen daß niemand solle kain für tragen über die gaßen od von ainem hauß in daß and, dan in einem eysenen od yrdinen geschirr.

(8.) Item es soll auch niemandt kain angewachsen werch in kain hauß legen, da man einfeure.

(9.) Item es soll auch niemand hechlen nach schwiegen by dehaimen liecht noch mit dehaimen liecht in kein stall gehn, nach Niemand da höw od ströw licht, dan mit einer laternen, wer aber der stuckh den hauß überfür, der ist verfallen minem herr 3 lib. Pfg. 3 Schllg. Pfg. an die stat und einem Schulthaißen 3 Schllg. Pfg.

(10.) Item beschech auch daß feuer im dehaimen hauß angieng und der Haußwirth nach daß Haußgesind nüt feuer schruwen undt daß feuer beschruwen würd von andren leuthen, da ist der Haußwirt einem hern verfallen 10 Pfd. Pf., 1 Pfd. an die stat undt dem Richter ein pfund, wie dickh daß beschicht.

(11.) Item eß soll auch kein Pfister, nach der bader nit

einfeuren vor miternacht, undt soll auch der Pfister, wenn er in den bachoffen gefeuret, sein Thür offen lan unentschloßen, und ein wüßent mensch vor dem Offen lan.

(12.) Item eß soll ouch enkhain Pfister, nach schmid enkhein koll nach Äschen schütten, uf enkein Tili, es seye dan ein estrich darunder.

(13.) Item es soll ouch Niemand in der Stat, nach in den vorsteten nit fechten vor Tag, nach enkain . . . . . sieden, und wer auch der stuckh dehaineß uberfert, der ist einem Hrn verfallen 3 lib., 3 Schllg. Pfg. an die Stat, und ainem Schulthaißen 3 Schllg. Pfg.

(14.) Item es nimpt ouch ein herr bankschilling von allen denen, so ußrent ihren Häusern vail hand, eineß in dem jar, eß syen Schuhmacher, Krömer ald Ledergerwen.

(15.) Item es nimpt ouch ein herr von denne die Salz vail hand undt von den Metzgern undt von den die selber läder gerwent, jetlichem 3 Pfd. Pfg. ainest in dem jahr, daß heißet die Wissat.

(16.) Item Abbt Cun hat von den Bürgern deß Raths ze Wyl gemain bitt wegen ufgesetzt etc. (Ehesatzg. vergl. Stadtsatzg. Nr. 18 hievor). Wellicher aber fellig an brot, der ist verfallen ainem Schulthaißen 3 Schllg. ohne Gnad.

(17.) Item es gehören ouch alle gewicht, alle meß einem herren zu.

(18.) Item eß lichet ouch ain herr den Ellenstab umb einen Zins wem er wil.

(19.) Item es nimpt ouch ein herr den Zoll von dem Korn, daß nemet man daß Ymmi, on von den Bürgern.

(20.) Item es sollten ouch der Schulthaiß, noch die Bürger, nieman zu Bürger empfahen, dan mit ains hern willen undt gunst und haißen, eß were dan, daß einer kam (wie bei A. 12.)

(21.) Item es soll ouch niemand den andern zu gemeinder annemen ohn aines hern Urlob vor dem gericht zu Wyl.

(22.) Item wer auch den andern beschalchet mit worten oder mit werchen, daß er überwunden wirt an dem gericht od sin selber nit zogent, der wirdet recht hafft ainem herren 3 Pfd., 3 Pfd. an die stat, dem Schulthaißen 3 Pfd. Pfg.

(23.) Item welcher den andern blutrunstig machet, der ist einem herrn veruallen 3 Pfd., 3 Pfd. an die stat undt ainem Schulthaißen 3 Pfd.

(24.) Item wer ouch den andren mörder oder Boßwicht sprichet oder ersieht, der ist ainem herrn verfallen 10 Pfd., 1 Pfd. an die stat ainem Schulthaißen 1 Pfd. Pfg.

C.

M. g. H. seligen Überkommniß mit den von Wyl ettlicher stucken halb als harnach stat, ward nit angenommen, dann sin lebtag (zwischen 1463—1491)

(1.) Des ersten d. unser g. h. von santgallen und all sin Nachkommen abt oder pfleger hinfür zu ewigl. Zite den Burgern zu Wil, uff das minst vier redlich vernünnftig man, die dem Gottshus angehörig und zwai iar burg zu Wil gewesen sind, furschlahn, daruß dann die burger ainen schulthen erwellen und nemen sollent.

(2.) Zum andern daß unser g. h. und all sin nachkomen Abt od Pfleger, hinfür allweg den bürgern zu Wil nit under 70 man so zu Wil ingesessen burg sind und die in die beste dunken vorschlahen, daruß dann die burger daselbs ainen klainen rat kiesen und nemen söllent, dieselbe Richter und erwelte Rät, dannech in die 70, die man nempt ain großen Rat oder die hußgenossen, usser söll Zahl der fürgeschlagnen man nement und setzend dieselbs 30, doch so müge ein Schulthß und klain Rat si zu inen berüffe in sachen wenn sie bedunkt deren notdürftig sin.

(3.) Zum dritte so söllent und mügen ein schulthß und kleiner Rat zu Wil, wer ie die zu zith sind, hinfur allweg in namen aineß Herrn Abt od pflegers zu santgallen das gericht zu

Wil, dáß och deß Gottshus ist, bi irn aiden und gewissnen usser den burger zu Wil die sie dan dunkt dem Gottshus S. G. und der Statt Wil, erlich und nutzlich sin uß dem vermelte furschlag und usserhalb dem furschlag kiesen und nemen, dieselben Richter dann allweg so sie erwelt sind, der Richt aid wie von alterhar schweren söllent.

(4.) Zum vierden: daß hinfur allweg so man schultheß und Rat zu Wyl erwellen wil, zwen erber man dez rats, deren ainer ain Hofamman sin sol und ein geschworner stattschriber oder sin supstitut, die wal ainß schulthaisen innemen und wenn der Schulthaiß also erwelt ist, denn söllent der Schulthß und aber der geschworn stattschriber und noch zwen erbar erber burger, deren ainer aber ain Hofamann sin soll, die si zu in nement, die wal der Räten innemen.

(5.) Zum fünffte: daß die burg zu Wyl hinfur allweg, so dick, daß zu schuld kompt, jeklicher für sich selbs und nit mit aynung bi sinem ayd ainen schulthß und die Rät, die in darzu nutz und gut sin bedunkent usser der schar der furggschlagnen wellen söllent. Es ist och namlich darbi beredt worden, daß niemand weder schulthß noch Rat hinfur wellen soll, er hab dann erb und aige ze Wil.

(6.) Vergl Satzg. 43 hievor.

(7.) Und harin so behalt ain Herr von S. G. deßglich Schultheiß und Rat inen selbs vor, ob ein sölich person, die sie bedunkt, dem gotzhus und der Statt, so erlich und so nützlich sin, daß sie derselben person sölich Burgkrechtgelt ine nachlassen mügt.

(8.) Es soll och hinfür kein frömd harkommen man, enweder in den Rat, die XXX, noch on dz geridht gesetzt werdn, er sig dann vor 4 jahr ain ingesessner Burger gewesen; ist er aber dem genante Gotzhus zugehörig, wenn er den 2 jar ain burg gsin, denn mag man inn wohl in den Rat, die 30 und an daz Geridht, ob er darum tugenlich ist, obbegriffner mainung setzen und nemen.



